

Amtsblatt

**des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Jahrgang 2016

Inhaltsverzeichnis

Umfasst die Nummern 1 bis 13, Seiten 1 bis 316

ZEITLICH GEORDNETE ÜBERSICHT

Abkürzungen:

Bek = Bekanntmachung, G = Gesetz, V = Verordnung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>	
2015		24.4. Bek	Reisekostenvergütung, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt bzw. der Ausbildung zur Fachoder Förderlehrkraft	108
22.12.	70		Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen	
2016		25.4. Bek	Änderung der Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen	111
4.1. Bek	44		Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich	
7.1. Bek	44	26.4. G	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes	90
			Richtlinien für die Förderung internationaler Begegnungen von Laienmusikensembles	
13.1. Bek	50	24.5. Bek	Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen	114
			Schulversuch zweijährige Integrationsmaßnahme an Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen und Beruflichen Oberschulen für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge – einjährige Erweiterung der Pflegehelfer- ausbildung an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe für Asylbewerber und Flüchtlinge an Berufsfachschulen	
19.1. Bek	58	31.5. Bek	Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	115
			Vollzug der Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung-BFSO) hier: Fachpraxis Ernährung und Versorgung an Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung	
12.2.	54	31.5. Bek	Änderung der amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr	114
			Berichtigung der Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich	
17.2. Bek	71	13.6. V	Verordnung zur Änderung des Schulerichtungsverordnung	132
			Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung	
11.3. V	82	13.6. V	Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe	137
			Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung	
30.3. Bek	84	15.6. Bek	Zuständigkeit für das Vergabeverfahren bei Kooperationsverträgen im Bereich der staatlichen beruflichen Schulen	143
			Schulversuch einjährige Integrationsvorklasse an der Beruflichen Oberschule für aus dem Ausland zugezogene Jugendliche und Erwachsene mit nicht-deutscher Muttersprache	
14.4. Bek	92	15.6. V	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	141
			Archivierungsvereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns	
18.4. Bek	116	23.6. G	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	122
			Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios	
		24.6. Bek	Aufhebung von Bekanntmachungen	143
		24.6. Bek	Aufhebung von Bekanntmachungen	143
		28.6. Bek	Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“	144
		30.6. Bek	Änderung der Bekanntmachung „Durchführungshinweise zum Umgang mit Schülerunterlagen“	151
		1.7. V	Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO)	158

5.7.	Bek Schulversuch „Erprobung eines von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) abweichenden Schuljahresbeginns an Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe“	153	17.8.	Bek Angebote der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“	198
12.7.	Bek Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr	183	13.9.	Bek Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020	211
13.7.	Bek Anforderungen in der Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfung)	183	16.9.	Bek Änderung der Bekanntmachung „Prüfervergütungen für die Abnahme von Feststellungsprüfungen und Schulabschlussprüfungen in besonderen Fremdsprachen an staatlichen Schulen“	220
14.7.	Bek Änderung der Bekanntmachung über die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse	199	23.9.	Bek Freizeitausgleich wegen Inanspruchnahme durch Rufbereitschaft für verbeamtete Ärztinnen und Ärzte an den Universitätsklinik in Bayern	220
20.7.	Bek Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über die Soffpläne für die Ausbildung der Beamten mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes	199	23.9.	Bek Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit	223
22.7.	Bek Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“	193	29.9.	Bek Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr	225
27.7.	Bek Schulversuch „Teilzeitausbildung in der Kinderpflege“	194	11.10.	Berichtigung der Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“	225
27.7.	Bek Strahlenschutz in Schulen – Vollzug der Röntgenverordnung und der Strahlenschutzverordnung im Zusammenhang mit der Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht in Schulen	201	17.10.	Bek Telemedienkonzepte des Bayerischen Rundfunks	226
29.7.	Berichtigung des § 1 Nr. 30 Buchst. b Doppelbuchstabe bb des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vom 23. Juni 2016 (GVBl. S. 102), hinsichtlich der in § 1 erfolgten Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und Berichtigung der Bayerischen Schulordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164)	182	17.10.	Bek Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch „Regelungen für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang an der Berufsfachschule für Physiotherapie der RoMed Kliniken der Stadt und des Landkreises Rosenheim in Wasserburg am Inn und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim“	225
1.8.	Bek Erweiterung des Schulversuchs „CAS in Prüfungen“ auf weitere Gymnasien	206	4.11.	Bek Änderung der Bekanntmachung „Pflegebonus, Meisterprämie und Prämie für gleichgestellte Abschlüsse (Prämie), Erstattung der Gebühren für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung sowie Meisterpreis	263
1.8.	Bek Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern	206	14.11.	Bek Aufhebung der Bekanntmachung über die Richtlinien für das Programm zur Förderung der Auftragsforschung an den bayerischen Universitäten (Bonusprogramm Universitäten)	263
12.8.	Bek Richtlinien zum Vollzug des Bayerischen Musikplans im Bereich der Laienmusik	222	15.11.	Bek Lehrplanverzeichnis	264
17.8.	Bek Informationstag „Lernort Staatsregierung“	207	28.11.	Bek Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2017/18	311

STICHWORTVERZEICHNIS

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
A			
Archive		Berufliche Schulen	
– Archivierungsvereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns	92	– Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich	44
Ausbildungsförderung		– Berichtigung der Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich	54
– Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020	211	– Zuständigkeit für das Vergabeverfahren bei Kooperationsverträgen im Bereich der staatlichen beruflichen Schulen	143
B		Berufsfachschulen	
Bayer. Landtag		– Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch „Regelungen für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang an der Berufsfachschule für Physiotherapie der RoMed Kliniken der Stadt und des Landkreises Rosenheim in Wasserburg am Inn und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim“	225
– Angebote der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“	198	– Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern	206
Bayer. Musikplan		– Änderung der Bekanntmachung über die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse	199
– Richtlinien für die Förderung internationaler Begegnungen von Laienmusikensembles	44	– Aufhebung von Bekanntmachungen	143
– Richtlinien zum Vollzug des Bayerischen Musikplans im Bereich der Laienmusik	222	– Schulversuch „Erprobung eines von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) abweichenden Schuljahresbeginns an Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe“	153
Bayer. Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst		– Schulversuch „Teilzeitausbildung in der Kinderpflege“	194
– Änderung der Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen ..	111	– Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe	137
Bayer. Staatsregierung		– Vollzug der Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung-BFSO) hier: Fachpraxis Ernährung und Versorgung an Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung	58
– Informationstag „Lernort Staatsregierung“	207	Berufsschulen	
Beamte		– Aufhebung von Bekanntmachungen	143
– Änderung der Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen ..	111	Besoldung	
Begabtenprüfung		– Änderung der Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen ..	111
– Anforderungen in der Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfung)	183		
Berufliche Oberschulen			
– Schulversuch einjährige Integrations-Vorklasse an der Beruflichen Oberschule für aus dem Ausland zugezogene Jugendliche und Erwachsene mit nichtdeutscher Muttersprache	84		

Bibliotheken und Bibliotheksdienst

- Änderung der amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr 114
- Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr 183
- Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr 225

D

Deutsche Sprache

- Änderung der Bekanntmachung über die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse 199

Dolmetscher

- Änderung der Bekanntmachung „Pflegebonus, Meisterprämie und Prämie für gleichgestellte Abschlüsse (Prämie), Erstattung der Gebühren für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung sowie Meisterpreis 263

E

Erwachsenenbildung

- Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung 71

Erziehungs- und Unterrichtswesen

- Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 122
- Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen 70

F

Fachakademien

- Aufhebung von Bekanntmachungen 143
- Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“ 144

Fachhochschulen

- Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch „Regelungen für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang an der Berufsfachschule für Physiotherapie der RoMed Kliniken der Stadt und des Landkreises Rosenheim in Wasserburg am Inn und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim“ 225

Fachoberschulen

- Aufhebung von Bekanntmachungen 143

Fachschulen

- Aufhebung von Bekanntmachungen 143

Förderlehrer

- Reisekostenvergütung, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt bzw. der Ausbildung zur Fach- oder Förderlehrkraft 108

Förderschulen

- Änderung der Bekanntmachung „Pflegebonus, Meisterprämie und Prämie für gleichgestellte Abschlüsse (Prämie), Erstattung der Gebühren für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung sowie Meisterpreis 263

G

Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

- Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit 223
- Berichtigung des § 1 Nr. 30 Buchst. b Doppelbuchstabe bb des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vom 23. Juni 2016 (GVBl. S. 102), hinsichtlich der in § 1 erfolgten Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesens und 182
- Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen 70

Gymnasien

- Erweiterung des Schulversuchs „CAS in Prüfungen“ auf weitere Gymnasien 206

I

Integration / Migrationshintergrund

- Schulversuch zweijährige Integrationsmaßnahme an Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen und Beruflichen Oberschulen für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge – einjährige Erweiterung der Pflegehelferausbildung an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe für Asylbewerber und Flüchtlinge an Berufsfachschulen 50

K

Kirchenangelegenheiten

- Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts 115

	Seite		Seite
L		S	
Legasthenie		Schüler	
– Aufhebung von Bekanntmachungen	143	– Aufhebung von Bekanntmachungen	143
Lehrerbildungsgesetz		Schulen / Allgemein	
– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes	90	– Änderung der Bekanntmachung „Durchführungshinweise zum Umgang mit Schülerunterlagen“ . .	151
Lernmittel		– Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“	193
– Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit	223	– Angebote der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“	198
– Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	141	– Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2017/18	311
– Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung	82	– Berichtigung der Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“	225
M		– Informationstag „Lernort Staatsregierung“	207
Modellversuche im Bildungswesen		– Lehrplanverzeichnis	264
– Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch „Regelungen für den ausbildungintegrierenden Bachelorstudiengang an der Berufsfachschule für Physiotherapie der RoMed Kliniken der Stadt und des Landkreises Rosenheim in Wasserburg am Inn und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim“	225	– Strahlenschutz in Schulen – Vollzug der Röntgenverordnung und der Strahlenschutzverordnung im Zusammenhang mit der Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht in Schulen	201
– Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“	144	– Verordnung zur Änderung des Schullerrichtungsverordnung	132
P		Schulfinanzierungsgesetz	
Prüfervergütungen		– Änderung der Bekanntmachung „Pflegebonus, Meisterprämie und Prämie für gleichgestellte Abschlüsse (Prämie), Erstattung der Gebühren für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung sowie Meisterpreis	263
– Änderung der Bekanntmachung „Prüfervergütungen für die Abnahme von Feststellungsprüfungen und Schulabschlussprüfungen in besonderen Fremdsprachen an staatlichen Schulen“	220	– Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit	223
R		– Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich	44
Reisekosten		– Berichtigung der Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich	54
– Reisekostenvergütung, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt bzw. der Ausbildung zur Fach- oder Förderlehrkraft	108	– Berichtigung des § 1 Nr. 30 Buchst. b Doppelbuchstabe bb des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vom 23. Juni 2016 (GVBl.	
Rundfunk			
– Telemedienkonzepte des Bayerischen Rundfunks	226		
– Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios	116		

	<i>Seite</i>
S. 102), hinsichtlich der in § 1 erfolgten Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesens und	182
– Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	141
Schulordnung	
– Aufhebung von Bekanntmachungen	143
– Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO)	158
– Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe	137
– Vollzug der Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung-BFSO) hier: Fachpraxis Ernährung und Versorgung an Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung	58
Sing- und Musikschulen	
– Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen	114
Sport	
– Aufhebung von Bekanntmachungen	143
Strahlenschutz	
– Strahlenschutz in Schulen – Vollzug der Röntgenverordnung und der Strahlenschutzverordnung im Zusammenhang mit der Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht in Schulen	201
T	
Technische Universität München	
– Freizeitausgleich wegen Inanspruchnahme durch Rufbereitschaft für verbeamtete Ärztinnen und Ärzte an den Universitätsklinika in Bayern	220

	<i>Seite</i>
U	
Umwelt und Unterricht	
– Strahlenschutz in Schulen – Vollzug der Röntgenverordnung und der Strahlenschutzverordnung im Zusammenhang mit der Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht in Schulen	201
Universität Erlangen-Nürnberg	
– Freizeitausgleich wegen Inanspruchnahme durch Rufbereitschaft für verbeamtete Ärztinnen und Ärzte an den Universitätsklinika in Bayern	220
Universität München	
– Freizeitausgleich wegen Inanspruchnahme durch Rufbereitschaft für verbeamtete Ärztinnen und Ärzte an den Universitätsklinika in Bayern	220
Universität Regensburg	
– Freizeitausgleich wegen Inanspruchnahme durch Rufbereitschaft für verbeamtete Ärztinnen und Ärzte an den Universitätsklinika in Bayern	220
Universität Würzburg	
– Freizeitausgleich wegen Inanspruchnahme durch Rufbereitschaft für verbeamtete Ärztinnen und Ärzte an den Universitätsklinika in Bayern	220
Universitäten	
– Aufhebung der Bekanntmachung über die Richtlinien für das Programm zur Förderung der Auftragsforschung an den bayerischen Universitäten (Bonusprogramm Universitäten)	263
V	
Verwaltung	
– Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über die Soffpläne für die Ausbildung der Beamten mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes	199
W	
Wirtschaftsschulen	
– Aufhebung von Bekanntmachungen	143

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon 089 2186-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon 08191 126-725, Telefax 08191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 1

München, den 25. Januar 2016

Jahrgang 2016

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2015 bei.

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
28.11.2015	2236-5-1-K Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung	2
22.12.2015	2230-7-1-K Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	9
22.12.2015	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungs- gesetzes	11
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	—
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2236-5-1-K

Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung

Vom 28. November 2015 (GVBl. S. 449)

Auf Grund von Art. 25 Abs. 3 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 183), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung – WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl. 2010 S. 17; ber. S. 227, BayRS 2236-5-1-K), zuletzt geändert durch § 7a Abs. 15 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des § 32 werden die Worte „oder in eine andere Wahlpflichtfächergruppe“ gestrichen.
- b) § 34 erhält folgende Fassung:
„§ 34 (aufgehoben)“.
- c) In der Überschrift des § 35 werden die Worte „Wahlpflichtfächer und“ gestrichen.
- d) In der Überschrift des § 47 werden die Worte „ , Deutsche Hausaufgaben“ gestrichen.

2. In § 23 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

3. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „durch eine Aufnahmeprüfung nach § 30 Abs. 2 der Volksschulordnung (VSO) oder im Jahreszeugnis erreichen“ durch die Worte „im Jahreszeugnis erreichen, gegebenenfalls ergänzt durch eine Aufnahmeprüfung nach § 33 Abs. 2 der Mittelschulordnung (MSO)“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „und im Fach Englisch im Zeugnis über den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule oder im Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss

der Mittelschule mindestens die Note 3 erzielt hat“ gestrichen.

4. In § 28 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 werden die Worte „§ 30 Abs. 2 VSO“ durch die Worte „§ 33 Abs. 2 MSO“ ersetzt.

5. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „die Fächer Betriebswirtschaft, Rechnungswesen und Textverarbeitung“ durch die Worte „das Fach Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

6. In § 31 Satz 2 werden die Worte „Pflicht- und Wahlpflichtfächern“ durch das Wort „Pflichtfächern“ ersetzt.

7. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „oder in eine andere Wahlpflichtfächergruppe“ gestrichen.
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.

8. § 34 wird aufgehoben.

9. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Wahlpflichtfächer und“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 2 entfällt.

10. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Anlagen 2 bis 4“ durch die Worte „Anlagen 2 bis 7, vorbehaltlich der Regelung des § 83 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Worte „Pflicht- oder Wahlpflichtfächern“ durch das Wort „Pflichtfächern“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 werden die Worte „und Wahlpflichtfächer“ gestrichen.

11. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Deutsche Hausaufgaben,“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Pflicht- und Wahlpflichtfach“ durch das Wort „Pflichtfach“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²In den Fächern Informationsverarbeitung, Übungsunternehmen, Sport und Musisch-ästhetische Bildung kann auf mündliche Leistungsnachweise verzichtet werden.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Pflicht- und Wahlpflichtfächern“ durch das Wort „Pflichtfächern“ ersetzt.

bb) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴In den Fächern Deutsch und Englisch soll in der 9. Jahrgangsstufe der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule bzw. in der 10. Jahrgangsstufe der zweistufigen Wirtschaftsschule eine von drei Schulaufgaben in der Form einer mündlichen Prüfung abgehalten werden. ⁵Bereits in der 7. oder 8. Jahrgangsstufe der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule soll mindestens eine Schulaufgabe im Fach Englisch in der Form der mündlichen Prüfung abgehalten werden.“

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Eine Kurzarbeit oder Schulaufgabe kann durch eine Schriftliche Hausarbeit ersetzt werden; im Schuljahr dürfen insgesamt nicht mehr als zwei Schriftliche Hausarbeiten gegeben werden.“

12. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „ , Deutsche Hausaufgaben“ gestrichen.

b) In Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „einer Deutschen Hausaufgabe oder“ gestrichen.

c) In Abs. 3 Halbsatz 2 wird nach dem Wort „mehr“ das Wort „als“ eingefügt.

13. § 48 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹In den Fächern Übungsunternehmen, Informationsverarbeitung, Sport und Musisch-

ästhetische Bildung sind praktische Leistungsnachweise zu erbringen. ²Im Fach Informationsverarbeitung werden im Schuljahr mindestens zwei und im Fach Übungsunternehmen mindestens drei praktische Leistungsnachweise größeren Umfangs mit einer Bearbeitungszeit von höchstens 60 Minuten an Stelle der schriftlichen Leistungen gemäß § 46 Abs. 3 Sätze 1 und 2 gefordert; § 47 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.“

14. In § 49 Abs. 1 und 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „ , Deutsche Hausaufgaben“ gestrichen.

15. In § 50 Abs. 4 werden die Worte „oder eine Deutsche Hausaufgabe“ gestrichen.

16. § 53 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Pflicht- und Wahlpflichtfächer“ werden durch das Wort „Pflichtfächer“ ersetzt.

b) Die Worte „Musische Erziehung“ werden durch die Worte „Musisch-ästhetische Bildung“ ersetzt.

17. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.

b) In Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „Musische Erziehung“ durch die Worte „Musisch-ästhetische Bildung“ ersetzt.

c) In Abs. 9 Satz 1 werden die Worte „§ 52 der VSO“ durch die Worte „§ 55 MSO“ ersetzt.

18. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die schriftliche Prüfung erstreckt sich in der zwei-, drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule auf den gesamten Lehrstoff der Fächer Deutsch, Englisch, Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle sowie auf das Fach Mathematik bzw. wahlweise auf das Fach Übungsunternehmen.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Arbeitszeit beträgt im Fach Deutsch 240 Minuten, im Fach Mathematik 150 Minuten, im Fach Englisch 110 Minuten und im Fach Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle 180 Minuten.“

c) Es wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

„(6) ¹Die schriftliche Prüfung im Fach Übungsunternehmen erfolgt nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums. ²Sie beinhaltet die Fertigung einer Schriftlichen Hausarbeit zu einer betrieblichen Fragestellung durch die Schülerin oder

- den Schüler sowie ein auf die Hausarbeit bezogenes Prüfungsgespräch, das im Allgemeinen 15 Minuten dauern soll und von zwei Lehrkräften abgenommen wird. ³Bei der Bildung der Note der schriftlichen Prüfung im Fach Übungsunternehmen zählt die Hausarbeit vierfach, das auf die Hausarbeit bezogene Prüfungsgespräch einfach.“
- d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.
19. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Im Fach Englisch bildet die mündliche Prüfung einen Teil der schriftlichen Prüfung.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 werden jeweils die Worte „im Fach Englisch“ durch die Worte „in den Fächern Englisch und Übungsunternehmen“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 Satz 6 wird das Wort „Textverarbeitung“ durch das Wort „Informationsverarbeitung“ ersetzt.
20. § 66 erhält folgende Fassung:
- „§ 66**
- Praktische Prüfung**
- (1) ¹Im Fach Übungsunternehmen ist neben der schriftlichen Prüfung gemäß § 64 Abs. 6 eine praktische Prüfung nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums abzuleisten. ²Die Prüfung beinhaltet die Bearbeitung einer betrieblichen Problemstellung des Übungsunternehmens durch die Schülerin oder den Schüler – Dauer 30 Minuten – sowie ein anschließendes Prüfungsgespräch ausgehend von der gestellten Situation. ³Das Prüfungsgespräch wird von zwei Lehrkräften abgenommen, findet als Gruppenprüfung mit höchstens drei Prüflingen statt und soll im Allgemeinen je Prüfling zehn Minuten dauern. ⁴Bei der Bildung der Note der praktischen Prüfung im Fach Übungsunternehmen zählt die Bearbeitung der betrieblichen Problemstellung dreifach, das Prüfungsgespräch einfach.
- (2) § 50 Abs. 5 und § 64 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.“
21. § 68 Abs. 2 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „²Bei der Bildung der Prüfungsnote ergibt sich
- abweichend von Satz 1 die Prüfungsnote jeweils über den Notenschlüssel bezogen auf die Gesamtpunktzahl
1. im Fach Englisch aus der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung und
 2. im Fach Übungsunternehmen aus der schriftlichen Prüfung gemäß § 64 Abs. 6 und der praktischen Prüfung gemäß § 66 Abs. 1.
- ³Bei der Bildung der Prüfungsnote im Fach Englisch wird die schriftliche und die mündliche Prüfung in einem Verhältnis von 3:1 gewertet, im Fach Übungsunternehmen zählen die schriftliche und die praktische Prüfung jeweils gleich.“
22. In § 71 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „bedarf“ das Wort „dies“ gestrichen.
23. § 76 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
- „5. eine verbindliche Erklärung über die gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 3 gewählten Prüfungsfächer,“.
24. § 78 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird das Wort „Volkswirtschaft“ durch das Wort „Wirtschaftsgeographie“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 werden die Worte „ein Wahlpflichtfach bzw.“ gestrichen.
25. § 79 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben; der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
26. In § 81 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Rechnungswesen“ durch das Wort „Übungsunternehmen“ ersetzt.
27. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
- „(2) ¹Für Schülerinnen und Schüler der vierstufigen Wirtschaftsschule, die im Schuljahr 2014/2015 die Ausbildung begonnen haben, gelten §§ 46 bis 48, 53 und 60 sowie Anlage 5 in der ab 1. August 2015 geltenden Fassung bereits ab dem 1. August 2014. ²Bis zum Ablauf des 31. Juli 2017 findet die Wirtschaftsschulordnung in der bis einschließlich 31. Juli 2015 geltenden Fassung Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, die in Klassenzüge eingetreten sind, die begonnen haben
1. vor dem Schuljahr 2014/2015 bei der vierstufigen Wirtschaftsschule,
 2. vor dem Schuljahr 2015/2016 bei der dreistufigen Wirtschaftsschule bzw.

3. vor dem Schuljahr 2016/2017 bei der zweistufigen Wirtschaftsschule.

³Satz 2 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 28 Abs. 5, § 30 Abs. 6, § 53 Abs. 1 Sätze 3 und 4, § 57 Abs. 1 oder § 71 Abs. 1 Satz 2 eine Jahrgangsstufe oder gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 oder § 73 die Abschlussprüfung wiederholen. ⁴Für Schülerinnen und Schüler gemäß Satz 3 gelten zudem folgende Übergangsbestimmungen:

1. Bei Schülerinnen und Schülern, die gemäß § 28 Abs. 5, § 30 Abs. 6, § 53 Abs. 1 Sätze 3 und 4 oder § 57 Abs. 1 eine Jahrgangsstufe wiederholen, sind unzureichende Leistungen in folgenden Fächern bei der Entscheidung über das Vorrücken bzw. das Bestehen einer Jahrgangsstufe nicht zu berücksichtigen:

a) bei Schülerinnen und Schüler

- der Jahrgangsstufen 9 bis 10 der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule, die den Handelszweig besucht haben, oder
- der Jahrgangsstufe 11 der zweistufigen Wirtschaftsschule,

die das Wahlpflichtfach Mathematik nicht belegt haben, im Fach Mathematik,

b) bei Schülerinnen und Schülern

- der Jahrgangsstufe 10 der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule oder
- der Jahrgangsstufe 11 der zweistufigen Wirtschaftsschule,

die das Fach Übungsfirmenarbeit nicht besucht haben, im Fach Übungsunternehmen.

2. Schülerinnen und Schüler können die Abschlussprüfung gemäß der Regelungen der Wirtschaftsschulordnung in der bis einschließlich 31. Juli 2015 geltenden Fassung oder wahlweise gemäß der Regelungen der Wirtschaftsschulordnung in der ab dem 1. August 2015 geltenden Fassung wiederholen, wenn sie

- a) gemäß § 68 Abs. 4 oder Abs. 5 die Abschlussprüfung nicht bestanden haben und am nächsten Nachholtermin gemäß § 73 Abs. 1 teilnehmen,
- b) gemäß § 68 Abs. 4 oder Abs. 5 die

Abschlussprüfung nicht bestanden haben und nach Wiederholen der letzten Jahrgangsstufe an der Abschlussprüfung teilnehmen,

- c) gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 die Abschlussprüfung wiederholen oder
- d) gemäß § 73 die Abschlussprüfung nachholen;

das Wahlrecht ist jeweils von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern bis zum Ablauf des 1. März durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schulleitung auszuüben.

3. Bei Schülerinnen und Schülern gemäß Nr. 2 Buchst. b, die den Handelszweig besucht haben und die Abschlussprüfung gemäß der Wirtschaftsschulordnung in der bis einschließlich 31. Juli 2015 geltenden Fassung wiederholen, wird bei der Berechnung der Gesamtnote zunächst aus den Fächern Betriebswirtschaft und Rechnungswesen eine Prüfungsnote gebildet, wobei beide Noten gleich gewichtet werden; die so gebildete Prüfungsnote wird gemäß § 68 Abs. 3 mit der Jahresfortgangsnote im Fach Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle verrechnet."

28. § 83 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Außer Kraft treten:

- 1. Anlagen 2 bis 4 mit Ablauf des 31. Juli 2017 und
- 2. § 82 Abs. 2 Satz 4 mit Ablauf des 31. Juli 2018.“

29. In der Überschrift der Anlage 2 wird das Wort „Wirtschaftsschule“ durch die Worte „Wirtschaftsschulen (gültig bis einschließlich 31. Juli 2017 für Schülerinnen und Schüler, die in Klassenzüge eingetreten sind, die vor dem Schuljahr 2014/2015 begonnen haben)“ ersetzt.

30. In der Überschrift der Anlage 3 werden die Worte „(gültig bis einschließlich 31. Juli 2017 für Schülerinnen und Schüler, die in Klassenzüge eingetreten sind, die vor dem Schuljahr 2015/2016 begonnen haben)“ angefügt.

31. In der Überschrift der Anlage 4 werden die Worte „(gültig bis einschließlich 31. Juli 2017 für Schülerinnen und Schüler, die in Klassenzüge eingetreten sind, die vor dem Schuljahr 2016/2017 begonnen haben)“ angefügt.

32. Folgende Anlagen 5 bis 7 werden angefügt:

Studentafel für die vierstufige Wirtschaftsschule

(gültig ab 1. August 2014 für Schülerinnen und Schüler, die in Klassenzüge eingetreten sind,
die ab dem Schuljahr 2014/2015 begonnen haben)

Jahrgangsstufe	7	8	9	10	Gesamt
Religionslehre bzw. Ethik	2	2	2	2	8
Deutsch	5 ¹⁾	4	4	4	17
Englisch	5	5	4	4	18
Mathematik	4 ¹⁾	3	4	4 ²⁾	15
Geschichte/Sozialkunde	2	2	2	2	8
Mensch und Umwelt	2	2	-	-	4
Musisch-ästhetische Bildung	2	2	-	-	4
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	2 + 2	8 + 8
Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	2	6	6	6	20
Übungsunternehmen	-	-	4 ³⁾	4 ^{2) 3)}	8
Wirtschaftsgeographie	-	-	2	2	4
Informationsverarbeitung	4	2 ⁴⁾	-	-	6
Gesamt	30 + 2	30 + 2	30 + 2	30 + 2	120 + 8

¹⁾ Inklusive einer Stunde zur differenzierten Förderung der Schülerinnen und Schüler.

²⁾ In Jahrgangsstufe 10 kann die Klasse ab dem Halbjahr entsprechend der Wahl des Abschlussprüfungsfaches geteilt werden. Dadurch ist es möglich, eine Stunde eigenverantwortlich zwischen den Fächern Mathematik und Übungsunternehmen zu verschieben.

³⁾ Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens eine Stunde Informationsverarbeitung enthalten.

⁴⁾ Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf das Fach Übungsunternehmen.

Anlage 6

Studentafel für die dreistufige Wirtschaftsschule

(gültig ab 1. August 2016 für Schülerinnen und Schüler, die in Klassenzüge eingetreten sind,
die ab dem Schuljahr 2016/2017 begonnen haben)

Jahrgangsstufe	8	9	10	Gesamt
Religionslehre bzw. Ethik	2	2	2	6
Deutsch	4	4	4	12
Englisch	5	4	4	13
Mathematik	3	3	4 ¹⁾	10
Geschichte/Sozialkunde	2	2	2	6
Mensch und Umwelt	2	-	-	2
Musisch-ästhetische Bildung	2	-	-	2
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	6 + 6
Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	6	6	6	18
Übungsunternehmen	-	4 ²⁾	4 ¹⁾²⁾	8
Wirtschaftsgeographie	-	-	2	2
Informationsverarbeitung	2 ³⁾	3	-	5
Gesamt	30 + 2	30 + 2	30 + 2	90 + 6

¹⁾ In Jahrgangsstufe 10 kann die Klasse ab dem Halbjahr entsprechend der Wahl des Abschlussprüfungsfaches geteilt werden. Dadurch ist es möglich, eine Stunde eigenverantwortlich zwischen den Fächern Mathematik und Übungsunternehmen zu verschieben.

²⁾ Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens eine Stunde Informationsverarbeitung enthalten.

³⁾ Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf das Fach Übungsunternehmen.

Studentafel für die zweistufige Wirtschaftsschule

(gültig ab 1. August 2016 für Schülerinnen und Schüler, die in Klassenzüge eingetreten sind,
die ab dem Schuljahr 2016/2017 begonnen haben)

Jahrgangsstufe	10	11	Gesamt
Religionslehre bzw. Ethik	1	1	2
Deutsch	4	4	8
Englisch	5	4	9
Mathematik	4	4 ¹⁾	8
Sozialkunde	2	-	2
Sport	1 ³⁾	1 ³⁾	2
Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	9	10	19
Übungsunternehmen	4 ²⁾	4 ¹⁾²⁾	8
Informationsverarbeitung	2	2	4
Gesamt	32	30	62

¹⁾ In Jahrgangsstufe 11 kann die Klasse ab dem Halbjahr entsprechend der Wahl des Abschlussprüfungsfaches geteilt werden. Dadurch ist es möglich, eine Stunde eigenverantwortlich zwischen den Fächern Mathematik und Übungsunternehmen zu verschieben.

²⁾ Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens eine Stunde Informationsverarbeitung enthalten.

³⁾ Falls von der jeweiligen Schule gewünscht, kann der Sportunterricht auch in einem Schuljahr gebündelt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

München, den 28. November 2015

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2230-7-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 468)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 167), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgender Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a Leistungen für den Personal- und Schulaufwand bei Gewährleistung eines unentgeltlichen Schulbesuchs“.

2. Art. 33 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. Es wird folgender Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a

Leistungen für den Personal- und Schulaufwand bei Gewährleistung eines unentgeltlichen Schulbesuchs

(1) ¹Der Schulträger erhält:

1. in Abweichung von Art. 33 Abs. 1 Satz 1 für den notwendigen Personalaufwand eine Vergütung nach den für das vergleichbare staatliche Personal ermittelten Entgeltgruppen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder nebst einem Zuschlag von 30 v.H., wobei ein pauschaliertes Eintrittsalter

- a) von 28 Lebensjahren für Lehrkräfte und
- b) von 22 Lebensjahren für Personal im Sinn des Art. 60 BayEUG, für Pflegekräfte und für schulisches Verwaltungspersonal im Sinn von Art. 2 Abs. 2

angesetzt wird, sowie

2. in Abweichung von Art. 34 Satz 1 für den notwendigen Schulaufwand einheitlich einen Zuschuss in Höhe von 100 v.H.

²Voraussetzung ist, dass der Träger

1. an Verfahren zur schulbezogenen Budgetierung der Abrechnung des Schulaufwands, die von der Schulverwaltung angeboten werden, mitwirkt und
2. für alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder im Sinn des § 2 der Krankenhausschulordnung
 - a) den unentgeltlichen Besuch des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts sowie die unentgeltliche Teilnahme am schulischen Ganztagsangebot ermöglicht,
 - b) bei der Aufnahme und der Entlassung die für entsprechende öffentliche Schulen geltenden Vorschriften anwendet,
 - c) auf den Zustimmungsvorbehalt nach Art. 43 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 BayEUG verzichtet und
 - d) eine vorzeitige Entlassung des Schülers nur im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde ausspricht.

(2) ¹Soweit die Leistungen nach diesem Gesetz die tatsächlichen und notwendigen Aufwendungen für Schülerinnen und Schüler im Sinn des Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, die schulpflichtig sind oder sich an weiterführenden Förderschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 12 befinden, nicht decken, können auf Antrag zum Ausgleich besonderer Härten freiwillige pauschale Zuschüsse nach Maßgabe des Staatshaushalts gewährt werden. ²Aufwendungen im Sinn des Satzes 1 sind solche, die in Zusammenhang mit dem Betrieb, der Verwaltung und der Organisation der Schulen entstehen. ³Der Schulträger hat die Voraussetzungen nach diesem Absatz darzulegen und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu bestätigen.

(3) ¹War eine Schule am 1. August 2015 nicht genehmigt, dann werden Leistungen nach Abs. 1 und 2 erst gewährt, wenn die Schule zumindest zwei Jahre ab Genehmigung ohne wesentliche Beanstandung bestanden hat. ²Bis dahin werden die Leistungen nach Art. 33 und 34 gewährt.“

4. In Art. 60 Satz 1 Nr. 12 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Pauschalierung“ die Worte „oder Bud-

getierung“ und nach dem Wort „insgesamt“ das Wort „schulbezogen“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2015

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Hinweis

Mit § 3 des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2015/2016 (Nachtragshaushaltsgesetz 2016 – NHG 2016) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477) wurde das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz geändert. Nachstehend wird der Wortlaut dieser Änderung abgedruckt:

„§ 3

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 468) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 8 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
2. Art. 9 Abs. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
3. In Art. 19 wird das Fußnotenzeichen und die Fußnote gestrichen.
4. Art. 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„⁵Dem Schulträger kann nach Maßgabe des Staatshaushalts ausnahmsweise ein Zuschuss für die Beförderung einer Schülerin oder eines Schülers gewährt werden, wenn auf Grund einer durch einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“, „aG“, „H“ oder „Bl“ nachgewiesenen Schwerbehinderung die Beförderung mit einem speziellen Kraftfahrzeug auf dem Schulweg zwingend erforderlich ist und die damit verbundenen Kosten für den Staat niedriger als bei einer notwendigen Schülerbeförderung zu einer anderen geeigneten Schule sind.“
 - b) Die bisherigen Sätze 5 bis 12 werden die Sätze 6 bis 13.
5. Dem Art. 50 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Soweit eine private Grundschule bis zum 31. März 2011 die Erweiterung um eine Hauptschulstufe beantragt, ist für die Hauptschulstufe Art. 31 Abs. 6 Satz 1 bis 3 nicht anzuwenden.

(6) Abweichend von Art. 31 Abs. 3 Satz 1 sind bei privaten Grundschulen bzw. bei privaten Hauptschulen, die spätestens mit Wirkung zum 1. August 2010 schulaufsichtlich genehmigt sind, für die Berechnung der pauschalen Personalkostenzuschüsse in den ersten vier Jahren des Bestehens der Grundschule bzw. in den ersten fünf Jahren des Bestehens der Hauptschule die tatsächlichen Schülerzahlen maßgebend.“

(...)

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten (...)

2. § 3 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. August 2015 (...)
in Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 2015 treten außer Kraft:

1. § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Gesetze vom 24. März 2003 (GVBl. S. 262),
2. das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 (Haushaltsgesetz – HG – 2005/2006) vom 8. März 2005 (GVBl. S. 46, BayRS 630-2-15-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl. S. 150, BayRS 630-2-18-F) geändert worden ist,
3. § 3 Satz 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 272, BayRS 2230-7-1-UK, 2230-2-2-UK),
4. § 7 Abs. 3 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2008 (NHG 2008) vom 23. April 2008 (GVBl. S. 139, BayRS 630-2-16-F) und
5. § 11 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften vom 23. Juli 2010 (GVBl. S. 334).“

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 2

München, den 15. Februar 2016

Jahrgang 2016

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	—
	II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
10.12.2015	2230.1.1.1.1.3-K Lehrplanverzeichnis	14
04.01.2016	2230.7-K Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugs- bereich	44
07.01.2016	2245-K Richtlinien für die Förderung internationaler Begegnungen von Laienmusikensembles	44
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2230.1.1.1.1.3-K

Lehrplanverzeichnis

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 10. Dezember 2015, Az. IV.4-BS4410-6a.161 123

¹Zum 1. Dezember 2015 sind aufgrund des Art. 45 Abs. 2 BayEUG die in der Anlage aufgeführten Lehrpläne und Lehrplanrichtlinien in Kraft.

²Es finden sich in der Anlage folgende Abkürzungen und Erläuterungen:

BFS	Berufsfachschule
BGJ	Berufsgrundschuljahr
BOS	Berufsoberschule
BOS Vkl.	Berufsoberschule Vorklasse
BOS Vor.	Berufsoberschule Vorstufe
BS	Berufsschule
BVJ	Berufsvorbereitungsjahr
DBFH	Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife
FAK	Fachakademie
FOS	Fachoberschule
FS	Fachschule
Gk	Grundkurs
GS	Grundschule
Gym	Gymnasium
HS	Hauptschule
Jgst.	Jahrgangsstufe
Lk	Leistungskurs
LP	Lehrplan
MS	Mittelschule
RS	Realschule
SFZ	Sonderpädagogisches Förderzentrum
WS	Wirtschaftsschule
Berufsbildungswerk Nürnberg für Hör- und Sprachgeschädigte	Berufsbildungswerk Nürnberg für Hör- und Sprachgeschädigte, Pommernstraße 25, 90451 Nürnberg, Tel.: 0911 6414-0, bbw-nbg@bezirk-mittelfranken.de
Hintermaier	Verlag Alfred Hintermaier, Nailastraße 5, 81737 München, Tel.: 089 624297-0, office@hintermaier-druck.de , www.hintermaier-druck.de (Onlinebezug möglich)
ISB	Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Schellingstraße 155, 80797 München, www.isb.bayern.de

Jehle	Jehle Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, E-Mail: info@hjr-verlag.de
Kastner AG	Medienhaus Kastner AG, Schlosshof 2-6, 85283 Wolnzach, Tel.: 08442 9253-0, Fax: 08442 2289
Kath. Schulkomm.	Katholisches Schulkommissariat in Bayern, Schrammerstraße 3, 80333 München
Kolping BS	Adolf-Kolping-Berufsschule, Private Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Am Oberwiesenfeld 10, 80809 München
KWMBL I So.-Nr.	Sondernummer des Amtsblatts der Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst
Landesschule für Gehörlose	Bayerische Landesschule für Gehörlose, Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören, Fürstenrieder Straße 155, 81377 München, Tel.: 089 7413220
Maiß	Verlag J. Maiß GmbH, Herrnstraße 26, 80539 München, Briefadresse: Postfach 26 01 52, 80058 München, Tel.: 089 2420970, Fax: 089 2285809
Neuapostol. Kirche	Neuapostolische Kirche Süddeutschland K.d.ö.R., Postfach 70 03 13, 70573 Stuttgart, E-Mail: info-sued@nak.de
RPZ Heilsbronn	RPZ Heilsbronn, Abteigasse 7, 91560 Heilsbronn
StMBW	Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst 80327 München
Herbert P ü l s Ministerialdirektor	

³Ein Download der Lehrpläne ist möglich über www.isb.bayern.de. ⁴Die jeweils zuständigen Schulen und Schulaufsichtsbehörden sind verpflichtet, die Bestellung der oben genannten Lehrpläne zu veranlassen.

⁵Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft. ⁶Mit Ablauf des 30. November 2015 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. September 2013 (KWMBL. S. 310) außer Kraft.

Anlage

zum Lehrplanverzeichnis des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 10. Dezember 2015, Az. IV.4-BS4410-6a.161 123

Lehrplanübersicht für Grund- und Mittelschulen

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	ersetzt	Bezugsquelle	Download möglich
Grundschule (Jgst. 1, 2 und 3)	LehrplanPLUS Grundschule (alle Fächer)	01.08.2014	IV.1-5S7410.1-4b.1 004	09.08.2000	www.lehrplanplus.bayern.de Buchhandel	Ja
GS (Jgst. 4)	Lehrplan für die bayerische Grundschule (alle Fächer)	09.08.2000	IV/1-S7410/1-4/84 000	22.05.1981	KMBI So.-Nr. 1/2000	Ja
GS	GS Konkretisierung des Lehrplans Fremdsprachen in der Grundschule – Englisch	01.08.2004	IV.1-5S7402.17-4.31 735		KMS an alle Grundschulen	Ja
MS	Lehrplan für die bayerische Hauptschule [1] (alle Fächer) Jgst. 5 bis 10	01.08.2004	IV.2-5S7410.2-4.60 750	29.10.1997 und 21.01.1992	Kastner AG	Ja [2]
MS	Sport (Differenzierter Sportunterricht und Sportförderunterricht)	01.08.1997	VIII/5-IV/3-K7406-3.167 097	28.02.1978 und 11.11.1986	KWMBI So.-Nr. 2/1997	
GS, MS, RS, Gym, BS	Deutsch als Zweitsprache [3]	01.08.2002	IV.2-S7410/63-4/129 276	19.09.1984	Maß	Ja
GS, MS, RS, Gym Jgst. 1 bis 10	Lehrplan für den islamischen Unterricht	01.01.2010	III.7-5S4402.2-6.4	26.07.2005	ISB	Ja

[1] Der „Lehrplan für die bayerische Hauptschule“ gilt für die bayerische Mittelschule.

[2] Änderung der Stundentafel mit KMS vom 07.07.2010 Lehrplanadaptionen für die berufsorientierenden Zweige Technik, Wirtschaft, Soziales unter www.isb-mittelschule.de

[3] Im Schuljahr 2015/16 gilt dieser Lehrplan in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschule, in den Jahrgangsstufen 1, 2 und 3 gilt der Fachlehrplan DaZ im LehrplanPLUS Grundschule.

Förderschule
Förderschwerpunkt Hören

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Bezugsquelle	Download möglich
Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören	Lehrplan zum Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation für die bayerische Grundschulstufe des Förderzentrums für Hörgeschädigte sowie für den gemeinsamen Unterricht in der Grundschule	01.08.2001	IV/7-S8410-4/25 499 KMBek vom 02.04.2002	Mailß auch auf CD-Rom	ja
Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören	Englisch für die Grundschulstufe des Förderzentrums, Förderschwerpunkt Hören	01.08.2006	IV.7-5S8410-4.67 709	ISB	ja
Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören	Lehrplan Deutsche Gebärdensprache für die Grundschulstufe des Förderzentrums, Förderschwerpunkt Hören Bayern	01.08.2003	IV.7-5S8410-4.23 651 KMBek vom 18.03.2003	Mailß auch auf CD-Rom ISB	ja
Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören	Adaption des Lehrplans für die bayerische Hauptschule an den Förderschwerpunkt Hören	01.08.2007	IV.7-5S8410-4.66 350	Mailß ISB	ja
Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören	Lehrplan Deutsche Gebärdensprache für die Hauptschulstufe des Förderzentrums, Förderschwerpunkt Hören Bayern	01.08.2004	IV.7-5S8410-4.36 158 KMBek vom 22.04.2004	Mailß auch auf CD-Rom ISB	ja
Realschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Hören	Lehrplanergänzung für die bayerische Realschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Hören	01.08.2005	IV.7-5S8410-4.44 892	StMBW ISB	ja
Realschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Hören	Lehrplan Deutsche Gebärdensprache, Realschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Hören Bayern	01.08.2005	IV.7-5S8410-4.53 187	Mailß ISB	ja

**Förderschule;
Förderschwerpunkt Sprache**

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Bezugsquelle	Download möglich
Förderzentrum Förderschwerpunkt Sprache und Sonderpädagogisches Förderzentrum	Lehrplan zum Förderschwerpunkt Sprache, Grundschulstufe	01.08.2001	IV/7-S8410-4/25 499 KMBek vom 02.04.2002	Maß, auch auf CD-Rom	ja
Förderzentrum Förderschwerpunkt Sprache und Sonderpädagogisches Förderzentrum	Adaption des Lehrplans für die bayerische Hauptschule an den Förderschwerpunkt Sprache	01.08.2006	IV.7-5S8410-4.89 839	Maß, nur auf CD-Rom ISB	ja

**Förderschule;
Förderschwerpunkt Lernen**

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Bezugsquelle	Download möglich
Förderzentrum Förderschwerpunkt Lernen und SFZ	Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen	01.08.2011	IV/6-5S8410-4a.49 942	ISB	ja

**Förderschule;
Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung**

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Bezugsquelle	Download möglich
Förderzentrum, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	Lehrplan für die bayerische Grundschulstufe Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	01.08.2001	IV/7-S8410-4/25 499 vom 02.04.2002	Maß auch auf CD-Rom	ja
Förderzentrum, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	Adaption des Lehrplans für die bayerische Hauptschule an den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	01.08.2006	IV/7-S8410-4/47 941	Maß, nur auf CD-Rom ISB	ja

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Bezugsquelle	Download möglich
Realschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	Lehrplan für die bayerische Realschule für Körperbehinderte (Dieser Lehrplan berücksichtigt noch nicht den Lehrplan für die Realschule (R6) vom 01.08.2007)	01.08.1995	IV/10-O4344-4/188 793 vom 07.12.1994	ISB	nein

**Förderschule;
Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung**

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Bezugsquelle	Download möglich
Förderzentrum Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und SFZ	Lehrplan für die bayerische Grundschulstufe Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	02.04.2002	IV/7-S8410-4/25 499	Maß	ja
Förderzentrum Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und SFZ	Adaption des Lehrplans für die bayerische Hauptschule an den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	01.08.2006	IV.7-5S8410-4.89 838	Maß, nur auf CD-Rom ISB	ja

**Förderschule;
Förderschwerpunkt Sehen**

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Bezugsquelle	Download möglich
Förderzentrum, Förderschwerpunkt Sehen	Lehrplan für bayerische Grundschulstufe Förderschwerpunkt Sehen	02.04.2002	IV/7-S8410-4/57 171	Maß, nur auf CD-ROM	ja
Förderzentrum, Förderschwerpunkt Sehen	Lehrplan für das Unterrichtsfach Ästhetische Erziehung für die bayerische Grundschulstufe des Förderzentrums für den Förderschwerpunkt Sehen	20.03.2003	IV/7-S8410-4/141 587	Maß, nur auf CD-ROM	nein
Förderzentrum, Förderschwerpunkt Sehen	Lehrplan für das Unterrichtsfach Maschinenschreiben für die bayerische Grundschulstufe des Förderzentrums für den Förderschwerpunkt Sehen (Jgst. 4)	27.03.2003	IV.7-5S8410-4.23 566	Maß, nur auf CD-ROM	nein

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Bezugsquelle	Download möglich
Förderzentrum, Förderschwerpunkt Sehen	Adaption des Lehrplans für die bayerische Hauptschule an den Förderschwerpunkt Sehen	15.08.2007		Maß, nur auf CD-ROM ISB	ja
Förderzentrum, Förderschwerpunkt Sehen	Lehrplan für das Unterrichtsfach Blindenkunde/Lebenspraktische Fertigkeiten an der Schule für Blinde – Jgst. 8 und 9	14.06.2000	IV/7-S8410-4/57 171	StMBW	nein
Realschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Sehen	Lehrplanergänzung für sechsstufige Realschule, Förderschwerpunkt Sehen	01.08.2005	IV.7-5S8410-4.44 891	StMBW	nein

**Förderschule;
Förderschwerpunkt geistige Entwicklung**

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Bezugsquelle	Download möglich
Förderzentrum, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Lehrplan für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	08.07.2003	IV.7-5S8410-4.65 869	Hintermaier ISB	ja
Förderzentrum, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Lehrplan für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung – Sport	30.07.2012	IV.6-5S8410-4a.59 955	ISB	ja
Förderzentrum, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung – Berufsschulstufe	Lehrplan für die Berufsschulstufe – Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	01.08.2007	IV.7-5S8410-4.65 466	Hintermaier ISB	ja
Förderzentrum, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung – Berufsschulstufe	Lehrplan für die Berufsschulstufe – Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Lernbereich Religion	01.08.2008	IV.7-5S8410-4.52 485	Hintermaier ISB	ja

**Förderschule;
Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung**

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Bezugsquelle	Download möglich
BS zur sonderpädagogischen Förderung	Lehrplan zur beruflichen Vorbereitung für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf	01.02.2011	IV.6-5S8410-4.133 496	StMBW	ja
BS zur sonderpädagogischen Förderung	Lehrplan für die Fachklasse Fachpraktiker/in für Bürokommunikation	01.08.2014	IV.6-5S8402-4a.62 755	ISB	ja
BS zur sonderpädagogischen Förderung	Lehrplan für die Fachklasse Werker/in im Gartenbau	01.08.2014	IV.6-5S8402-4a.62 755	ISB	ja
BS zur sonderpädagogischen Förderung	Lehrplan für die Fachklasse Dienstleistungshelferin/Dienstleistungshelfer Hauswirtschaft	01.09.2011	IV/6-5S8410-4a/49 942	ISB	ja
BS zur sonderpädagogischen Förderung	Lehrplan für die Fachklasse Fachpraktiker/in für Holzverarbeitung	01.08.2014	IV.6-5S8402-4a.62 755	ISB	ja
BS zur sonderpädagogischen Förderung	Lehrplan für die Fachklasse Fachpraktiker/in Küche	01.08.2014	IV.6-5S8402-4a.62 755	ISB	ja
BS zur sonderpädagogischen Förderung	Lehrplan für die Fachklasse Fachpraktiker/in für Metallbau	01.08.2014	IV.6-5S8402-4a.62 755	ISB	ja
BS zur sonderpädagogischen Förderung	Ausbildungsberuf Recyclingmonteur	01.06.2001	IV/7-S8410-4/61 227	ISB	ja
BS zur sonderpädagogischen Förderung	Lehrplan für die Fachklasse Fachpraktiker/in im Verkauf	01.08.2014	IV.6-5S8402-4a.62 755	ISB	ja
BS zur sonderpädagogischen Förderung	Lehrplan für die Fachklasse Fachpraktiker/in für Zerspanungsmechanik	01.08.2014	IV.6-5S8402-4a.62 755	ISB	ja
BS zur sonderpädagogischen Förderung	Lehrplan für die Fachklasse Fachpraktiker/in für Zerspanungstechnik	01.08.2014	IV.6-5S8402-4a.62 755	ISB	ja

Realschule

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
Realschule	alle Fächer	Jgst. 5 bis 8: 01.08.2001 Jgst. 9: 01.08.2003 Jgst. 10: 01.08.2003	Vom 15.06.2001 V/1-S6410-5/28 432	Lehrplan für den Schulversuch sechsstufige Realschule vom 14.04.1994	Maß	ja
Realschule	BwR Illa	Jgst. 7 u. 8: 01.08.2008 Jgst. 9: 01.08.2009	V.1-5S6410.28-5.77 630	Fachlehrplan WiR für WPFGR. Illa vom 15.06.2001 Az.: V/1-S6410-5/28 432	Maß	ja
Realschule	Informations- technologie Fachlehrplan für flexibilisierte Stundentafel	Module A1 bis A8: 01.08.2008 Module des Aufbauunterrichts: Ab 01.08.2009 Erweiterung der Pflichtmodule 26.02.2010	V.1-5S6410.28-5.77 630 V.1-5S6410.28-5.22 618	Ersetzt den bisherigen Versuchslehrplan Erweiterung der Pflichtmodule für Wpfg. Illb Werken	Maß	ja
Realschule	Werken	Jgst.7 u. 8: 01.08.2008 Jgst. 9: 01.08.2009 Jgst. 10: 01.08.2010	V.1-5S6410.28-5.77 630	Ersetzt Fachlehrplan Werken für die sechstufige Realschule vom 15.06.2001 Az.: V/1-S6410-5/28 432	Maß	ja
Realschule	Sport (Differen- zierter Sportunter- richt und Sport- förderunterricht)	01.08.1994	VIII/5-V/2-K7406-3/93 420	28.02.1978 und 11.11.1986	KWMBL I So.- Nr. 2/1993	
Realschule	Mathematik	01.08.2007	V.1-5S6410-5.70 789	Ergänzung der Leitidee Daten und Zufall	Maß	ja

Gymnasium

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
Gym	alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer	01.08.2009 Jgst. 5–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Kath. Religionslehre	01.08.2009 Jgst. 5–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Ev. Religionslehre	01.08.2009 Jgst. 5–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Ethik	01.08.2009 Jgst. 5–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Orthodoxe Religionslehre	10.12.2009	KMS VI.2-5S5410-6.135 798	01.08.2009 (Jgst. 10–12)	Internet-LP	ja
Gym	Deutsch	01.08.2009 Jgst. 5–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Latein	01.08.2009 Jgst. 5–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Griechisch	01.08.2009 Jgst. 8–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Englisch	01.08.2012 Jgst. 5–12	KMS VI.2-S5410-6b.67 350	01.08.2009	Internet-LP	ja
Gym	Französisch	01.08.2012 Jgst. 5–12	KMS VI.2-S5410-6b.67 350	01.08.2009	Internet-LP	ja
Gym	Italienisch	01.08.2012 Jgst. 5–12	KMS VI.2-S5410-6b.67 350	01.08.2009	Internet-LP	ja
Gym	Russisch	01.08.2012 Jgst. 5–12	KMS VI.2-S5410-6b.67 350	01.08.2009	Internet-LP	ja
Gym	Spanisch	01.08.2012 Jgst. 5–12	KMS VI.2-S5410-6b.67 350	01.08.2009	Internet-LP	ja
Gym	Mathematik	01.08.2009 Jgst. 5–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
Gym	Informatik	01.08.2009 Jgst. 9–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Physik	01.08.2009 Jgst. 8–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Chemie	01.08.2009 Jgst. 8–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Biologie	01.08.2012 Jgst. 5–12	KMS VI.2-S5410-6b.67 350	01.08.2009	Internet-LP	ja
Gym	Biologisch-chemisches Praktikum Zusatzangebot in der - Qualifikationsphase der Oberstufe	01.09.2009 Jgst. 11 od. 12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Natur und Technik	01.08.2009 Jgst. 5–7	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Geschichte	01.08.2012 Jgst. 5–12	KMS VI.2-S5410-6b.67 350	01.08.2009	Internet-LP	ja
Gym	Geographie	01.08.2012 Jgst. 5–12	KMS VI.2-S5410-6b.67 350	01.08.2009	Internet-LP	ja
Gym	Sozialkunde/Sozialprakt. Grundbildung/Sozialwiss. Arbeitsfelder	01.08.2009 Jgst. 8–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Wirtschaft und Recht	01.08.2009 Jgst. 8–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Wirtschaftsinformatik	01.08.2009 Jgst. 8–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	1.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Kunst	01.08.2009 Jgst. 5–11	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Musik	01.08.2009 Jgst. 5–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
Gym	Gesang	01.08.1982 (Jgst. 5–11 MuG)	23.03.1982 Az.: II/13-8/35 097	01.08.1964	KMBI I So.-Nr. 19/1982	
	Klavier	01.08.1982 (Jgst. 5–11 MuG)	23.03.1982 Az.: II/13-8/35 097	01.08.1964	KMBI I So.-Nr. 19/1982	
	Violine	01.08.1986 (Jgst. 5–11 MuG)	21.08.1986 Az.: II/13-8/108 221		KMBI I So.-Nr. 15/1985	ja
Gym	Instrumentalensemble Vokalensemble	01.08.2009 01.08.2009	18.06.2009 Nr. III.2-SS5410.11-6.59 128 18.06.2009 Nr. III.2-SS5410.11-6.59 128		Internet Internet	ja ja
Gym	Sport	01.08.2009	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Sport (Differenzierter Sportunterricht) (Kapitel 4)	01.08.1992	Az.: VIII/5-VII/13-K7407-3/120 006	28.02.1978 und 11.11.1986	KWMBL I So.-Nr. 18/1992	ja
Gym	Alt Katholischer Religionslehre	01.08.2009	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5		Internet-LP	ja
Gym	Israelitischer Religionslehre	01.08.2009	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5		Internet-LP	ja
Gym	Theater und Film	01.08.2009 Jgst. 11–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5		Internet-LP	ja
Gym	Psychologie	01.08.2009 Jgst. 11–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5		Internet-LP	ja
Gym	Archäologie	01.08.2009 Jgst. 11–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5		Internet-LP	ja
Fremdsprachen als Muttersprache anstelle der ersten Fremdsprache						
Gym	Serbokroatisch	Jgst. 5 und 6	25.07.1989 Az.: II/14-S5410/27-8/67 446		KWMBL I 1989 Nr. 14	
		Jgst. 7 und 8	21.02.1990 Az.: II/14-S5410/27-8/14 712		KWMBL I 1990 Nr. 6	
		Jgst. 9	15.10.1990 Az.: II/14-S5410/27-8/106 639		KWMBL I 1990 Nr. 19	
		Jgst. 10	24.03.1988 Az.: II/14-S5410/27-8/25 802		KWMBL I 1988 Nr. 8	
		Jgst. 11	12.04.1989 Az.: II/14-S5410/27-8/33 631		KWMBL I 1989 Nr. 7	

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
Gym	Türkisch	Jgst. 5 und 6	17.02.1986 Az.: II/14-S5410/20-8/15 563		KMBI I 1986 Nr. 6	
		Jgst. 7 und 8	27.01.1987 Az.: II/14-S5410/20-8/1 999		KWMBI I 1987, S. 17	
		Jgst. 9	12.11.1987 Az.: II/14-S5410/20-8/104 117		KWMBI I 1987 Nr. 23	
		Jgst. 10	13.09.1984 Az.: II/14-S5410/20-8/116 145		KMBI I 1984, S. 456	
		Jgst. 11	27.03.1985 Az.: II/14-S5410/20-8/37 852		KMBI I 1985, S. 62	
Spätbeginnende Fremdsprachen:						
Gym	Chinesisch	01.08.2009 Jgst. 10–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.09.1995	Kastner AG	ja
Gym	Französisch	01.08.2009 Jgst. 10–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Neugriechisch (Kapitel 1 – 4, neunjährig, gültig für achtfährig)	01.08.2001 (Jgst. 10–12)	17.07.2001 Nr.: VI/6-S5410/12-6/78 741	---	KWMBI I So.- Nr. 1/2001	nein
Gym	Italienisch	01.08.2009 Jgst. 10–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.1994	Kastner AG	ja
Gym	Japanisch (Kapitel 1 – 4, neunjährig, gültig für achtfährig)	01.08.1995 (Jgst. 10–12)	09.03.1995 Nr.: VI/6-S5410/12-8/28 919	---	KWMBI I So.- Nr. 2/1995	ja
Gym	Portugiesisch (Kapitel 1 – 4, neunjährig, gültig für achtfährig)	01.08.1994 (Jgst. 10–12)	22.11.1993 Nr.: VI/6-S5410/12-8/172 022	---	KWMBI I So.- Nr. 1/1994	ja
Gym	Russisch	01.08.2009 Jgst. 10–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Spanisch	01.08.2009 Jgst. 10–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Tschechisch (Kapitel 1 – 4, neunjährig, gültig für achtfährig)	01.08.1995 (Jgst. 10–12)	31.05.1995 Nr.: VI/6-S5410/12-8/81 524	---	KWMBI I So.- Nr. 3/1995	ja
Gym	Türkisch	Schuljahr 2011/12	nicht vergeben	15.02.1999	Internet-LP	ja

Berufsschule:

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BS/BFS	Deutsch	23.07.2009	VII.6-5S9414D3-1-7-6-7.70792	20.06.1990	Hintermaier	ja
BS/BGJ	Französisch Berufe des Gastgewerbes	29.04.1993	VII/8-13/042071		Hintermaier	ja
BS/BGJ	Italienisch Berufe des Gastgewerbes	04.05.1993	VII/8-13/038955		Hintermaier	ja
BS/BGJ	Spanisch Berufe des Gastgewerbes	04.05.1993	VII/8-13/038955		Hintermaier	ja
BS	Englisch Berufe d. Gastgewerbes	19.07.1999	VII/3-S9414E7-1-14/39995		Hintermaier	ja
BS	Englisch gewerblich-technische Berufe	30.06.1997	VII/9-S9414E7-1-14/97222	21.07.1993	Hintermaier	ja
BS	Englisch kaufmänn./verwaltende Berufe	17.06.1997	VII/4-S9414E7-1-14/73754		Hintermaier	ja
BS/BFS	Ethik	28.10.1998	VII/6-S9414E8-1-14/51250		Hintermaier	ja
BS/BFS	Religionslehre: alt-katholisch	17.08.2001	VII/7-S9414R6-1-7/119803		Hintermaier	ja
BS/BFS	Religionslehre: katholisch	22.10.2013	VII.4-5S9414R6-1-7a.37773	03.06.1997	Hintermaier	ja
BS/BFS	Religionslehre: evangelisch	22.10.2013	VII.4-5S9414R5-1-7a.37774	03.06.1997	Hintermaier	ja
BS/BFS	Sozialkunde	14.04.2011	VII.4-5S9410.7-7.076686	15.06.2004	Hintermaier	ja
BS/BFS	Sport	01.08.1984	IIIB2-13/40205		KMBII So.- Nr. 12/1984	ja
BS/BFS	Schulartübergreifende Lehrpläne für die Fächer Kurzschrift und Textverarbeitung	10.03.1998	V/3-S4415/2/1-8/18577	15.06.1988	KWMBI So.- Nr. 1/1998	ja
BS	Gemeinsame Beschulung:					
	Ernährung/Fleischerei – Fleischer, Fachverkäufer Lebensmittelhandwerk (Fleischerei)	30.07.2012	VII.3-5S9414F13 1-7a.75722	10.08.2011	Hintermaier	ja
	Gastronomie – Hotel-, Restaurantfachleute, Fachkraft im Gastgewerbe	30.07.2012	VII.3-5S9414H5-1-7a.75721	10.08.2011	Hintermaier	ja
	Handel und Verkauf – Kaufmann im Einzelhandel, Verkäufer, Pharmazeutisch- kaufmännisch Angestellter	25.07.2012	VII.4-5S9410-7b.56869	23.08.2011	Hintermaier	ja
	Metall – Feinwerkmechaniker	30.07.2012	VII.3-5S9414F27-1-7a.71589	02.08.2011	Hintermaier	ja
	Tourismus – Tourismuskaufmann (Privat- und Geschäftsreisen), Kaufmann für Tourismus und Freizeit	10.10.2014	VI.4-BS9414R4-1-7a.118858	30.08.2011	Hintermaier	ja
BS	Änderungsschneider	24.06.2005	VII.3-5S9414Sch5-1-7.58364		Hintermaier	ja
BS	Anlagenmechaniker	29.07.2004	VII.3-5S9413M1-1-7.68263	05.08.1999	Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BS	Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	05.08.2003	VII.3-5S9414G3-1-7.80882		Hintermaier	ja
BS	Augenoptiker	19.07.2012	VII.3-5S9414A5-1-7a.48348	13.08.1992	Hintermaier	ja
BS	Automatenfachmann	03.02.2011	VII.3-5S9414A8-1-7.5247		Hintermaier	ja
BS	Automobilkaufmann	23.07.1998	VII/4-S9414B16-1-14/110853		Hintermaier	ja
BS	Bäcker	03.06.2004	VII.3-5S9414B21-1-7.54143	16.04.1984	Hintermaier	ja
BS	Bankkaufmann	12.06.1998	VII/4-S9414B1-1-14/90064		Hintermaier	ja
BS	Baustoffprüfer	01.08.2005	VII.3-5S9414B18-1-7.67752	25.03.1983	Hintermaier	ja
BS	Bautechnik Ausbau: - Estrichleger - Fliesen-/Platten-/Mosaikleger - Stuckateur - Trockenbaumonteure - Wärme-/Kälte-/Schallschutzisolierer - Zimmerer					
		16.10.2000	VII/3-S9414G2-1-7/94968		Hintermaier	ja
		16.10.2000	VII/3-S9414G2-1-7/94968	27.07.1995	Hintermaier	ja
		16.10.2000	VII/3-S9414G2-1-7/94968		Hintermaier	ja
		16.10.2000	VII/3-S9414G2-2-7/94968		Hintermaier	ja
		16.10.2000	VII/3-S9414G2-2-7/94968		Hintermaier	ja
		06.08.2015	VI.3-BS9414Z5-1-7a.105227	16.10.2000	ISB online	ja
BS	Bautechnik Hochbau: - Beton- und Stahlbetonbauer - Maurer					
		21.11.2000	VII/3-S9413B1-1-7/94839	19.04.1995	Hintermaier	ja
		18.09.2000	VII/3-S9414M2-1-7/94838	19.04.1995	Hintermaier	ja
BS	Bautechnik Tiefbau: - Gleisbauer - Kanalbauer - Rohrleitungsbauer - Straßenbauer					
		16.10.2000	VII/3-S9414G2-2-7/94968		Hintermaier	ja
		18.08.2005	VII.3-5S9413B1-1-7.78528		Hintermaier	ja
		16.10.2000	VII/3-S9414G2-2-7/94968		Hintermaier	ja
		16.10.2000	VII/3-S9414G2-2-7/94968		Hintermaier	ja
BS	Bauten- und Objektbeschichter	21.07.2004	VII.3-5S9414M1-1-7.68259		Hintermaier	ja
BS	Bauwerksmechaniker für Abbruch und Betontrenntechnik	29.07.2005	VII.3-5S9414B20-1-7.68264		Hintermaier	ja
BS	Bauzeichner	30.09.2002	VII/3-S9414B3-1-7/104143	17.07.1997	Hintermaier	ja
BS	Berufskraftfahrer	23.01.2002	VII/3-S9414B7-1-7/4212		Hintermaier	ja
BS	Bestattungsfachkraft	09.08.2007	VII.4-5S9414F33-1-7.86324	04.08.2003	Hintermaier	ja
BS	Biologielaborant	04.04.2001	VII/3-S9414B8-1-7/3-3460	03.08.1989	Hintermaier	ja
BS	Bodenleger	21.11.2005	VII.3-5S9414B19-1-7.117425		Hintermaier	ja
BS	Brauer und Mälzer	12.04.2007	VII.3-5S9414B10-1-7.34874	04.03.1987	Hintermaier	ja
BS	Buchbinder/Medientechnologe Druckverarbeitung	12.09.2011	VII.3-5S9414B11-1-7.65243	06.08.1987	Hintermaier	ja
BS	Buchhändler	12.07.2011	VII.4-5S9414B16-1-7.63775	23.07.1998	Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BS	Chemielaborant	23.05.2005	VII.6-5S9414C1-1-7.50454	14.03.2001	Hintermaier	ja
BS	Chemikant	20.08.2010	VII.3-5S9414C2-1-7.65617	29.06.2001	Hintermaier	ja
BS	Dachdecker	14.11.2005	VII.3-5S9414D8-1-7.117429		Hintermaier	ja
BS	Drogist	08.08.2005	VII.4-5S9414D6-1-7.63550	03.08.1995	Hintermaier	ja
BS	Eisenbahner im Betriebsdienst	01.08.2004	VII.3-5S9414E2-7.68262	09.06.1995	Hintermaier	ja
BS	Elektroanlagenmonteur	14.08.1998	VII/9-S9414E9-1-14/126360			
BS	Elektroniker, FR Automatisierungstechnik	23.07.2003	VII.6-5S9414E6-1-7.73939	08.09.2000	Hintermaier	ja
BS	Elektroniker, FR Energie- und Gebäudetechnik	23.07.2003	VII.6-5S9414E6-1-7.73939	08.09.2000	Hintermaier	ja
BS	Elektroniker, FR Informations- und Telekommunikationstechnik	23.07.2003	VII.6-5S9414E6-1-7.73939	08.09.2000	Hintermaier	ja
BS	Elektroniker für Automatisierungstechnik	23.07.2003	VII.6-5S9413E1-1-7.73940		Hintermaier	ja
BS	Elektroniker für Betriebstechnik	23.07.2003	VII.6-5S9413E1-1-7.73940		Hintermaier	ja
BS	Elektroniker für Gebäude- und Infrastruktursysteme	23.07.2003	VII.6-5S9413E1-1-7.73940	08.09.2000	Hintermaier	ja
BS	Elektroniker für Geräte und Systeme/ Systemelektroniker	23.07.2003	VII.6-5S9413E1-1-7.73940	08.09.2000	Hintermaier	ja
BS	Elektroniker für Informations- und Systemtechnik	23.07.2003	VII.6-5S9413E1.7.73940		Hintermaier	ja
BS	Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik	23.07.2003	VII.6-5S9414E4-1-7.73937	14.08.1998	Hintermaier	ja
BS	Fachangestellter für Arbeitsmarktdienstleistungen	16.07.2012	VII.4-5S9414F1-1-7.56865	27.07.2006	Hintermaier	ja
BS	Fachangestellter für Markt- und Sozialforschung	11.08.2006	VII.4-5S9414F39-1-7.61915		Hintermaier	ja
BS	Fachangestellter Medien-/Informationsdienst	08.08.2001	VII/4-S9414W1-1-7/83380		Hintermaier	ja
BS	Fachinformatiker	30.07.2007	VII.3-5S9414I6-1-7.44761	10.07.1998	Hintermaier	ja
BS	Fachkraft für Automaten-service	03.02.2011	VII.3-5S9414A8-1-7.5247		Hintermaier	ja
BS	Fachkraft für Kurier-, Express- u. Postdienstleistungen	08.08.2005	VII.4-5S9414F5-1-7.63552		Hintermaier	ja
BS	Fachkraft für Lagerlogistik	01.08.2004	VII.4-5S9414F6-1-7.68796	30.06.1992	Hintermaier	ja
BS	Fachkraft für Lebensmitteltechnik	29.07.2003	VII.3-5S9414F7-1-7.73954	22.07.1994	Hintermaier	ja
BS	Fachkraft für Möbel/Küchen/Umgangsservice	19.07.2012	VII.3-5S9414F36-1-7a.48346	01.09.2006	Hintermaier	ja
BS	Fachkraft für Schutz und Sicherheit	03.02.2011	VII.3-5S9414F28-1-7.5248	29.01.2003	Hintermaier	ja
BS	Fachkraft für Speiseeis	29.09.2015	VI.3-BS9141S9-7a.125117	14.07.2008	Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BS	Fachkraft für Veranstaltungstechnik	26.02.2003	VII.65S9414F23-1	14.08.1998	Hintermaier	ja
BS	Fachkraft im Fahrbetrieb	22.02.2011	VII.3-5S9414F30-1-7.13400		Hintermaier	ja
BS	Fachlagerist	01.08.2004	VII.4-5S9414F6-1-7.68795	30.06.1992	Hintermaier	ja
BS	Fachmann für Systemgastronomie	05.01.2004	VII.3-5S9414H5-1-7.135597	06.07.2000	Hintermaier	ja
BS	Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk, Schwerpunkt: Bäckerei/Konditorei	20.06.2006	VII.3-5S9414F9-1-7.50591		Hintermaier	ja
BS	Fahrradmonteur	21.07.2004	VII.3-5S9414F35-1-7.68261		Hintermaier	ja
BS	Fahrzeuginnenausstatter	08.08.2003	VII.3-5S9414F29-1-7.80875	04.08.1987	Hintermaier	ja
BS	Fahrzeuglackierer	21.07.2004	VII/3-5S9414M1-1-7/68256	14.02.1997	Hintermaier	ja
BS	Feinoptiker	30.08.2002	VII/3-S9414O2-1-7/94190		Hintermaier	ja
BS	Fertigungsmechaniker	14.08.1998	VII/9-S9414F25-1-14/26263		Hintermaier	ja
BS	Flechtwerkgestalter	01.09.2006	VII.3-5S9414F38-1-7.86409	23.08.1982	Hintermaier	ja
BS	Fleischer	18.07.2005	VII.3-5S9414F13-1-7.30597		Hintermaier	ja
BS	Florist	06.03.2006	VII.3-5S9414F15-1-7.14526	24.07.1997	Hintermaier	ja
BS	Fluggeräteelektroniker	25.09.2015	VI.3-BS9414F22-1-7a.48939	23.07.2003	ISB online	ja
BS	Fluggerätmechaniker	25.09.2015	VI.3-BS9414F24-1-7a.48940	17.09.2003	ISB online	ja
BS	Fotograf	11.08.2009	VII.3-5S9414F18-1-7.70833	25.06.1998	Hintermaier	ja
BS	Fotomedienfachmann	10.07.2008	VII.4-5S9414M18-1-7.55946		Hintermaier	ja
BS	Friseur	02.07.2008	VII.3-5S9414P20-1-6.65521	07.09.1998	Hintermaier	ja
BS	Gärtner	30.03.2006	VII.3-5S9414G1-1-7.15890	26.08.1997	Hintermaier	ja
BS	Geigenbauer, Bogen-/Zupfinstrumentenmacher	21.10.2015	VI.3-BS9414M8-1-7a.128315	31.07.1990	ISB online	ja
BS	Geomatiker	06.08.2015	VI.3-BS9414G14-1-7a.105225	16.04.2002	ISB online	ja
BS	Gestalter für visuelles Marketing	01.08.2004	VII.3-5S9414Sch1-1-7.68260	04.08.1988	Hintermaier	ja
BS	Gießereimechaniker	05.08.1999	VII/6-S9414G5-1-14/83149		Hintermaier	ja
BS	Glaser	23.01.2002	VII/3-S9414G12-1-7/4211		Hintermaier	ja
BS	Glasmacher/-apparatebauer/Industrieglasfertiger	16.05.1989	IV/3-13/10922		Hintermaier	ja
BS	Glas-/Keram-/Porzellanmaler	10.07.1989	IV/3.13/69149		Hintermaier	ja
BS	Glasveredler	01.08.2004	VII.3-5S9414G8-1-7.68265	09.02.1990	Hintermaier	ja
BS	Graveur	05.08.1999	VII/6-S9414M12-1-14/83147		Hintermaier	ja
BS	Hauswirtschaftler, Jgst. 11 und 12	29.09.2000	VII/3-S9414H1-1-7/89421	13.05.1991	Hintermaier	ja
BS	Holzbearbeitungsmechaniker	24.06.2005	VII.3-5S9414H6-1-7.61100	28.01.1983	Hintermaier	ja
BS	Holzmechaniker	09.11.2015	VI.3-BS9414H6-1-7a.1246179	01.09.2006	Hintermaier	ja
BS	Immobilienkaufmann	19.07.2006	VII.4-5S9410-7.61917		Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BS	Industrieelektriker	29.07.2010	VII.3-5S9414 12-1-7.65616		Hintermaier	ja
BS	Industriekaufmann	11.07.2002	VII/4-S9413-1-/74863	03.07.1997	Hintermaier	ja
BS	Industriekeramiker	27.07.2005	VII.3-5S941414-1-7.67753	04.03.1987	Hintermaier	ja
BS	Industriemechaniker	01.08.2004	VII.3-5S9413M1-1-7.68263	04.08.1995	Hintermaier	ja
BS	Informatikkaufmann	10.07.2008	VII.3-5S941416-1-7.66400	14.08.1997	Hintermaier	ja
BS	Informationselektroniker	06.08.2001	VII/6-S9414V1-1-7/72877	09.08.1995	Hintermaier	ja
BS	IT-Systemelektroniker	30.07.2007	VII.3-5S941416-1-7.44762	23.07.2003	Hintermaier	ja
BS	IT-Kaufmann	10.07.2008	VII.3-5S941416-1-7.66401	14.08.1997	Hintermaier	ja
BS	Investmentfondskaufmann	21.07.2003	VII.4-5S941417-1-7.71191		Hintermaier	ja
BS	Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker	08.08.2003	VII.3-5S9414M15-1-7.80876		Hintermaier	ja
BS	Kaufmann für audiovisuelle Medien	24.08.1998	VII/4-S9414K15-1-14/126599		Hintermaier	ja
BS	Kaufmann für Büromanagement	26.02.2014	VII.4-5S9414-1-7a.16082		Hintermaier	ja
BS	Kaufmann für Dialogmarketing	11.08.2006	VII.4-5.S9414S12-1-7.61918		Hintermaier	ja
BS	Kaufmann für Kurier-, Express-, Postdienstleistungen	08.08.2005	VII.4-5S9414F5-1-7.63552		Hintermaier	ja
BS	Kaufmann für Marketingkommunikation	11.08.2006	VII.4-5S9414K20-1-7.61921		Hintermaier	ja
BS	Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistungen	01.08.2004	VII.4-5S9414S3-1-7.67105	03.07.1996	Hintermaier	ja
BS	Kaufmann für Verkehrsservice	14.08.1997	VII/4-S9414K4-1-14/123088		Hintermaier	ja
BS	Kaufmann für Versicherungen und Finanzen	08.08.2014	VI.4-5S9414B14-1-7a.74956	31.07.2006	Hintermaier	ja
BS	Kaufmann im Eisenbahn-/Straßenverkehr	19.08.1999	VII/4-S9414K4-1-14/082020		Hintermaier	ja
BS	Kaufmann im Gesundheitswesen	06.08.2001	VII/4-S9413W1-1-7/80927		Hintermaier	ja
BS	Kaufmann im Groß- und Außenhandel	19.07.2006	VII.4-5S9410K6-1-7.54936	28.07.1997	Hintermaier	ja
BS	Kaufmännische Grundstufe	18.07.1997	VII/4-S9413W1-1-14/104398		Hintermaier	ja
BS	Keramiker	03.02.2011	VII.3-5S9414K19-1-7.5250	29.01.1992	Hintermaier	ja
BS	Klempner	04.08.2015	VI.3-BS9414B9-1-7a.93764	31.07.1995	ISB online	ja
BS	Koch	05.01.2004	VII.3-5S9414H5-1-7.135598	22.07.1999	Hintermaier	ja
BS	Konditor	03.06.2004	VII.3-5S9414K17-1-7.52097	16.04.1984	Hintermaier	ja
BS	Konstruktionsmechaniker	29.07.2004	VII.3-5S9413M1-1-7.68263	05.08.1999	Hintermaier	ja
BS	Kosmetiker	08.08.2003	VII.3-5S9414K16-1-7.80880		Hintermaier	ja
BS	Kraftfahrzeugmechaniker	04.08.2015	VI.3-BS9414M9-1-7a.93765	23.07.2003	ISB online	ja
BS	Kupferschmied	14.01.1992	VII/3-13/6292		Hintermaier	ja
BS	Land- und Baumaschinenmechaniker	29.10.2015	VI.3-BS9414L1-1-7a.128320	08.08.2003	Hintermaier	ja
BS	Landwirt	23.07.1996	VII/6-11c23(83)-13/111000		Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BS	Maler und Lackierer/Bauten- und Objektbeschichter	21.07.2004	VII.3-5S9414M1-1-7.68259	14.02.1997	Hintermaier	ja
BS	Maßschneider	01.08.2004	VII.3-5S9414Sch5-1-7.68257	02.04.1990	Hintermaier	ja
BS	Mathematisch-techn. Softwareentwickler	25.07.2007	VII.3-5S9414M16-1-7.44764		Hintermaier	ja
BS	Mechaniker für Karosserieinstandhaltungstechnik	08.08.2003	VII.3-5S9414M15-1-7.80876		Hintermaier	ja
BS	Mechaniker für Reifen und Vulkanisationstechnik	01.08.2004	VII.3-5S9414R9-1-7.68258	22.02.1982	Hintermaier	ja
BS	Mechatroniker	12.08.2002	VII/6-S9414M9-1-7/88688	14.08.1998	Hintermaier	ja
BS	Mechatroniker für Kältetechnik	07.08.2008	VII.3-5S9414M9-1-7.57695		Hintermaier	ja
BS	Mediengestalter Bild und Ton	21.08.2006	VII.3-5S9414B12-1-7.68208		Hintermaier	ja
BS	Mediengestalter Digital und Print	25.07.2007	VII.3-5S9414M13-1-7.44763	11.09.2000	Hintermaier	ja
BS	Medienkaufmann für Digital und Print	11.08.2006	VII.4-5S9414M17-1-7.61920	06.08.1998	Hintermaier	ja
BS	Medientechnologie Druck/Siebdruck	28.07.2011	VII.3-5S941D7-1-7.67193	14.03.2001	Hintermaier	ja
BS	Medientechnologie Druckverarbeitung/ Buchbinder	12.09.2011	VII.3-5S9414B11-1-7.65243	- 06.08.1987	Hintermaier	ja
BS	Medizinischer Fachangestellter	14.07.2006	VII.4-5S9410-7.61914	08.10.1990	Hintermaier	ja
BS	Metallbauer	12.07.2007	VII.3-5S9414Sch4-1-7.68739	22.07.2002	Hintermaier	ja
BS	Metallbildner	05.08.1999	VII/6-S9414M12-1-14/83150		Hintermaier	ja
BS	Metall- und Glockengießer	05.08.1999	VII/6-S9414M12-1-14/83148		Hintermaier	ja
BS	Metall-/Holzblasinstrumentenmacher	31.07.1990	IV/3-13/77718		Hintermaier	ja
BS	Mikrotechnologie	05.08.1999	VII/6-S9414M10-1-14/83153		Hintermaier	ja
BS	Milchtechnologie	23.08.2010	VII.3-5S9414M7-1-7.87186	08.02.1995	Hintermaier	ja
BS	Milchwirtschaftlicher Laborant	09.12.2013	VII.3-5S9414M4-1-7a.142366	05.01.2004	Hintermaier	ja
BS	Modist	29.07.2004	VII.3-5S9414M-1-7.72344		Hintermaier	ja
BS	Musikfachhändler	19.08.2009	VII.4-5S9414.M20-1-7.78442		Hintermaier	ja
BS	Naturwerksteinmechaniker	08.08.2003	VII.3-5S9414N2-1-7.76331		Hintermaier	ja
BS	Notarfachangestellter	15.04.2015	VI.4-BS9414R3-1-7a.41639	29.07.1998	Hintermaier	ja
BS	Oberflächenbeschichter	24.06.2005	VII.3-5S9414G2-1-7.58362		Hintermaier	ja
BS	Ofen- und Luftheizungsbauer	01.09.2006	VII.3-5S9414O3-1-7.86410		Hintermaier	ja
BS	Orthopädieschuhmacher	02.10.2015	VI.3-BS9141Sch8-7a.125115	17.12.1993	Hintermaier	ja
BS	Orthopädietechnik-Mechatroniker	03.02.2015	VI.3-BS9414O1-1-7a.16983		ISB online	ja
BS	Packmitteltechnologie	28.07.2011	VII.3-5S941D7-1-7.67194	12.08.2002	Hintermaier	ja
BS	Parkettleger	21.11.2005	VII.3-5S9414B19-1-7.117426		Hintermaier	ja
BS	Patentanwaltsfachangestellter	15.04.2015	VI.4-BS9414R3-1-7a.41639	29.07.1998	Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BS	Personaldienstleistungskaufmann	04.08.2008	VII.4-5O9220.15-1-7.55947		Hintermaier	ja
BS	Pferdewirt	22.09.2010	VII.3-5O4342.3-7.91664	24.08.1987	Hintermaier	ja
BS	Pharmakant	29.06.2001	VII/3-S9414C2-1-7/54793	03.08.1989	Hintermaier	ja
BS	Polster- und Dekorationsnäher	24.06.2005	VII.3-5S9414P7-1-7.58363		Hintermaier	ja
BS	Polsterer	07.04.2015	VI.3-BS9414P7-1-7a.48934		ISB online	ja
BS	Produktgestalter Textil	08.08.2003	VII.3-5S9414P11-1-7.76332		Hintermaier	ja
BS	Produktprüfer Textil	20.06.2008	VII.3-5S9414P14-1-7.61786		Hintermaier	ja
BS	Produktionsfachkraft Chemie	23.05.2005	VII.6-5S9414P13-1-7.50453		Hintermaier	ja
BS	Produktionsmechaniker Textil	25.07.2005	VII.3-5S9414T4-1-7.63556		Hintermaier	ja
BS	Produktveredler Textil	12.08.2005	VII.3-5S9414T5-1-7.63557		Hintermaier	ja
BS	Prozesselektrotechniker	09.08.1995	VII/9-11c23(37)-13/128130		Hintermaier	ja
BS	Raumausstatter	01.08.2004	VII.3-5S9414R2-1-7.71031	07.08.1987	Hintermaier	ja
BS	Rechtswaltschaftsfachangestellter	15.04.2015	VI.4-BS9414R3-1-7a.41639	29.07.1998	Hintermaier	ja
BS	Revierjäger	29.05.2012	VII.3-5S9414B6-1-7a.17864		Hintermaier	ja
BS	Rollladen- und Sonnenschutzmechaniker	01.08.2004	VII.3-5S9414R8-1-7.71032	02.08.1989	Hintermaier	ja
BS	Sattler	01.08.2005	VII.3-5S9414S1-1-7.70538		Hintermaier	ja
BS	Schilder-/Lichtreklamehersteller	04.11.2014	VI.3-BS9414Sch3-1-7a.140318	22.11.2005	ISB online	ja
BS	Schornsteinfeger	28.03.2014	VII.3-5S9414Sch6-1-7a.28747	07.04.1982	Hintermaier	ja
BS	Schuh-/Orthopädienschuhmacher	17.12.1993	VII/3-13/192326		Hintermaier	ja
BS	Seiler	23.09.2008	VII.3-5S9414S11-1-7.82259		Hintermaier	ja
BS	Servicefachkraft für Dialogmarketing	11.08.2006	VII.4-5S9414S12-1-7.61215		Hintermaier	ja
BS	Servicekraft für Schutz und Sicherheit	03.02.2011	VII.3-5S9414F28-1-7.5248		Hintermaier	ja
BS	Servicefahrer	08.08.2005	VII.4-5S9414S7-1-7.63555		Hintermaier	ja
BS	Servicekaufmann im Luftverkehr	23.07.1998	VII/4-S9414S6-1-14/110855		Hintermaier	ja
BS	Sozialversicherungsfachangestellter	18.06.1998	VII/4-S9414S2-1-14/90597		Hintermaier	ja
BS	Sportfachmann	09.08.2007	VII.4-5S9414S8-1-7.86320		Hintermaier	ja
BS	Sport- und Fitnesskaufmann	09.08.2007	VII.4-5S9414S8-1-7.86320	01.08.2001	Hintermaier	ja
BS	Steinmetz und Steinbildhauer	29.06.2004	VII.3-5S9414St1-1-7.52873	12.08.1986	Hintermaier	ja
BS	Steuerfachangestellter	09.05.2001	VII/4-S9414St2-1-7/029366	03.07.1997	Hintermaier	ja
BS	Straßenwärter	30.10.2002	VII/3-S9414St4-1-7/104145		Hintermaier	ja
BS	Systeminformatiker	23.07.2003	VII.6-5S9413E1.7.73940		Hintermaier	ja
BS	Technischer Produktdesigner	25.07.2012	VII.3-5S9414P12-1-7a.70779		Hintermaier	ja
BS	Technischer Systemplaner	25.07.2012	VII.3-5S9414P12-1-7a.70779	04.08.1994, 19.07.1995, 02.08.1995	Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BS	Textilgestalter im Handwerk	29.05.2012	VII.3-5S9414T12-1-7a.17865		Hintermaier	ja
BS	Textillaborant	08.08.2003	VII.3-5S9414T2-1-7.79333		Hintermaier	ja
BS	Textil- und Modenäher/Textil- und Modeschneider	21.08.2015	VI.3-BO4344-6c.111495	01.10.2008	Hintermaier	ja
BS	Textilreiniger	01.08.2002	VIII/3-S9414T9-2-7/101780		Hintermaier	ja
BS	Tiermedizinischer Fachangestellter	19.07.2006	VII.4-5S9410A2-1-7.54935	08.10.1990	Hintermaier	ja
BS	Tierpfleger	17.07.2003	VII.3-5S9414T6-1-7.73951		Hintermaier	ja
BS	Tierwirt	23.05.2006	VII.3-5S9414T7-1-7.44216		Hintermaier	ja
BS	Tischler	09.11.2015	VI.3-BS9414SCH7-1-7a.129222	01.09.2006	Hintermaier	ja
BS	Umwelttechnische Berufe: - Fachkraft für Wasserversorgungstechnik - Fachkraft für Abwassertechnik - Fachkraft für Kreislauf-/Abfallwirtschaft - Fachkraft für Rohr-/Kanal-/Industrieservice	26.08.2002	VIII/3-S9414V5-1-7/94189	02.08.1989	Hintermaier	ja
BS	Uhrmacher	12.08.2002	VII/6-S9414U1-1-7/88690		Hintermaier	ja
BS	Veranstaltungskaufmann	06.08.2001	VII/4-S9413W1-1-7/81212		Hintermaier	ja
BS	Verfahrensmechaniker Beschichtungstechnik	09.08.2000	VII/6-S9414V1-1-7/85956		Hintermaier	ja
BS	Verfahrensmechaniker Brillenoptik	30.08.2002	VII/3-S9414O2-1-7/94191		Hintermaier	ja
BS	Verfahrensmechaniker Glastechnik	06.08.2001	VII/6-S9414V1-1-7/72876		Hintermaier	ja
BS	Verfahrensmechaniker (Hütten/Halbzeug)	05.08.1999	VII/6-S9414V1-1-14/83151		Hintermaier	ja
BS	Verfahrensmechaniker Kunststofftechnik/Kautschuktechnik	19.02.2014	VII.3-5S9414K14-1-7a.15551	01.09.2006	Hintermaier	ja
BS	Vermessungstechniker	06.08.2015	VI.3-BS9414V3-1-7a.105226	05.08.1987	ISB online	ja
BS	Verwaltungsfachangestellter	07.07.1999	VII/4-S9414V7-1-14/60678		Hintermaier	ja
BS	Wasserbauer	01.08.2004	VII.3-5S9414W2-1-7.71034			
BS	Weintechnologe	21.11.2013	VII.3-5S9414W8-1-7a.119557		Hintermaier	ja
BS	Werkfeuerwehrmann	06.09.2012	VII.3-5S9414W9-1-7a.70788		Hintermaier	ja
BS	Werkstoffprüfer	10.08.2015	VI.3-BS9414W6-1-7a.107167		ISB online	ja
BS	Werkzeugmechaniker	01.08.2004	VII.3-5S9413M1-1-7.68263	04.08.1995	Hintermaier	ja
BS	Winzer	05.01.2004	VII.3-5S9414W8-1-7.142371	11.07.1983		ja
BS	Zahnmedizinischer Fachangestellter	30.07.2001	VIII/4-S9414-1-7/80379	07.11.1995	Hintermaier	ja
BS	Zahntechniker	14.09.1998	VII/3-S9414Z2-1-14/89466	10.04.1992	Hintermaier	ja
BS	Zerspanungsmechaniker	01.08.2004	VII.3-5S9413M1-1-7.68263	04.08.1995	Hintermaier	ja
BS	Zweiradmechaniker	08.08.2003	VII.3-5S9414A6-1-7.80881		Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BGJ	Agrarwirtschaft, pflanzlicher Bereich	26.08.1997	VII/6-S9414G-11-14/83923	05.09.1996	Hintermaier	ja
BGJ	Agrarwirtschaft, tierischer Bereich	05.01.2004	VII.3-5S9200/1-1-7.142372	04.09.1995	Hintermaier	ja
BGJ	Bautechnik	17.08.1999	VII/3-S9413B1-1-14/81739	01.08.1990	Hintermaier	ja
BGJ	Bekleidung und Textiltechnik	02.04.1990	IV/5-13/30584	09.07.1986	Hintermaier	ja
BGJ	Drucktechnik	22.07.1994	VII/3-11c19h2/4-13/119299		Hintermaier	ja
BGJ/k	Elektrotechnik	29.07.2003	VII.6-5S9413E1-1-7.73944	21.08.1998	Hintermaier	ja
BGJ/BS	Ernährung und Hauswirtschaft/Gast- gewerbe:					
	- Französisch	29.04.1993	VII/8-13/042071		Hintermaier	ja
	- Italienisch	04.05.1993	VII/8-13/038955		Hintermaier	ja
	- Spanisch	04.05.1993	VII/8-13/038955		Hintermaier	ja
BGJ/BFS	Englisch Hauswirtschaft	05.12.2000	VII/3-S9414H1-1-7/125609	28.04.1993	Hintermaier	ja
BGJ/BFS	Ernährung und Versorgung	25.09.2012	VII.3-5S9410.7-3-7a.93019	29.09.2000	Hintermaier	ja
BGJ	Textiltechnik und Bekleidung	01.08.2004	VII.3-5S9413T1-1-7.71078	09.07.1986	Hintermaier	ja
BGJ/s	Zimmerer, Holztechnik, Berufsgruppe Bau- Holz	18.07.2014	VII.3-5S9413H1-1-7a.75266	17.08.1999, 01.09.2006	Hintermaier	ja
DBFH	Bankkaufmann	23.09.2014	VI.1-BS9641.1-7.83683		Hintermaier	ja
DBFH	Elektroniker für Betriebstechnik	14.01.2004	VII.1-5S9641.1-7.114905	25.08.1994	Hintermaier	ja
DBFH	Elektroniker für Geräte und Systeme	20.09.2004	VII.1-5S9641.1-7.66528		Hintermaier	ja
DBFH	Fertigungsmechaniker	16.08.2005	VII.1-5S9641-1-7.60478		Hintermaier	ja
DBFH	Industriemechaniker: FR Maschinen- und Systemtechnik	20.09.2004	VII.1-5S9641.1-7.66528	25.08.1994	Hintermaier	ja
DBFH	Kfz-Mechatroniker	21.08.2006	VII.1-5O4342.36.065728		Hintermaier	ja
DBFH	Mechatroniker	15.01.2004	VII.1-5S9641.1-7.114906		Hintermaier	ja
DBFH	Versicherungskaufmann	25.04.2002	VII/1-S9641/1.7/039356		Hintermaier	ja
DBFH	Werkzeugmechaniker	20.09.2004	VII.1-5S9641.1-7.66528		Hintermaier	ja

Berufsfachschule:

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BFS/BS	Deutsch	23.07.2009	VII.6-5S9414D3-1-7-6-7.70792	20.06.1990	Hintermaier	ja
BFS/BS	Ethik	28.10.1998	VII/6-S9414E8-1-14/51250	16.02.1982	Hintermaier	ja
BFS/BS	Religionslehre – altkatholisch	17.08.2001	VII/7-S9414R6-1-7/119803		Hintermaier	ja
BFS/BS	Religionslehre – katholisch	22.10.2013	VII.4-5S9414R6-1-7a.37773	03.06.1997	Hintermaier	ja
BFS/BS	Religionslehre – evangelisch	22.10.2013	VII.4-5S9414R5-1-7a.37774	03.06.1997	Hintermaier	ja
BFS/BS	Sozialkunde	14.04.2011	VII.4-5S9410.7-7.076686	15.06.2004	Hintermaier	ja
BFS/BS	Sport	01.08.1994	IIIB2-13/40205		KMBI So.- Nr. 12/1984	ja
BFS/BS	Schularübergreifende Lehrpläne für die Fächer Kurzschrift und Textverarbeitung	10.03.1998	V/3-S4415/2/1-8/18577 ¹	15.06.1988	KWMBI So.-Nr. 1/1998	ja
BFS	Altenpflege	01.06.2009	VII.5-5 S9410.20-3-7.67.266	10.05.2000	ISB online	ja
BFS	Altenpflegehilfe	14.09.2007	VII.5-5S9410.2-3-7.96382	08.07.2004	Hintermaier	ja
BFS	Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement	11.01.2013	VII.3-5S9410-3-7a.133320		Hintermaier	ja
BFS	Bekleidungstechnischer Assistent	22.11.1988	IV/5-13/10488		Hintermaier	ja
BFS	Diätassistenten	26.11.1996	VII/5-11c32/14b-14/178088	05.09.1990	Hintermaier	ja
BFS	Ergotherapie	23.05.2001	VII5-S9410/2B1-3-7/43985	15.11.1989	Hintermaier	ja
BFS/BGJ	Ernährung und Versorgung	25.09.2012	VII.3-5S9410.7-3-7a.93019	09.2000	Hintermaier	ja
BFS	Euro-/Fremdsprachenkorrespondent	31.08.2012	VII.6-5S9411.7b.85133	15.03.1996	Hintermaier	ja
BFS	Euro-Management-Assistenten: - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre - Außenwirtschaftslehre - Bürokommunikation - Datenverarbeitung - Englisch - Französisch (Wahlpflichtfach) - Rechnungswesen - Textverarbeitung - Volkswirtschaftslehre - Wirtschaftsmathematik	25.06.2013	VII.4-5S9410-3-7a.85179		Hintermaier	ja
BFS	Flechtwerkgestaltung	08.12.2006	VII.3-5S9410-3-7.107231		Hintermaier	ja
BFS	Fremdsprachenberufe: - Chinesisch	12.06.2013	VII.5S9411-7b.65038		Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
	- Deutsch	10.10.1989	IV/8-13/67364		Hintermaier	ja
BFS	- Englisch	31.03.1998	VII/8-S9411-9-13/002852	29.12.1981	Hintermaier	ja
BFS	- Französisch	31.07.1996	VII/8-13/115210	30.12.1981	Hintermaier	ja
BFS	- Italienisch	22.02.1999	VII/11-S9411-9-13/1436	16.12.1982	Hintermaier	ja
BFS	- Russisch	22.02.1999	VII/11-S9411-9-13/1436	16.12.1982	Hintermaier	ja
BFS	- Spanisch	29.07.1997	VII/8-S9411-9-13/108366	16.12.1982	Hintermaier	ja
BFS	- Tschechisch	11.09.2012	VII.6-5O4344-6c.77178		Hintermaier	ja
BFS	- Türkisch	19.03.2015	V1.9-BS9411-9-7b.27602		Hintermaier	ja
BFS	Fremdsprachenkorrespondent – Informationsverarbeitung	10.07.2014	VII.6-5S9411-9-7b.60955		Hintermaier	ja
BFS	Gastgewerbl. Berufe/Hotelberufsfachschule	01.07.2002	VII/3-S9410/6-5-7/78527	19.09.1985	Hintermaier	ja
BFS	Geigenbau/Zupfinstrumentenbau	31.07.1990	IV/3-13/77718		Hintermaier	
BFS	Gesundheits- und Krankenpfleger (Krankenpflege und Kinderkrankenpflege)	05.10.2005	VII.5-5S9410.2K2-3-7.94351	02.08.2001	Hintermaier	ja
BFS	Gold- und Silberschmiede	13.06.1991	VII/3-14/86505		Hintermaier	ja
BFS	Hebammen und Entbindungspfleger	28.06.2013	VII.5-5S9600.2-3-7a.48857	17.08.1993/ 03.09.2002	ISB online	ja
BFS	Holzbildhauer	02.04.2014	VII.3-5S9410.5-3-7a.34752	05.08.1987	Hintermaier	ja
BFS	Internationale Wirtschaftsfachleute: - Unternehmensführung und Organisation	02.07.2013	VII.4-5S9419-3-71.27562		Hintermaier	ja
BFS	IT-Berufe	13.09.2001	VII/6-S9410/19-3-7/99205		Hintermaier	ja
BFS	Kfm. Assistenten, Informationsverarbeitung	25.06.2002	VII/4-S95410/9-3-7/67817	18.01.1994	Hintermaier	ja
BFS	Kfm. Assistenten, Sekretariat	10.01.1991	IV/4-14/2617	03.09.1986	Hintermaier	ja
BFS	Keramik	11.05.1988	IV/3-14/39634		Hintermaier	ja
BFS	Kinderpflege	24.08.2010	VII.5-5S9410.11-4-7.80418	24.07.2006		ja
BFS	Krankenpflegehilfe	14.09.2007	VII.5-5S9410.2-3-7.96383	01.07.1998	Hintermaier	ja
BFS	Logopädie	06.09.2000	VII/5-S9410/2L1-3-7/71381		Hintermaier	ja
BFS	Massage (Masseur/medizin. Bademeister)	31.07.2013	VII.5-5S9410./M1-3-7a.66411	26.10.2009	Hintermaier	ja
BFS	Medizinische Fachangestellte	09.08.2012	VII.4-5S9410-3-7a.68636		Hintermaier	ja
BFS	MTA-Laboratoriumsassistenten	19.07.2005	VII/5-5S9410.2M3-3-7.69187	16.07.1996	Hintermaier	ja
BFS	MTA-Radiologieassistenten	28.06.2004	VII.5-5 S9410.2M4-3-7.61541	16.08.1996	Hintermaier	ja
BFS	Musik	20.07.1990	IV/3-14/73384	20.05.1987	Hintermaier	ja
BFS	Notfallsanitäter	30.09.2015	V1.5-BS9410.2R1-3-7a.99085	21.04.1997	Hintermaier	ja
BFS	Pharmazeutisch-technische Assistenten	12.06.2002	VII/5-S9410/2P1-3-7/61580	04.05.1987	Hintermaier	ja
BFS	Physiotherapie	31.07.2013	VII.5-5S9410./2K1-3-71.78754	26.10.2009	Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BFS	Physiotherapie – verkürzte Ausbildung	31.07.2013	VII.5-5S9410./2K1-3-71.78754	26.10.2009	Hintermaier	ja
BFS	Podologie	30.06.2005	VII.5-5S9414.21-3-7.60767		Hintermaier	ja
BFS	Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer (Sozialpflege)	02.02.2009	VII.5-5S9410.15-3-7.11371	14.09.2007	Hintermaier	ja
BFS	Technische Assistenten für Informatik	13.06.2003	VII.6-5S9410.18-3-7.30952		Hintermaier	ja
BFS	Textiltechnische Prüfassistenten	24.10.1988	IV/5-13/14089		Hintermaier	ja
BFS/ DBFH	Gesundheitswesen: Deutsch, Englisch, Mathematik	23.08.2005	VII.1-5S9410-22-3.7.66098		Hintermaier	ja

Wirtschaftsschule:

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
WS	Französisch, Italienisch, Spanisch	29.06.2000	VII/4-S9410-4-768290	11.05.1992	Hintermaier	ja
WS	Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle, Deutsch, Englisch, Ethik, Evang. Religionslehre, Geschichte/Sozialkunde, Informationsverarbeitung, Kath. Religionslehre, Mathematik, Mensch und Umwelt, Musisch-ästhetische Bildung, Sozialkunde, Sport, Übungsunternehmen, Wirtschaftsgeografie	20.08.2014	VI.4-5S9410-4-7a.67646		LIS	ja
WS	Schulversuch 6. Jgst. (Deutsch, Englisch, Ethik, Evang. Religionslehre, Geschichte/Sozialkunde, Kath. Religionslehre, Mathematik, Musisch-ästhetische Bildung, Mensch und Umwelt, Sport)	26.06.2013	VII.4-5S9641-4-7a.67512		Hintermaier	ja

Fachschule:

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
FS	Bautechnik (Technikerschule)	22.02.2011	VII.3-5S9414K9-1-7.97470	07.06.1995	Hintermaier	ja
FS	Bekleidungstechnik (Technikerschule)	30.01.1996	VII/3-3/3100BA3-14/2343	04.05.1987	Hintermaier	ja
FS	Blumenkunst	07.11.2012	VII.3-5S9410.10-5-7a.93029		Hintermaier	ja
FS	Datenverarbeitung	09.09.1996	VII/4.14/132689	04.05.1992	Hintermaier	ja
FS	Datenverarbeitung: Datenverarbeitungstechnik	16.07.2002	VII/6-09410/13-5-7/78248		Hintermaier	ja
FS/FAK	Deutsch	09.09.2002	VII/6-S9410/1-5-7/81323	11.04.1988	Hintermaier	ja
FS	Drucktechnik (Technikerschule)	09.05.1988	IV/3-14/39634		Hintermaier	ja
FS	Elektrotechnik	05.09.2002	VII/6-S9410/1EI-5-7/78250		Hintermaier	ja
FS	Englisch	09.09.2002	VII/6-S9410/1-5-7/81322	30.07.1987	Hintermaier	ja
FS	Familienpflege	25.07.2002	VII/5-S9410/3-5-7/68991		Hintermaier	ja
FS	Fleischtechnik	22.02.2011	VII.3-5S9414K9-1-7.97470		Hintermaier	ja
FS	Glashütten- und Gaststättengewerbe: Staatl. geprüfter Hotelbetriebswirt	18.03.1992	VII/3-13159273		Hintermaier	ja
FS	Heilerziehungspflegehilfe	30.06.2004	VII.5-5S9410.9-5-7.61973	15.06.1999	Hintermaier	ja
FS	Heilerziehungspflege	08.06.2004	VII.5-5A9410.9-5-7.52094	15.06.1999	Hintermaier	ja
FS	Heizungs-, Lüftungs-, Klimatechnik	02.09.2002	VII/6-S9410/1H1-5-7/78251		Hintermaier	ja
FS	Holztechnik	02.04.2014	VII.3-5S9410.1H2-5-7a.34407		Hintermaier	ja
FS	Hotel- und Gaststättengewerbe: Staatl. geprüfter Hotelbetriebswirt	21.06.2011	VII.3-504344-6c.58993		Hintermaier	ja
FS	Informatiktechnik	22.07.2002	VII/6-S9410/13-5-7/78249		Hintermaier	ja
FS	Lebensmittelverarbeitungstechnik	22.02.2011	VII.3-5S9414K9-1-7.97471		Hintermaier	ja
FS	Maschinenbautechnik	02.09.2002	VII/6-S9410/1M1-5-7/78250	26.02.1987	Hintermaier	ja
FS/FAK	Mathematik	09.09.2002	VII/6-S9410/1-5-7/81324	11.04.1988	Hintermaier	ja
FS	Metallbautechnik	02.09.2002	VII/6-S9410/1M2-5-7/78252		Hintermaier	ja
FS	Schreiner (Meisterschule)	08.07.1992	VII/3-14/104640		Hintermaier	
FS	Textiltechnik (Technikerschule)	04.05.1987	III/BS-13/28441		Hintermaier	ja
FS	Wirtschafts- und Sozialkunde	08.09.2005	VII.7-5S9410.5-7.71873	27.07.1987	Hintermaier	ja

Fachoberschule:

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BOB	AB Gesundheit: Biologie, Chemie, Gesundheitswissenschaften, Kommunikation und Interaktion, Rechts- und Wirtschaftslehre, fachpraktische Ausbildung	18.08.2014	VI.6-5S9641-6-7a.106304		ISB online	ja
BOB	AB Internationale Wirtschaft: Internationale Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre, International Business Studies, Rechtslehre, 2. Fremdsprache – Französisch, 2. Fremdsprache – Spanisch	18.08.2014	VI.6-5S9641-6-7a.106304		ISB online	ja
FOS	Chemie	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66822	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS	Deutsch	29.05.1998	VII.7-S9410-6-13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	Englisch	29.05.1998	VII.7-S9410-6-13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	Ethik, evang./kath. Religionslehre	29.05.1998	VII.7-S9410-6-13/62095		Hintermaier	ja
FOS	Französisch	10.09.2012	VII.6-5S9410F6-6-7a.91488		Hintermaier	ja
FOS	Geschichte, Jgst. 11	04.04.2011	VII.6-5S9410G.1-6-7.30680	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS	Italienisch	15.06.2011	VII.6-5S9411-7-7a.56247		Hintermaier	ja
FOS	Mathematik, Nichttechnik	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66822		Hintermaier	ja
FOS	Mathematik, Technik	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66822		Hintermaier	ja
FOS	Russisch	15.06.2011	VII.6-5S9411-7-7a.56246		Hintermaier	ja
FOS	Sozialkunde	04.04.2011	VII.6-5S9410I-6-7.30681	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS	Spanisch	01.09.2010	VII.6-5S9410S3-6-7.89275		Hintermaier	ja
FOS	Sport	01.08.1998	VII.7-S9410-6-13/62095		Hintermaier	ja
FOS	AB Agrarw: Biologie, Physik	29.05.1998	VII.7-S9410-6-13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	AB Agrarw: Technologie/Informatik	26.07.2006	VII.6-5S9410T1-6-7.54926	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	AB Agrarw: Wirtschaftslehre	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66822		Hintermaier	ja
FOS	AB Gestaltung	29.05.1998	VII.7-S9410-6-13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	AB Gestaltung: Technologie/Informatik	26.07.2006	VII.6-5S9410T1-6-7.54926	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	AB Sozialw: Biologie, Musik, Kunst	29.05.1998	VII.7-S9410-6-13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	AB Sozialw: Pädagogik/Psychologie	26.07.2002	VII.7-S9410P1-6-7/32250	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS	AB Sozialw: Rechtslehre	31.07.2009	VII.6-5S9410W1-6-7.75409	29.05.1998	Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
FOS	AB Sozialw: Wirtschaftslehre	03.08.2009	VII.6-5S9410W1-6-7.75408	05.08.2003	Hintermaier	ja
FOS	AB Technik: Physik	26.07.2006	VII.6-5S9410T1-6-7.54927	29.05.1998		ja
FOS	AB Technik: Technologie/Informatik	26.07.2006	VII.6-5S9410T1-6-7.54926	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS	AB Technik: Technisches Zeichnen	29.03.2000	VII/7-S9410-7-7/028364		Hintermaier	ja
FOS	AB Verwaltung/Rechtspflege: Technologie	26.07.2006	VII.6-5S9410T1-5-7.54926	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	AB Wirtschaft: BWL mit Rechnungswesen	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66822	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	AB Wirtschaft: Französisch	19.06.2009	VII.6-5S9410F6-6-7.63372		Hintermaier	ja
FOS	AB Wirtschaft: Technologie	26.07.2006	VII.6-5S9410T1-5-7.54926	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	AB Wirtschaft: VWL, Rechtslehre	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	AB Wirtschaft: Wirtschaftsinformatik	29.07.2008	VII.6-5S9410W1-6-7.77060	01.08.2004	Hintermaier	ja
FOS	AB Agrarw: Richtlinien fachprakt. Ausbild.	01.03.2000	VII/7-S9410D1-6-7/18769		Hintermaier	ja
FOS	AB Gestaltung: Richtlinien fachprakt. Ausb.	01.03.2000	VII/7-S9410D1-6-7/18769		Hintermaier	ja
FOS	AB Sozialw: Richtlinien fachprakt. Ausbild.	01.03.2000	VII/7-S9410D1-6-7/18769		Hintermaier	ja
FOS	AB Technik: fachpraktische Ausbildung	22.07.1994	VII/3-11c/114252		Hintermaier	ja
FOS	AB Wirtschaft: Richtlinien fachprakt. Ausb.	01.03.2000	VII/7-S9410D1-6-7/18769		Hintermaier	ja
FOS 13	Ausbildungsrichtungsbereifende Fächer: Ethik, evang./kath. Religionslehre, Deutsch, Englisch	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095		Hintermaier	ja
FOS 13	Geschichte/Sozialkunde	04.04.2011	VII.6-5S9410G1-6-7.30680	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS 13	Italienisch	15.06.2011	VII.6-5S9411-7-7a.56247		Hintermaier	ja
FOS 13	Russisch	15.06.2011	VII.6-5S9411-7-7a.56246		Hintermaier	ja
FOS 13	AB Agrarw: Biologie	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095		Hintermaier	ja
FOS 13	AB Agrarw: Chemie	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66822	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Agrarw: Mathematik	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66822		Hintermaier	ja
FOS 13	AB Agrarw: Physik	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095		Hintermaier	ja
FOS 13	AB Agrarw: Technologie/Informatik	26.07.2006	VII.6-5S9410T1-6-7.54926	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Agrarw: Wirtschaftslehre	01.08.2004	VII.7-5 S9410-6-7.070946		Hintermaier	ja
FOS 13	AB Gestaltung: Gestaltung, Medien, Chemie, Wirtschaftslehre	01.08.2004	VII.7-5 S9410-6-7.070946			ja
FOS 13	AB Gestaltung: Mathematik	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66822	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Sozialw: Biologie	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095		Hintermaier	ja
FOS 13	AB Sozialw: Chemie	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66822	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Sozialw: Informatik	19.04.2010	VII.6-5 S9410-6-7.29986	01.08.2004	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Sozialw: Mathematik	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66822	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Sozialw: Pädagogik/Psychologie	26.07.2002	VII/7-S9410P1-6-7/32250		Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
FOS 13	AB Sozialw: Wirtschaftslehre	03.08.2009	VII.6-5S9410W1-6-7.75408	01.08.2004	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Technik: Chemie	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66822	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Technik: Mathematik	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66822	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Technik: Physik	26.07.2006		29.05.1998		ja
FOS 13	AB Technik: Technologie/Informatik	26.07.2006	VII.6-5S9410T1-6-7.54926	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Wirtschaft: BWL mit Rechnungswesen	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66823	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Wirtschaft: Französisch	19.06.2009	VII.6-5S9410F6-6-7.63372		Hintermaier	ja
FOS 13	AB Wirtschaft: Mathematik	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66822	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Wirtschaft: Technologie	26.07.2006	VII.6-5S9410T1-6-7.54926	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Wirtschaft: VWL	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095		Hintermaier	ja
FOS 13	AB Wirtschaft: Wirtschaftsinformatik	29.07.2008	VII.6-5S9410W1-6-7.77060	01.08.2004	Hintermaier	ja

Berufsoberschule:

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BOB	AB Gesundheit: Biologie, Chemie, Gesundheitswissenschaften, Kommunikation und Interaktion, Jgst. 12	04.08.2015	VI.6-BS9641-7-7a.93798			ja
BOB	AB Internationale Wirtschaft: Internationale Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre, International Business Studies, 2. Fremdsprache – Französisch, 2. Fremdsprache – Spanisch, Jgst. 12	13.08.2015	VI.BS9641-7-7a.106802			ja
BOS	Chemie	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66823	29.05.1998	Hintermaier	ja
BOS	Deutsch	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
BOS	Englisch	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
BOS	Ethik, evang./kath. Religionslehre	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
BOS	Französisch	10.09.2012	VII.6-5S9410F6-6-7a.91488	22.12.1999	Hintermaier	ja
BOS	Geschichte, Jgst. 12/13	04.04.2011	VII.6-5S9410G.1-6-7.30680	29.05.1998	Hintermaier	ja
BOS	Italienisch	15.06.2011	VII.6-5S9411-7-7a.57247		Hintermaier	ja
BOS	Latein	22.12.1999	VII/7-S9410-7-13/111379		Hintermaier	ja
BOS	Mathematik, Nichttechnik	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66823	19.08.1997	Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BOS	Mathematik, Technik	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66823		Hintermaier	ja
BOS	Russisch	15.06.2011	VII.6-5S9411-7-a.56246		Hintermaier	ja
BOS	Sozialkunde, Jgst. 12	04.04.2011	VII.6-5S9410S1-6-7.30681	29.05.1998	Hintermaier	ja
BOS	Spanisch	01.09.2010	VII.6-5S9410S3-6-7.89275		Hintermaier	ja
BOS	AB Agrarw: Biologie, Physik	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
BOS	AB Agrarw: Technologie, Informatik	26.07.2006	VII.6-5S9410T1-6-7.54926	19.08.1997	Hintermaier	ja
BOS	AB Agrarw: Wirtschaftslehre	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66823		Hintermaier	ja
BOS	AB Sozialw: Biologie	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095	09.10.1997	Hintermaier	ja
BOS	AB Sozialw: Rechtslehre	31.07.2009	VII.6-5S9410W1-6-7.75409	29.05.1998	Hintermaier	ja
BOS	AB Sozialw: Pädagogik/Psychologie	26.07.2002	VII/7-S9410p1-6-7/32250		Hintermaier	ja
BOS	AB Sozialw: Wirtschaftslehre	03.08.2009	VII.6-5S9410W1-6-7.75408	05.08.2003	Hintermaier	ja
BOS	AB Technik: Physik	26.07.2006	VII.6-5S9410T1-6-7.54927	29.05.1998		ja
BOS	AB Technik: Technologie/Informatik	26.07.2006	VII.6-5S9410T1-5-7.54926	26.07.1998	Hintermaier	ja
BOS	AB Wirtschaft: BWL mit Rechnungswesen	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66823	19.08.1997	Hintermaier	ja
BOS	AB Wirtschaft: Technologie	26.07.2006	VII.6-5S9410T1-5-7.54926	19.08.1997	Hintermaier	ja
BOS	AB Wirtschaft: VWL	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
BOS	AB Wirtschaft: Wirtschaftsinformatik	29.07.2008	VII.7.5-S9410-6-7.070946	29.05.1998	Hintermaier	ja
BOS Vkl.	Mathematik	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66823	09.04.1999	Hintermaier	ja
BOS Vkl.	Deutsch, Englisch	09.04.1999	VII/7-S9410-7-13/21672		Hintermaier	ja
BOS Vkl.	Geschichte	04.04.2011	VII.6-5S9410G.1-6-7.30680	09.04.1999	Hintermaier	ja
BOS Vkl.	Mathematik	09.04.1999	VII/7-S9410-7-13/21672		Hintermaier	ja
BOS Vkl.	Religionslehre: Ethik	15.12.2009	VII.6-5S9411-7-7.95878		Hintermaier	ja
BOS Vkl.	Religionslehre: Katholische	25.11.2009	VII.6-5S9411-7-7.95877		Hintermaier	ja
BOS Vkl.	AB Agrarw: Physik, Chemie, Biologie	09.04.1999	VII/7-S9410-7-13/21672	14.08.1995	Hintermaier	ja
BOS Vkl.	AB Sozialw: Chemie, Biologie	09.04.1999	VII/7-S9410-7-13/21672		Hintermaier	ja
BOS Vkl.	AB Technik: Physik, Chemie	09.04.1999	VII/7-S9410-7-13/21672		Hintermaier	ja
BOS Vkl.	AB Wirtschaft: BWL mit Rechnungswesen	05.08.2003	VII.7-4S9410W1-6-7.66823	09.04.1999	Hintermaier	ja
BOS Vkl.	AB Wirtschaft: Technologie	09.04.1999	VII/7-S9410-7-13/21672		Hintermaier	ja

Fachakademie:

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
FAK/FS	Deutsch	09.09.2002	VII/6-S9410/1-5-7/81323	11.04.1988	Hintermaier	ja
FAK	Englisch	17.09.1999	VII/11-S9410/5-13/57265		Hintermaier	ja
FAK/FS	Mathematik	09.09.2002	VII/6-S9410/1-5-7/81324	11.04.1988	Hintermaier	ja
FAK	Sozialkunde	23.02.1998	VII/6-S9410-8-13/117875	30.1.1980, 15.3.1976	Hintermaier	ja
FAK	Ernährungs- und Versorgungsmanagement	06.11.2012	VII.3-5S9410.3-8-7a.122455	09.05.2005	Hintermaier	ja
FAK	Für Übersetzen und Dolmetschen:					
	- EDV-gestützte Terminologiearbeit	11.08.1994	VII/8-13/114260		Hintermaier	ja
	- Englisch	10.03.1992	VII/8-13/22354		Hintermaier	ja
	- Französisch	03.05.1990	VII/8-13/74513		Hintermaier	ja
	- Geisteswissenschaften	11.03.2013	VII.6-5S9410-9-7b.70451	12.05.1992		ja
	- Italienisch	09.07.1991	VII/8-13/95211		Hintermaier	ja
	- Russisch	02.07.1991	VII/8-13/95214		Hintermaier	ja
	- Spanisch	22.01.1991	VII/8-13/3928		Hintermaier	ja
	- Landeskunde, Technik	16.11.2000	VII/11-S9410-9-7/119036	02.08.1984, 11.11.1986		ja
	- Recht, Wirtschaft	10.08.2001	VII/11-S9410-9-7/62021	19.10.1984		ja
	- Naturwissenschaften	07.08.2001	VII/11-S9410-9-7/23235	11.11.1986		ja
	- Türkisch	15.07.2015	VI-9-BSS9411-9-7b.91042			ja
FAK	Heilpädagogik	10.09.2001	VII/5-S9410/2-8/78068	05.09.1983	Hintermaier	ja
FAK	Raum- und Objektdesign	02.04.2014	VII.3-5S9410-8-7a.34751		Hintermaier	ja
FAK	Sozialpädagogik	17.07.2013	VII.5-5S9410/1-8.7b.71174	28.08.2003	Hintermaier	ja
FAK	Sozialpädagogisches Seminar	24.08.2010	VII.5-5S9410.11-4-7.80419	24.07.2006		ja
FAK	Wirtschaft	30.05.1997	VII/4-S9410-5-8-14/51810	15.03.1977	Hintermaier	ja

2230.7-K

Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 4. Januar 2016, Az. VI.7-BH9001.1-7a.167 806

Die Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich vom 11. März 2008 (KWMBL. S. 54, StAnz. Nr. 14), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 3. Februar 2015 (KWMBL. S. 11, StAnz. Nr. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Ergänzungen

Die Bekanntmachung wird um folgende Schulen ergänzt:

1.2.35	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Umwelttechnik und erneuerbare Energien, München (1. August 2014)	Landeshauptstadt München
3.1.16	Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung, Staatliches Berufliches Schulzentrum Schwandorf, Außenstelle Oberviechtach (1. August 2014)	Landkreis Schwandorf
3.2.04	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Bautechnik – Energiesparendes Bauen, Neumarkt i.d.Opf. (1. August 2014)	Landkreis Neumarkt i.d.Opf.
4.1.10	Staatliche Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement, Kronach (1. August 2014)	Landkreis Kronach
7.3.02	Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik, Kaufbeuren (1. August 2014)	Stadt Kaufbeuren

2. Streichungen

Folgende Schulen werden aus der Bekanntmachung gestrichen:

1.2.30	Staatliche Fachschule für Holztechnik, Rosenheim	Landkreis Rosenheim
3.1.06	Staatliche Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten, Wiesau	Landkreis Tirschenreuth

3. Berichtigungen

1.2.30	Städtische Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement, München	Landeshauptstadt München
3.3.01	Städtische Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement, Regensburg	Stadt Regensburg

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2245-K

Richtlinien für die Förderung internationaler Begegnungen von Laienmusikensembles

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 7. Januar 2016, Az. XI.6-K1620.5.1-12b/120 616

¹Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 44 BayHO, Art. 43, 48, 49 und 49a BayVwVfG und der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AnBest-P)) Zuwendungen zur Förderung internationaler Begegnungen von Laienmusikensembles. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ³Mit dem Vollzug der Richtlinien wird die Bayerischer Musikrat gemeinnützige Projektgesellschaft mbH beauftragt.

1. Zweck der Förderung

Förderung der Präsentation bayerischer Laienmusikensembles im Ausland sowie von internationalen Begegnungen im Interesse der Völkerverständigung.

2. Gegenstand der Förderung

¹Gefördert werden können Auslandsreisen mit Teilnahme an einem bedeutenden und anerkannten internationalen musikalischen Wettbewerb sowie Konzertreisen ins Ausland, die Begegnungscharakter haben. ²Ausnahmsweise können Besuche ausländischer Laienmusikensembles bei einem bayerischen Laienmusikensemble im Rahmen einer Konzertreise gefördert werden, wenn der Begegnungscharakter im Vordergrund steht.

3. Zuwendungsempfänger

Die Förderung wird gemeinnützigen Laienmusikensembles mit Sitz in Bayern, die über ihren Laienmusikverband Mitglied im Bayerischen Musikrat e. V. sind, gewährt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 ¹Der musikalische Aspekt der Veranstaltung muss im Vordergrund stehen (keine Veranstaltungen mit überwiegend geselligem Charakter, wie z. B. Weinfeste). ²Ein eindeutiger musikalischer Begegnungscharakter ist gegeben, wenn ein kulturelles Gemeinschaftskonzert mit dem ausländischen Laienmusikensemble nachgewiesen werden kann. ³In Ausnahmefällen ist ein musikalischer Austausch auch dann gegeben, wenn zwar aufgrund der Größe der Ensembles aus organisatorischen Gründen ein gemeinsames Konzert nicht möglich ist, die Reise aber in unmittelbarem Zusammenhang mit einem bereits fest vereinbarten Gegenbesuch steht.

4.2 Reisen in Länder bzw. Besuche aus Ländern, zu denen noch kein oder nur ein geringer Kontakt besteht, werden bevorzugt berücksichtigt.

- 4.3 Nicht gefördert werden Reisen im Rahmen von Städtepartnerschaften sowie kommerzielle Veranstaltungen und Reisen mit überwiegend touristischem Charakter.
- 4.4 Nicht gefördert werden Reisen von Ensembles von Hochschulen und Schulen, die zwar Mitglied in einem bayerischen Laienmusikverband sind, die Veranstaltung jedoch schulischen bzw. hochschulischen Charakter hat.
- 4.5 Stornokosten bei Reiseabsage können nicht gefördert werden.
- 4.6 Pro Jahr und Antragsteller können jeweils nur eine Auslandsreise sowie jeweils ein Besuch eines ausländischen Laienmusikensembles gefördert werden.

5. Art und Umfang der Zuwendung

Die Förderung erfolgt durch Zuwendungen, die als Festbetragsfinanzierung gewährt werden.

5.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

- 5.1.1 Zuwendungsfähig sind bei Auslandsreisen die den aktiven Musikerinnen und Musikern bzw. Sängerinnen und Sängern tatsächlich entstandenen Ausgaben für die Fahrt sowie die Unterbringung für zuwendungsfähige Reisetage.
- 5.1.2 Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 1.000,- € betragen.

5.2 Höhe der Zuwendung

- 5.2.1 ¹Bei Reisen innerhalb Europas mit einem Auftritt des Ensembles sind maximal drei Reisetage, bei Reisen mit zwei oder mehr Auftritten maximal fünf Reisetage zuwendungsfähig. ²Reisen mit einer Dauer von weniger als zwei Reisetagen und Nachbarschaftsbesuche werden nicht gefördert. ³Die maximale Fördersumme für innereuropäische Reisen beträgt 5.000,- €. ⁴Es können maximal 15,- € je Reisetag und aktivem Mitglied gewährt werden.
- 5.2.2 ¹Bei Reisen außerhalb Europas mit einem Auftritt sind maximal fünf Reisetage, bei Reisen mit zwei oder mehr Auftritten maximal zehn Reisetage zuwendungsfähig. ²Die maximale Fördersumme für außereuropäische Reisen beträgt 10.000,- €. ³Es können maximal 30,- € je Reisetag und aktivem Mitglied gewährt werden.
- 5.2.3 ¹Bei Besuchen ausländischer Laienmusikensembles sind nur die tatsächlichen Unterbringungskosten, die dem gastgebenden Ensemble entstehen, zuwendungsfähig. ²Die private Unterbringung durch gastgebende Laienmusikensembles kann mit max. 10,- € je Übernachtung und aktivem Gast gefördert werden.
- 5.2.4 ¹Die Förderung darf 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. ²Entsprechendes gilt für die Zuschussung bei Besuchen von Gastensembles.
- 5.2.5 Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Höhe der bereitgestellten Haushaltsmittel, nach der Bedeutung der geplanten Maßnahme und nach der Anzahl der gestellten und förderfähigen Anträge.

5.3 Mehrfachförderungen

¹Auslandsreisen sowie Besuche ausländischer Laienmusikensembles bei einem bayerischen Laien-

musikensemble, für welche jeweils Fördermittel aus anderen Förderprogrammen des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden können, werden nicht gefördert. ²Dabei ist sicherzustellen, dass der Anteil der Eigenfinanzierung 10 von 100 der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht unterschreitet.

6. Verfahren

- 6.1 Zuständig für die Verteilung und Auszahlung der Zuwendungen ist die Bayerische Musikrat gemeinnützige Projekt GmbH, Kurfürstenstraße 19, 87616 Marktoberdorf.
- 6.2 ¹Das Laienmusikensemble reicht bei dem Laienmusikverband, bei dem es Mitglied ist, einen Antrag über die Bewilligung eines Zuschusses ein. ²Dem Antrag sind die im Antragsformular bezeichneten Unterlagen beizufügen. ³Der Antrag ist vom vertretungsberechtigten Vorstand des Antrag stellenden Vereins zu unterzeichnen.
- 6.3 ¹Der vollständige Antrag ist durch den Laienmusikverband mit einer Bestätigung der Mitgliedschaft des Ensembles und einer Stellungnahme zum Antrag bis spätestens 31. März eines jeden Jahres an die Bayerische Musikrat gemeinnützige Projekt GmbH, Kurfürstenstraße 19, 87616 Marktoberdorf weiterzuleiten. ²Später eingegangene Anträge können ggf. aus Restmitteln gefördert werden. ³Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.
- 6.4 ¹Der erforderliche zahlenmäßige Nachweis ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme bei der Bayerischen Musikrat gemeinnützige Projekt GmbH einzureichen. ²Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus dem Abrechnungsformular einschließlich aller darin geforderten Anlagen. ³Es sind die Vorgaben der Nr. 6.1.1 bis 6.1.3 der AnBest-P zu beachten.
- 6.5 ¹Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt durch die Bayerischer Musikrat gemeinnützige Projekt GmbH nach termingerechter Vorlage des vollständigen Abrechnungsformulars. ²Bei verspäteter und/oder unvollständiger Einreichung verfällt der Zuschuss.
- 6.6 Die zum Nachweis der Angaben im Abrechnungsformular erforderlichen Belege sind fünf Jahre nach Abgabe des Abrechnungsformulars aufzubewahren.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. ²Die Geltung dieser Richtlinien ist befristet bis zum 31. Dezember 2019.

³Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Richtlinien für die Förderung internationaler Begegnungen von Laienmusikensembles vom 28. November 2012 (KWMBL. S. 402) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 3

München, den 7. März 2016

Jahrgang 2016

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
13.01.2016	2230.1.3-K Schulversuch zweijährige Integrationsmaßnahme an Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen und Berulichen Oberschulen für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge – einjährige Erweiterung der Pflegehelferausbildung an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe für Asyl- bewerber und Flüchtlinge an Berufsfachschulen	50
12.02.2016	2230.7-K Berichtigung der Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich	54
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2230.1.3-K

Schulversuch zweijährige Integrationsmaßnahme an Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen und Beruflichen Oberschulen für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge – einjährige Erweiterung der Pflegehelferausbildung an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe für Asylbewerber und Flüchtlinge an Berufsfachschulen

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 13. Januar 2016, Az. VI.8-BS9400.10-7a.149 167

¹Mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 können in Form eines Schulversuchs an Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen und Beruflichen Oberschulen zweijährige integrative schulische Maßnahmen für Asylbewerber und Flüchtlinge (Personen gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG in der jeweils geltenden Fassung) zum Erwerb des Abschlusses der Mittelschule sowie zur Hinführung an das Bildungsangebot der Berufsfachschulen, der zweijährigen Wirtschaftsschulen bzw. der Beruflichen Oberschulen als eigenständiges Angebot der jeweiligen Schulart durchgeführt werden.

²Mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 können Asylbewerber und Flüchtlinge, welche bereits einen Abschluss der Mittelschule oder einen entsprechenden Abschluss nach § 55 Mittelschulordnung (MSO) erworben haben und einen Pflegehelferberuf (Pflegefachhelferin/Pflegefachhelfer (Altenpflege) sowie Pflegefachhelferin/Pflegefachhelfer (Krankenpflege)) anstreben, jedoch noch nicht über die erforderliche Sprachkompetenz verfügen, direkt in das zweite Schuljahr der vorgenannten Maßnahme an einer einschlägigen Berufsfachschule eintreten und dort neben einer weiteren Sprachförderung gezielt auf die Anforderungen eines Pflegehelferberufs vorbereitet werden. ³Soweit Maßnahmen nach dieser Bekanntmachung ohne Kooperationen mit Maßnahmeträgern durchgeführt werden, dürfen in die Klassen auch Personen aufgenommen werden, die ohne Asylsuchende oder Flüchtlinge zu sein, erhebliche Defizite in der Beherrschung der deutschen Sprache aufweisen. ⁴Die folgenden Ausführungen gelten entsprechend für diesen Personenkreis.

Grundlage für den Schulversuch sind Art. 81 ff BayEUG.

1. Ziele und Inhalte des Schulversuchs

¹Mit dem Schulversuch wird zum einen eine zweijährige integrative schulische Maßnahme an Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen bzw. Beruflichen Oberschulen erprobt, die bei erfolgreicher Teilnahme zum Abschluss der Mittelschule führt und darüber hinaus dem Ziel dient, die Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen weiterführender Schulen oder einer Berufsausbildung vorzubereiten. ²Neben einem allgemeinbildenden und fachlichen Unterricht findet Integrationsunterricht und Sprachförderung statt.

³Mit der einjährigen Maßnahme an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe wird zum anderen eine erweiterte Pflegehelferausbildung für Personen erprobt, welche zwar über einen Mittelschulabschluss, jedoch nicht über ausreichende Sprachkompetenz zum direkten Einstieg in die einjährige Pflegehelferausbildung verfügen. ⁴Neben der für die Pflegehelferausbildung erwünschten Sprachkompetenz wird Allgemeinwissen und einschlägiges Fachwissen vermittelt. ⁵Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden befähigt, im Anschluss eine einjährige Pflegehelferausbildung zu absolvieren. ⁶Die Maßnahmen können als **vollzeitschulisches Angebot (Modell 1)** oder in **kooperativer Form mit einem Maßnahmeträger (Modell 2)** durchgeführt werden.

2. Anzuwendende Vorschriften

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen,
- das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG),
- das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKFrG) und
- die Schulordnung der jeweils besuchten Schulart.

3. Stundentafel

¹Dem Unterricht sind die als Anlage beigefügten Stundentafeln zugrunde zu legen. ²Die einjährige Maßnahme an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe erfolgt dabei nach der Stundentafel des zweiten Schuljahres. ³Im Einzelnen:

3.1 Zweijährige Maßnahme

¹Im ersten Jahr stehen die intensive Sprachförderung, grundlegende allgemeinbildende Inhalte und Inhalte zur gesellschaftlichen Integration und Wertevermittlung im Vordergrund. ²Das zweite Jahr dient neben der fortgeführten allgemein- und berufssprachlichen Ausbildung verstärkt der Berufsvorbereitung bzw. dem Übertritt oder der Vorbereitung des Übertritts in eine weitere Schule – möglichst der Schulart, an welcher die Schülerin/der Schüler den Schulversuch absolviert hat. ³Zudem können die Jugendlichen im Rahmen des Unterrichts auf allgemeinbildende Abschlüsse vorbereitet werden (v. a. externe Prüfung zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule).

3.2 Einjährige Maßnahme an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe

¹Neben einer intensiven Sprachförderung beinhaltet der Unterricht grundlegende allgemeinbildende Inhalte und Inhalte zur gesellschaftlichen Integration und Wertevermittlung sowie eine intensive Berufsvorbereitung auf einen Pflegehelferberuf. ²Zudem können die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts auf allgemeinbildende Abschlüsse vorbereitet werden (v. a. externe Prüfung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule).

4. **Leistungsnachweise, Vorrücken, Ausschluss vom Schulbesuch**

¹Für die Leistungsnachweise gelten §§ 40 und 41 der Berufsschulordnung (BSO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. ²Zum Schuljahresende des ersten Schuljahres der zweijährigen Maßnahme erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Rückmeldung zu ihren schulischen Leistungen und ihrer Entwicklung. ³Dies erfolgt durch eine allgemeine Bewertung (Bescheinigung), die auch eine Empfehlung zu sinnvollen (schulischen) Anschlussmöglichkeiten umfasst. ⁴Diese Bescheinigung schließt nicht die Berechtigung des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 44 Abs. 4 Satz 1 BSO mit ein. ⁵Die Teilnahme an externen schulischen Prüfungen steht den Schülerinnen und Schülern jedoch offen (z. B. externe Prüfung zum Erwerb des Abschlusses der Mittelschule). ⁶Schülerinnen und Schüler, die die vorgenannte Bescheinigung erhalten haben, rücken in das zweite Schuljahr der zweijährigen Maßnahme vor. ⁷Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen nicht erwarten lassen, dass sie das Ziel des Schulversuchs erreichen, können – soweit ihre Berufsschulpflicht erfüllt ist – vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen werden. ⁸Die Entscheidung trifft die Schulleiterin/der Schulleiter unter Berücksichtigung der Leistungen der Schülerin/des Schülers und der Möglichkeit der Wiederholung eines Schuljahres.

5. **Erwerb des Abschlusses der Mittelschule im Rahmen der zweijährigen Maßnahme**

¹Beim erfolgreichen Besuch des zweiten Schuljahres der zweijährigen Maßnahme kann die Berechtigung des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule gemäß § 45 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 44 Abs. 4 Satz 1 BSO erworben werden, bei Vorliegen der Maßgaben des § 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 der Wirtschaftsschulordnung (WSO) wird auch die Berechtigung zum Eintritt in die zweijährige Wirtschaftsschule erworben. ²Darüber hinaus findet keine Abschlussprüfung statt. ³Die Schülerinnen und Schüler können im Übrigen an der externen Prüfung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule oder zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses teilnehmen.

6. **Schülerinnen und Schüler**

¹Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern erfolgt jeweils zum Schuljahresbeginn am 1. August eines jeden Schuljahres, spätestens jedoch bis zum 15. Oktober des jeweiligen Schuljahres. ²Die zweijährige Maßnahme steht berufsschulpflichtigen Asylbewerberinnen/Asylbewerbern und Flüchtlingen zwischen dem 16. und 21. Lebensjahr (Stichtag ist der 1. August des jeweiligen Schuljahres) offen, die aufgrund mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache dem Unterricht in regulären Klassen nicht folgen können. ³Es wird mit Blick auf die gewünschte Integration empfohlen, dass jüngere Personen aus der vorgenannten Alterskohorte die Maßnahme an einer Wirtschaftsschule oder einer Berufsfachschule absolvieren und entsprechend beraten werden. ⁴Die einjährige Maßnahme an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe steht Asylbewerberinnen/Asylbewerbern und Flüchtlingen offen, die bereits einen Abschluss der Mittelschule oder einen entsprechenden Abschluss

gemäß § 55 MSO erworben haben, jedoch aufgrund mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache nicht in reguläre Klassen der Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe aufgenommen werden können. ⁵Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Blick auf die Anforderungen der Maßnahme. ⁶Im Regelfall soll sich die Schulleiterin oder der Schulleiter dabei an den Voraussetzungen für die Aufnahme in Berufsintegrationsklassen (zweijährige Maßnahme) bzw. an Pflegehelferschulen (einjährige Maßnahme) orientieren. ⁷Zur Bildung einer Klasse sind mindestens 16 Schülerinnen und Schüler zu Unterrichtsbeginn des jeweiligen Schuljahres erforderlich; auf Grund der besonderen Anforderungen sollte die Klassengröße die Zahl von 23 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten. ⁸Abweichungen können auf Antrag der Schule von der Koordinatorin/dem Koordinator für Berufsintegration der örtlich zuständigen Regierung zugelassen werden.

7. **Lehrkräfte**

7.1 Modell 1 Vollzeitschulisches Angebot

Der Unterricht wird von Lehrkräften der Schule erteilt, die über eine einschlägige Qualifikation gemäß den Vorgaben des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst verfügen.

7.2 Modell 2 Kooperative Form mit einem Maßnahmeträger

¹Betreffend die Lehrkräfte der Schule gilt das zu Modell 1 Gesagte entsprechend. ²Die Schulen arbeiten zudem mit einem Kooperationspartner (Maßnahmeträger) zusammen. ³Die vom Maßnahmeträger eingesetzten Lehrkräfte müssen über einschlägige Qualifikationen gemäß den Vorgaben des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst verfügen.

8. **Evaluation**

Der Schulversuch wird durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung evaluiert.

9. **Laufzeit des Schulversuchs**

¹Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2016/2017. ²Während der Laufzeit des Schulversuchs können Schülerinnen und Schüler jährlich in die vorgenannten Schulen aufgenommen werden, letztmalig zum Schuljahr 2018/2019.

10. **Teilnehmende Schulen**

Es können staatliche, kommunale und private Schulen gemäß den folgenden Vorgaben teilnehmen:

10.1 Staatliche Schulen

Die teilnehmenden staatlichen Schulen werden von der Koordinatorin/dem Koordinator für die Berufsintegration der jeweils örtlich zuständigen Regierung bestimmt – betreffend die Beruflichen Oberschulen im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Ministerialbeauftragten.

10.2 Kommunale Schulen

Kommunale Schulen stellen bei Interesse bis spätestens 1. April eines jeden Jahres einen Antrag bei der Koordinatorin/dem Koordinator für Berufsintegration

der örtlich zuständigen Regierung, die/der entsprechend den Maßgaben des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über den Antrag entscheidet.

10.3 Private Schulen

¹Private Schulen stellen bei Interesse bis spätestens 1. April eines jeden Jahres einen Antrag bei der Koordinatorin/dem Koordinator für Berufsintegration der örtlich zuständigen Regierung. ²Dem Antrag ist ein Konzept beizufügen, das insbesondere die für den Unterricht vorgesehenen Räumlichkeiten und die Ausstattung sowie das vorgesehene Lehrpersonal und dessen Qualifikation enthält. ³Näheres wird durch Schreiben des Staatsministeriums festgelegt. ⁴Die Koordinatorin/der Koordinator für Berufsintegration der örtlich zuständigen Regierung entscheidet nach Prüfung des Konzepts entsprechend den Maßgaben des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über den Antrag. Teilnehmende private Schulen unterliegen der Evaluation gemäß Nr. 8.

⁵Die Teilnahme kommunaler und privater Schulen steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Anhang**Studentafeln**

Schuljahr 1	Unterrichtsstunden	Unterrichtsstunden (Teilungsstunden)
Allgemeinbildender und fachlicher Unterricht		
Bereich 1	10	
Bereich 2	10	
<i>zur freien Verteilung auf die Bereiche</i>	7	
Summe	27	+ 10
17 Unterrichtsstunden durch die Schule 20 Unterrichtsstunden durch die Schule (Modell 1) oder durch einen Maßnahmeträger (Modell 2)		

Bereich 1 (Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache [DaZ]/Deutsch als Fremdsprache [DaF])
 Bereich 2 (Integrationsunterricht [u. a. Wertevermittlung, Lebens- und Landeskunde], Mathematik,
 Naturwissenschaften, Sozialkunde, Informationsverarbeitung, Ethik, Sport; Berufsorientierung/Berufsvorbereitung)

Schuljahr 2	Unterrichtsstunden	Unterrichtsstunden (Teilungsstunden)
Allgemeinbildender und fachlicher Unterricht		
Bereich 1	6	
Bereich 2	6	
<i>zur freien Verteilung auf die Bereiche</i>	6	
Ausbildung entsprechend dem Profilbereich der jeweiligen Schulart *	19	
Summe	37	+ 4
22 Unterrichtsstunden durch die Schule * 19 Unterrichtsstunden vermittelt durch die Schule (Modell 1) oder einen Maßnahmeträger (Modell 2)		

Bereich 1 (Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache [DaZ]/Deutsch als Fremdsprache [DaF])
 Bereich 2 (Integrationsunterricht [u. a. Wertevermittlung, Lebens- und Landeskunde], Mathematik,
 Naturwissenschaften, Sozialkunde, Informationsverarbeitung, Ethik, Sport; Berufsorientierung/Berufsvorbereitung)

2230.7-K

Berichtigung

Die Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich vom 4. Januar 2016 (KWMBL. S. 44, StAnz. 2016 Nr. 6) wird wie folgt berichtigt:

Die unter Nr. 3. aufgeführte Berichtigung

„1.2.30 Städtische Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungs- management, München	Landes- hauptstadt München“
--	-----------------------------------

wird gestrichen.

München, den 12. Februar 2016

Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 4

München, den 30. März 2016

Jahrgang 2016

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	—
	II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
19.01.2016	2236.4.2-K Vollzug der Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung – BFSO) hier: Fachpraxis Ernährung und Versorgung an Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung	58
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2236.4.2-K

Vollzug der Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung – BFSO)

hier: Fachpraxis Ernährung und Versorgung an Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 19. Januar 2016, Az. VI.3-BS9611-3-7a.165 680

1. Ziele und Inhalte

¹Gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 BFSO ist es das Ziel der fachpraktischen Ausbildung außerhalb der Berufsfachschule („Fachpraxis Ernährung und Versorgung“), die in der schulischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse auf die Praxis zu übertragen sowie die erlernten Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Praxis zu erproben und zu üben. ²Dabei sollen insbesondere die Ziele und Inhalte berücksichtigt werden, die in der als Anlage 1 beigefügten Übersicht aufgeführt sind. ³Diese ist den Praxisanleiterinnen/Praxisanleitern auszuhändigen.

2. Dauer und Organisation

¹Im Durchschnitt umfasst die Fachpraxis Ernährung und Versorgung acht Zeitstunden pro Praktikumstag zuzüglich Pausen.

²Für Schülerinnen und Schüler mit einem mittleren Schulabschluss oder einem höherwertigen Bildungsabschluss und einer Ausbildungsdauer von zwei Schuljahren umfasst die Fachpraxis Ernährung und Versorgung im ersten Schuljahr im Durchschnitt zwanzig Praktikumstage mit jeweils acht Zeitstunden zuzüglich Pausen. ³Diese können geblockt und ggf. auch in der unterrichtsfreien Zeit absolviert werden.

3. Praxisstätten

3.1 Als Praxisstätten für die angestrebten Abschlüsse „Assistentin für Ernährung und Versorgung/Assistent für Ernährung und Versorgung“ und „Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter“ kommen in Betracht

- anerkannte Ausbildungsstätten für die Hauswirtschaft
- Privathaushalte: Die Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter sollen einen hauswirtschaftlichen Berufsabschluss oder einen anderen einschlägigen Berufsabschluss nachweisen.
- Betriebs Haushalte: Die Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter sollen einen hauswirtschaftlichen oder einen anderen einschlägigen Berufsabschluss nachweisen.
- soweit solche nicht zur Verfügung stehen, andere Haushalte, sofern die Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter eine mindestens fünfjährige Haushaltsführung nachweisen.

3.2 ¹Für den angestrebten Abschluss „Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter“ als Beruf der Landwirtschaft kommen ausschließlich landwirtschaftliche Unternehmerhaushalte in Betracht. ²Dies können sein

- anerkannte Ausbildungsstätten für die Hauswirtschaft
- soweit solche nicht zur Verfügung stehen andere landwirtschaftliche Unternehmerhaushalte, sofern die Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter eine mindestens fünfjährige Haushaltsführung nachweisen.

3.3 Die Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter müssen während der Zeit der Fachpraxis Ernährung und Versorgung anwesend sein.

3.4 ¹Die Auswahl der Praxisstätten erfolgt durch die Schule in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. ²In Anlehnung an die Inhalte des Lehrplans soll der Einsatz in der dreijährigen Ausbildung in der Jahrgangsstufe 11 im Privathaushalt und in der Jahrgangsstufe 12 im Betriebs Haushalt erfolgen; in der zweijährigen Ausbildung soll der Einsatz analog im ersten Schuljahr im Privathaushalt und im zweiten Schuljahr im Betriebs Haushalt erfolgen.

4. Betreuung der Fachpraxis Ernährung und Versorgung

¹Die Schule organisiert die Kooperation zwischen Schule und Praxisstätten. Lehrkräfte der Schule werden mit der Betreuung der Fachpraxis Ernährung und Versorgung beauftragt. ²In der Regel besuchen sie zweimal pro Schuljahr die Praxisstätten.

5. Berichte

¹Die Schülerinnen und Schüler fertigen über jeden Praxistag einen Bericht in Form einer Tagesaufschreibung (Anlage 2a) und zusätzlich je Schuljahr drei ausführliche Berichte (Anlage 2b) aus unterschiedlichen in Anlage 1 genannten Bereichen der hauswirtschaftlichen Versorgungs- und Betreuungsleistungen bzw. Fachaufgaben im Einsatzgebiet. ²In der Jahrgangsstufe 11 ist einer der drei zu erstellenden Berichte zu einem Thema aus dem Bereich „Betreuungsleistungen für Einzelpersonen oder Gruppen“ zu erstellen.

³Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss in der zweijährigen Ausbildung erstellen im ersten Schuljahr insgesamt nur zwei ausführliche Berichte. ⁴Einer der beiden zu erstellenden Berichte ist zu einem Thema aus dem Bereich „Betreuungsleistungen für Einzelpersonen oder Gruppen“ zu erstellen.

⁵Die Berichte sind von der Schülerin/von dem Schüler, der Praxisanleiterin/dem Praxisanleiter und der mit der Betreuung der Fachpraxis Ernährung und Versorgung befassten Lehrkraft zu unterschreiben.

6. Bewertung

Gemäß § 46 Abs. 2 BFSO wird die Note für die Fachpraxis Ernährung und Versorgung auf der Grundlage der vorgelegten Berichte, der Beurteilung der Praxis-

anleiterin bzw. des Praxisanleiters (s. Anlage 3) und der Beobachtungen der mit der Betreuung beauftragten Lehrkraft in pädagogischer Verantwortung festgesetzt.

7. **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2016 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Juli 2016 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Vollzug der Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege hier: Hauswirtschaftliche Praxis an Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, Jahrgangsstufen 11 und 12 vom 27. Juli 2001 (KWMBL. I S. 311) außer Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Übersicht über die Ziele und Inhalte der Fachpraxis Ernährung und Versorgung

1. Allgemeines

Die Arbeiten (Aufgaben und Tätigkeiten) im Praktikumsbetrieb sollen mit den Zielen und Lerninhalten des schulischen Lehrplans zeitlich und inhaltlich koordiniert werden.

Die Kooperation zwischen den Lehrkräften der Schule und den Praxisanleiterinnen/Praxisanleitern ist während der gesamten Ausbildungszeit erforderlich.

Während der gesamten Ausbildungszeit sind der Fachpraxis Ernährung und Versorgung die folgenden übergreifenden Ziele zugrunde zu legen:

Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden,

- selbstständig und verantwortungsbewusst zu handeln,
- qualitätsbewusst zu handeln,
- gesundheitsbewusst zu handeln,
- umweltbewusst zu handeln,
- ökonomisch zu handeln,
- Sicherheitsvorschriften einzuhalten,
- Hygienevorschriften zu beachten,
- hauswirtschaftliche Arbeitsprozesse nach ergonomischen Grundsätzen (Arbeitsplanung, Arbeitsorganisation, Arbeitsplatzgestaltung) zu koordinieren,
- Medien berufsorientiert zu nutzen,
- Fachgespräche, z. B. Informations- und Reflexionsgespräche zu führen.

2. Hauswirtschaftliche Versorgungs- und Betreuungsleistungen

Bei allen Versorgungs- und Betreuungsleistungen sind die Personen in den Mittelpunkt zu stellen. Während der Ausbildungszeit sollen die Schülerinnen und Schüler zunehmend zur selbstständigen Planung, Durchführung, Kontrolle und Reflexion der Arbeitsaufgaben hingeführt werden. Auf eine inhaltliche Verknüpfung der Arbeitsbereiche ist besonderer Wert zu legen.

2.1 Hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen

Bereich: Ernährung/Speisenzubereitung/Service/Gestaltung

- Waren einkaufen und sachgerecht lagern
- Grundsätze der Speisenplanung anwenden
- Speisen und Getränke für die zu versorgende und betreuende Personengruppe nach ernährungsphysiologischen Gesichtspunkten vor- und zubereiten sowie servieren
- Speisen und Getränke für besondere Anlässe auswählen, zubereiten und präsentieren
- Konservierungsverfahren anwenden
- Geräte und Maschinen sachgerecht einsetzen, reinigen und pflegen
- Küchengeräte, Geschirr und Besteck reinigen und pflegen
- Tische anlassbezogen decken und gestalten

Bereich: Raumpflege/Gestaltung von Räumen und des Wohnumfeldes

- Küche sowie Lager-, Wirtschafts- und Sanitärräume reinigen, pflegen und gestalten
- Wohnbereiche reinigen, pflegen und gestalten
- Reinigungs- und Pflegemittel materialgerecht auswählen und einsetzen
- Unterhalts- und Grundreinigung durchführen
- Geräte und Maschinen sachgerecht einsetzen, reinigen und pflegen
- Pflanzen und Schnittblumen pflegen

Bereich: Textilreinigung und -pflege/Instandhaltung von Textilien

- Wasch- und Trockenverfahren unter Berücksichtigung des Einsatzes von Maschinen und Geräten durchführen
- Textilien schrankfertig machen
- Rationelle Ausbesserungstechniken anwenden

2.2 Hauswirtschaftliche Betreuungsleistungen

- Personen individuell wahrnehmen und beobachten
- Gespräche mit Kunden, Gästen, Mitarbeitern und Vorgesetzten personenorientiert und situationsgerecht führen
- Betreuungsleistungen entsprechend der zu versorgenden Personengruppe anbieten und durchführen (z. B. Orientierungshilfe/Auskunft geben, Service anbieten, Hilfe bei Alltagsverrichtungen, Personen motivieren, bei hauswirtschaftlichen Verrichtungen aktiv werden)

3. Fachaufgaben im Einsatzgebiet

Zu den o. g. hauswirtschaftlichen Versorgungs- und Betreuungsleistungen sind betriebs-spezifische Produkt- und Dienstleistungsangebote, Kundenorientierung und Marketing, Kalkulation und Abrechnung von Leistungen als Fachaufgaben im Einsatzgebiet zu verstehen, soweit sie dem Ausbildungsberufsbild der Hauswirtschafterin/des Hauswirtschaf-ters entsprechen.

Anlage 2a

Tägliche Aufschreibungen für die Jahrgangsstufe _____

Praxisnachweis über den Praxistag am (Datum): _____

Zeit von/bis	Ausgeführte Arbeiten	Umfang Stück/ Menge	Arbeitsunter- weisung		Selbst- ständig	Mitarbeit
			Ja	Nein		
Arbeitsbeginn:	Arbeitsende:	Pause(n): von/bis			Geleistete Arbeitszeit = ohne Pause _____ Stunden	

Schüler/Schülerin – Datum und Unterschrift_____
Praxisanleiter/Praxisanleiterin – Datum und Unterschrift_____
Betreuende Lehrkraft – Datum und Unterschrift

Anlage 2b

Ausführliche Berichte für die Jahrgangsstufe _____

_____. Bericht aus dem Aufgabenbereich*

Thema:**(Gliederung:** Planung/Vorarbeit, Durchführung/Hauptarbeit, Nacharbeit, Beurteilung)

Schüler/Schülerin: _____ Klasse: _____

Praxisstätte: _____

Betreuende Lehrkraft: _____

Ort, Datum_____
Unterschrift Schüler/Schülerin_____
Ort, Datum
Praxisstätte_____
Unterschrift des Praxisleiters/der Praxisleiterin_____
Ort, Datum_____
Unterschrift der betreuenden Lehrkraft

* Aufgabenbereiche können sein:

Speisenzubereitung, Service und Gestaltung, Raumpflege und Gestaltung, Textilpflege, Textilinstandhaltung, Betreuungsleistungen (mind. ein Bericht); Betriebsspezifische Produkt- und Dienstleistungsangebote, z. B. im Landwirtschaftlichen Unternehmerhaushalt Vermarktung und Hausgartenbau

**Zwischenbeurteilung ___/Abschlussbeurteilung ___ der
Fachpraxis Ernährung und Versorgung
durch die Praxisanleiterin/den Praxisanleiter**

Schülerin/Schüler _____ Klasse: _____

Schule: _____

Praxisstätte: _____

Kriterien	Beurteilungen ¹					
1. Erfassen d. Arbeitsaufgabe, Organisation, Übersicht	immer vollständig	vollständig	meist vollständig	zeigt Mängel	erhebliche Mängel	unbrauchbar
Speisenzubereitung, Service, Gestaltung						
Raumpflege, Gestaltung						
Textilpflege, Instandhaltung						
Vermarktung, Hausgartenbau ²						
2. Geschick in der Aufgabenausführung, Selbstständigkeit, Sicherheit	sehr groß	groß	meist gut	zeigt Mängel	erhebliche Mängel	unbrauchbar
Speisenzubereitung, Service, Gestaltung						
Raumpflege, Gestaltung						
Textilpflege, Instandhaltung						
Vermarktung, Hausgartenbau ²						
3. Zuverlässigkeit, Ordnung u. Sauberkeit, Sparsamkeit, Pünktlichkeit	stets sehr groß	groß	schwankend	zeigt Mängel	erhebliche Mängel	unbrauchbar
Speisenzubereitung, Service, Gestaltung						
Raumpflege, Gestaltung						
Textilpflege, Instandhaltung						
Vermarktung, Hausgartenbau ²						
4. Arbeitstempo, Belastungsfähigkeit, Ausdauer	stets sehr hoch	hoch	schwankend	zeigt Schwächen	zeigt starke Schwächen	unbrauchbar
Speisenzubereitung, Service, Gestaltung						
Raumpflege, Gestaltung						
Textilpflege, Instandhaltung						
Vermarktung, Hausgartenbau ²						
5. Arbeitsergebnis	immer einwandfrei	vollständig	meist vollständig	zeigt Mängel	erhebliche Mängel	unbrauchbar
Speisenzubereitung, Service, Gestaltung						
Raumpflege, Gestaltung						
Textilpflege, Instandhaltung						
Vermarktung, Hausgartenbau ²						
6. Umgang mit Kunden, Gästen, Kommunikationsfähigkeit, Kritikfähigkeit	immer einwandfrei	einwandfrei	meist einwandfrei	zeigt Mängel	erhebliche Mängel	unbrauchbar

Zusätzliche Bemerkungen: _____

Datum, Unterschrift Praxisanleiterin/Praxisanleiter

Datum, Unterschrift betreuende Lehrkraft

¹ Zutreffendes ankreuzen

² nur für Beruf der Landwirtschaft

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 5

München, den 18. April 2016

Jahrgang 2016

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	
22.12.2015	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen	70
	II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
17.02.2016	2239-K Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung	71
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

Hinweis

Mit Art. 9a Abs. 18 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung in Bayern (Bayerisches E-Government-Gesetz – BayEGovG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) wurde das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen geändert. Nachstehend wird der Wortlaut dieser Änderung abgedruckt:

„Art. 9a
Änderung anderer Rechtsvorschriften

...

(18) Art. 128 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 183), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu Art. 128 die Worte „ , elektronische Verwaltungsinfrastrukturen“ angefügt.
2. Art. 128 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Worte „ , elektronische Verwaltungsinfrastrukturen“ angefügt.
 - b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Art. 9 Abs. 2 und 3 sowie Art. 10 Abs. 1 des Bayerischen E-Government-Gesetzes finden auf Schulen entsprechende Anwendung.“

...

Art. 10
Schlussvorschriften

...

(2) ¹Dieses Gesetz tritt am 30. Dezember 2015 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

...“

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2239-K

Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 17. Februar 2016, Az. VI.9-BS1710-3.2 636

Gemäß Art. 24 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung – EbFöG – in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2239-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 Nr. 43 des Gesetzes zur Änderung des Bayer. Statistikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst nach der Beteiligung des Landesbeirats für Erwachsenenbildung nach Art. 19 Abs. 2 EbFöG folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Allgemeiner Teil:

1.1 Grundsätze der Förderung

1.1.1 ¹Das EbFöG sieht eine institutionelle Förderung für den Betrieb von Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie für die Erfüllung von zentralen Aufgaben durch die Landesorganisationen vor. ²Sie ist keine Fehlbedarfsfinanzierung, sondern richtet sich als Festbetragsfinanzierung nach den im zweiten Kalenderjahr vor dem laufenden Haushaltsjahr geleisteten und an die Landesstatistik gemeldeten Teilnehmerdoppelstunden (Art. 9 Abs. 1 Satz 2, Art. 21 EbFöG).

1.1.2 ¹Die EbFöG-Förderung ist neben einer Projektförderung möglich, unabhängig davon, ob die Projektförderung durch Bund¹, Länder² und Kommunen oder durch die Europäische Union³ erfolgt. ²Insbesondere steht dem aufgrund der unterschiedlichen Förderziele (institutionelle Förderung von Einrichtungen einerseits, gezielte Förderung einzelner Veranstaltungen andererseits) das haushaltsrechtliche Verbot der Doppelförderung⁴ nicht entgegen.

¹ Z. B. die durch das Bundesamt für Flüchtlinge und Migration – BAMF finanzierten Integrationskurse.

² Z. B. die bayerischen Landesmittel zur Förderung von Kursen zur Vorbereitung auf das Nachholen des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule, zur Förderung von Maßnahmen der Alphabetisierung und Grundbildung oder zur Förderung von Bildungsprojekten für Behinderte.

³ Etwa aus dem Europäischen Sozialfonds – ESF.

⁴ Vgl. dazu VV Nr. 15.3 Abs. 3 zu Art. 44 BayHO; die Richtlinien zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern für die entsprechenden Haushaltsjahre – Haushaltsvollzugsrichtlinien – HvR sowie Nr. 4.7 der Grundsätze für die Ordnung staatlicher Förderprogramme – Fördergrundsätze – FöGr.

1.2 Internes und externes Kontrollsystem

¹Die Meldungen von berücksichtigungsfähigen Veranstaltungen werden im Rahmen interner Kontrollverfahren der Landesorganisationen bzw. Träger auf Landesebene sowie durch das Staatsministerium überprüft. ²Die internen Kontrollverfahren werden in regelmäßigen Abständen evaluiert.

1.3 Qualitätsmanagement

1.3.1 Die Einrichtungen der Erwachsenenbildung haben kontinuierliche Anstrengungen zu unternehmen, die Qualität ihrer Bildungsarbeit insbesondere durch Beratung in pädagogischen und organisatorischen Fragen sowie durch Mitarbeiterfortbildung zu sichern und stetig zu verbessern (Qualitätsentwicklung).

1.3.2 ¹In diesem Zusammenhang implementieren die Einrichtungen der Landesorganisationen bzw. der Träger auf Landesebene ein System zur Sicherung der Qualität bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschriften (s. Nr. 3.1 Satz 1). ²Dieses wird in regelmäßigen Abständen extern evaluiert. ³Die Ergebnisse (Zertifizierung) werden dokumentiert und dem Staatsministerium zur Kenntnis gebracht.

2. Besonderer Teil: Erläuterungen zu einzelnen Vorschriften des EbFöG

2.1 Zu Art. 3 Abs. 2 Satz 1 EbFöG: Einrichtungen der Erwachsenenbildung

¹Art. 3 Abs. 2 Satz 1 EbFöG setzt einen allgemeinen Einrichtungsbegriff im Bereich der Erwachsenenbildung voraus und regelt, dass diese in planmäßiger und beständiger pädagogischer Arbeit und vorwiegend unmittelbarem Kontakt zwischen Lehrenden und Lernenden ausschließlich Aufgaben der Erwachsenenbildung nach Art. 1 EbFöG erfüllen müssen. ²Das Vorhandensein von Einrichtungen der Erwachsenenbildung bei den Landesorganisationen bzw. Trägern auf Landesebene ist zentrale Voraussetzung für die staatliche institutionelle Förderung nach dem EbFöG (vgl. Art. 5 Abs. 4, 7 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 2 Nr. 2). ³Zur Auslegung dieses Rechtsbegriffs wird auf Folgendes hingewiesen: Eine Einrichtung trägt die zentrale Veranstaltungs- und Programmverantwortung für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Angebote der Erwachsenenbildung. ⁴Maßgebend für die förderrechtliche Berücksichtigung ist m. a. W. ein Veranstaltungsprogramm, das inhaltlich von der Einrichtung und finanziell (d. h. hinsichtlich der Gewinnchancen und des Verlustrisikos) von ihrem Träger verantwortet wird. ⁵Folgende Merkmale sprechen für die Annahme einer Einrichtung:

- Qualifizierung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, Personal- oder Bildungsbeauftragten,
 - Erstellung von Leitfäden für die Erwachsenenbildungsarbeit,
 - Erstellung von Referenten- und Themenlisten,
 - Beratung bei der konkreten Planung von Veranstaltungen,
 - Übernahme der Verantwortung als Veranstalter,
 - Evaluierung der durchgeführten Veranstaltungen,
 - Vorgabe von Jahresthemen und Schwerpunkten,
 - Finanz-Controlling.
- ⁶Nicht entscheidend ist demgegenüber, ob die Veranstaltung durch die Einrichtung selbst (z. B. Bildungswerke) oder durch Vertreter vor Ort (Pfarreien, Ortsvereine u.s.w.) im Namen und im Auftrag der jeweiligen Einrichtung durchgeführt wird. ⁷Erbrachte Leistungen sind durch die Vertreter vor Ort zu dokumentieren und haushaltstechnisch getrennt zu erfassen. ⁸Ziel ist es, einen ortsnahen und niederschweligen Zugang zu Veranstaltungen der Erwachsenenbildung zu gewährleisten.
- 2.2 Zu Art. 10 Abs. 2 Nr. 2 EbFöG: Voraussetzungen der Förderung bzgl. Einrichtungen
- 2.2.1 Zu Art. 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a: Die Einrichtung muss ihren Tätigkeitsbereich in Bayern haben:
- ¹Werden Einrichtungen, die in Bayern ihren Tätigkeitsbereich haben, auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern benützt, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb Bayerns besitzen, so wird die Förderung der Einrichtung nach dem EbFöG nicht geschmälert. ²Verfügt eine Einrichtung, die ihren Tätigkeitsbereich in Bayern hat, auch über Teileinrichtungen außerhalb Bayerns oder führt sie in sonstiger Weise in nicht unbeträchtlichem Umfang Bildungsveranstaltungen außerhalb Bayerns durch, so kann diese Einrichtung nicht nach dem EbFöG gefördert werden. ³Ausnahmen sind nur möglich, wenn einzelne Veranstaltungen aus wichtigen Gründen außerhalb Bayerns durchgeführt werden müssen. ⁴Dann ist jedoch Voraussetzung, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Bayern ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. ⁵Der Gesamtumfang derartiger Veranstaltungen darf jedoch 5% des Arbeitsumfanges der betreffenden Einrichtung, wie er sich nach den Erläuterungen zu Art. 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e EbFöG (s. u. Nr. 2.2.3 Satz 1) errechnet, nicht überschreiten.
- 2.2.2 Zu Art. 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c und d: Die Einrichtung muss von einer nach Ausbildung, beruflichem Werdegang oder praktischer Erfahrung geeigneten Person geleitet sein und geeignetes Lehrpersonal verwenden:
- ¹Leiter und Lehrpersonal sind als geeignet anzusehen, wenn sie sich zusätzlich zu einem abgeschlossenen Studium bzw. sonstigen Aus-
- bildung, Berufs- und Lebenserfahrung, die speziellen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die zur Ausübung einer leitenden bzw. lehrenden Tätigkeit in einer Einrichtung der Erwachsenenbildung erforderlich sind. ²Für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter sowie hauptberufliches Lehrpersonal bleibt die Verlautbarung allgemeiner Empfehlungen für die erforderliche Qualifikation nach Art. 14 EbFöG vorbehalten.
- 2.2.3 Zu Art. 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e: Die Einrichtung muss einen Mindestarbeitsumfang aufweisen:
- ¹Eine Einrichtung der Erwachsenenbildung ist dann förderungsfähig, wenn sie in dem zweiten der Förderung vorausgehenden Jahr sämtliche der nachfolgenden Leistungsanforderungen erfüllt hat:
- | | |
|------------------------------|-----------|
| 1. Teilnehmerdoppelstunden | 10.000 |
| 2. Doppelstunden | 400 |
| 3. Teilnehmer | 800 |
| 4. Veranstaltungen | 50 |
| 5. Kontinuität der Eb-Arbeit | 24 Wochen |
| 6. Stoffgebiete | 3 |
- ²Auf Einrichtungen, die für eine staatlich anerkannte Landesorganisation oder einen staatlich anerkannten Träger auf Landes- oder Bezirksebene sowie vergleichbarer Ebene die Beratung der einzelnen Einrichtungen, die Mitarbeiterfortbildung, die Kooperation gem. Art. 6 Abs. 3 EbFöG und ähnliche zentrale Aufgaben wahrnehmen, sind die in Satz 1 genannten Kriterien zur Prüfung des Mindestarbeitsumfangs nicht anwendbar.
- 2.2.4 Zu Art. 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f: Die Einrichtung muss sich während eines angemessenen Zeitraums als leistungsfähig erwiesen haben oder – bei Neugründungen – die Gewähr der Leistungsfähigkeit auf sonstige Weise bieten:
- ¹Als angemessener Zeitraum, währenddessen sich eine bereits seit längerer Zeit arbeitende Einrichtung als leistungsfähig erwiesen haben muss, gilt mindestens der Zeitraum von zwei zusammenhängenden Jahren. ²Eine Neugründung muss einer staatlich anerkannten Landesorganisation oder einem staatlich anerkannten Träger auf Landesebene angehören und die Kriterien nach Art. 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a bis e erfüllen. ³Im ersten Jahr kann sie ihre Leistungsfähigkeit „in sonstiger Weise“ dadurch nachweisen, dass sie z. B.
- durch eine hauptamtliche/ehrenamtliche Leiterin/Geschäftsführerin oder einen hauptamtlichen/ehrenamtlichen Leiter/Geschäftsführer geführt wird,
 - ausreichendes und qualifiziertes Personal besitzt,
 - ausreichend mit Finanzmitteln ausgestattet ist,
 - eine leistungsfähige Organisationsstruktur aufweist,
 - einen angemessenen Arbeitsumfang aufweist.

- ⁴Am Ende des zweiten Jahres nach Gründung muss der Mindestarbeitsumfang voll erbracht sein.
- 2.3 Zu Art. 21 EbFöG: Erläuterungen zur Landesstatistik für Erwachsenenbildung
- 2.3.1 Doppelstunde, Teilnehmerdoppelstunde
- 2.3.1.1 Doppelstunde
- ¹Eine Doppelstunde ist die Zeiteinheit von 2 × 45 Minuten = 90 Minuten. ²Diese Zeiteinheit ist die Berechnungsgrundlage für die Zeitdauer aller Veranstaltungsformen. ³Nach Abschluss der Veranstaltung wird die Zeit der Veranstaltung ermittelt und ggf. kaufmännisch auf Doppelstunden auf- bzw. abgerundet. ⁴Sofern die Anzahl der Doppelstunden im Programm ausgewiesen ist, darf diese nicht überschritten werden. ⁵Dabei gelten für die Berücksichtigung in der Landesstatistik folgende Höchstgrenzen: ⁶An einem Kalendertag können nicht mehr als fünf Doppelstunden angerechnet werden. ⁷Zudem kann eine weitere Doppelstunde bei Übernachtungen berücksichtigt werden. ⁸Bei mehrgliedrigen Veranstaltungen ist die effektive Zeit aller Teilveranstaltungen zu addieren. ⁹Die in den Sätzen 6 bis 8 festgelegten Höchstgrenzen dürfen nicht überschritten werden. ¹⁰Die Endsumme wird kaufmännisch auf Doppelstunden auf- bzw. abgerundet.
- 2.3.1.2 Exkursionen, Studienfahrten, Museumsbesuche u. a.
- ¹Unbeschadet der in Nr. 2.3.1.1 Sätze 5 bis 10 geregelten Höchstgrenzen gilt Folgendes: Bei derartigen Unternehmungen kann nur die Zeit angerechnet werden, in der tatsächlich Unterrichts- oder Lehrveranstaltungen stattfinden. ²Unberücksichtigt bleiben also Zeiten der Übernachtung, Fahrzeit, Erholungspausen u. a. ³Im Übrigen wird auf die jeweiligen „Ergänzenden Hinweise“ zur Abgrenzung der nach dem EbFöG nicht berücksichtigungsfähigen Veranstaltungen verwiesen (s. u. Nrn. 2.3.2.3.1 bis 2.3.2.3.17).
- 2.3.1.3 Teilnehmende (Teilnehmerinnen und Teilnehmer)
- ¹Veranstaltungen mit weniger als fünf Teilnehmenden (Mindestgrenze) können nicht in die Landesstatistik eingebracht werden. ²Veranstaltungen mit fünf und höchstens 300 Teilnehmenden werden mit der jeweiligen tatsächlichen Teilnehmerzahl erfasst. ³Veranstaltungen mit mehr als 300 Teilnehmenden werden – ungeachtet der tatsächlichen Teilnehmerzahl – mit 300 Teilnehmenden erfasst. ⁴Bei mehrgliedrigen Veranstaltungen (Lehrgänge, Vortragsreihen, Kurse, Seminare, Wochenendtagungen, Internatsveranstaltungen) wird als Teilnehmerzahl die Zahl der Teilnehmenden, die sich eingeschrieben haben und die Kursgebühr bezahlt haben, zugrunde gelegt. ⁵Werden derartige Einschreibungen nicht vorgenommen, so ist anstelle der Einschreibungen die Teilveranstaltung mit der höchsten Teilnehmerzahl maßgebend.
- 2.3.1.4 Teilnehmerdoppelstunde
- ¹Die Teilnehmerdoppelstunde ist das Produkt aus Zeiteinheit (Anzahl der Doppelstunden) und der Teilnehmerzahl der jeweiligen Veranstaltung. ²Die Berechnung der Teilnehmerdoppelstunden muss für jede einzelne Veranstaltung vorgenommen werden. ³Sie muss nachgewiesen werden können. ⁴Bei Veranstaltungen soll der Nachweis der Teilnehmerzahl durch Teilnehmerlisten geführt werden. ⁵Ausnahmsweise, also insbesondere bei Veranstaltungen ohne vorherige schriftliche Anmeldung, genügt als Nachweis die schriftliche Bestätigung der Teilnehmerzahl durch den Veranstalter bzw. die Veranstaltungsleiterin oder den Veranstaltungsleiter.
- 2.3.2 Berücksichtigungsfähige Veranstaltungen
- 2.3.2.1 Allgemeines:
- ¹Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind nur solche, die in planmäßiger und beständiger pädagogischer Arbeit und vorwiegend unmittelbarem Kontakt zwischen Lehrenden und Lernenden ausschließlich Aufgaben der Erwachsenenbildung erfüllen (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 EbFöG). ²Diese Bestimmung ist im Kontext mit Art. 1 EbFöG zu sehen, der eine weit gefasste Definition der Erwachsenenbildung enthält. ³Damit gehören zur Erwachsenenbildung z. B. auch die Vertiefung der in der Berufsausbildung erworbenen Bildung und der sog. beruflichen Bereich, auch wenn beide Aufgabenfelder nach Art. 10 Abs. 3 Nr. 1 EbFöG nicht in die Landesstatistik aufgenommen werden dürfen. ⁴Betreibt ein Träger neben einer Einrichtung der Erwachsenenbildung eine weitere Einrichtung, die nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 EbFöG keine Einrichtung i. S. d. EbFöG ist, wie z. B. Sing- und Musikschulen, so ist diese von der förderungsfähigen Erwachsenenbildungseinrichtung verwaltungsmäßig (finanziell und organisatorisch) eindeutig zu trennen.
- 2.3.2.2 Themen, Stoffgebiete und neue Veranstaltungsformen
- ¹Unbeschadet der Nr. 2.3.2.3 werden folgende Stoffgebiete erfasst:
1. Gesellschaft (u. a. Demografie), Politik, Wirtschaft, Recht (z. B. Verbraucherschutz, Sozialrecht, Datenschutz), Geschichte.
 2. Psychologie, Pädagogik, Lebens- und Erziehungsfragen.
 3. Philosophie, Religion, Weltanschauung, Theologie.
 4. Integration, Migration.
 5. Kultur, Kunst und Handwerk, musikalische Praxis.
 6. Medien: Film, Funk, Presse, Fernsehen, Social Media, Internet, etc.
 7. Technik, Naturwissenschaften, IT sowie I u. K-Technologien, Natur, Umwelt, Landwirtschaft.
 8. Sprachen.

9. Länder- und Völkerkunde, internationale Begegnungen.
10. Gesundheitsbildung, Hauswirtschaft und Ernährung.
11. Berufsbezogene Fragen, Arbeitswelt (inkl. Verwaltung und Betriebspraxis), Arbeitsrecht, Schulungen der gesetzlichen Interessenvertretungen.
12. Grundbildung: Lebenspraktische Themen, Lesen, Schreiben, Rechnen, Grundkenntnisse der Wirtschaft, politische Grundbildung, Alltagskompetenzen.
13. Vorbereitung auf Schulabschlüsse (im nachschulischen Bereich).
14. Mitarbeiterfortbildung in der Erwachsenenbildung.
15. Berufliche Fortbildung, Umschulung.
- ²Ebenso können auch Veranstaltungen mit Lernarchitekturen (bzgl. Lernorte und Methoden) außerhalb des klassischen Ansatzes berücksichtigt werden, wie z. B. Exkursionen, thematische Wanderungen, Planspiele, Worldcafés, etc.; Voraussetzung ist die Definition und Erkennbarkeit eines Lernzieles; Nr. 2.3.2.3 bleibt unberührt.
- 2.3.2.3 Abgrenzung zu nicht berücksichtigungsfähigen Veranstaltungen:
- ¹Veranstaltungen der Erwachsenenbildung sind öffentlich so anzukündigen, dass aus Überschrift oder ergänzender Bemerkung die pädagogische Zielrichtung eindeutig zu erkennen ist. ²In die Zeilen 1 bis 50 des entsprechenden Formblatts des Landesamtes für Statistik dürfen nur nach dem EbFöG berücksichtigungsfähige Veranstaltungen eingebracht werden. ³Folgende unter Nrn. 2.3.2.3.1 bis 2.3.2.3.17 genannte Veranstaltungen dürfen daher nicht in die Zeilen 1 bis 50 aufgenommen werden, sofern sich nicht aus den jeweiligen „Ergänzenden Hinweisen“ etwas anderes ergibt:
- 2.3.2.3.1 Veranstaltungen, die der Pflege von Hobbys, der Unterhaltung und Geselligkeit dienen, Chor- und Musikproben u. ä.
- Ergänzende Hinweise:
- ¹„Hobby-Kurse“ dürfen nur in die Statistik eingebracht werden, wenn sie der Einführung in die Thematik und dem Erlernen von Grundfertigkeiten dienen (z. B. Bauernmalerei). ²Veranstaltungen zur Pflege und Ausübung eines bereits erlernten Hobbys sind nicht berücksichtigungsfähig. ³Die differenzierte Ausschreibung und Durchführung von Kursen (Leistungsniveaus z. B. Anfänger, Fortgeschrittene) ist zulässig. ⁴Tanzkurse dürfen allenfalls dann berücksichtigt werden, wenn sie durch ein eigenständiges, dem Bildungsauftrag der Einrichtung entsprechendes pädagogisches Programm ausgewiesen sind. ⁵Nicht berücksichtigungsfähig sind Veranstaltungen, die der Unterhaltung und Geselligkeit dienen, z. B. Feiern, Spiel und Spaß im Fasching, Sommernachtsfest, Sänger- und Musikantentreffen, Spielnachmittag, Kegelnabend o. ä. ⁶Chor- und Musikproben und ähnliche Veranstaltungen sind ebenfalls nicht berücksichtigungsfähig.
- 2.3.2.3.2 Ausflugsfahrten, Betriebsbesichtigungen
- Ergänzende Hinweise:
- ¹Nicht in die Statistik aufzunehmen sind Freizeitausflüge, Betriebsausflüge, Verkaufsfahrten, Kaffeefahrten, Wanderungen, Skiausflüge u. ä. ²Betriebsbesichtigungen dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit einer von der Einrichtung selbst durchgeführten Lehrveranstaltung stehen und im Sinne einer Betriebserkundung durchgeführt werden. ³Als eine von der Einrichtung selbst durchgeführte Lehrveranstaltung gilt nicht eine Information über die Fahrtmodalitäten und Inhalt der Betriebsbesichtigung, wohl aber eine inhaltliche Vor- oder Nachbereitung, z. B. vor Ort oder während der An- oder Abreise zur bzw. von der Betriebserkundung.
- 2.3.2.3.3 Theater- und Konzertveranstaltungen, Ausstellungen, Lesungen
- Ergänzende Hinweise:
- ¹Bei Lesungen, Theater- und Konzertbesuchen darf nur die Zeit für vor- und nachbereitende Lehrveranstaltungen berechnet werden. ²Die Aufführung selbst ist nicht berücksichtigungsfähig. ³Kartenverkauf und Transport zu Theater- und Konzertveranstaltungen gelten nicht als pädagogische Leistung. ⁴Bei Ausstellungen darf nur die Zeit der Führung bzw. Einführung gezählt werden.
- 2.3.2.3.4 Filmveranstaltungen
- Ergänzende Hinweise:
- Sie dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn eine angemessene Einführung bzw. pädagogische Nachbereitung stattfindet (z. B. Aufbau, Gestaltungsmittel und Wirkung des Filmgenres Dokumentarfilm), die Vorführung eines Films/einer Filmreihe der Auseinandersetzung mit einer bestimmten Thematik dient (z. B. Problematik der Gewaltdarstellungen im Film) oder zur Durchführung einer eigenen Lehrveranstaltung pädagogisch notwendig erscheint (z. B. Lehrfilm, Film als Gesprächsanlass u. ä.).
- 2.3.2.3.5 Sportkurse
- Ergänzende Hinweise:
- Nicht in die Statistik aufzunehmen sind:
- Veranstaltungen, die zum Mannschafts-, Wettbewerbs- oder Leistungssport gehören, z. B. Basketball, Volleyball, Handball, Fußball.
 - Veranstaltungen, die zum Erlernen und Ausüben von Sportarten dienen, wenn dies vorwiegend im Einzel- oder Partnerunterricht erfolgt, z. B. Tennis, Squash, Reiten.
 - Veranstaltungen, die zum Erlernen und Ausüben von Sportarten dienen, die zwar gesundheitsfördernd sind, jedoch überwiegend dem Freizeitsport angehören, z. B. Ski-, Surf-, Segel-, Drachenflieger- und Kletterkurse.

2.3.2.3.6 Verbandsorganisatorische Veranstaltungen eines Vereins, Verbands oder Trägers

Ergänzende Hinweise:

Nicht in die Statistik aufzunehmen sind:

- Veranstaltungen, die überwiegend der Selbstdarstellung, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit dienen.
- Veranstaltungen mit verbandsorganisatorischen und verbandsinternen Aufgaben (Information, Beratung, Dienstbesprechung, Vollversammlung, Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Kuratoriumssitzungen, Organisations- und Planungszusammenkünfte).
- Schulungen von Funktionsträgern der Kommunen, Kirchen, Gewerkschaften und anderer Verbände, die nicht in der Erwachsenenbildung tätig sind, für verbandsorganisatorische und verbandsinterne Aufgaben.

2.3.2.3.7 Veranstaltungen mit Kundgebungscharakter, Demonstrationen

Ergänzende Hinweise:

Kundgebungscharakter besteht dann, wenn die Veranstaltung nicht vorwiegend Bildungscharakter trägt, sondern eine durch die Zusammenkunft der Teilnehmer demonstrierte Meinungsäußerung im Vordergrund steht.

2.3.2.3.8 Besondere Formen des Unterrichts (Sprachstammtische, Diskussionsrunden)

Ergänzende Hinweise:

Veranstaltungen, die auf Lernen durch Kommunikation aufbauen, wie z. B. Sprachstammtische, Philosophische Diskussionsrunden o. ä. dürfen berücksichtigt werden, wenn sie durch anwesendes Lehrpersonal pädagogisch geleitet werden.

2.3.2.3.9 Kirchenspezifische Veranstaltungen

Ergänzende Hinweise:

¹Nicht in die Statistik aufzunehmen sind:

- Veranstaltungen, die der religiösen Erbauung dienen oder Exerzitiencharakter haben, z. B. Gottesdienst, gottesdienstliche Veranstaltungen oder Veranstaltungen, die mit dem Gottesdienst in engem Zusammenhang stehen (Gottesdienst- und Predigtvorbereitungen, Predignachgespräche); Wallfahrten, Gebetszusammenkünfte; Exerzitien, Einkehrtage; Mediationen; Evangelikationsveranstaltungen; Bibelstunden mit Andachtscharakter und soweit sie dem Glaubensvollzug und der Glaubensverkündigung dienen; Veranstaltungen, die der Vorbereitung auf Sakramente dienen; Kirchentage; Bibel- und Glaubensveranstaltungen, bei denen die religiöse Erbauung im Vordergrund steht.
- Kirchenorganisatorische und gemeindespezifische Veranstaltungen bzw. Besprechungen und Schulungen, die sich ausdrücklich auf gemeindespezifische Funktionen beziehen, z. B. Besprechungen und Schulungen des Besuchsdienstes; Besprechungen und Schulungen des Kranken- und Sozialdienstes; Schulungen der Telefonseelsorge; Pfarrkonvente; Sitzungen

von kirchlichen Gremien, Besprechungen und Erörterungen des Pfarrgemeinderates bzw. des Kirchenvorstandes; Organisations- und Planungsbesprechungen.

²Berücksichtigungsfähig sind dagegen Veranstaltungen, bei denen nicht der Glaubensvollzug oder kirchenspezifische Aufgaben im Vordergrund stehen, sondern Themen der allgemeinen Erwachsenenbildung – wie Lebens- und Erziehungsfragen, Religion und Theologie, Pädagogik, Psychologie – als thematische Inhalte und mit methodisch-didaktischen Formen und Zielen, z. B. theologische Seminare, in denen aus christlicher Sicht zu Alltagsproblemen Stellung genommen wird; Einführungskurse in Meditationstechniken; Eheseminare und Ehevorbereitungsseminare, die von einer Einrichtung offen ausgeschrieben und von fachkundigen Referenten/Leitern durchgeführt bzw. begleitet werden.

2.3.2.3.10 Hauskreise, Elternkreise u. ä.

Ergänzende Hinweise:

¹„Hauskreise“ sind Zusammenkünfte in Privatwohnungen. ²Sie sind in keinem Fall berücksichtigungsfähig. ³Arbeitskreise, Elternkreise, Seniorenkreise u. ä. sind nur dann berücksichtigungsfähig, wenn sie offen und themenbezogen ausgeschrieben werden, jedermann zugänglich sind und der Nachweis der pädagogischen Arbeit (z. B. durch Seminarleiter, wechselnde Referenten und Themen) geführt werden kann.

2.3.2.3.11 Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen unterhalb der Mittelschulpflichtgrenze (d. h. mindestens das vollendete 15. Lebensjahr)

Ergänzende Hinweise:

¹Unberücksichtigt bleiben Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, z. B. Babyschwimmen, Malkurs für Grundschul Kinder, Haltungsturnen für Schüler (9 bis 11 Jahre) usw. ²Veranstaltungen (z. B. Elternabende), deren Durchführung durch das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) dem Kindergarten aufgetragen sind, können nicht in die Statistik aufgenommen werden. ³Bei Veranstaltungen, bei denen Eltern und Kinder gleichzeitig angesprochen werden, können nur die Erwachsenen gezählt werden. ⁴Bei Maßnahmen im Rahmen der Familienbildung können Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, berücksichtigt werden, wenn das mit der Veranstaltung angestrebte Ziel durch die Teilnahme von Kindern methodisch gestützt wird.

2.3.2.3.12 Veranstaltungen, die überwiegend der abschlussbezogenen beruflichen Fortbildung und Umschulung dienen

Ergänzende Hinweise:

¹Nicht in die Statistik aufzunehmen sind:

- Veranstaltungen, die nach dem Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III; vormals Arbeitsförderungsgesetz – AFG) anerkannt sind und Maßnahmen, die aus Bundesmitteln oder Programmen im Bereich der beruflichen Fortbildung und Umschulung i. S. d. Berufsbildungsgesetzes (BBiG) gefördert werden.

- Veranstaltungen, die sowohl nach dem Teilnehmerkreis als auch der Themenstellung und der Zielsetzung unmittelbar der beruflichen, abschlussbezogenen Umschulung zuzurechnen oder als berufliche Aufstiegsfortbildung mit einer von der Industrie- und Handelskammer (IHK) bzw. Handwerkskammer (HWK) abzulegenden Prüfung einzustufen sind.
- Sonstige sog. berufsbildende Kurse können aufgrund ihrer inhaltlichen Ausrichtung ebenfalls nicht gefördert werden; eine anteilige Förderung der allgemeinbildenden Teile derartiger Kurse ist nicht möglich.

2.3.2.3.13 Bewerbungstrainings

Ergänzende Hinweise:

¹Eine Berücksichtigung von Bewerbungstrainings ist nur dann möglich, wenn sie beruhsfeld- (d. h. ohne Einschränkung auf bestimmte Berufe oder Berufsfelder) und teilnehmeroffen (d. h. ohne besondere Voraussetzungen, die in der Person des Teilnehmers begründet liegen, wie z. B. die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gewerkschaft) sowie auf die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen⁵ ausgerichtet sind.

2.3.2.3.14 Nicht offene Veranstaltungen

Ergänzende Hinweise:

¹Die Offenheit einer Veranstaltung setzt voraus, dass die Ankündigung grundsätzlich jedem Interessierten zugänglich und ihm eine Teilnahme möglich ist. ²Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn die Veranstaltung in einem jedem zugänglichen und in einem im Voraus festgelegten Programm enthalten ist. ³Dieses Programm kann auch aus mehreren entsprechenden, räumlich bzw. sachlich gegliederten Teilprogrammen bestehen. ⁴Die Bekanntgabe in institutseigenen Räumen bzw. internen Publikationsorganen oder nicht allgemein zugänglichen Intranet-Seiten alleine reicht nicht aus. ⁵Veranstaltungen, die aus aktuellem Anlass ohne eine derartige mit einem zeitlichen Vorlauf erfolgte Ankündigung (sog. ad-hoc-Veranstaltungen) durchgeführt werden, können berücksichtigt werden, wenn sie zahlenmäßig im Verhältnis zum übrigen Angebot von untergeordneter Bedeutung sind. ⁶Nicht offen sind Veranstaltungen, die sich von vorneherein an einen eindeutig abgegrenzten Adressatenkreis richten und ausschließlich in deren Interesse durchgeführt werden. ⁷Dies liegt insbesondere bei Informationsveranstaltungen und Schu-

lungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Unternehmens oder einer Behörde sowie bei Betriebsräte- und Personalräteschulungen, wenn sie nur diesen Zielgruppen offenstehen, vor. ⁸Die gesetzlich geforderte Offenheit einer berücksichtigungsfähigen Veranstaltung schließt im Interesse des Erfolgs erwachsenenbildnerischer Bemühungen eine Zielgruppenarbeit mit homogenen Teilnehmergruppen nicht aus, z. B. auf den Gebieten der Seniorenbildung und der Familienbildung. ⁹Die Grenzen einer solchen pädagogisch notwendigen Zielgruppenarbeit werden dann überschritten, wenn die Teilnahme an Maßnahmen der Erwachsenenbildung z. B. von der Beschäftigung bei einem bestimmten Unternehmen abgängig gemacht wird. ¹⁰In den Hinweisen auf die Veranstaltungen sowie in den Programmen sind die Themen der Veranstaltung konkret auszuführen und etwaige spezifische Zielgruppen zu benennen.

2.3.2.3.15 Veranstaltungen ohne eigene pädagogische Leistung

Ergänzende Hinweise:

Nicht in die Statistik aufzunehmen sind:

- Veranstaltungen, bei denen die Einrichtung lediglich Räume, Unterkunft und Verpflegung für Maßnahmen eines anderen Veranstalters zur Verfügung stellt.
- Veranstaltungen, bei denen die Einrichtung lediglich organisatorische Aufgaben (z. B. Terminabsprache, Transport der Teilnehmer) wahrnimmt, während die Maßnahme selbst von einem anderen Veranstalter durchgeführt wird.

2.3.2.3.16 Einzelunterricht

Ergänzende Hinweise:

Hierunter fällt jede Art von Einzelunterricht in der Erwachsenenbildung.

2.3.2.3.17 Kooperationsveranstaltungen

¹Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, die zusammen mit einer anderen Landesorganisation oder einem anderen Träger der Erwachsenenbildung durchgeführt werden, können in der Landesstatistik nur bei einer Landesorganisation oder einem Träger berücksichtigt werden. ²Es ist schriftlich festzulegen, welche Landesorganisation oder welcher Träger die Veranstaltung meldet.

2.3.2.3.18 Zur Einhaltung der Abgrenzungsbestimmungen oben unter Nrn. 2.3.2.3.1 bis 2.3.2.3.17 führen die Zuschussempfänger Mitarbeiterschulungen durch.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

3.1 ¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

²Die mit KMS vom 24. April 1984 Nr. VI/4-4a/55 269, KMS vom 17. August 1992 Nr. VIII/8-S1720-3/109 751, geändert durch KMS vom 26. Oktober 1994 Nr. VIII/8-S1720-3/101 773 veröffentlichten Verwaltungsvorschriften treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

⁵ Schlüsselqualifikationen sind – im Gegensatz zum reinen Fachwissen – erwerbbar allgemeine Fähigkeiten, Einstellungen und Wissensselemente, die bei der Lösung von Problemen und beim Erwerb neuer Kompetenzen in möglichst vielen Inhaltsbereichen von Nutzen sind, so dass eine Handlungsfähigkeit entsteht, die es ermöglicht, sowohl individuellen als auch gesellschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden. Nach den Standards von KMK und OECD gehören dazu insbesondere Sprachkompetenzen, Sachkompetenzen (fachliche Fertigkeiten, Engagement), Methodenkompetenzen (Planungs-, Entscheidungs-, Analysefähigkeit, Kreativität, abstraktes und vernetztes Denken), Selbstkompetenzen (Teamfähigkeit, Flexibilität und kommunikatives Verhalten) sowie Sozialkompetenzen (Teamfähigkeit, soziale Verantwortung, demokratisches Handlungsbewusstsein).

- 3.2 In den Jahren 2017 bis 2019 können die in Nr. 2.2.3 Satz 1 unter 1. bis 4. geregelten Leistungsanforderungen des Mindestarbeitsumfangs jeweils um bis zu 30% unterschritten werden.
- 3.3 Der Landesbeirat für Erwachsenenbildung äußert sich in regelmäßigen Abständen spätestens alle drei Jahre gutachtlich gegenüber der Staatsregierung und gibt Auskunft darüber, ob und inwieweit aus seiner Sicht ein Änderungs- oder Ergänzungsbedarf hinsichtlich dieser Verwaltungsvorschriften besteht.

Herbert Püls
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 6

München, den 10. Mai 2016

Jahrgang 2016

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	
11.03.2016	2230-3-1-1-K Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung	82
	II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
30.03.2016	2230.1.3-K Schulversuch einjährige Integrations-Vorklasse an der Beruflichen Oberschule für aus dem Ausland zugezogene Jugendliche und Erwachsene mit nichtdeutscher Muttersprache	84
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2230-3-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung

vom 11. März 2016 (GVBl. S. 65)

Auf Grund des Art. 51 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Zulassungsverordnung (ZLV) vom 17. November 2008 (GVBl. S. 902, BayRS 2230-3-1-1-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 240 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Druckerzeugnisse“ durch das Wort „Erzeugnisse“ ersetzt.

bbb) In Nr. 4 wird nach dem Wort „zwingende“ das Wort „organisatorische,“ eingefügt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„²Sie können als Druckerzeugnisse (gedruckte Schulbücher) oder digitale Medien (digitale Schulbücher) zugelassen werden.“

b) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Als Schulbücher gelten darüber hinaus Erzeugnisse, die von den Voraussetzungen des Abs. 1 dadurch abweichen, dass sie eine besondere Auswahl, Zusammenstellung oder Aufteilung von Texten verschiedener Art oder von bildlichen oder zahlenmäßigen Darstellungen enthalten, z.B. Bibeln, Lesebücher, Gesangbücher, Atlanten oder Formelsammlungen.“

(3) Schulbücher sind zudem Erzeugnisse, die die allgemeinen Grundlagen und zentralen Intentionen der Seminare in der Oberstufe des Gymnasiums beinhalten.“

c) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Gedruckte Schulbücher müssen nach ihrer äußeren Beschaffenheit für einen mehrjährigen Gebrauch geeignet sein. ²Sie dürfen keinen Raum für Eintragungen durch die Schülerinnen und Schüler vorsehen. ³Digitale Schulbücher müssen so beschaffen sein, dass ihr Inhalt durch den Nutzer nicht verändert werden kann.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Arbeitshefte und Arbeitsblätter

Arbeitshefte und Arbeitsblätter sind von Verlagen hergestellte gedruckte oder digitale Erzeugnisse, welche den Zweck haben, den in den Schulbüchern zu behandelnden Stoff aufzubereiten, zu wiederholen und zu vertiefen.“

3. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „achtjährigen“ gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „begehrt“ durch das Wort „beantragt“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „ausschließlich“ durch die Wörter „bei gedruckten Lernmitteln“ ersetzt.

bb) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Bei digitalen Lernmitteln, die über das Internet zugänglich sind, muss der Antrag die notwendigen Zugangsdaten enthalten. ⁴Bei anderen digitalen Lernmitteln sind zwei Datenträger beizufügen.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Bei digitalen Lernmitteln sind das Datenträger.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Homepage des Staatsministeriums“ durch die Wörter „dessen Internetseite“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Derartige Lernmittel dürfen übergangsweise weiterverwendet werden, soweit sie noch dem geltenden Lehrplan bzw. den allgemeinen Intentionen der Seminare entsprechen.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „bzw. Aktualisierungen“ angefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zugelassener Lernmittel“ durch die Wörter „bzw. Aktualisierungen zugelassener Lernmittel und inhaltsgleiche digitale Fassungen bereits zugelassener gedruckter Lernmittel“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „als Antrag auf

Zulassung zu dem“ durch die Wörter „bei Neuauflagen und Aktualisierungen als Antrag auf Zulassung für den“ ersetzt.

c) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Neuauflage“ die Angabe „bzw. Aktualisierung“ eingefügt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.

b) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.

c) Satz 2 wird aufgehoben.

9. Der Anlage wird folgende Nr. 18 angefügt:

„18. Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an der Mittelschule für das Fach Deutsch als Zweitsprache gilt als Zulassung für die übrigen weiterführenden Schularten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

München, den 11. März 2016

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2230.1.3-K

Schulversuch einjährige Integrations-Vorklasse an der Beruflichen Oberschule für aus dem Ausland zugezogene Jugendliche und Erwachsene mit nichtdeutscher Muttersprache

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 30. März 2016, Az. VI.7-BS9400.10-7a.168 523

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst führt auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S 632), das zuletzt durch § 9 Abs. 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, einen Schulversuch zur Erprobung einer einjährigen Integrations-Vorklasse an der Beruflichen Oberschule für aus dem Ausland zugezogene Jugendliche und Erwachsene mit nichtdeutscher Muttersprache an öffentlichen Fach- und Berufsoberschulen in Bayern nach Maßgabe folgender Regeln durch:

1. Ziele und Inhalte des Schulversuchs

Mit dem Schulversuch soll geeigneten und interessierten Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen durch die Vermittlung der erforderlichen Sprachkenntnisse und der jeweils erforderlichen fachlichen Voraussetzungen die Möglichkeit eröffnet werden, bei entsprechendem Leistungspotential, schulischer Entwicklung, schulischer Vorbildung bzw. ggf. beruflicher Ausbildung/ Erfahrungen in die reguläre Vorklasse der Fachoberschule (Schulversuch) bzw. die reguläre Vorklasse der Berufsoberschule oder direkt in die Eingangsklassen der Fachoberschule bzw. Berufsoberschule einzutreten.

2. Versuchsschulen

Die an dem Schulversuch teilnehmenden Schulen ergeben sich aus [Anlage 1](#).

3. Anzuwendende Bestimmungen

Soweit im Folgenden keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- die Schulordnung für die Berufliche Oberschule, Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern (FOBOSO) und
- das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG),
- das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und
- das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKFrG).

4. Aufnahme

¹In die Integrations-Vorklasse können Jugendliche bzw. junge Erwachsene aufgenommen werden, die über eine hinreichende berufliche Vorbildung und/ oder einen mittleren Schulabschluss verfügen. ²Können entsprechende Nachweise aus nachvollziehbaren

und vom Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen in deutscher Sprache schriftlich darzulegenden Gründen nicht vorgelegt werden, muss im Einzelfall geprüft werden, ob die entsprechenden Voraussetzungen/die entsprechende Eignung gegeben sind.

³Vor der Aufnahme sind ausführliche Beratungsgespräche nach Maßgaben der hierzu in gesondertem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ergangenen Regelungen mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu führen, in welchen deren individuellen schulischen und beruflichen Möglichkeiten zu klären sind.

⁴Die Aufnahme erfolgt erstmals zum Schulhalbjahr 2015/2016. ⁵Danach jeweils zum Schuljahresbeginn.

5. Probezeit

¹Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen einer Probezeit, welche mindestens sechs Wochen und maximal drei Monate dauert. ²Über das Bestehen der Probezeit entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter gem. § 32 Abs. 6 FOBOSO.

6. Unterrichtsinhalte

¹Dem Unterricht ist die als [Anlage 2](#) beigefügte Stundentafel zugrunde zu legen.

²Für den Unterricht werden neben einem Kontingent von 36 Unterrichtswochenstunden sieben weitere Budgetstunden zugeteilt. ³Im ersten Halbjahr steht eine besondere Förderung in der deutschen Sprache im Vordergrund. ⁴Neben zehn Unterrichtswochenstunden Unterricht in Deutsch als Zweitsprache erhalten die Schüler zusätzlich fünf Wochenstunden Deutschunterricht, der sich am Lehrplan der Vorklasse der FOS/BOS orientiert. ⁵Darüber hinaus werden die Schülerinnen und Schüler mit zunehmender Stundenzahl im Laufe des Schuljahres in Mathematik, Englisch und den Profulfächern unterrichtet. ⁶Ergänzt werden soll der Unterricht durch zwei Wochenstunden Sport und/ oder den Einsatz in der fachpraktischen Ausbildung, durch Exkursionen sowie durch ein kombiniertes Fach Ethik/Recht/Sozialkunde, in dem den Jugendlichen und jungen Erwachsenen interkulturelle Inhalte und landeskundliches Wissen vermittelt werden sollen.

7. Leistungsnachweise

¹Leistungsnachweise sollen die Lehrer nach eigenem pädagogischem Ermessen durchführen. ²Nach Abschluss der Vorklasse wird eine Bescheinigung über die erzielten Leistungen entsprechend § 58 Abs. 1 Satz 4 FOBOSO ausgestellt.

8. Erwerb des Abschlusses der Mittelschule

¹Am Ende der Maßnahme kann nach regelmäßigem Unterrichtsbesuch und der Feststellung der Eignung für den Übertritt in eine Vorklasse oder eine Eingangsklasse der Fachoberschule oder Berufsoberschule die Berechtigung des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule entsprechend § 45 Abs. 3 i.V.m. § 44 Abs. 4 Satz 1 BSO in einem Zeugnis bescheinigt werden. ²Darüber hinaus findet keine Abschlussprüfung statt. ³Die Schülerinnen und Schüler können im Übrigen an

der externen Prüfung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule nach Maßgabe der Mittelschulordnung oder zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses teilnehmen.

9. Laufzeit des Schulversuchs

¹Der Schulversuch beginnt am 15. Februar 2016. ²Die letzte Aufnahme von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in die Integrations-Vorklasse ist zum Schuljahr 2020/2021 möglich. ³Der Schulversuch endet am 31. Juli 2021.

10. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 15. Februar 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.

Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin

Versuchsschulen

Der Schulversuch wird an folgenden Schulen durchgeführt:

1. Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Kempten
2. Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Würzburg
3. Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Weiden

Anlage 2**Studentafel Integrations-Vorklasse FOS/BOS**

Fächer	1. Halbjahr	2. Halbjahr
DaZ	10	6
Deutsch	5	5
Englisch	8	8
Mathematik	6	8
Profilprüfungsfach (Ph-BWR-PP-Biol-Gest)	2	4
Ethik/Recht/Sozialkunde	3	3
Sport/fpA	2	2
Summe	36	36

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 7

München, den 13. Juni 2016

Jahrgang 2016

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
26.04.2016	2238-1-K Gesetz zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes	90
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
14.04.2016	2230.1.1.1-K Archivierungsvereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns	92
24.04.2016	2032.4-K Reisekostenvergütung, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung im Rahmen des Vor- bereitungsdienstes für ein Lehramt bzw. der Ausbildung zur Fach- oder Förderlehrkraft	108
25.04.2016	2032-K Änderung der Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen	111
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2238-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

vom 26. April 2016 (GVBl. S. 74)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 280 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu Art. 5 wird folgende Angabe zu Art. 5a eingefügt:

„Art. 5a Zulassung zum Vorbereitungsdienst“.

- b) Die Angabe zu Art. 6a wird gestrichen.

- c) Bei der Angabe zu Art. 20 werden die Wörter „Fortbildung der Lehrer“ angefügt.

- d) Bei der Angabe zu Art. 21 werden die Wörter „Ausübung der Lehrämter“ angefügt.

- e) Die Angabe zu Art. 27 wird die Angabe zu Art. 25 und die Angabe wird wie folgt gefasst:

„Art. 25 Lehramtsprüfungen und -befähigungen nach früherem Recht“.

- f) Die Angabe zum bisherigen Art. 28 wird die Angabe zu Art. 26.

- g) Die Angabe zum bisherigen Art. 29 wird gestrichen.

- h) Die Angabe zum bisherigen Art. 30 wird die Angabe zu Art. 27.

2. Nach Art. 5 wird folgender Art. 5a eingefügt:

„Art. 5a

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze kann für je-

des Lehramt nach Maßgabe des Staatshaushalts festgelegt werden (Ausbildungshöchstzahlen).

(2) ¹Durch Rechtsverordnung der Staatsregierung können Höchstzahlen für die Ausbildungsplätze in den einzelnen Fächern (Fachhöchstzahlen) oder, soweit die Ausbildung in einem Lehramt nach Fächerverbindungen erfolgt, für die Ausbildungsplätze in einzelnen Fächerverbindungen (Fachkombinationshöchstzahlen) festgelegt werden. ²Sie werden unter Beachtung einer geordneten Ausbildung an Seminaren und Ausbildungsschulen, der personellen, fachlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung und unter Berücksichtigung der Fächer mit besonderem Bedarf so bemessen, dass die vorhandenen Ausbildungskapazitäten ausgeschöpft werden.

(3) Übersteigt bei einem Zulassungstermin die Zahl der Bewerber eine festgesetzte Ausbildungs-, Fach- oder Fachkombinationshöchstzahl, ist ein Auswahlverfahren nach den Abs. 4 und 5 durchzuführen.

(4) ¹Ein Bewerber wird zur Ausbildung zugelassen, solange in seinem Lehramt und seinem Fach bzw. seiner Fachkombination die Zahl der Ausbildungsplätze noch nicht erschöpft ist. ²Für Bewerber, die nicht nach Satz 1 zugelassen werden können, werden Wartelisten geführt. ³Es ist ein Nachrückverfahren einzurichten.

(5) ¹Von der Gesamtzahl der in einem Lehramt, einem Fach oder einer Fachkombination zu vergebenden Ausbildungsplätze werden bis zu 5 % zugunsten von Bewerbern vergeben, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. ²Von der danach noch verbleibenden Zahl an Ausbildungsplätzen werden vergeben

1. 70 % nach der fachlichen Qualifikation und

2. 30 % nach der Wartezeit, die seit der ersten erfolglosen Bewerbung verstrichen ist.

³Sind alle Bewerber der Warteliste berücksichtigt, ist die Quote für Wartelistenbewerber (Satz 2 Nr. 2) aber noch nicht ausgeschöpft, werden die verbleibenden Plätze nach Qualifikation (Satz 2 Nr. 1) vergeben.

(6) ¹Bewerber, die seit mindestens drei Jahren auf der Warteliste geführt und auch zum nächsten Termin weder nach Abs. 5 Satz 1 noch nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 zugelassen werden, werden unabhängig von den Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 zum nächstmöglichen Termin in den Vorbereitungsdienst übernommen. ²Die nach Satz 1 angenommenen Bewerber werden auf die Quoten nach Abs. 5 Satz 2 angerechnet.

(7) Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Nähere zum Auswahlverfahren nach den Abs. 3 bis 5, insbesondere zum Bewerbungsverfahren, zu Ausschlussfristen, zur Festlegung näherer Kriterien zur Bemessung der fachlichen Qualifikation und Wartezeit, zur Auswahl unter gleichrangigen Bewerbern, zu Härtefallgesichtspunkten und zum Nachrückverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

(8) Auf Bewerberinnen und Bewerber, die einen Vorbereitungsdienst vor Beginn des Schuljahres 2019/20 antreten, finden die Abs. 1 bis 6 keine Anwendung.“

3. Art. 6a wird aufgehoben.

4. In Art. 14 Nr. 1 und Art. 15 Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „pädagogischen“ die Wörter „oder sonderpädagogischen“ eingefügt.

5. In Art. 20 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 20

Fortbildung der Lehrer“.

6. In Art. 21 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 21

Ausübung der Lehrämter“.

7. In Art. 22 Abs. 6 wird die Angabe „(Art. 22 und 39 BayBG)“ gestrichen.

8. Art. 27 wird Art. 25 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Lehramtsprüfungen und -befähigungen nach früherem Recht“.

b) Vor Abs. 1 wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) ¹Eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt nach einem früheren Rechtsstand dieses Gesetzes ist einer Ersten Lehramtsprüfung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 gleich gestellt. ²Der Ersten Lehramtsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen im Sinn des Art. 7 Abs. 1 steht die Erste Lehramtsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen gleich.“

c) Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden die Abs. 2 und 3.

9. Der bisherige Art. 28 wird Art. 26.

10. Der bisherige Art. 29 wird aufgehoben.

11. Der bisherige Art. 30 wird Art. 27.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.

München, den 26. April 2016

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2230.1.1.1-K

**Archivierungsvereinbarung
zwischen dem
Bayerischen Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
und der
Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 14. April 2016, Az. II.1-BS4310.1/1/6

¹In der Anlage wird die am 14. April 2016 unterzeichnete Archivierungsvereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns bekannt gemacht. ²Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 14. April 2016 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Archivierungsvereinbarung

Zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns wird auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl. S. 710), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521) geändert wurde, sowie aufgrund Nr. 7.2 der Bekanntmachung über Aussonderung, Anbietung, Übernahme und Vernichtung von Unterlagen (Aussonderungsbekanntmachung - Aussond-Bek) vom 19. November 1991 (StAnz Nr. 48), geändert durch Bek v. 6. November 2001 (StAnz Nr. 46), in Hinblick auf die Aussonderung von Schülerunterlagen der staatlichen Schulen in Bayern die folgende Archivierungsvereinbarung geschlossen:

Grundsatz

Die Schülerunterlagen der staatlichen Schulen in Bayern dokumentieren die Schullaufbahn vieler bayerischer Schülerinnen und Schüler. Angesichts der großen Zahl an staatlichen Schulen können sie von den Staatlichen Archiven Bayerns nur in eng begrenzter Auswahl archiviert werden. In die Archivierung werden daher nur ausgewählte Schulen sowie besonders bedeutsame Schülerunterlagen einbezogen. Um im Einzelfall lokalen und regionalen Bedürfnissen nach einer Archivierung der örtlichen Überlieferung entgegenkommen zu können, wird die Möglichkeit eröffnet, die aus örtlicher Sicht archivwürdigen Schülerunterlagen, die von den Staatlichen Archiven Bayerns gemäß den nachstehenden Regelungen nicht archiviert werden, unter Vorbehalt des Eigentums des Freistaats Bayern dauerhaft in einem anderen öffentlichen Archiv zu verwahren.

Festlegung der Anbietepflicht für Schülerunterlagen

Aufgrund von Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayArchivG wird die Anbietepflicht der staatlichen Schulen in Bayern in Bezug auf die Schülerunterlagen wie folgt festgelegt:

Alle staatlichen Schulen in Bayern bieten dem für sie zuständigen Staatsarchiv folgende Schülerunterlagen zur Übernahme und Archivierung an:

- Sämtliche Schülerakten und Schülerunterlagen aus der Zeit vor 1950 (einschließlich: Notenbücher, Schülerbögen, Notenbögen, Zensurenlisten, ...);
- Aus der Zeit nach 1950: Schülerunterlagen einzelner Schülerinnen und Schüler, denen aufgrund der Besonderheiten des Bildungsverlaufes oder aufgrund der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers oder wegen deren bzw. dessen späteren Lebenswegs eine offensichtliche historische Bedeutung zukommt (Persönlichkeiten des öffentlichen Interesses, herausra-

gend gute Schülerinnen und Schüler, besonders auffällige Schülerinnen und Schüler, auch nach dem Ausscheiden eng mit der Schule verbundene Persönlichkeiten, ...).

Abweichend von diesen Regelungen bieten die in Anlage 1 genannten staatlichen Schulen dem zuständigen Staatsarchiv sämtliche bei ihnen erwachsenen Schülerakten in vollem Umfang zur Archivierung an. Die Anbietung erfolgt nach Ablauf der längsten Aufbewahrungsfrist. Teilaussonderungen sollen bis zu diesem Zeitpunkt nicht stattfinden. Sollten sie sich nicht vermeiden lassen, sind sie im Detail mit dem zuständigen Staatsarchiv abzustimmen.

Leistungsnachweise werden dem zuständigen Staatsarchiv nur auf besondere Anforderung angeboten und können ansonsten nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen vernichtet werden.

Der stete Wandel der Schullandschaft und Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen werden immer wieder eine Änderung oder Ergänzung der Liste der anbietepflichtigen Schulen (Anlage 1) bzw. des Muster-Archivierungsvertrages (Anlage 2) erforderlich machen. Diese berühren nicht die Geltung der vorliegenden Archivierungsvereinbarung.

Aussonderung der allgemeinen Verwaltungsunterlagen

Im Gegensatz zu den Schülerunterlagen werden die allgemeinen Verwaltungsunterlagen bis auf weiteres von allen Schulen dem jeweils zuständigen Staatsarchiv zum Zeitpunkt der Entbehrlichkeit vollständig zur Übernahme angeboten.

Archivierung in einem anderen öffentlichen Archiv

Schülerunterlagen, die aufgrund der vorstehenden Regelungen von den Staatsarchiven nicht übernommen werden, können - soweit aus örtlicher Sicht archivwürdig - mit Einverständnis des Sachaufwandsträgers und unter Eigentumsvorbehalt des Freistaats Bayern in einem anderen öffentlichen Archiv hinterlegt (deponiert) werden, wenn sichergestellt ist, dass die Bestimmungen des BayArchivG in Bezug auf die Sicherung und Nutzbarmachung dieser Unterlagen eingehalten und so die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter gewahrt werden. Über die Hinterlegung wird ein Archivierungsvertrag nach dem Muster der Anlage 2 abgeschlossen, der von der Leiterin bzw. dem Leiter der Schule, der Leiterin bzw. dem Leiter des zuständigen Staatsarchivs und einer/m Bevollmächtigten des Trägers des öffentlichen Archivs, das die Archivierung übernimmt, zu unterzeichnen ist. Schulen, die auf dieser Grundlage ihre Schülerunterlagen bei einem anderen öffentlichen Archiv archivieren, bieten diesem - soweit noch vorhanden - auch die allgemeinen Verwaltungsunterlagen sowie die Schülerunterlagen aus der Zeit vor 1950 zur Übernahme an; in diesem Fall entfällt die Pflicht zur Anbietung gegenüber dem zuständigen Staatsarchiv.

Aussonderungsverfahren

Die Durchführung der Aktenaussonderung orientiert sich im Übrigen an den Vorgaben der Aussonderungsbekanntmachung (Aussond-Bek).

München, den 14. April 2016

München, den 6. April 2016

Herbert Püls
Bayerisches Staatsministerium für
Bildung und Kultus, Wissenschaft
und Kunst

Dr. Margit Ksoll-Marcon
Generaldirektion der Staatlichen Archive
Bayerns

Anlage 1: Staatliche Schulen, die dem zuständigen Staatsarchiv ihre Schülerakten vollständig anbieten

Regierungsbezirk Mittelfranken (zuständig: Staatsarchiv Nürnberg)

1. Grund-, Haupt- und Mittelschulen:

Grundschule I Rudolfshof, Lauf a.d. Pegnitz

Grundschule Rohr

Mittelschule Kiderlinstraße, Fürth

Dr. Gustav-Schickedanz-Schule, Fürth

Mittelschule Erlangen (Eichendorffschule)

Hans-von-Raumer-Mittelschule, Dinkelsbühl

2. Förderzentren:

Jakob-Wassermann-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Fürth-Süd

3. Realschulen:

Staatliche Realschule Fürth (Leopold-Ullstein-Realschule)

Staatliche Realschule Herzogenaurach

4. Wirtschaftsschulen:

Staatliche Wirtschaftsschule, Nürnberg

5. Gymnasien:

Gymnasium Carolinum, Ansbach

Theresien-Gymnasium, Ansbach

Georg-Wilhelm-Steller-Gymnasium, Bad Windsheim

Gymnasium Fridericianum mit Seminarschule, Erlangen

Hans-Sachs-Gymnasium, Nürnberg

Melanchthon-Gymnasium, Nürnberg

Werner-von-Siemens-Gymnasium, Weißenburg

Friedrich-Alexander-Gymnasium, Neustadt a.d. Aisch

Gymnasium Stein

Paul-Pfinzig-Gymnasium, Hersbruck

Helene-Lange-Gymnasium, Fürth,

Hardenberg-Gymnasium, Fürth

6. Berufsschulen, Berufsfachschulen:

Staatliche Berufsschule I mit Berufsaufbauschule und den staatlichen Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung sowie für Kinderpflege, Fürth

7. Fachoberschulen, Berufsoberschulen:

Staatliche Fachoberschule Fürth (Max-Grundig-Schule)

Staatliche Berufsoberschule Fürth (Max-Grundig-Schule)

Regierungsbezirk Oberbayern (zuständig: Staatsarchiv München)1. Grund- und Mittelschulen:

Grundschule Grafrath

Grund- und Mittelschule Haimhausen

Nikodem-Caro-Grundschule Hart/Wald in Garching a.d. Alz

Mittelschule Situlistraße, München

2. Förderzentren:

Sonderpädagogisches Förderzentrum München Mitte 2 - An der Isar

3. Realschulen:

Staatliche Realschule Fürstenfeldbruck (Ferdinand-von-Miller-Realschule)

Staatliche Realschule Altötting (Herzog-Ludwig-Realschule)

4. Gymnasien:

Kurfürst-Maximilian-Gymnasium, Burghausen

Reuchlin-Gymnasium, Ingolstadt

Klenze-Gymnasium, München

Ludwigsgymnasium, München

Wilhelmsgymnasium, München

Gymnasium Olching

Gymnasium Starnberg

Gymnasium Weilheim i.OB

5. Berufsschulen, Berufsfachschulen:

Staatliche Berufs- und Berufsfachschule für Musikinstrumentenbau, Mittenwald

6. Fachoberschulen, Berufsoberschulen:

Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürstenfeldbruck

Regierungsbezirk Oberfranken (zuständig: Staatsarchiv Bamberg)1. Grund-, Haupt- und Mittelschulen:

Herzog-Otto-Mittelschule Lichtenfels

Grundschule Weidenberg

Mittelschule Weidenberg

Mittelschule-Bayreuth-Altstadt

Grundschule Mitwitz

2. Förderzentren:

Förderzentrum Bayreuth (Markgrafenschule)

3. Gesamtschulen:

Gesamtschule Hollfeld

4. Realschulen:

Staatliche Realschule Staffelstein

Staatliche Realschule Ebermannstadt

Staatliche Realschule Hof (Johann-August-Wirth-Realschule)

Staatliche Realschule Marktredwitz (Fichtelgebirgsrealschule)

5. Gymnasien:

Markgraf-Georg-Friedrich-Gymnasium, Kulmbach

Gymnasium Christian-Ernestinum, Bayreuth

Graf-Münster-Gymnasium, Bayreuth

Franz-Ludwig-Gymnasium, Bamberg

Jean-Paul-Gymnasium, Hof

Meranier-Gymnasium, Lichtenfels

Kaspar-Zeus-Gymnasium, Kronach

6. Berufsschulen, Berufsfachschulen:

Staatliche Berufsschulen Bamberg I - III

Staatliche Berufsschule Lichtenfels

Staatliche Berufsfachschule für Flechtwerkgestaltung, Lichtenfels

7. Fachoberschulen, Berufsoberschulen:

Staatliche Fachoberschule Bamberg

Staatliche Berufsoberschule Bamberg

Regierungsbezirk Oberpfalz (zuständig: Staatsarchiv Amberg)

1. Grund- und Mittelschulen:

Max-Josef-Grundschule, Amberg

Grundschule Plößberg

Grundschule Regensburg (Kreuzschule)

Hans-Schelter-Grundschule, Weiden

Grundschule Wiesau

Luitpold-Mittelschule, Amberg

Clermont-Ferrand-Mittelschule, Regensburg

Johann-Andreas-Schmeller-Mittelschule, Tirschenreuth

Pestalozzi-Mittelschule, Weiden

2. Förderzentren:

Willmannschule Amberg (Sonderpädagogisches Förderzentrum Amberg)
Sonderpädagogisches Förderzentrum Neumarkt i.d.OPf.

3. Realschulen:

Staatliche Realschule Amberg (Franz-Xaver-von-Schönwerth-Realschule)
Staatliche Realschule Furth im Wald
Staatliche Realschule Neutraubling
Staatliche Realschule Regensburg I (Realschule am Judenstein Regensburg)
Staatliche Realschule für Knaben Waldsassen (Realschule im Stiftland)
Staatl. Realschule für Mädchen Weiden i.d. OPf. (Sophie-Scholl-Realschule)

4. Wirtschaftsschulen:

Staatliche Wirtschaftsschule Eschenbach

5. Gymnasien:

Erasmus-Gymnasium, Amberg
Max-Reger-Gymnasium (mit Schülerheim), Amberg
Gymnasium Neutraubling
Albertus-Magnus-Gymnasium, Regensburg
Albrecht-Altdorfer-Gymnasium, Regensburg
Stiftland-Gymnasium, Tirschenreuth
Kepler-Gymnasium, Weiden i.d. OPf.

6. Berufsschulen:

Staatliche Berufsschule Amberg
Staatliche Berufsschule Cham (Werner-von-Siemens-Schule)

7. Fachoberschulen, Berufsoberschulen:

Staatliche Berufsoberschule Amberg
Staatliche Berufsoberschule Cham

Regierungsbezirk Niederbayern (zuständig: Staatsarchiv Landshut)

1. Grund- und Mittelschulen:

St. Nikola Grundschule, Landshut
Grundschule Ulrich Schmidl, Straubing
Mittelschule Frontenhausen

2. Förderschulen:

Sonderpädagogisches Förderzentrum Landshut-Stadt

3. Realschulen:

Staatliche Realschule Eggenfelden
Staatliche Realschule Landshut

4. Wirtschaftsschulen:

Staatliche Wirtschaftsschule Passau

5. Gymnasien:

Hans-Carossa-Gymnasium, Landshut
Gymnasium Leopoldinum, Passau
Landgraf-Leuchtenberg-Gymnasium, Grafenau
Anton-Bruckner-Gymnasium, Straubing

6. Berufsschulen, Fachschulen, Berufsfachschulen:

Staatliche Berufsschule I Landshut
Staatliche Berufsschule Regen
Staatliche Berufsschule III für Keramik Landshut
Staatliche Berufsschule für Glasberufe, Zwiesel

7. Fachoberschulen, Berufsoberschulen:

Staatliche Fachoberschule Passau
Staatliche Berufsoberschule Passau

Regierungsbezirk Schwaben (zuständig: Staatsarchiv Augsburg)1. Mittelschulen:

Kapellen-Mittelschule, Augsburg-Oberhausen
Pfarrer-Kneipp-Mittelschule, Bad Wörishofen

2. Förderschulen:

Sonderpädagogisches Förderzentrum II, Augsburg Nord (Martinschule)

3. Realschulen:

Staatliche Realschule Augsburg I (Bertolt-Brecht-Realschule)
Staatliche Realschule Kaufbeuren (Sophie-La-Roche-Realschule)
Staatliche Realschule Füssen (Johann-Jakob-Herkomer-Schule)

4. Wirtschaftsschulen:

Staatliche Wirtschaftsschule Nördlingen

5. Gymnasien:

Holbein-Gymnasium, Augsburg
Gymnasium bei St. Stephan, Augsburg
Hildegardis-Gymnasium, Kempten (Allgäu)
Bernhard-Strigel-Gymnasium, Memmingen

Johann-Michael-Sailer, Gymnasium Dillingen a.d. Donau

6. Kollegs:

Bayernkolleg Augsburg mit Schülerheim

7. Berufsschulen:

Staatliche Berufsschule I Kempten (Allgäu)

Staatliche Berufsschule Neusäß

8. Fachoberschulen, Berufsoberschulen:

Staatliche Berufsoberschule Augsburg

Staatliche Fachoberschule Augsburg

Regierungsbezirk Unterfranken (zuständig: Staatsarchiv Würzburg)

1. Grund- und Mittelschulen:

Sinngrund-Mittelschule (mit Grundschule), Burgsinn

2. Realschulen:

Staatliche Realschule Hammelburg (Jakob-Kaiser-Realschule)

Staatliche Realschule Ochsenfurt (Realschule am Maindreieck)

Staatliche Realschule Schweinfurt (Wilhelm-Sattler-Realschule)

3. Gymnasien:

Kronberg-Gymnasium, Aschaffenburg

Frobenius-Gymnasium, Hammelburg

Armin-Knab-Gymnasium, Kitzingen

Celtis-Gymnasium, Schweinfurt

Riemenschneider-Gymnasium, Würzburg

Stadt und Landkreis Coburg (zuständig: Staatsarchiv Coburg)

1. Grund- und Mittelschulen:

Grundschule Weidhausen b. Coburg

Heiligkreuzschule-Mittelschule, Coburg

Mittelschule Bad Rodach

Mittelschule Neustadt b. Coburg (Am Moos)

2. Wirtschaftsschulen:

Staatliche Wirtschaftsschule Coburg-Cortendorf, Coburg

3. Realschulen:

Staatliche Realschule Coburg II

Staatliche Realschule Neustadt b. Coburg

4. Gymnasien:

Arnold-Gymnasium, Neustadt bei Coburg

Gymnasium Albertinum, Coburg

Gymnasium Alexandrinum, Coburg

Gymnasium Casimirianum, Coburg

Gymnasium Ernestinum, Coburg

5. Berufsschulen, Berufsfachschulen:

Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung, Coburg

Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege, Coburg

Staatliche Berufsschule I (Freiherr-von-Rast-Schule), Coburg

Staatliche Berufsschule II, Coburg

6. Fachoberschulen, Berufsoberschulen:

Staatliche Fachoberschule Coburg (Regiomontanus-Schule)

Staatliche Berufsoberschule Coburg (Regiomontanus-Schule)

Anlage 2: Musterarchivierungsvertrag

Archivierungsvertrag

Zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, dieses vertreten durch die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, diese vertreten durch das Staatsarchiv, im Folgenden Staatsarchiv genannt, sowie durch die Schule, im Folgenden Schule genannt, einerseits

und

der Stadt/dem Markt/der Gemeinde, vertreten durch das Stadt-/Markt-/Gemeindearchiv, im Folgenden Kommunalarchiv genannt, andererseits

wird folgender Archivierungsvertrag geschlossen:

§ 1

Die Schule übergibt dem Kommunalarchiv unter Vorbehalt des Eigentums des Freistaats Bayern seine/ihre entbehrlichen und vom Kommunalarchiv in Abstimmung mit dem Staatsarchiv als archivwürdig eingestuften Registraturunterlagen - nachstehend Archiv genannt - zur Archivierung. Das Archiv wird dem Kommunalarchiv bis spätestens übergeben. Die Schule kann im Einvernehmen mit dem Kommunalarchiv nachträglich weitere archivwürdige Unterlagen dem übergebenen Archiv anfügen. Der Umfang des Archivs wird in einem Übernahmeprotokoll festgehalten, von dem jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

§ 2

(1) Das Kommunalarchiv übernimmt auf Grund § 3 Absatz 3 seiner Archivsatzung vom und nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags das Archiv zur Archivierung.

(2) Das Kommunalarchiv gewährleistet die im Bayerischen Archivgesetz vom 22. Dezember 1989 (BayRS 2241-1-WFK, GVBl. S. 710) in seiner jeweils gültige Fassung verankerten Sicherungs-, Schutz- und Benützungsvorschriften.

§ 3

- (1) Das Archiv darf mit den Beständen des Kommunalarchivs nicht vermischt werden.
- (2) Das Staatsarchiv kann sich von der Unversehrtheit und dem Ordnungszustand des Archivs jederzeit durch Augenschein überzeugen.

§ 4

- (1) Das Kommunalarchiv ist berechtigt, das Archiv nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten. Eine Kopie der Findmittel erhält das Staatsarchiv unaufgefordert und unentgeltlich ausgehändigt.
- (2) Das Kommunalarchiv ist ferner berechtigt, Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung des Archivs vorzunehmen, insbesondere es ganz oder teilweise vorübergehend zu verlagern, es zu verfilmen und zu digitalisieren. Eine Ersatzverfilmung oder -digitalisierung bedarf der Zustimmung des Staatsarchivs.
- (3) Eine Einstellung elektronischer Findmittel sowie digitalisierter Bestandteile des Archivs ins Internet bedarf der Einwilligung des Staatsarchivs.

§ 5

- (1) Die Benützung des Archivs durch Dritte richtet sich nach Art. 10 des Bayerischen Archivgesetzes sowie nach der Archivsatzung bzw. Benützungsordnung des Kommunalarchivs in der jeweils geltenden Fassung. Werden Gebühren und Auslagen erhoben, so stehen sie dem Kommunalarchiv zu.
- (2) Die Benützung ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der abgebenden Schule sowie der bayerischen Archivverwaltung in dienstlich veranlassten Benützungsfällen gebührenfrei; Aufwendungen des Kommunalarchivs, z.B. für Lichtbildaufnahmen, Siegelabgüsse, Versand und Verpackung, sind zu erstatten.

§ 6

- (1) Das Kommunalarchiv hat nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche es in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 277 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB).
- (2) Das Kommunalarchiv kann, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, die Rücknahme des Archivs verlangen. Kommt der Freistaat Bayern dieser Aufforderung nicht innerhalb von sechs Monaten nach, so beschränkt sich vom Ablauf dieser Frist an die Haftung der Stadt/des Markts/der Gemeinde auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes sowie gegen die Regelungen dieser Archivierungsvereinbarung ist das Staatsarchiv berechtigt, die Vereinbarung außerordentlich und fristlos zu kündigen und die unverzügliche Rückgabe des Archivs zu verlangen.

§ 8

- (1) Im Falle der Rückgabe werden auch die während der Vertragsdauer hergestellten Findmittel, Filme und Digitalisate an das Staatsarchiv übergeben.
- (2) Im Falle der Rückgabe behält sich die bayerische Archivverwaltung vor, das Archiv ggf. neu zu ordnen und zu verzeichnen, nachzubewerten und es ggf. ganz oder in Teilen nachzukassieren. Ein Ersatz für die der Stadt/dem Markt/der Gemeinde im Zusammenhang mit der Archivierung und Rückgabe entstehenden Kosten erfolgt nicht.

§ 9

Für etwaige Rechtsstreitigkeiten unterwerfen sich die Vertragsteile einem Schiedsgericht, das aus drei Personen besteht, von denen je eine von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, von der Stadt/dem Markt/der Gemeinde und dem Präsidenten des für den Archivierungsort zuständigen Landgerichts ernannt wird. Hierüber wird gemäß § 1031 der Zivilprozessordnung (ZPO) eine gesonderte Urkunde errichtet.

§ 10

Der Freistaat Bayern überträgt dem Kommunalarchiv für die Dauer der Archivierung inhaltlich und räumlich unbegrenzt alle Nutzungs- und Verwertungsrechte sowohl für derzeitige als auch für derzeit noch unbekannte Nutzungsarten. Dem Kommunalarchiv wird zugleich das Recht eingeräumt, diese Nutzungs- und Verwertungsrechte im Rahmen dieser Vereinbarung sowie im archivgesetzlich zulässigen Umfang auf Dritte zu übertragen.

Schiedsvertrag

Zwischen

der Stadt/dem Markt/der Gemeinde, vertreten durch das Stadt-/Markt-/Gemeindearchiv

und

dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, dieses vertreten durch die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, diese vertreten durch das Staatsarchiv, wird folgender Schiedsvertrag geschlossen:

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt/dem Markt/der Gemeinde abgeschlossenen Archivierungsvertrag über das Archiv der Schule unterwerfen sich die Vertragsteile einem Schiedsgericht aus drei Personen, von denen je eine von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, der Stadt/dem Markt/der Gemeinde und dem Präsidenten des für den Archivierungsort zuständigen Landgerichts ernannt wird.

....., den, den

N.N. Staatsarchiv N.N. Gemeinde

2032.4-K

**Reisekostenvergütung, Trennungsgeld
und Umzugskostenvergütung
im Rahmen des Vorbereitungsdienstes
für ein Lehramt bzw. der Ausbildung
zur Fach- oder Förderlehrkraft**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 24. April 2016, Az. II.6-M1141.2.0

Zum Vollzug

- des Art. 23 Abs. 2 und des Art. 24 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 89 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,
- des Bayerischen Umzugskostengesetzes (BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl. S. 192, BayRS 2032-5-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 91 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, und
- des § 8 der Bayerischen Trennungsgeldverordnung (BayTGV) vom 15. Juli 2002 (GVBl. S. 346, BayRS 2032-5-3-F), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 15. Juli 2008 (GVBl. S. 493) geändert worden ist,

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Bekanntmachung:

1. Geltungsbereich

Diese Bekanntmachung regelt die Abfindung der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt bzw. in der Ausbildung zur Fach- oder Förderlehrkraft mit Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung.

2. Abfindung bei Reisen zum Zweck der Ausbildung

- 2.1 Die Beamtin oder der Beamte erhält bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung (zum Beispiel aus Anlass der Zuweisung an eine Ausbildungsstelle außerhalb des bisherigen Ausbildungs- oder Wohnortes oder ihrer Aufhebung, der Teilnahme am Unterricht oder an Arbeitsgemeinschaften und Seminaren außerhalb des Ausbildungs- oder Wohnortes) folgende Entschädigung:
- 2.1.1 Beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels Erstattung der notwendigen Fahrkosten nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 BayRKG bis zur Höhe der Kosten der allgemein niedrigsten Klasse.
- 2.1.2 Beim Benutzen eines eigenen Kraftfahrzeuges Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 6 BayRKG.
- 2.1.3 ¹Wird die Reise an der Wohnung angetreten oder beendet, werden höchstens die Fahrkosten erstattet, die bei der Abreise oder Ankunft an der Schule angefallen wären. ²Dies gilt nicht, wenn es dienstlich notwendig ist, die Reise zwischen zwanzig Uhr und sechs Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag anzutreten oder zu beenden (Art. 5 Abs. 1 Satz 3, Art. 6 Abs. 7 BayRKG).

- 2.1.4 ¹Für Verpflegung und Unterkunft Tage- und Übernachtungsgeld nach Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i.V.m. Art. 8, 9 und 11 BayRKG mit der Maßgabe, dass bei eintägigen Reisen kein Tagegeld gewährt wird.

²Als Übernachtungsgeld werden die entstandenen notwendigen Übernachtungskosten erstattet bis zur Höhe von 60,-- € in Orten bis 300.000 Einwohner bzw. 90,-- € in Städten mit höherer Einwohnerzahl. ³Höhere Übernachtungskosten können nur im Ausnahmefall erstattet werden, wenn nachweislich keine günstigere Übernachtungsmöglichkeit bestand. ⁴Ein Übernachtungsgeld kann nicht gezahlt werden, wenn die tägliche Rückkehr an den Dienst- oder Wohnort zumutbar ist. ⁵Enthalten die Übernachtungskosten Verpflegungsleistungen, werden diese erstattet, wenn die Rechnung des Berahbergungsbetriebs auf die Seminar- oder Einsatzschule der Beamtin oder des Beamten ausgestellt ist. ⁶Das Tagegeld wird in diesem Fall gemäß Art. 11 BayRKG gekürzt. ⁷Ist die Beamtin oder der Beamte Adressat der Rechnung, werden nur die Kosten für Unterkunft übernommen, die Verpflegungsleistungen sind mit dem Tagegeld abgefunden.

- 2.1.5 ¹Erhält die Beamtin oder der Beamte bei mehrtägigen Reisen ihres oder seines Amtes wegen unentgeltliche Verpflegung, wird das Tagegeld nach Art. 11 BayRKG gekürzt; bei unentgeltlicher Unterkunft entfällt ein Übernachtungsgeld. ²Das gilt auch dann, wenn die unentgeltliche Verpflegung oder Unterkunft bereitgestellt, aber nicht in Anspruch genommen wird. ³Das Tagegeld wird nicht gekürzt, wenn die Beamtin oder der Beamte durch Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung nachweist, dass sie oder er aus gesundheitlichen Gründen auf die Einnahme von besonderer Kost angewiesen ist, die ihr oder ihm nicht unentgeltlich bereitgestellt werden kann.
- 2.1.6 Erstattung der entstandenen, dienstlich notwendigen Nebenkosten nach Art. 12 BayRKG.
- 2.2 ¹Bei Reisen zur Erledigung außerhalb des Rahmens der vorgeschriebenen Ausbildung besonders übertragener Dienstgeschäfte (Art. 2 Abs. 2 BayRKG), aus Anlass einer Zuweisung zur Vertretung oder Aushilfe bzw. der Aufhebung einer solchen Zuweisung werden Reisekosten wie bei Dienstreisen gewährt. ²Entsprechendes gilt bei Dienstgängen zur Erledigung besonders übertragener Dienstgeschäfte (Art. 2 Abs. 4 BayRKG). ³Die Bestimmungen zur Aufwandsentschädigung und Pauschvergütung nach Art. 18 und 19 BayRKG sind zu beachten.
- 2.3 Spezielle Regelungen gelten für folgende Konstellationen:
- 2.3.1 ¹Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften, Seminaren sowie sonstigen der Ausbildung dienenden Veranstaltungen am Dienst-, Ausbildungs- oder Wohnort werden keine Reisekosten erstattet. ²Dies gilt nicht für die im zweiten Ausbildungsabschnitt bei Studienreferendarinnen und Studienreferendaren der Lehrämter an Realschulen und Gymnasien anfallende Reise vom Wohnort an die Seminarschule und für die bei Studienreferendarinnen und Studienreferendaren des Lehramts an beruflichen Schulen anfallende Reise vom Wohnort

an das Studienseminar zur Teilnahme an den Seminartagen, sofern sich die Einsatzschule an einem anderen Ort befindet als die Seminarschule bzw. das Studienseminar.³Wohnort im Sinne dieser Regelung ist der Wohnort, von dem aus die Beamtin oder der Beamte sich regelmäßig zu der ihr oder ihm zuletzt zugewiesenen Ausbildungsstelle begibt.

2.3.2 Für Reisen zur Einsatzschule, die vor Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts lediglich zum Zweck der Vorstellung bzw. zur Wohnungssuche unternommen werden, werden – auch im Falle einer Genehmigung durch die vorgesetzte Lehrkraft – keine Reisekosten erstattet.

2.3.3 ¹Reisekosten für Dienstantrittsreisen zum ersten Ausbildungsabschnitt (nur Hinfahrt) können bei den für die Reisekostenerstattung zuständigen Dienststellen des Landesamtes für Finanzen beantragt werden.

²Bei Dienstantritts- und -beendigungsreisen während des zweiten Ausbildungsabschnitts sind wegen der Prüfung von etwaigen Trennungsgeldansprüchen Reisekostenanträge an die für Trennungsgeld zuständige Dienststelle des Landesamtes für Finanzen zu richten.

2.4 Beamtinnen und Beamte, die an mehreren Schulorten eigenverantwortlichen Unterricht erteilen, erhalten Reisekostenvergütung nach Nr. 3.2 der Bekanntmachung über reisekostenrechtliche Regelungen für Lehrkräfte und Förderlehrer an staatlichen Schulen, Kollegs, Studienkollegs und an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern vom 3. August 1998 (KWMBL. I S. 421), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (KWMBL. I S. 260) geändert wurde.

2.5 ¹Für die Anträge auf Reisekostenerstattung sind die unter www.lff.bayern.de unter *Formularcenter – Reisekosten/TrGeld* zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden. ²Für ein- und mehrtägige Seminarveranstaltungen stehen dort Formblätter zur Verfügung. ³Eine Reisekostenerstattung ist nur möglich, wenn die Anträge mit Angabe des tatsächlichen Reiseverlaufs vollständig und gut leserlich ausgefüllt werden. ⁴Der Anspruch auf Reisekostenerstattung erlischt, wenn der Erstattungsantrag nicht spätestens nach einem halben Jahr nach Beendigung der Reise bei der Schule oder bei der zuständigen Dienststelle des Landesamtes für Finanzen eingegangen ist (Art. 3 Abs. 5 BayRKG).

2.5.1 *Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter, Förderlehreranwärterinnen und Förderlehreranwärter für den Grund-, Mittel- und Förderschuldienst, Studienreferendarinnen und Studienreferendare für das Lehramt der Sonderpädagogik*

¹Der Abrechnungszeitraum sollte zwei Monate nicht übersteigen.

²Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter legt den konkreten Abrechnungszeitraum fest, sammelt jeweils zum Ende des Abrechnungszeitraums die von den Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmern vollständig ausgefüllten Formblätter ein, prüft die sachliche Richtigkeit der Angaben, entscheidet über das Vorliegen triftiger Gründe bei

Benutzung privater Verkehrsmittel, bestätigt dies durch Unterschrift und übersendet die Erstattungsanträge gesammelt an die zuständige Dienststelle des Landesamtes für Finanzen.

2.5.2 *Studienreferendarinnen und Studienreferendare für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen*

¹Der Abrechnungszeitraum sollte zwei Monate nicht übersteigen.

²Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter oder eine von ihm bestimmte Seminarlehrkraft nimmt die von den Studienreferendarinnen und Studienreferendaren ausgefüllten Anträge entgegen, prüft die sachliche Richtigkeit der Angaben, entscheidet über das Vorliegen triftiger Gründe bei Benutzung privater Verkehrsmittel, bestätigt dies durch Unterschrift und übersendet die Erstattungsanträge gesammelt an die zuständige Dienststelle des Landesamtes für Finanzen. ³Die Reisekostenerstattung erfolgt zu Lasten der Regierung, in deren Bezirk die Seminarschule ihren Sitz hat.

Schulskikurse:

⁴Nehmen Studienreferendarinnen und Studienreferendare an Schulskikursen teil, sind die Reisekosten mit dem speziell für Schülerfahrten vorgesehenen Formblatt des Landesamtes für Finanzen zu beantragen (vgl. Nr. 2.5).

⁵Erfolgt die Teilnahme am Schulskikurs im Rahmen der Seminausbildung im Fach Sport, werden die Reisekosten entsprechend den Vorgaben für Ausbildungsreisen festgesetzt und über die Haushaltsstelle für Ausbildungsreisen gezahlt. ⁶Bei der Vorlage der Reisekostenanträge durch die Seminarschule bestätigt diese der zuständigen Abrechnungsstelle, dass die den Antrag stellenden Studienreferendarinnen und Studienreferendare im Rahmen ihrer Seminausbildung im Fach Sport teilgenommen haben.

⁷Begleiten die Studienreferendarinnen und Studienreferendare den Schulskikurs als Begleit- bzw. Aufsichtsperson, werden die Reisekosten entsprechend den Vorgaben für Dienstreisen der Lehrkräfte festgesetzt. ⁸Die Finanzierung erfolgt über die Haushaltsstelle für Dienstreisen/Schülerfahrten mit Belastung des der Schule für diesen Zweck zugewiesenen Budgets. ⁹Damit erfolgt in diesen Fällen die Reisekostenerstattung zu Lasten der Regierung, in deren Bezirk die jeweilige Einsatzschule ihren Sitz hat.

2.5.3 *Studienreferendarinnen und Studienreferendare für das Lehramt an beruflichen Schulen*

¹Der Abrechnungszeitraum sollte zwei Monate nicht übersteigen.

²Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare senden die Reisekostenerstattungsanträge nach Überprüfung und Bestätigung der sachlichen Richtigkeit der Angaben sowie der Entscheidung über etwaige triftige Gründe bei Benutzung eines privaten Verkehrsmittels durch eine Lehrkraft mit Vorgesetztenfunktion (Leiterin oder Leiter der Seminarschule, Seminarlehrkraft, Leiterin oder Leiter der Einsatzschule, Betreuungslehrkraft) an die zuständige Dienststelle des Landesamtes für Finanzen.

zen. ³Die Reisekostenerstattung erfolgt zu Lasten der Regierung, in deren Bezirk

- im ersten Ausbildungsabschnitt die Seminarschule
- im zweiten Ausbildungsabschnitt die Einsatzschule ihren Sitz hat.

2.5.4 Bei der von der überprüfenden bzw. bestätigenden Lehrkraft abzugebenden Unterschrift wird gebeten, für etwaige Rückfragen auf Leserlichkeit zu achten (ggf. Unterschriftswiederholung).

3. Abfindung mit Trennungsgeld

3.1 Der Anwärterin oder dem Anwärter wird aus Anlass der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort kein Trennungsgeld gewährt (§ 1 Abs. 2 Nr. 11 BayTGV).

3.2 Die Beamtin oder der Beamte, die oder der zum Zwecke ihrer oder seiner Ausbildung einer anderen Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem bisherigen Ausbildungs- oder Wohnort zugewiesen ist, erhält Trennungsgeld nach Maßgabe des § 8 BayTGV.

3.3 ¹Nr. 3.2 gilt nicht bei einer Zuweisung zur Vertretung oder Aushilfe an einen anderen Ort als den bisherigen Ausbildungs- oder Wohnort oder wenn die trennungsgeldberechtigten Beamtinnen und Beamte am Ausbildungsort kraft besonderen Auftrags vorübergehend als volle Arbeitskraft zur Vertretung oder Aushilfe verwendet werden. ²In diesen Fällen wird das Trennungsgeld ungekürzt nach den für versetzte Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften gewährt. ³Dies gilt auch für Ferienzeiten.

3.4 Bei trennungsgeldberechtigten Studienreferendarinnen und Studienreferendaren, die einem staatlichen Schülerheim (= Heimschule), einem staatlich verwalteten oder einem privaten Schülerheim zugewiesen worden sind und dort verbilligte Unterkunft und Verpflegung erhalten, ist das zustehende Trennungsgeld nach Maßgabe des § 4 Abs. 7 BayTGV festzusetzen; anstelle des Trennungsreisegeldes wird von Anfang an das Trennungstagegeld gewährt.

3.5 Für die Bewilligung von Trennungsgeld und für die einzelnen Monatsabrechnungen gilt jeweils eine Ausschlussfrist von einem halben Jahr (§ 10 BayTGV).

3.6 ¹Zuständig für die Bewilligung und Abrechnung von Trennungsgeld ist das Landesamt für Finanzen. ²Für die Anträge auf Bewilligung und Abrechnung von Trennungsgeld sind die unter www.lff.bayern.de unter *Formularcenter – Reisekosten/TrGeld* zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden.

4. Zusage der Umzugskostenvergütung

4.1 Der Beamtin oder dem Beamten wird aus Anlass der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort die Umzugskostenvergütung nicht zugesagt.

4.2 Der Beamtin oder dem Beamten wird anlässlich eines Wechsels des Ausbildungsortes die Umzugskostenvergütung nicht zugesagt.

5. Sonstiges

5.1 ¹Für die Teilnahme an einer Bildungsveranstaltung, die weder nach den Ausbildungsordnungen vorgeschrieben noch vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst oder der vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst beauftragten Behörde angeordnet war, werden keine Auslagen erstattet. ²Ausnahmen hiervon werden bei überwiegendem dienstlichem Interesse durch das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gesondert geregelt. ³Reisekostenerstattungsanträge für Ausbildungsveranstaltungen, für die nach den vorstehenden Grundsätzen keine Auslagen erstattet werden, sind von der vorgesetzten Lehrkraft im Rahmen der Antragsprüfung zurückzuweisen.

5.2 ¹Beamtinnen und Beamte, die die Qualifikationsprüfung bzw. Teile der Qualifikationsprüfung nicht bestanden haben, erhalten für Ausbildungsreisen zur Vorbereitung der jeweiligen Prüfung keine Auslagen erstattet. ²Das Gleiche gilt für die freiwillige Wiederholung der Qualifikationsprüfung oder von Teilen der Qualifikationsprüfung zur Notenverbesserung. ³Die Beamtin oder der Beamte ist hierauf bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich hinzuweisen. ⁴Sofern dennoch Anträge auf Kostenerstattung gestellt werden, sind sie von der vorgesetzten Lehrkraft im Rahmen der Antragsprüfung zurückzuweisen.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

6.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

6.2 Mit Ablauf des 31. Juli 2016 tritt die Bekanntmachung über Reisekostenvergütung, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung im Rahmen der beamtenrechtlichen Ausbildung vom 18. Juli 1977 (KMBL. I S. 466), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBL. S. 136) geändert worden ist, außer Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2032-K

**Änderung der Bekanntmachung
über die Zuordnung von im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
ausgeübten Funktionen zu Ämtern
der Bayerischen Besoldungsordnungen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 25. April 2016, Az. II.5-BP4012.0/5

Die Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen vom 10. Mai 2011 (KWMBL. S. 106), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 16. Januar 2015 (KWMBL. S. 8) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage „Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen“ wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Nach Buchst. e linke Spalte werden die neuen Buchst. f und g eingefügt, die folgende Fassung erhalten:

„f) als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder als medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin an Grund- und Mittelschulen

g) als Koordinator oder Koordinatorin für Ganztagsschulangebote bei den Regierungen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14“
 - 1.1.2 Der bisherige Buchst. f wird Buchst. h.
 - 1.2 Die Nr. 8 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Buchst. a werden an die Worte „Schülern“ die Worte „und Schülerinnen“ angefügt.
 - 1.2.2 In Buchst. b werden an die Worte „Schülern“ die Worte „und Schülerinnen“ angefügt.
 - 1.2.3 In Buchst. c werden folgende Worte ersetzt:
 - das Wort „Hauptschulzweig“ durch das Wort „Mittelschulzweig“,
 - das Wort „Hauptschülern“ durch das Wort „Mittelschülern“,
 - das Wort „Hauptschülerinnen“ durch das Wort „Mittelschülerinnen“.
 - 1.3 Die Nr. 15 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 In Buchst. a linke Spalte wird nach den Worten „Ganztagsschulangebote bei den“ der Spiegelstrich „- Regierungen, soweit nicht in BesGr. A 13 + AZ“ eingefügt. Die Worte „Ministerialbeauftragten für die Realschulen“ werden zum zweiten Spiegelstrich.
 - 1.3.2 Nach Buchst. j linke Spalte wird folgender neuer Buchst. k eingefügt: „als medienpädagogisch-
- informationstechnischer Berater oder als medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin an Förderschulen und Schulen für Kranke“
- 1.3.3 Die bisherigen Buchst. k und l werden die neuen Buchst. l und m.
- 1.3.4 Auf Höhe des Buchst. a in der linken Spalte werden in der rechten Spalte die Worte „a) bis j)“ durch die Worte „a) bis k)“ ersetzt.
- 1.3.5 Auf Höhe des Buchst. l in der linken Spalte werden in der rechten Spalte die Worte „k) und l)“ durch die Worte „l) und m)“ ersetzt.
- 1.4 Die Nr. 23 wird wie folgt geändert:

In Buchst. e werden folgende Worte ersetzt:

 - das Wort „Hauptschulzweig“ durch das Wort „Mittelschulzweig“,
 - das Wort „Hauptschülern“ durch das Wort „Mittelschülern“,
 - das Wort „Hauptschülerinnen“ durch das Wort „Mittelschülerinnen“.
- 1.5 Die Nr. 24 wird wie folgt geändert:
 - 1.5.1 Nach Buchst. c linke Spalte wird ein neuer Buchst. d eingefügt, der folgende Fassung erhält: „als Leiter oder Leiterin eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen oder Mittelschulen mit der zusätzlichen Aufgabe der Koordination der Ausbildung im Bereich Schulpsychologie“
 - 1.5.2 Die bisherigen Buchst. d und e werden neue Buchst. e und f.
 - 1.5.3 Auf Höhe des Buchst. c in der linken Spalte wird in der rechten Spalte der Buchst. e durch den Buchst. f ersetzt.
- 1.6 Die Nr. 36 wird wie folgt geändert:

In Buchst. b werden die Worte „über die Förderschulen oder über die beruflichen Schulen (ohne FOS/BOS)“ gestrichen.
- 1.7 Die Nr. 39 wird wie folgt geändert:
 - 1.7.1 In der linken Spalte werden in Buchst. b den Worten „dem oder der“ folgende Worte vorangestellt: „als fachlicher Leiter oder fachliche Leiterin,“
 - 1.7.2 In der linken Spalte wird folgender neuer Buchst. d angefügt: „als ständiger Stellvertreter oder ständige Stellvertreterin der fachlichen Leitung an Schulämtern, bei denen das Amt des fachlichen Leiters oder der fachlichen Leiterin mindestens der Besoldungsgruppe A 16 zugeordnet ist“
 - 1.7.3 Auf Höhe des Buchst. b in der linken Spalte wird in der rechten Spalte der Buchst. c durch den Buchst. d ersetzt.
- 1.8 Die Nr. 43 wird wie folgt geändert:
 - 1.8.1 In Buchst. b werden die Worte „einer Berufsoberschule oder einer Fachoberschule“ durch die Worte „oder einer Berufsoberschule“ ersetzt sowie die Worte im Klammerzusatz „Gymnasium oder einer Fachoberschule“ durch die Worte „Gymnasium, einer Fachoberschule oder Berufsoberschule“ ersetzt.

- 1.8.2 In Buchst. d werden die Worte „Fachberater oder Fachberaterin“ durch die Worte „Mitarbeiter oder Mitarbeiterin oder Fachreferent oder Fachreferentin“ ersetzt.
- 1.8.3 Nach Buchst. f werden folgende neuen Buchst. g und h eingefügt:
- „g) als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin beim Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule
- h) als zusätzlicher Mitarbeiter oder zusätzliche Mitarbeiterin an den MB-Dienststellen für Gymnasien in Oberbayern-Ost und Oberbayern-West“
- 1.8.4 Auf Höhe des Buchst. g in der linken Spalte wird in der rechten Spalte eingefügt: „g) A 15 + AZ“
- 1.8.5 Auf Höhe des Buchst. h in der linken Spalte wird in der rechten Spalte eingefügt: „h) A 15 + AZ“
- 1.8.6 Die bisherigen Buchst. g bis i werden die Buchst. i bis k.
- 1.8.7 Der bisherige Buchst. j entfällt.
- 1.8.8 Die bisherigen Buchst. k und l werden Buchst. l und m.
- 1.8.9 Auf Höhe des Buchst. i in der linken Spalte wird in der rechten Spalte an Stelle des Hinweises „g bis l A 15“ eingefügt: „i bis m: A 15“
- 1.9 Die Nr. 46 wird wie folgt geändert:
An Stelle der Worte „Dezernent oder Dezernentin (Referent oder Referentin)“ werden die Worte „Leiter oder Leiterin eines Sachgebiets“ gesetzt.
- 1.10 Die Nr. 47 wird wie folgt geändert:
- 1.10.1 Die Worte „als leitender Schulaufsichtsbeamter oder leitende Schulaufsichtsbeamtin auf Kreisebene“ werden durch die Worte „als fachlicher Leiter oder fachliche Leiterin“ ersetzt.
Der Satz wird zu Buchst. a.
- 1.10.2 Es wird folgender neuer Buchst. b angefügt: „als fachlicher Leiter oder fachliche Leiterin, dem oder der mindestens zehn weitere Schulaufsichtsbeamten und Schulaufsichtsbeamtinnen unterstellt sind“
- 1.10.3 Die Zuordnung „A 16“ in der rechten Spalte erfolgt auf Höhe des Buchst. a in der linken Spalte.
- 1.10.4 Auf Höhe des Buchst. b in der linken Spalte wird in der rechten Spalte eingefügt „A 16 + AZ“
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 8

München, den 4. Juli 2016

Jahrgang 2016

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
24.05.2016	2245-K Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen . . .	114
31.05.2016	2240-K Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr	114
31.05.2016	2220.4-K Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	115
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	
04.01.2016	2251-K Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutsch- landradios	116

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2245-K

Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 24. Mai 2016, Az. XI.6-K1633.6/16/63

1. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen vom 10. November 2015 (KWMBL. S. 239) werden wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5.3.1 Satz 2 wird der Betrag „290.000 €“ durch den Betrag „310.000 €“ ersetzt.
 - b) In Nr. 5.3.2 Satz 6 wird der Betrag „290.000 €“ durch den Betrag „310.000 €“ ersetzt.
 - c) In Nr. 5.3.2 Satz 7 wird der Betrag „290.000 €“ durch den Betrag „310.000 €“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2240-K

Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 31. Mai 2016, Az. XI.1-K3135.3/7/4

1. Gemäß Nr. 2 der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung, LVO), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 1. Dezember 2003 (KWMBL. I S. 538), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 13. Juli 2015 (KWMBL. S. 121) geändert worden ist, wird die nachstehende Bibliothek in die Liste der zum Deutschen Leihverkehr zugelassenen Bibliotheken und Büchereien in Bayern aufgenommen:

Ort	Bezeichnung der Bibliothek/ Bücherei	Sigel
München	Institut für deutsche Kultur und Geschichte Südosteuropas e.V. an der Ludwig-Maximilians-Universität, Archiv und Bibliothek	M496

2. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Amtliche Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr, vom 16. April 2007 (KWMBL. I S. 162, ber. S. 222), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 13. Juli 2015 (KWMBL. S. 121) geändert worden ist, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2016 entsprechend geändert.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

2220.4-K

**Orden und kirchliche Vereinigungen mit
der Eigenschaft einer Körperschaft des
öffentlichen Rechts**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 31. Mai 2016, Az. X.6-BK5181.2-3.48 894

¹Das Dominikanerinnenkloster Altenhohenau, das die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besaß, wurde auf der Grundlage eines Beschlusses der Generalleitung des Ordens als lokale Gemeinschaft aufgelöst. ²Damit besteht es auch als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht nicht mehr.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen

2251-K

Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios

vom 4. Januar 2016

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen gemäß § 11c Abs. 4 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991 in der Fassung des Achtzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, in Kraft seit 1. Januar 2016, in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme im Jahr 2016. Die Auflistung folgt nachstehend.

Köln, den 18. April 2016

Deutschlandradio
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Dr. Markus Höppener
Justiziar

Hörfunkwellen der ARD und ihre Ausstrahlungsart

Stand 4.1.2016

LRA	Welle	UKW	DAB	Satellit	livestream
BR 5 5	Bayern 1	x	x	x	x
	Bayern 2	x	x	x	x
	Bayern 3	x	x	x	x
	BR-KLASSIK	x	x	x ⁴⁾	x
	B5 aktuell	x	x	x	x
	PULS	-	x	x	x
	Bayern plus	-	x	x	x
	B5 plus	-	x	x	x
	BR Verkehr	-	x	-	-
	BR Heimat	-	x	x	x
	HR 6	hr1	x	x	x
hr2-kultur		x	x	x	x
hr3		x	x	x	x
YOU FM		x	x	x	x
hr4		x	x	x	x
hr-INFO		x	x	x	x
MDR 7 1	MDR 1 RADIO SACHSEN	x	x	x	x
	MDR SACHSEN-ANHALT	x	x	x	x
	MDR THÜRINGEN	x	x	x	x
	MDR INFO	x	x	x	x
	MDR FIGARO	x	x	x	x
	MDR JUMP	x	x	x	x
	MDR SPUTNIK ⁶⁾	x	x	x	x
	MDR KLASSIK	-	x	x	x
nachrichtlich 13 Webchannel	-	-	-	(x)	
NDR 8 3	NDR 90,3	x	x	x	x
	NDR 1 Niedersachsen	x	x	x	x
	NDR 1 Radio MV	x	x	x	x
	NDR 1 Welle Nord	x	x	x	x
	NDR 2	x	x	x	x
	NDR Kultur	x	x	x	x
	NDR Info	x	x	x	x
	N-JOY	x	x	x	x
	NDR Info Spezial ⁵⁾	-	x	x	x
	NDR Traffic ⁵⁾	-	x	-	-
	NDR Blue ⁵⁾	-	x	x	x
RB 4 1	Bremen Eins	x	x	x	x
	Nordwestradio	x	x	x	x
	Bremen Vier	x	x	x	x
	Funkhaus Europa ³⁾	(x)	(x)	-	(x)
	Bremen Next ⁵⁾	-	x	-	x
	KiRaKa ³⁾	-	(x)	-	-
RBB 6	Antenne Brandenburg	x	x	x	x
	Fritz	x	x	x	x
	Inforadio	x	x	x	x
	radioeins	x	x	x	x
	kulturradio	x	x	x	x
	radioBerlin 88,8	x	x	x	x
	Funkhaus Europa ³⁾	(x)	(x)	(x)	(x)
SR 4 2	SR 1 Europawelle	x	x	x	x
	SR 2 KulturRadio	x	x	x	x
	SR 3 Saarlandwelle	x	x	x	x
	UnserDing	x	x	-	x
	antenne saar	-	x	-	x
	KiRaKa ^{3) 5)}	-	(x)	-	-
SWR 8	SWR1 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR1 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
	SWR2	x	x	x	x
	SWR3	x	x	x	x
	DASDING	x ¹⁾	x	x	x
	SWR4 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR4 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
SWRinfo	x ²⁾	x	x	x	
WDR 6 3	1LIVE	x	x	x	x
	1LIVE diGGi	-	x	x	x
	WDR 2	x	x	x	x
	WDR 3	x	x	x	x
	WDR 4	x	x	x	x
	WDR 5	x	x	x	x
	KiRaKa	-	x	x	x
	Funkhaus Europa	x	x	x	x
	VERA	-	x	-	x
Deutschlandradio 2 1	Deutschlandradio Kultur	x	x	x	x
	DRadio Wissen	x	x	x	x
	Deutschlandfunk	x	x	x	x
Summe	64 (LRA) + 3 (DRadio) + 5 ⁵⁾	55 (inkl. DRadio)	15 + 1 (DRadio)		

¹⁾ nur vereinzelte UKW-Frequenzen²⁾ Singulare UKW Frequenz in Stuttgart³⁾ siehe WDR⁴⁾ DVB-S/C auch als BR-Klassik Surround⁵⁾ gem. Landesrecht/§11c(2)S2 RStV zusätzl. beauftragt⁶⁾ über UKW nur in Sachsen-Anhalt

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 9

München, den 26. Juli 2016

Jahrgang 2016

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
23.06.2016	2230-1-1-K, 2230-7-1-K Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	122
13.06.2016	2230-1-1-5-K Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung	132
13.06.2016	2236-4-1-2-K Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe	137
15.06.2016	2230-7-1-1-K Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	141
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
15.06.2016	2230.1.3-K Zuständigkeit für das Vergabeverfahren bei Kooperationsverträgen im Bereich der staatlichen beruflichen Schulen	143
24.06.2016	2230.1.1.1-K, 2230.1.1.1.2.4-K, 2236.1-K Aufhebung von Bekanntmachungen	143
28.06.2016	2230.1.3-K Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“	144
30.06.2016	2230.1.1.1.K Änderung der Bekanntmachung „Durchführungshinweise zum Umgang mit Schülerunterlagen“	151
05.07.2016	2236.4.1-K Schulversuch „Erprobung eines von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) abweichenden Schuljahresbeginns an Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe“	153
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2230-1-1-K, 2230-7-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

vom 23. Juni 2016 (GVBl. S. 102)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Dem Ersten Teil wird folgende Angabe angefügt:

„Art. 5a Besondere Bestimmungen“.

b) Die Angaben zum Zweiten Teil Abschnitt II werden wie folgt geändert:

aa) Nach Unterabschnitt c wird folgender Unterabschnitt d eingefügt:

„d) Staatsinstitute

Art. 24a Staatsinstitute für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern“.

bb) Der bisherige Unterabschnitt d wird Unterabschnitt e.

c) Die Angaben zum Zweiten Teil Abschnitt XIV werden wie folgt gefasst:

„Abschnitt XIV

Erziehungs-, Ordnungs-
und Sicherungsmaßnahmen

Art. 86 Erziehungsmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen

Art. 87 Sicherungsmaßnahmen

Art. 88 Zuständigkeit und Verfahren

Art. 88a Wiedenzulassung“.

d) Die Angaben zum Siebten Teil werden wie folgt gefasst:

„Siebter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 121 Übergangsvorschriften

Art. 122 Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
elektronische Verwaltungsinfrastrukturen

Art. 123 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

2. Dem Art. 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Art. 5 gilt nicht für angezeigte Ergänzungsschulen und für private Berufsfachschulen nach Art. 92 Abs. 7, es sei denn, sie werden von Schülerinnen und Schülern besucht, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen.“

3. Nach Art. 5 wird folgender Art. 5a eingefügt:

„Art. 5a

Besondere Bestimmungen

(1) Unberührt bleiben die Bestimmungen auf Grund von Staatsverträgen, insbesondere die Bestimmungen des Konkordats zwischen seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern und des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. öffentliche Schulen und Lehrgänge, die der Aus- und Weiterbildung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes und der im Vorbereitungsdienst

befindlichen Personen dienen,

2. Einrichtungen, die errichtet oder betrieben werden

- a) auf Grund der Vorschriften der Handwerksordnung von Handwerksinnungen, Innungsverbänden, Kreishandwerkerschaften und Handwerkskammern,
- b) auf Grund der Vorschriften des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern,
- c) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, politischen Parteien, Gewerkschaften, berufsständischen oder genossenschaftlichen Vereinigungen und Organisationen für ihre Bediensteten oder Mitglieder über 18 Jahre und ohne die Absicht, Gewinne zu erzielen,

es sei denn, dass sie öffentliche Schulen ersetzen,

3. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen im Sinne des Dritten Kapitels Dritter Abschnitt Zweiter und Dritter Unterabschnitt sowie Siebter Abschnitt des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, es sei denn, es handelt sich um eine Ersatzschule nach Art. 91.

(3) Für Veranstaltungen, die auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung förderungsfähig sind, gilt lediglich Art. 122 Abs. 3.“

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e Doppelbuchst. cc werden die Wörter „(Institut zur Erlangung der Hochschulreife)“ gestrichen.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Sonderpädagogischen Förderzentren und Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen,“ durch die Wörter „den entsprechenden Förderschulen“ sowie die Wörter „eingerrichtet werden (gebundenes Ganztagsangebot)“ durch die Wörter „(gebundenes Ganztagsangebot) oder bzw. und in klassen- und jahrgangsübergreifender Form (offenes Ganztagsangebot) eingerichtet werden“ ersetzt.

- bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„²Um dem Unterstützungsbedarf der Schü-

lerinnen und Schüler mit bzw. mit drohender Behinderung Rechnung zu tragen, können schulische Ganztagsangebote entsprechend Satz 1 mit Leistungen der Jugend- bzw. Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ergänzt bzw. zu einem gemeinsamen Bildungs- und Betreuungsangebot verbunden werden.“

- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

- dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und die Wörter „gebundener und offener Ganztagsangebote“ werden durch die Wörter „der Ganztagsangebote“ ersetzt.

- ee) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5 und in Halbsatz 2 werden die Wörter „von Schülerinnen und Schülern“ sowie die Wörter „gebundenen oder offenen“ gestrichen.

- ff) Der bisherige Satz 7 wird Satz 6 und wird wie folgt gefasst:

„⁶Schülerinnen und Schüler, die von ihren Erziehungsberechtigten für ein Ganztagsangebot angemeldet wurden, sind verpflichtet, an diesem teilzunehmen.“

- 5. In Art. 7a Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „nach Art. 32a Abs. 1 und 2 den Schülerinnen und Schülern“ gestrichen.

- 6. In Art. 10 Abs. 3 werden die Wörter „(Institut zur Erlangung der Hochschulreife)“ gestrichen.

- 7. Der Zweite Teil Abschnitt II wird wie folgt geändert:

- a) Nach Unterabschnitt c wird folgender Unterabschnitt d eingefügt:

„d) Staatsinstitute

Art. 24a

Staatsinstitute für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern

(1) Das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und die ihm angegliederten Fachausbildungsstätten haben die Aufgabe der fachlichen und pädagogischen Ausbildung zu Fachlehrerinnen und Fachlehrern.

(2) Das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern hat die Aufgabe der fachlichen und pädagogischen Ausbildung zu Förderlehrerinnen

und Förderlehrern.

(3) ¹Der Besuch der Staatsinstitute setzt einen mittleren Schulabschluss voraus. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen hinsichtlich der fachlichen Vorbildung können in den Studienordnungen der Staatsinstitute festgelegt werden. ³Zusammen mit der Abschlussprüfung kann unter besonderen, in den Studienordnungen näher zu bestimmenden Voraussetzungen eine fachgebundene Hochschulreife verliehen werden.

(4) ¹Für die Staatsinstitute oder, soweit diese in Abteilungen unter eigener fachlicher Leitung gegliedert sind, für diese Abteilungen und für die Fachausbildungsstätten gelten lediglich die Art. 5, 26 Abs. 1, Art. 30, 44, 45 Abs. 1 und 2 Satz 1, Art. 52, 55, 56, 57, 58, 59, 62 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8, Art. 84, 85, 86 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 2 Nr. 4, 6 bis 12, Abs. 3 Nr. 1 und 3, Art. 87 Abs. 2, Art. 88 Abs. 3, Art. 88a, 89 und 113b. ²Die im Rahmen des Art. 86 Abs. 2 zulässigen Ordnungsmaßnahmen werden in den Studien- und Schulordnungen festgesetzt. ³Die Aufsicht obliegt dem Staatsministerium; Art. 117 gilt entsprechend. ⁴Auf das Ausbildungsverhältnis von Anwärterinnen und Anwärtern im Vorbereitungsdienst finden die in Satz 1 genannten Bestimmungen keine Anwendung; die Sätze 2 und 3 gelten nicht.“

b) Der bisherige Unterabschnitt d wird Unterabschnitt e.

8. In Art. 26 Abs. 3 wird die Angabe „Art. 32a Abs. 3 bis 8“ durch die Angabe „Art. 32 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 bis 7 und Art. 32a Abs. 3 bis 5“ ersetzt.

9. In Art. 29 Abs. 1 Satz 6 wird die Angabe „Art. 32a Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „Art. 32 Abs. 5 bzw. Art. 32a Abs. 3“ ersetzt.

10. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Abs. 5 wird Abs. 2 Satz 2 und die Angabe „Abs. 2“ wird durch die Angabe „Satzes 1“ ersetzt.

b) Nach Abs. 4 werden die folgenden Abs. 5 bis 7 eingefügt:

„(5) ¹Grundschulen können in einem Grundschulverbund zusammenarbeiten. ²Die Schulen in einem Verbund sollen ein pädagogisch-fachliches Kooperationskonzept vereinbaren. ³Die

zuständigen Schulaufwandsträger schließen über die Einrichtung eines Schulverbunds einen Vertrag und beantragen die Festlegung eines gemeinsamen Sprengels. ⁴Erstreckt sich der Schulverbund nur auf das Gebiet eines Schulaufwandsträgers, trifft dieser die erforderlichen Bestimmungen und stellt den Antrag auf Festlegung eines gemeinsamen Sprengels. ⁵Ein Schulverbund bedarf der Zustimmung der beteiligten Schulen und der Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise in den Verbund einbezogen werden soll, gegenüber dem zuständigen Schulaufwandsträger.

(6) ¹Die Regierung bestimmt durch Rechtsverordnung einen gemeinsamen Sprengel für die an einem Schulverbund beteiligten Grundschulen. ²Der Schulverbund wird wirksam mit der Errichtung des gemeinsamen Sprengels. ³Die Regierung legt bei einem Ein- oder Austritt eines Schulaufwandsträgers in oder aus dem Schulverbund den Sprengel neu fest, sofern erforderlich.

(7) ¹Die Regierung beauftragt eine der Schulleiterinnen oder einen der Schulleiter der Schulen im Schulverbund mit der Wahrnehmung ausschließlich verbundbezogener Aufgaben (Verbundkoordinatorin oder Verbundkoordinator); Art. 57 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. ²In jedem Schulverbund wird ein Verbundausschuss mit beratender Funktion gebildet. ³Dem Verbundausschuss gehören für jede am Schulverbund beteiligte Schule ein Vertreter des Schulaufwandsträgers, die Schulleiterin oder der Schulleiter und die oder der Elternbeiratsvorsitzende an. ⁴Das Nähere regelt die Schulordnung.“

11. Art. 32a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt:

„³Für diejenigen Mittelschulen, die allein die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 erfüllen, gilt Art. 32 Abs. 4 Satz 1 entsprechend. ⁴Art. 32 Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend; dem Verbundausschuss gehören auch die Schülersprecherinnen und Schülersprecher an.“

b) Die Abs. 4 bis 6 werden aufgehoben und die bisherigen Abs. 7 bis 9 werden die Abs. 4 bis 6.

12. Art. 37 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird der Schlusspunkt durch die Wörter „;“ durch Streckung von Jahrgangsstufen wird sie nicht verlängert.“ ersetzt.

- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Jahrgangsstufen“ die Wörter „sowie deren Streckung“ eingefügt.
13. In Art. 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 wird die Angabe „Art. 86 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 86 Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 2“ ersetzt.
14. In Art. 41 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Schulaufsichtbehörde“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
15. In Art. 42 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „nach Art. 32a Abs. 4 Sätze 1 und 2“ gestrichen.
16. In Art. 43 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „Nr. 7“ durch die Angabe „Nr. 8“ ersetzt.
17. Art. 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 werden die Wörter „den Nachteilsausgleich sowie“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) ¹Schülerinnen und Schüler mit einer lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten soweit erforderlich eine Anpassung der Prüfungsbedingungen, die das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen wahrt (Nachteilsausgleich). ²Von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder von abgrenzbaren fachlichen Anforderungen in allen Prüfungen und Abschlussprüfungen kann abgesehen werden (Notenschutz),
1. wenn eine körperlich-motorische Beeinträchtigung, eine Beeinträchtigung beim Sprechen, eine Sinnesschädigung, Autismus oder eine Lese-Rechtschreib-Störung vorliegt,
 2. auf Grund derer eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht und auch nicht durch eine andere vergleichbare Leistung ersetzt werden kann,
 3. die einheitliche Anwendung eines allgemeinen, an objektiven Leistungsanforderungen ausgerichteten Bewertungsmaßstabs zum Nachweis des jeweiligen Bildungsstands nicht erforderlich ist und
 4. die Erziehungsberechtigten dies beantragen.
- ³Im Übrigen bleiben die schulartspezifischen Voraussetzungen für Aufnahme, Vorrücken und Schulwechsel sowie für den Erwerb der Abschlüsse unberührt. ⁴Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken. ⁵Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln. ⁶Die Sätze 1 bis 4 sind erst ab dem 1. August 2016 anwendbar.“
18. Art. 54 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Halbsatz 1 wird nach der Angabe „Art. 52 Abs. 2“ die Angabe „ , 4 und 5“ eingefügt und der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
- b) Der Halbsatz 2 wird gestrichen.
19. Dem Art. 59 wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) Lehrkräften, die aus dem öffentlichen Schuldienst in den Auslandsschuldienst beurlaubt sind, kann die Ernennungsbehörde für die Dauer ihrer Verwendung als Schulleiterin bzw. Schulleiter, stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter oder Fachberaterin bzw. Fachberater das Führen einer Bezeichnung gestatten, die der Amtsbezeichnung vergleichbarer Lehrkräfte an öffentlichen Schulen entspricht.“
20. Art. 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „die Schulordnungen können das Schulforum dazu ermächtigen, durch Beschluss“ durch die Wörter „das Schulforum kann beschließen,“ ersetzt.
- b) In Abs. 6 Satz 4 wird das Wort „Bezirksschülersprecherinnen“ durch das Wort „Bezirksschülersprecherinnen“ ersetzt.
21. Art. 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „wird außerdem eine für die Eltern der Klasse sprechende Person (Klassenelternsprecher)“ durch die Wörter „werden Klassenelternsprecher“ ersetzt.
- bb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „für Gymnasien“ durch die Wörter „an Gymnasien“ und die Wörter „können auf Antrag des Elternbeirats“ durch die Wörter „beschließt der Elternbeirat, ob“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird das Wort „Mittelschulverbund“ durch das Wort „Schulverbund“ ersetzt.

22. Art. 65 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 6 wird die Angabe „nach Art. 89 Abs. 2 Nr. 4“ gestrichen.
- b) In Nr. 8 wird die Angabe „Art. 87 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
- c) In Nr. 9 wird die Angabe „Art. 88 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.

23. Art. 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „bei“ die Wörter „Grundschulen, Mittelschulen und“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben und die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.

24. Art. 69 Abs. 5 bis 7 wird aufgehoben und der bisherige Abs. 8 wird Abs. 5.

25. Art. 75 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Erziehungsberechtigten“ die Wörter „ , bei volljährigen Schülerinnen und Schülern vor Vollendung des 21. Lebensjahres auch die früheren Erziehungsberechtigten,“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben und der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

26. In Art. 85a Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „gemäß Art. 88a“ durch die Wörter „bei volljährigen Schülerinnen und Schülern vor Vollendung des 21. Lebensjahres“ ersetzt.

27. Der Zweite Teil Abschnitt XIV wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt XIV

Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen

Art. 86

Erziehungsmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen

(1) ¹Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können Erziehungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern getroffen werden. ²Dazu zählt bei nicht hinreichender Beteiligung der Schülerin oder des Schülers am Unterricht auch eine Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft. ³Soweit andere

Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, können Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden. ⁴Maßnahmen des Hausrechts bleiben stets unberührt. ⁵Alle Maßnahmen werden nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgewählt.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der schriftliche Verweis,
2. der verschärfte Verweis,
3. die Versetzung in eine Parallelklasse der gleichen Schule,
4. der Ausschluss in einem Fach bei schwerer oder wiederholter Störung des Unterrichts in diesem Fach oder von einer sonstigen Schulveranstaltung für die Dauer von bis zu vier Wochen,
5. der Ausschluss vom Unterricht für bis zu sechs Unterrichtstage, bei Berufsschulen mit Teilzeitunterricht für höchstens zwei Unterrichtstage,
6. der Ausschluss vom Unterricht für zwei bis vier Wochen ab dem siebten Schulbesuchsjahr bei Gefährdung von Rechten Dritter oder der Aufgabenerfüllung der Schule durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten (schulische Gefährdung),
7. der Ausschluss vom Unterricht für mehr als vier Wochen, längstens bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres, an Mittelschulen und Mittelstufen der Förderschulen ab dem siebten Schulbesuchsjahr bzw. an Berufsschulen sowie Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung bei einer schulischen Gefährdung,
8. bei Pflichtschulen die Zuweisung an eine andere Schule der gleichen Schulart bei einer schulischen Gefährdung,
9. die Androhung der Entlassung von der Schule bei einer schulischen Gefährdung,
10. die Entlassung von der Schule bei einer schulischen Gefährdung,
11. der Ausschluss von allen Schulen einer Schulart, wenn bei einer Entlassung nach Nr. 10 Tatumsstände gegeben sind, die die Ordnung oder die Sicherheit des Schulbetriebs oder die Verwirklichung des Bildungsziels der betreffenden Schulart besonders gefährden sowie
12. der Ausschluss von allen Schulen mehrerer Schularten unbeschadet der Erfüllung der Schulpflicht, wenn eine rechtskräftige Verurteilung

wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr erfolgt ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat die Ordnung oder die Sicherheit des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet ist.

(3) Unzulässig sind:

1. körperliche Züchtigung,
2. die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Klassen oder Gruppen als solche,
3. Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 6 und 7 gegenüber Schulpflichtigen in Berufsschulen und in Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen,
4. Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 9 bis 12 gegenüber Schulpflichtigen in Pflichtschulen; gegenüber Schulpflichtigen in Berufsschulen, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, sowie gegenüber Schulpflichtigen, die die Mittelschule nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht besuchen, sind jedoch Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 9 und 10 zulässig,
5. Ordnungsmaßnahmen auf Grund außerschulischen Verhaltens, soweit es nicht die Verwirklichung der Aufgaben der Schule gefährdet und
6. andere als die in Abs. 2 aufgeführten Ordnungsmaßnahmen.

Art. 87

Sicherungsmaßnahmen

(1) ¹Eine Schülerin oder ein Schüler kann auch bei bestehender Schulpflicht vorläufig vom Besuch der Schule bzw. der praktischen Ausbildung ausgeschlossen werden, wenn ihr bzw. sein Verhalten das Leben oder in erheblicher Weise die Gesundheit gefährdet von

1. Schülerinnen bzw. Schülern,
2. Lehrkräften,
3. sonstigem an der Schule tätigem Personal oder
4. anderen Personen im Rahmen ihrer schulischen oder praktischen Ausbildung

und die Gefahr nicht anders abwendbar ist. ²Der vorläufige Ausschluss endet spätestens mit der Vollziehbarkeit der Entscheidung über schulische Ordnungsmaßnahmen, über die Überweisung an eine Förderschule oder über eine Aufnahme in eine Schule für Kranke oder in eine andere Einrichtung, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann. ³Der vorläufige Ausschluss soll auf wegen desselben Sachverhalts später gegebenenfalls nach Art. 86 verhängte Ausschlussmaßnahmen angerechnet werden.

(2) Beeinträchtigt das Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers den Bildungsanspruch der Mitschülerinnen und Mitschüler schwerwiegend und dauerhaft oder wäre eine solche Beeinträchtigung zu erwarten, kann bei einer Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 auch entschieden werden, dass

1. die Vollzeitschulpflicht der Schülerin bzw. des Schülers mit Ablauf des achten Schulbesuchsjahres beendet wird,
2. nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht nach Nr. 1 auch die Berufsschulpflicht beendet wird, wenn die Schülerin oder der Schüler noch nicht in die Berufsschule oder die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung aufgenommen ist, oder
3. die Berufsschulpflicht beendet wird, wenn die Schülerin oder der Schüler bereits in die Berufsschule oder die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung aufgenommen ist.

Art. 88

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet in den Fällen des Art. 86 Abs. 2

- | | |
|-----------------------|--|
| 1. Nr. 1 | die Lehrkraft oder Förderlehrkraft, |
| 2. Nr. 2 bis 5 | die Schulleiterin bzw. der Schulleiter, |
| 3. Nr. 6, 7, 9 und 10 | die Lehrerkonferenz; im Fall der Nr. 7 im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf mögliche Leistungen nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch; im Fall der Nr. 10 im Einvernehmen mit der zuständigen Schulauf- |

- sichtsbehörde sofern sich der Elternbeirat mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit gegen die Entlassung ausgesprochen hat,
4. Nr. 8 die zuständige Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Lehrerkonferenz und
5. Nr. 11 und 12 das zuständige Staatsministerium; im Fall der Nr. 11 auf unmittelbar nach dem Beschluss über die Entlassung gestellten Antrag der Lehrerkonferenz.
- (2) Über Sicherungsmaßnahmen entscheidet in den Fällen des Art. 87
1. Abs. 1 die Schulleiterin bzw. der Schulleiter,
 2. Abs. 2 die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf mögliche Leistungen nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch; bei Maßnahmen nach Art. 87 Abs. 2 Nr. 1 und 3 ist ein Antrag der Lehrerkonferenz erforderlich.
- (3) ¹Vor der jeweiligen Entscheidung sind anzuhören
1. die Schülerin bzw. der Schüler bei Ordnungsmaßnahmen und bei Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 Abs. 2,
 2. die Erziehungsberechtigten bei Maßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 12 und Art. 87 Abs. 2 sowie
 3. die Beratungslehrkräfte oder Schulpsychologen, soweit es für die Entscheidung über Maßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 9 bis 12 und Art. 87 Abs. 2 erforderlich erscheint.
- ²Außerdem sind auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigten anzuhören
1. Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 8,
 2. eine Lehrkraft ihres Vertrauens bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 12,
 3. der Elternbeirat bei Ordnungsmaßnahmen, welche der Entscheidung oder des Antrags der Lehrerkonferenz bedürfen.
- ³Vor jeder Entscheidung oder einem Antrag der Lehrerkonferenz über Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen können die Schülerin bzw. der Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf Antrag in der Konferenz persönlich vortragen. ⁴Auf die Rechte nach Satz 2 sind die Betroffenen rechtzeitig hinzuweisen.
- (4) ¹Über getroffene Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen sind zu unterrichten
1. die Schülerin oder der Schüler,
 2. die Erziehungsberechtigten,
 3. die früheren Erziehungsberechtigten bei Maßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 12 und Art. 87, solange die Schülerin oder der Schüler noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat,
 4. das zuständige staatliche Schulamt bzw. die zuständige oder nächstgelegene Berufsschule bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 10, solange die Schulpflicht besteht,
 5. die Schulaufsichtsbehörde, die Polizei, der örtliche Träger der Jugendhilfe und die Beratungslehrkräfte bzw. Schulpsychologen bei Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 Abs. 1.
- ²Die Erziehungsberechtigten sind in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 Nr. 4 bis 12 vor dem Vollzug rechtzeitig und schriftlich unter Angabe des zugrunde liegenden Sachverhalts zu unterrichten; für Erziehungsmaßnahmen des Art. 86 Abs. 1 Satz 2 gilt dies entsprechend. ³Im Übrigen kann die Unterrichtung nach Vollzug erfolgen.
- (5) Das Einvernehmen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gilt als erteilt, wenn er im Fall des Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 nicht binnen zwei, im Fall des Art. 87 Abs. 2 nicht binnen vier Wochen, nach Information über die beabsichtigte Maßnahme schriftlich widerspricht.
- (6) ¹Eingeleitete Ausschluss- oder Entlassungsverfahren werden durch einen späteren Schulwechsel nicht berührt. ²Bis zum Abschluss des Verfahrens gilt die Schülerin oder der Schüler in Bezug auf dieses Verfahren auch bei einem Schulwechsel als Angehöriger derjenigen Schule, die das Verfahren eingeleitet hat.
- (7) Die Anordnung von Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(8) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen nach den Art. 86 Abs. 2 sowie Art. 87 haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 88a

Wiederzulassung

¹Eine entlassene Schülerin oder ein entlassener Schüler kann jederzeit an einer anderen Schule aufgenommen werden. ²In die früher besuchte Schule kann sie bzw. er frühestens ein halbes Jahr nach Entlassung und nur zum Schuljahresbeginn wieder eintreten, wenn sie bzw. er sich inzwischen tadelfrei geführt hat und andere öffentliche Schulen der gleichen Schulart und Ausbildungsrichtung nicht in zumutbarer Entfernung besucht werden können. ³In die zuständige Berufsschule ist sie bzw. er bei Neuaufnahme eines Ausbildungsverhältnisses jederzeit, im Übrigen auf Antrag frühestens drei Monate nach Entlassung wieder aufzunehmen, wenn ein regelmäßiger Schulbesuch zu erwarten ist. ⁴Nach zweimaliger Entlassung bedarf die Wiederaufnahme der Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums, welches auch die Schule bestimmt; die Wiederaufnahme kann nur an einer anderen Schule der gleichen Schulart und nur zum Schuljahresbeginn erfolgen.“

28. Art. 89 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 bis 3 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Das zuständige Staatsministerium kann im Rahmen des in Art. 131 der Verfassung und in Art. 1 bestimmten Bildungs- und Erziehungsauftrags durch Rechtsverordnung Näheres zum Schulbetrieb an öffentlichen Schulen regeln. ²Dabei ist der nötige erzieherische Freiraum für jede Lehrkraft zu gewährleisten.“

- b) Abs. 2 wird Abs. 1 Satz 3 und wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „können“ ersetzt.

bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das Aufnahmeverfahren,“.

- cc) In Nr. 3 werden die Wörter „die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht sowie“ und die Wörter „einschließlich Befreiung, Beurlaubung, Schulversäumnisse und der Vorlage ärztlicher und schulärztlicher Zeugnisse“

gestrichen.

dd) Nr. 4 Halbsatz 2 wird gestrichen.

ee) In Nr. 8 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Schüler“ die Wörter „ , insbesondere die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht sowie der Vorlage ärztlicher und schulärztlicher Zeugnisse“ eingefügt.

- c) Es werden die folgenden Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) ¹Soweit für kommunale Schulen keine Schulordnungen nach Abs. 1 existieren, können diese vom Schulträger erlassen werden; sie bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums. ²Schulordnungen für Fachakademien außerhalb des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums bedürfen dessen Einvernehmens.“

(3) In Rechtsverordnungen nach Abs. 2 können Abweichungen vorgesehen werden

1. von den Art. 5, 13, 52 bis 55, 62 und 86 bis 88a für Schulen des Gesundheitswesens, Schulen für sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe und Schulen mit künstlerischer Ausbildungsrichtung, soweit dies im Hinblick auf Bundesrecht über die Zulassung zu nicht ärztlichen Heilberufen oder wegen der Verbindung der Schule mit einer Einrichtung, die anderen als Unterrichtszwecken dient, oder zur Wahrung des Wohls von Patienten und anderen Pflegebefohlenen erforderlich ist,
2. von den Art. 5, 48, 56, 62 bis 69, 86 und 87 für Schulen, die überwiegend von Erwachsenen besucht werden, soweit dies wegen des erwachsenenspezifischen Charakters der Ausbildung erforderlich ist, und
3. von den Art. 49 bis 55, 62, 63 und 69 für Förderschulen und Schulen für Kranke, soweit dies wegen des sonderpädagogischen Förderbedarfs oder der Krankheit der Schülerinnen oder Schüler erforderlich ist.“

29. Dem Art. 92 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) ¹Private Berufsfachschulen, die am 1. August 1986 als genehmigte Ersatzschulen betrieben wurden, behalten auch dann ihren Status als Ersatzschule, wenn die Voraussetzungen des Art. 91 nicht gegeben sind. ²Bei wesentlichen Änderungen, insbesondere bei einem Schulträger-

wechsel, erlischt der Bestandsschutz der Berufsfachschule.“

30. Der Siebte Teil wird wie folgt geändert:

- a) Die Abschnitte I bis IIb werden durch folgenden Art. 121 ersetzt:

„Art. 121

Übergangsvorschriften

(1) ¹Als Schulen besonderer Art können folgende Schulen geführt werden:

1. die Städtische schulartunabhängige Orientierungsstufe München-Neuperlach in den Jahrgangsstufen 5 und 6, die Städtische Willy-Brandt-Gesamtschule München und die Staatliche Gesamtschule Hollfeld. Die Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit den gebildeten Klassen und Kursen zugewiesen. Die Schulen führen nach der Jahrgangsstufe 9 zum Haupt- bzw. Mittelschulabschluss und nach der Jahrgangsstufe 10 zum Realschulabschluss oder zur Berechtigung zum Übergang in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums. An diesen Schulen kann die Vollzeiterschulpflicht erfüllt werden,
2. die Staatliche kooperative Gesamtschule Senefelder-Schule Treuchtlingen und – soweit die Voraussetzungen des folgenden Satzes erfüllt werden – die Evangelische kooperative Gesamtschule Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg. Diese Schulen werden als Zusammenschluss einer Hauptschule, einer Realschule und eines Gymnasiums, bei der Evangelischen kooperativen Gesamtschule Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg zusätzlich einer Fachoberschule, geführt, die unter einer Leitung stehen sollen.

²Das Staatsministerium regelt den Schulbetrieb und die inneren Schulverhältnisse in einer Schulordnung nach Art. 89, vor deren Erlass der Landesschulbeirat zu hören ist. ³In dieser Schulordnung sind insbesondere Umfang und Zeitpunkt der Differenzierung in Leistungsstufen festzulegen; ab Jahrgangsstufe 9 müssen abschlussbezogene Klassen gebildet werden. ⁴Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht über die Schulen besonderer Art obliegt dem Staatsministerium. ⁵Dieses kann zur Ausübung der Aufsicht ihm nachgeordnete Behörden und besondere Beauftragte heranziehen.

(2) ¹Eine Ersatzschule, die bis einschließ-

lich 31. Juli 2012 als Hauptschule staatlich genehmigt wurde, kann als private Hauptschule fortgeführt werden. ²Entsprechendes gilt für private Grund- und Hauptschulen und für private Volksschulen. ³Private Hauptschulen, die die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 in der ab 1. August 2012 geltenden Fassung erfüllen, erhalten auf Antrag des Schulträgers die Bezeichnung Mittelschule.

(3) Ausbildungsrichtungen an Wirtschaftsschulen, die gemäß Art. 14 Abs. 3 in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung eingerichtet waren, können bis zum Ende des Schuljahres 2016/17 fortgeführt werden.

(4) ¹In der Zeit vom 1. Juni 2014 bis 31. Juli 2019 gilt für Schularten, bei denen die Auskunftserteilung gemäß Art. 113b Abs. 8 Satz 3 noch nicht vollumfänglich umgesetzt ist, Art. 113 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 31. Mai 2014 geltenden Fassung; das Staatsministerium gibt jedes Schuljahr bekannt, auf welcher Rechtsgrundlage die Erhebungen zu erfolgen haben. ²Die Staatsregierung berichtet dem Landtag bis spätestens 31. Dezember 2017, ob sich das neue Verfahren insbesondere aus datenschutzrechtlicher Sicht und im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand bewährt hat.“

- b) Der bisherige Abschnitt III wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird gestrichen.

bb) Der bisherige Art. 128 wird Art. 122 und wird wie folgt geändert:

aaa) Abs. 3 Satz 3 wird Abs. 4 und die Wörter „ , Aussiedler, Spätaussiedlerinnen und“ werden durch die Wörter „bzw. Aussiedler, Spätaussiedlerinnen bzw.“ ersetzt.

bbb) Abs. 4 wird aufgehoben.

ccc) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

cc) Der bisherige Art. 129 wird Art. 123 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Außer Kraft treten:

1. Art. 52 Abs. 5 Satz 6 und Art. 121 Abs. 3 mit Ablauf des 31. Juli 2017 und

2. Art. 121 Abs. 4 mit Ablauf des 31. Juli 2019.“

§ 2**Änderung des
Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySch-FG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Art. 61 wie folgt gefasst:

„Art. 61 (*aufgehoben*)“.
2. In Art. 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „nach Art. 32a Abs. 3 bis 5 BayEUG“ gestrichen.
3. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Asylverfahrensgesetz“ durch das Wort „Asylgesetz“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Berechnung“ durch das Wort „Berechnung“ ersetzt.
4. Art. 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 126“ durch die Angabe „Art. 121 Abs. 1“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 126 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 121 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

5. Art. 61 wird aufgehoben.

§ 3**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2016 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 17 am 1. Juli 2016 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2016 treten außer Kraft:

1. § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 282, BayRS 2230-1-1-K) und
2. § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 533, BayRS 2230-1-1-K).

München, den 23. Juni 2016

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2230-1-1-5-K

Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

vom 13. Juni 2016 (GVBl. S. 112)

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Schulerrichtungsverordnung (SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl. S. 96, BayRS 2230-1-1-5-K), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Juli 2015 (GVBl. S. 259) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Wörter „Anlage 3 Teil 3 Nr. 3.1 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2016 und“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 und 4 wird jeweils die Angabe „2016“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nr. 1.14 Spalte 2 wird die Angabe „I“ angefügt.
- b) Nach Nr. 1.14 wird folgende Nr. 1.15 eingefügt:

„Lfd. Nr.“	Bezeichnung der Schule
1.15	Staatliche Realschule Freising II“.

- c) Die bisherigen Nrn. 1.15 bis 1.64 werden die Nrn. 1.16 bis 1.65.
- d) In Nr. 6.3 Spalte 2 werden die Wörter „für Knaben“ gestrichen.
- e) Nr. 6.4 wird aufgehoben.
- f) Die bisherigen Nrn. 6.5 bis 6.34 werden die Nrn. 6.4 bis 6.33.

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 1.78 wird folgende Nr. 1.79 eingefügt:

„Lfd. Nr.“	Bezeichnung der Schule
1.79	Gymnasium München-Nord“.

- b) Die bisherigen Nrn. 1.79 bis 1.111 werden die Nrn. 1.80 bis 1.112.

4. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2.11 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsschule Pfarrkirchen, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Pfarrkirchen“ durch die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Pfarrkirchen“ ersetzt.

bb) In Nr. 2.12 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsschule Pfarrkirchen, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Pfarrkirchen“ durch die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Pfarrkirchen“ ersetzt.

cc) Nr. 4.18a wird Nr. 4.19.

dd) In Nr. 5.11 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsschule Rothenburg o.d.Tauber-Dinkelsbühl, Staatliche Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten Dinkelsbühl“ durch die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Rothenburg-Dinkelsbühl“ ersetzt.

ee) In Nr. 6.4 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsschule Bad Neustadt a.d.Saale“ eingefügt.

- b) Teil 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3.1 wird aufgehoben.

bb) In Nr. 5.1 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsschule Lauf a.d. Pegnitz“ durch die Wörter „Berufliches Schulzentrum Nürnberger Land“ ersetzt.

5. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Teil 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3.1 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Weiden II“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 3.2 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsfachschule für Euro-Management-Assistenten Waldmünchen“ durch die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Cham“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3.3 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Weiden II“ eingefügt.
 - dd) In Nr. 5.2 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Rothenburg-Dinkelsbühl“ eingefügt.
 - ee) In Nr. 6.1 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Fachoberschule Bad Neustadt a.d.Saale, Staatliche Berufsoberschule Bad Neustadt a.d.Saale“ eingefügt.
- b) Teil 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2.1 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsschule Kelheim“ durch die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Kelheim“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 5.2 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsschule Nürnberger Land in Lauf a.d.Pegnitz“ durch die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Nürnberger Land“ ersetzt.

6. In Anlage 5 Nr. 4.12 Spalte 2 werden die Wörter „(Technikerschule) für Steintechnik Wunsiedel“ durch die Wörter „für Steintechnik und Gestaltung Wunsiedel im Fichtelgebirge“ ersetzt.

7. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3.2 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Cham“ eingefügt.
- b) In Nr. 5.4 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsschule Nürnberg Land in Lauf a.d.Pegnitz“ durch die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Nürnberger Land“ ersetzt.
- c) Nach Nr. 5.5 wird folgende Nr. 5.6 eingefügt:

„Lfd. Nr.“	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
5.6	Fachoberschule Nürnberg II	“.

- d) Die bisherige Nr. 5.6 wird Nr. 5.7.
- e) Die bisherige Nr. 5.7 wird Nr. 5.8 und in Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsschule Weißenburg i.Bay. (Personalunion)“ gestrichen.
- f) In Nr. 6.2 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Wirtschaftsschule Bad Neustadt a.d.Saale, Staatliche Berufsoberschule Bad Neustadt a.d.Saale“ eingefügt.

8. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3.2 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Cham“ eingefügt.
- b) In Nr. 5.6 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsschule Weißenburg i.Bay. (Personalunion)“ gestrichen.
- c) In Nr. 6.2 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Wirtschaftsschule Bad Neustadt a.d.Saale, Staatliche Fachoberschule Bad Neustadt a.d.Saale“ eingefügt.

9. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Fußnote 5 wird das Wort „Januar“ durch das Wort „Juli“ ersetzt.
- b) In der Fußnote 6 werden die Wörter „und bis zum 31. Juli 2017 befristet“ gestrichen.

10. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 1.3 wird folgende Nr. 1.4 eingefügt:

„Lfd. Nr.“	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
1.4	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe München	Staatliche Berufsfachschule für Hebammen am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München), Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflege am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München),

Staatliche Berufsfachschule für Logopädie am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München),
 Staatliche Berufsfachschule für Massage am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München),
 Staatliche Berufsfachschule für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten an der Ludwig-Maximilians-Universität-München,
 Staatliche Berufsschule für medizinisch-technische Radiologieassistenten am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München),
 Staatliche Berufsfachschule für Physiotherapie am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München)“.

Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Pfarrkirchen,
 Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Pfarrkirchen,
 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Stahl- und Metallbau Pfarrkirchen“.

- b) Die bisherigen Nrn. 1.4 bis 1.9 werden die Nrn. 1.5 bis 1.10.
- c) Der Nr. 2.2 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Wirtschaftsschule Abensberg“ angefügt.
- d) Nach Nr. 2.6 wird folgende Nr. 2.7 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
2.7	Staatliches Berufliches Schulzentrum Pfarrkirchen	Staatliche Berufsschule Pfarrkirchen,

- e) Die bisherigen Nrn. 2.7 bis 2.9 werden die Nrn. 2.8 bis 2.10.
- f) Nach Nr. 3.1 wird folgende Nr. 3.2 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
3.2	Staatliches Berufliches Schulzentrum Cham	Staatliche Fachoberschule Cham, Staatliche Berufsoberschule Cham, Staatliche Wirtschaftsschule Waldmünchen“.

- g) Die bisherigen Nrn. 3.2 und 3.3 werden die Nrn. 3.3 und 3.4.
- h) Die bisherige Nr. 3.4 wird Nr. 3.5 und der Spalte 3 werden die Wörter „ , **Staatliche Berufsfachschule für Logopädie am Klinikum der Universität Regensburg (Universitätsklinikum)**“ angefügt.

- i) Die bisherigen Nrn. 3.5 bis 3.7 werden die Nrn. 3.6 bis 3.8.
- j) Nach Nr. 3.8 wird folgende Nr. 3.9 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
3.9	Staatliches Berufliches Schulzentrum Weiden II	Staatliche Wirtschaftsschule Eschenbach i.d.OPf., Staatliche Wirtschaftsschule Weiden i.d.OPf.“

k) Die bisherige Nr. 3.8 wird Nr. 3.10.

l) Nach Nr. 5.1 wird folgende Nr. 5.2 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
5.2	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe Erlangen	Staatliche Berufsfachschule für Hebammen am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen), Staatliche Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen), Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflege am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen), Staatliche Berufsfachschule für Logopädie am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen), Staatliche Berufsfachschule für Massage am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen),

Staatliche Berufsfachschule für Physiotherapie am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen),
Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten in der Medizin am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen)“.

m) Die bisherigen Nrn. 5.2 und 5.3 werden die Nrn. 5.3 und 5.4.

n) Nach Nr. 5.4 wird folgende Nr. 5.5 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
5.5	Staatliches Berufliches Schulzentrum Nürnberger Land	Staatliche Berufsschule Nürnberger Land in Lauf a.d.Pegnitz, Staatliche Fachoberschule Lauf a.d.Pegnitz, Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe Lauf a.d.Pegnitz, Staatliche Wirtschaftsschule Nürnberger Land in Lauf a.d. Pegnitz“.

o) Die bisherigen Nrn. 5.4 und 5.5 werden die Nrn. 5.6 und 5.7.

p) Nach Nr. 5.7 wird folgende Nr. 5.8 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums	
5.8	Staatliches Berufliches Schulzentrum Rothenburg-Dinkelsbühl	Staatliche Berufsschule Rothenburg o.d.Tauber-Dinkelsbühl, Staatliche Wirtschaftsschule Dinkelsbühl, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Rothenburg o.d.Tauber“.	Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflege am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg), Staatliche Berufsfachschule für Massage am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg), Staatliche Berufsfachschule für Physiotherapie am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg), Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten in der Medizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg“.

q) Nach Nr. 6.4 wird folgende Nr. 6.5 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums	
6.5	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe Würzburg	Staatliche Berufsfachschule für Diätassistenten am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg), Staatliche Berufsfachschule für Hebammen am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg), Staatliche Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg),	

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

München, den 13. Juni 2016

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2236-4-1-2-K

Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe

vom 13. Juni 2016 (GVBl. S. 117)

Auf Grund des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 1 und 4, des Art. 55 Abs. 1 Nr. 6, des Art. 68, des Art. 89, des Art. 122 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Art. 9 Abs. 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Berufsfachschulordnung Pflegeberufe (BFSo Pflege) vom 19. Mai 1988 (GVBl. S. 134, BayRS 2236-4-1-2-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 8 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und Hebammen“ durch die Wörter „ , Hebammen und Notfallsanitäter“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 33 werden die Wörter „und Hebammen“ durch die Wörter „ , Hebammen und Notfallsanitäter“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 77 wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
3. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „und Hebammen“ durch die Wörter „ , Hebammen und Notfallsanitäter“ ersetzt.
4. Dem § 2 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Die Berufsfachschulen für Notfallsanitäter dienen der Ausbildung nach § 4 des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG).“
5. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „AltPflG“ die Wörter „und bei Berufsfachschulen für Notfallsanitäter unbeschadet § 5 Abs. 1, §§ 9, 10, 17 NotSanG“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „in der Altenpflege“ durch die Wörter „an den Berufsfachschulen für Altenpflege und für Notfallsanitäter“ ersetzt.

b) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die praktische Ausbildung wird bei den Berufsfachschulen

1. für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege nach den Vorschriften des Abschnitts 3 KrPflG,
2. für Altenpflege nach den Vorschriften des Abschnitts 4 AltPflG,
3. für Hebammen nach den Vorschriften des IV. Abschnitts HebG und
4. für Notfallsanitäter nach den Vorschriften des Abschnitts 3 NotSanG durchgeführt;

sie ist durch den Schulträger als Träger der Ausbildung bzw. den Träger der Notfallsanitäterausbildung sicherzustellen und durch die Schule zu lenken und zu betreuen.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 Buchst. b Satzteil vor Doppelbuchst. aa, Nr. 2 Buchst. b Satzteil vor Doppelbuchst. aa und Nr. 3 Buchst. b Satzteil vor Doppelbuchst. aa wird jeweils das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „erfolgreichen Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.

bb) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. bei der Berufsfachschule für Notfallsani-

- täter
- a) einen mittleren Schulabschluss oder
- b) den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule oder eine gleichwertige Schulbildung sowie eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung,“.
- cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5 und in Buchst. a wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „erfolgreichen Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.
- dd) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6 und in Buchst. a wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „erfolgreichen Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 werden die Wörter „oder Hebammen“ durch die Wörter „ , Hebammen oder Notfallsanitäter“ ersetzt und die Angabe „oder § 2 Abs. 1 Nr. 2 HebG“ durch die Angabe „ , § 2 Abs. 1 Nr. 2 HebG oder § 2 Abs. 1 Nr. 2 NotSanG“ ersetzt.
7. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe „HebG“ die Angabe „ , § 9 NotSanG“ eingefügt.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Die Probezeit endet
1. an Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege und Hebammen nach sechs Monaten, bei Teilzeitausbildung nach neun Monaten nach Beginn der Ausbildung;
 2. an Berufsfachschulen für Notfallsanitäter nach vier Monaten, bei Teilzeitausbildung nach sechs Monaten nach Beginn der Ausbildung;
 3. an Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe, ausgenommen in der Teilzeitform nach § 3 Abs. 3 Satz 2, am 15. Dezember des jeweiligen Schuljahres.“
- b) In Abs. 3 Satz 3 wird nach der Angabe „HebG“ die Angabe „ , § 18 NotSanG“ eingefügt.
9. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach der Angabe „HebG“ die Angabe „ , § 9 NotSanG“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³In Ausnahmefällen können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde Abweichungen von der Studentafel zugelassen werden.“
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:
- „(6) Für die Berufsfachschule für Notfallsanitäter gilt die Studentafel nach **Anlage 7** gemäß den Inhalten in Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV).“
- b) Die bisherigen Abs. 6 bis 9 werden die Abs. 7 bis 10.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und Hebammen“ durch die Wörter „ , Hebammen und Notfallsanitäter“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „oder § 9 HebG“ durch die Angabe „ , § 9 HebG oder § 10 NotSanG“ ersetzt.
12. In § 14 Abs. 4 Satz 6 wird nach der Angabe „Satz 1 HebG“ die Angabe „ , § 10 Abs. 1 NotSanG“ sowie nach der Angabe „Satz 2 HebG“ die Angabe „ , § 10 Abs. 2 NotSanG“ eingefügt.
13. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „oder § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 HebG“ durch die Wörter „ , § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 HebG oder § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 NotSanG“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Hebammen“ durch die Wörter „ , Hebammen und Notfallsanitäter“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Jahre“ die Wörter „ , an einer Berufsfachschule für Notfallsanitäter in der Teilzeitform sechs Jahre“ eingefügt.
14. Dem § 20 Abs. 2 wird folgender Satz 7 angefügt:
- „⁷Abweichend davon können die Leistungsnachweise an der Berufsfachschule für Notfallsanitäter in den Fächern Spezielle Notfallmedizin im 1. Schul-

jahr, Berufs- und Staatskunde im 1. Schuljahr und Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen im 2. Schuljahr auf drei Leistungsnachweise reduziert werden.“

15. In § 31 Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „und Hebammen“ durch die Wörter „ , Hebammen und Notfallsanitäter“ ersetzt und wird nach der Angabe „HebAPrV“ die Angabe „ , § 1 Abs. 4 NotSan-APrV“ eingefügt.
16. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Hebammen“ durch die Wörter „ , Hebammen und Notfallsanitäter“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) An der Berufsfachschule für Notfallsanitäter wird die staatliche Prüfung nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter durchgeführt.“
17. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „und Hebammen“ durch die Wörter „ , Hebammen und Notfallsanitäter“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Wörter „Hauptschule (erfolgreicher oder qualifizierender Hauptschulabschluss)“ durch die Wörter „Mittelschule über den erfolgreichen oder qualifizierenden Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 werden die Wörter „(§ 59 Abs. 6 der Schulordnung für die Grundschulen und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 11. September 2008 (GVBl S. 684, BayRS 2232-2-UK) in der jeweils geltenden Fassung)“ durch die Wörter „(§ 63 Abs. 6 der Mittelschulordnung)“ ersetzt.
18. In § 66 werden die Wörter „und Hebammen“ durch die Wörter „ , Hebammen und Notfallsanitäter“ ersetzt.
19. § 77 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

20. Es wird folgende Anlage 7 angefügt:

„Anlage 7
(zu § 9 Abs. 6)

Stundentafel für die Berufsfachschule für Notfallsanitäter

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden			Gesamt
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht				
Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	190	140	20	350
Allgemeine Notfallmedizin	190	190	120	500
Spezielle Notfallmedizin	50	190	105	345
Organisation und Einsatzlehre	70	30	110	210
Team Ressource Management und Qualitätsmanagement	40	25	40	105
Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen	70	55	35	160
Berufs- und Staatskunde	60	30	35	125
Deutsch	20	30	25	75
Englisch	0	0	20	20
Fallbearbeitung	10	10	10	30
Summe	700	700	520	1920
Praktische Ausbildung				
1. Lehrrettungswache				
a) Einsatzdienst an einer Rettungswache				40
b) Durchführung und Organisation von Einsätzen in der Notfallrettung				1600
c) Zur freien Verfügung				320
2. Krankenhaus				
a) Pflegeabteilung				80
b) Interdisziplinäre Notfallaufnahme				120
c) Anästhesie- und OP-Abteilung				280
d) Intensivmedizinische Abteilung				120
e) Geburtshilfliche, pädiatrische oder kinderchirurgische Fachabteilung/Intensivstation oder Station mit entsprechenden Patienten				40
f) Psychiatrische, gerontopsychiatrische oder gerontologische Fachabteilung				80
Summe praktische Ausbildung				2680

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

München, den 13. Juni 2016

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2230-7-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

vom 15. Juni 2016 (GVBl. S. 121)

Auf Grund des Art. 60 Satz 1 Nr. 6 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl. S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 29. Mai 2015 (GVBl. S. 214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor der Angabe „AVBaySchFG“ die Wörter „Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz –“ eingefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 14a werden die Wörter „Volksschulen, Grundschulen, Hauptschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 15 werden nach dem Wort „privaten“ die Wörter „Grundschulen, Mittelschulen,“ eingefügt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a werden die Wörter „Volksschulen, Grundschulen, Hauptschulen,“ durch die Wörter „Grundschulen und“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. b wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 Buchst. a werden die Wörter „Volksschulen, Grundschulen, Hauptschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.
4. § 14a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Volksschu-

len, Grundschulen, Hauptschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt und wird nach der Angabe „Art. 31“ die Angabe „und 32“ eingefügt.

- b) Dem Wortlaut wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Satz 1 gilt für Zuschüsse nach Art. 32 Abs. 1 Satz 5 BaySchFG entsprechend.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „privaten“ die Wörter „Grundschulen, Mittelschulen,“ eingefügt und die Angabe „32 bis 35“ durch die Angabe „31 bis 35, 58“ ersetzt.
- b) Der Wortlaut wird Abs. 1 und die Angabe „32 bis 35“ wird durch die Angabe „31 bis 35, 58“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die Schulträger sind in Bezug auf staatliche Leistungen für den Schulaufwand verpflichtet,

1. bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) Abschnitt 1 und
2. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) Abschnitt 1

zu beachten. ²Satz 1 gilt nicht für Zuschüsse nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 und 5 BaySchFG. ³Bei Verstößen können die Zuschüsse in angemessener Höhe gekürzt oder zurückgefordert werden. ⁴Weitergehende Bestimmungen, die den Schulträger zur Anwendung von Vergaberecht verpflichten, insbesondere §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, bleiben unberührt.“

6. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) In Satz 2 wird die Satznummerierung gestrichen und nach dem Wort „zur“ wird das Wort „monatlichen“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 3 bis 5.
 - cc) Der bisherige Satz 7 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

München, den 15. Juni 2016

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2230.1.3-K

Zuständigkeit für das Vergabeverfahren bei Kooperationsverträgen im Bereich der staatlichen beruflichen Schulen

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 15. Juni 2016, Az. SF-M8000.1a-10 795

1. Zweck von Kooperationen im Bereich der staatlichen beruflichen Schulen

¹Für die Beschulung von berufsschulpflichtigen Asylbewerbern und Flüchtlingen wurde das Modell der kooperativen Berufsintegrationsklassen etabliert. ²In diesen Klassen übernimmt ein externer Kooperationspartner die sozialpädagogische Betreuung und einen Teil des Unterrichts. ³Durch die massive Ausweitung der Berufsintegrationsklassen hat sich die Zahl der Vergabeverfahren deutlich erhöht, so dass nun die Notwendigkeit besteht, diese für den Bereich der staatlichen beruflichen Schulen als staatliche Aufgabe zu koordinieren und bayernweit zu zentralisieren.

⁴Diese Aufgabe soll zukünftig das Landesamt für Schule übernehmen. ⁵Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Regierung von Mittelfranken vorübergehend mit dieser Aufgabe betraut.

2. Zentrale Zuständigkeit der Regierung von Mittelfranken

Die Regierung von Mittelfranken ist für die Durchführung der Vergabeverfahren für Kooperationsverträge im Bereich der staatlichen beruflichen Schulen sachlich und örtlich zuständig.

3. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 26. Juli 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Walter Gremm
Ministerialdirigent

2230.1.1.1-K, 2230.1.1.1.2.4-K, 2236.1-K

Aufhebung von Bekanntmachungen

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 24. Juni 2016, Az. II.1-BS4610.2/15/3

1. Es werden folgende Bekanntmachungen aufgehoben:
 - 1.1 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Hinweise zur Weitergeltung der Allgemeinen Schulordnung“ vom 10. November 1982 (KMBl. I S. 482),
 - 1.2 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst „Regelung der Unterrichtszeiten und Pausen: Differenzierter Sportunterricht, Erweiterter Basissportunterricht und Sportförderunterricht in der 7. Unterrichtsstunde“ vom 18. Juli 1994 (KWMBL. I S. 264),
 - 1.3 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens“ vom 16. November 1999 (KWMBL. I S. 379), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 11. August 2000 (KWMBL. I S. 403) geändert worden ist,
 - 1.4 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Ausgleich von Prüfungsnachteilen an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachakademien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen aufgrund dauernder Behinderung“ vom 17. März 2011 (KWMBL. S. 86).
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Herbert Püls
Ministerialdirektor

2230.1.3-K

Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 28. Juni 2016, Az. VI.5-BS9202-8-7a.70 842

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst erlässt auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2016 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, für den Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ folgende Vorschriften:

1. Ziel des Modellversuchs

¹Mit dem Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“ soll erprobt werden, inwieweit eine Erzieherausbildung, in der die Praxis in die theoretische Ausbildung integriert ist und für welche eine Vergütung bezahlt wird, die Ausbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“/zum „Staatlich anerkannten Erzieher“ attraktiver macht. ²Darüber hinaus sollen auch andere Bewerbergruppen (z. B. Männer, Fach-/Abiturientinnen und Fach-/Abiturienten, Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger) für die Ausbildung gewonnen werden.

2. Teilnahme am Modellversuch

An dem Modellversuch nehmen die in Anlage 1 genannten Fachakademien für Sozialpädagogik teil.

3. Anzuwendende Bestimmungen

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- die Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 25. Juni 2015)
- die Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik – FakOSozPäd)
- die Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR)
- das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)
- das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfRG).

4. Struktur der Ausbildung, Aufnahmevoraussetzungen, Dauer

¹Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Modellversuchs sind zugleich Studierende der Fachakademie für Sozialpädagogik und Auszubildende einer mit der Fachakademie kooperierenden sozialpädagogischen Einrichtung. ²Die Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen wird in folgenden drei Varianten angeboten:

– Variante 1: Bewerberinnen/Bewerber mit mittlerem Schulabschluss schließen einen Ausbildungsvertrag mit einem Träger sozialpädagogischer Einrichtungen, der mit einer am Schulversuch teilnehmenden Fachakademie für Sozialpädagogik kooperiert. Die schulische Ausbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung vier Jahre. Nach dem ersten Jahr (Sozialpädagogisches Einführungsjahr – SEJ) wird ein Zeugnis ausgegeben, das eine für die Erzieherausbildung als Einstiegsvoraussetzung gleichwertig anerkannte einschlägige Qualifizierung bescheinigt.

Bewerberinnen/Bewerber mit mittlerem Schulabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung in einem sozialpädagogischen, pädagogischen, sozialpflegerischen, pflegerischen oder rehabilitativen Beruf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren können direkt in das erste Studienjahr der Variante 1 aufgenommen werden. Dazu schließen sie einen Ausbildungsvertrag mit einem Träger sozialpädagogischer Einrichtungen, der mit einer am Schulversuch teilnehmenden Fachakademie für Sozialpädagogik kooperiert. In diesem Fall dauert die schulische Ausbildung unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung drei Jahre.

– Variante 2: Bewerberinnen/Bewerber mit Fach-/Abitur und Nachweis über eine sechswöchige Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung schließen einen Ausbildungsvertrag mit einem Träger sozialpädagogischer Einrichtungen, der mit einer am Schulversuch teilnehmenden Fachakademie für Sozialpädagogik kooperiert. Die schulische Ausbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung drei Jahre.

– Variante 3: Bewerberinnen/Bewerber mit mittlerem Schulabschluss, einer fachfremden Berufsausbildung und Nachweis über eine sechswöchige Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung schließen einen Ausbildungsvertrag mit einem Träger sozialpädagogischer Einrichtungen, der mit einer am Schulversuch teilnehmenden Fachakademie für Sozialpädagogik kooperiert. Die schulische Ausbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung drei Jahre.

³§§ 3, 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 6 FakOSozPäd sind nicht anwendbar.

5. Inhalte der Ausbildung

¹Der Ausbildung sind in Analogie der Lehrplan für die Fachakademie für Sozialpädagogik, die Handreichung für Seminarveranstaltungen im Berufspraktikum der Fachakademie für Sozialpädagogik und die Handreichung für das Fach Recht und Organisation im Berufspraktikum der Fachakademie für Sozialpädagogik zugrunde gelegt. ²In der Variante 1 ist über Satz 1 hinaus im Sozialpädagogischen Einführungsjahr analog zusätzlich der Lehrplan für das Sozialpädagogische Seminar zugrunde gelegt. ³Der Modellversuch wird gemäß der jeweiligen Stunden-tafel (Anlagen 2, 3 und 4) strukturiert.

6. Praktische Ausbildung

Mit Ausnahme der Regelungen in § 10 Abs. 4 Sätze 2 und 3 FakOSozPäd gelten für die praktische Ausbildung, die das Berufspraktikum gemäß § 40 Abs. 1

Satz 1 FakOSozPäd ersetzt, die Regelungen für das Fach Sozialpädagogische Praxis analog.

7. Nachweise des Leistungsstands, Bildung der Jahresfortgangsnoten und Entscheidung über das Vorrücken.

¹Abweichend von § 16 Abs. 1 FakOSozPäd sind Leistungsnachweise in allen Jahrgangsstufen Klausuren, Kurzarbeiten, Berichte und mündliche und praktische Leistungen. ²Abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 4 FakOSozPäd sind in jedem Schul-/Studienjahr in der praktischen Ausbildung mindestens zwei Berichte zu fertigen.

³Abweichend von § 21 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz FakOSozPäd wird die Jahresfortgangsnote der praktischen Ausbildung aufgrund

1. der schriftlichen Äußerungen der Ausbildungseinrichtung über Leistung und Verhalten der/des Studierenden in Ausbildung,
2. der Noten für die Berichte und
3. der Noten für die praktischen Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung festgesetzt.

⁴Über die Regelungen des § 22 FakOSozPäd hinaus ist vom Vorrücken ausgeschlossen, wessen Facharbeit (siehe Nr. 8 Satz 1) mit Note 6 benotet wurde.

8. Abschlussprüfung und Staatliche Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher

¹Die/Der Studierende in Ausbildung hat gegen Ende des zweiten Studienjahres eine Facharbeit zu erstellen.

²§ 40 Abs. 5 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend.

³Abweichend von § 26 FakOSozPäd findet die Abschlussprüfung gegen Ende des dritten Studienjahres statt.

⁴Mitglieder des Prüfungsausschusses sind abweichend von § 27 Abs. 1 Satz 1 FakOSozPäd alle Lehrer, die im dritten Studienjahr Unterricht in den Pflichtfächern erteilt haben.

⁵Abweichend von § 30 Abs. 1 Satz 2 findet keine mündliche Prüfung im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung statt.

⁶Zum Abschluss der Ausbildung haben alle Studierenden in Ausbildung eine praktische Prüfung und ein 45-minütiges Kolloquium abzulegen. ⁷Das Kolloquium hat vorwiegend methodischen Inhalt. ⁸In ihm wird die Befähigung der/des Studierenden in Ausbil-

dung zur praktischen pädagogischen Arbeit und zur Anwendung der Kenntnisse aus den Fächern Recht und Organisation und Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung geprüft.

⁹Abweichend von § 32 Abs. 1 und 2 Satz 1 FakOSozPäd enthält das Abschlusszeugnis die Gesamtnoten aller Pflichtfächer der Studententafel, die Note des Kolloquiums, der Facharbeit und eine Prüfungsgesamtnote.

¹⁰Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Summe der Noten der Pflichtfächer, der Durchschnittsnote aller Übungen sowie der Note des Kolloquiums und der Facharbeit geteilt durch die Anzahl der eingerechneten Noten auf zwei Dezimalstellen errechnet.

¹¹Neben dem Abschlusszeugnis erhalten die Prüfungsteilnehmer eine Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieherin/Erzieher.

¹²Abschlusszeugnis und Urkunde müssen dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen.

¹³Die Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher kann erst verliehen werden, wenn die/der Studierende in Ausbildung neben der staatlichen Abschlussprüfung auch den praktischen Teil der Ausbildung erfolgreich absolviert hat. ¹⁴Auf einem Beiblatt zur Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher ist auf den Modellversuch wie folgt hinzuweisen: „Die Ausbildung erfolgte im Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 28. Juni 2016 (KWMBL. S. 145) in der jeweils gültigen Fassung.“

¹⁵Abweichend von den §§ 37 bis 39 FakOSozPäd besteht im Rahmen des Modellversuchs OptiPrax keine Möglichkeit einer Abschlussprüfung für andere Bewerber.

9. Beginn und Dauer des Modellversuchs

¹Der Modellversuch beginnt mit dem Schuljahr 2016/17. ²Der Eintritt in den Schulversuch ist für Teilnehmerinnen und Teilnehmer letztmalig zum Schuljahr 2018/19 möglich.

10. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 28. Juni 2016 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Anlage 1

Teilnehmer am Modellversuch

- Fachakademie für Sozialpädagogik der Arbeiterwohlfahrt in München und Oberbayern gGmbH München (Variante 1)
- Fachakademie für Sozialpädagogik der Inneren Mission München – Diakonie in München und Oberbayern e.V. (Variante 2)
- Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Starnberg (Variante 1)
- Fachakademie für Sozialpädagogik der Landeshauptstadt München (Variante 2)
- Fachakademie für Sozialpädagogik München der Stiftung Kath. Bildungsstätten für Sozialberufe (Variante 2)
- Caritas Don Bosco Fachakademie für Sozialpädagogik München des Caritasverbandes der Erzdiözese München und Freising e.V. (Variante 2)
- Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Neuburg a. d. Donau (Variante 2)
- Fachakademie für Sozialpädagogik der Deutschordens-Schwestern Passau (Variante 2)
- Kirchliche Fachakademie für Sozialpädagogik Regensburg der Diözese Regensburg (Variante 2)
- Priv. Fachakademie für Sozialpädagogik der Döpfer-Schulen GmbH Schwandorf (Variante 2)
- Caritas Fachakademie für Sozialpädagogik im Haus St. Elisabeth Bamberg (Variante 2)
- Fachakademie für Sozialpädagogik der Gemeinnützigen Gesellschaft für soziale Dienste Nürnberg (Variante 2)
- Fachakademie für Sozialpädagogik der Stadt Nürnberg (Variante 1 und Variante 3)
- Private Fachakademie für Sozialpädagogik der Caritas-Schulen gGmbH Aschaffenburg (Variante 2)
- Fachakademie für Sozialpädagogik Maria Stern Nördlingen des Schulwerks der Diözese Augsburg (Variante 2)

Anlage 2

Studentenafel für die Variante 1

Pflichtfächer	Sozialpädagogisches Einführungsjahr
	Gesamtstunden
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht	
Pädagogik und Psychologie	200
Deutsch und Kommunikation	80
Englisch	40
Recht und Verwaltung	40
Musische Gestaltung und Bewegungserziehung	160
Naturwissenschaft und Gesundheit	40
Religionspädagogik und ethische Erziehung	40
Praxis- und Methodenlehre	120
Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht	720
Praktische Ausbildung	800
	1., 2. und 3. Studienjahr
	Gesamtstunden
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht	
Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik ¹	400
Sozialkunde/Soziologie ²	120
Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung	80
Ökologie/Gesundheitspädagogik	80
Recht und Organisation	120
Literatur- und Medienpädagogik	120
Englisch ³	120
Deutsch ⁴	160

¹ Davon 80 Gesamtstunden im gewählten Vertiefungsgebiet I oder II

² Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

³ Bei einer Teilnahme an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ist in diesem Fach die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

⁴ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen

Theologie/Religionspädagogik, nach Konfession ⁵	120
Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung ¹	320
Kunst- und Werkpädagogik ⁶	280
Musik- und Bewegungpädagogik ⁷	280
Übungen ⁸	240
Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht	2440
Zusatzfach Mathematik⁹	240
Wahlfächer Gemäß § 7 Abs. 3 FakOSozPäd	
Praktische Ausbildung	2400

⁵ Bzw. Ethik und ethische Erziehung gem. § 8 FakOSozPäd

⁶ Davon mind. 120 Gesamtstunden Kunstpädagogik und 120 Gesamtstunden Werkpädagogik

⁷ Davon mind. 120 Gesamtstunden Musikpädagogik, mind. 40 Gesamtstunden Rhythmik und mind. 80 Gesamtstunden Sportpädagogik

⁸ Übungen zu sozialpädagogischen Arbeitsfeldern und zu ausgewählten Fachbereichen; sie dienen der Vertiefung und der persönlichen und beruflichen Schwerpunktsetzung. Der Bezug zu einem Lernfeld, zu den Fächern, zu den Förderschwerpunkten, zu ausgewählten Arbeitsfeldern oder Zielgruppen muss deutlich werden.

⁹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll.

Anlage 3

Studentenafel für die Variante 2

Pflichtfächer	1., 2. und 3. Studienjahr
	Gesamtstunden
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht	
Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik ¹⁰	400
Sozialkunde/Soziologie	120
Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung	80
Ökologie/Gesundheitspädagogik	80
Recht und Organisation	120
Literatur- und Medienpädagogik	120
Deutsch	160
Theologie/Religionspädagogik, nach Konfession ¹¹	120
Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung ¹⁰	320
Kunst- und Werkpädagogik ¹²	280
Musik- und Bewegungpädagogik ¹³	280
Übungen ¹⁴	320
Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht	2400
Wahlfächer Gemäß § 7 Abs. 3 FakOSozPäd	
Praktische Ausbildung	2400

¹⁰ Davon 80 Gesamtstunden im gewählten Vertiefungsgebiet I oder II

¹¹ Bzw. Ethik und ethische Erziehung gem. § 8 FakOSozPäd

¹² Davon mind. 120 Gesamtstunden Kunstpädagogik und mind. 120 Gesamtstunden Werkpädagogik

¹³ Davon mind. 120 Gesamtstunden Musikpädagogik, mind. 40 Gesamtstunden Rhythmik und mind. 80 Gesamtstunden Sportpädagogik

¹⁴ Übungen zu sozialpädagogischen Arbeitsfeldern und zu ausgewählten Fachbereichen; sie dienen der Vertiefung und der persönlichen und beruflichen Schwerpunktsetzung. Der Bezug zu einem Lernfeld, zu den Fächern, zu den Förderschwerpunkten, zu ausgewählten Arbeitsfeldern oder Zielgruppen muss deutlich werden.

Studentenafel für die Variante 3

Pflichtfächer	1., 2. und 3. Studienjahr
	Gesamtstunden
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht	
Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik ¹⁵	400
Sozialkunde/Soziologie ¹⁶	120
Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung	80
Ökologie/Gesundheitspädagogik	80
Recht und Organisation	120
Literatur- und Medienpädagogik	120
Englisch ¹⁷	120
Deutsch ¹⁸	160
Theologie/Religionspädagogik, nach Konfession ¹⁹	120
Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung ¹⁵	320
Kunst- und Werkpädagogik ²⁰	280
Musik- und Bewegungpädagogik ²¹	280
Übungen ²²	240
Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht	2440
Zusatzfach Mathematik²³	240
Wahlfächer Gemäß § 7 Abs. 3 FakOSozPäd	
Praktische Ausbildung	2400

¹⁵ Davon 80 Gesamtstunden im gewählten Vertiefungsgebiet I oder II

¹⁶ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

¹⁷ Bei einer Teilnahme an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ist in diesem Fach die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

¹⁸ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen

¹⁹ Bzw. Ethik und ethische Erziehung gem. § 8 FakOSozPäd

²⁰ Davon mind. 120 Gesamtstunden Kunstpädagogik und mind. 120 Gesamtstunden Werkpädagogik

²¹ Davon mind. 120 Gesamtstunden Musikpädagogik, mind. 40 Gesamtstunden Rhythmik und mind. 80 Gesamtstunden Sportpädagogik

²² Übungen zu sozialpädagogischen Arbeitsfeldern und zu ausgewählten Fachbereichen; sie dienen der Vertiefung und der persönlichen und beruflichen Schwerpunktsetzung. Der Bezug zu einem Lernfeld, zu den Fächern, zu den Förderschwerpunkten, zu ausgewählten Arbeitsfeldern oder Zielgruppen muss deutlich werden.

²³ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll.

2230.1.1.1.K

**Änderung der Bekanntmachung
„Durchführungshinweise zum Umgang
mit Schülerunterlagen“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 30. Juni 2016, Az. II.1-BS4310.1/7/3

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst „Durchführungshinweise zum Umgang mit Schülerunterlagen“ vom 13. Oktober 2015 (KWMBL. S. 221) wird wie folgt geändert:
- 1.1 In der Präambel werden die Wörter „der Schülerunterlagenverordnung (SchUntV) vom 1. Oktober 2015 (GVBl. S. 349),“ durch die Wörter „des Teil 5 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164)“ ersetzt.
- 1.2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 In der Überschrift wird die Angabe „§ 1 SchUntV“ durch die Angabe „§ 1 BaySchO“ ersetzt.
- 1.2.2 In Satz 1 wird die Angabe „SchUntV“ durch die Angabe „BaySchO“ ersetzt.
- 1.2.3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- 1.2.3.1 In Halbsatz 1 werden die Wörter „§ 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b) bis e) und Nr. 2 SchUntV“ durch die Wörter „§ 37 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b) bis e) und Nr. 2 BaySchO“ ersetzt.
- 1.2.3.2 In Halbsatz 2 wird die Angabe „BayEUG“ durch die Wörter „Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG)“ und das Wort „der“ durch das Wort „anderer“ ersetzt.
- 1.3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- 1.3.1 In der Überschrift wird die Angabe „§ 2 SchUntV“ durch die Angabe „§ 37 BaySchO“ ersetzt.
- 1.3.2 In Nr. 2.1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Satz 2 SchUntV“ durch die Angabe „§ 37 Satz 2 BaySchO“ ersetzt.
- 1.3.3 In Nr. 2.3 Satz 6 wird die Angabe „§ 5 SchUntV“ durch die Angabe „§ 40 BaySchO“ ersetzt.
- 1.3.4 Nr. 2.4 wird wie folgt geändert:
- 1.3.4.1 Nr. 2.4 wird wie folgt gefasst:
„Hinsichtlich der Zeugnisse gilt Folgendes:“
- 1.3.4.2 Die bisherige Nr. 2.4 wird wie folgt geändert:
- 1.3.4.2.1 Der bisherige Wortlaut der Nr. 2.4 wird der Wortlaut der Nr. 2.4.1.
- 1.3.4.2.2 Die Satznummerierung entfällt.
- 1.3.4.2.3 Die Angabe „§ 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) SchUntV“ wird durch die Angabe „§ 37 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b) BaySchO“ ersetzt.
- 1.3.4.2.4 Die Wörter „Abschluss- oder“ werden gestrichen.
- 1.3.4.3 Es wird folgende Nr. 2.4.2 eingefügt:
„2.4.2 Bei Zeugnissen, die wichtige schulische Berechtigungen nach § 37 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c) BaySchO verleihen, handelt es sich etwa um die fachgebundene oder
- allgemeine Fachhochschulreife, die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife, den Mittleren Schulabschluss, den Realschulabschluss sowie den erfolgreichen und qualifizierenden Abschluss der Mittelschule.“
- 1.3.4.4 Die bisherige Nr. 2.5 wird Nr. 2.4.3 und die Angabe „§ 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. e) SchUntV“ wird durch die Angabe „§ 37 Satz 2 Nr. 1 Buchst. e) BaySchO“ ersetzt.
- 1.3.5 Nr. 2.6 wird wie folgt geändert:
- 1.3.5.1 Nr. 2.6 wird Nr. 2.5.
- 1.3.5.2 Nr. 2.5.1 wird wie folgt geändert:
- 1.3.5.2.1 In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Satz 3 BaySchO“ durch die Angabe „§ 37 Satz 3 BaySchO“ ersetzt.
- 1.3.5.2.2 In Satz 2 wird das Wort „Förderdiagnostische“ durch das Wort „förderdiagnostische“ ersetzt.
- 1.3.5.3 In Nr. 2.5.2 Satz 3 wird die Angabe § 2 Satz 3 BaySchO“ durch die Angabe „§ 37 Satz 3 BaySchO)“ ersetzt.
- 1.3.5.4 In Nr. 2.5.3 werden die Wörter „Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6 bis 10 BayEUG“ durch die Angabe „Art. 86 Nrn. 6 bis 12 BayEUG“ ersetzt.
- 1.3.6 Nr. 2.7 wird 2.6 und nach dem Wort „können“ werden die Wörter „ – je nach Schulart –“ eingefügt.
- 1.3.7 Nr. 2.8 wird wie folgt geändert:
- 1.3.7.1 Nr. 2.8 wird Nr. 2.7.
- 1.3.7.2 Die Angabe „§ 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. i) SchUntV“ wird durch die Angabe „§ 37 Satz 1 Nr. 1 Buchst. i) BaySchO“ ersetzt.
- 1.3.7.3 Das Wort „Lese- und/oder Rechtschreibstörung“ wird durch das Wort „Lese-Rechtschreib-Störung“ ersetzt.
- 1.3.7.4 Die Angabe „§ 2 Satz 3 SchUntV“ wird durch die Angabe „§ 37 Satz 3 BaySchO“ ersetzt.
- 1.3.8 Nr. 2.9 wird Nr. 2.8.
- 1.3.9 Nr. 2.10 wird Nr. 2.9 und die Angabe „§ 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. o) SchUntV“ wird durch die Angabe „§ 37 Satz 2 Nr. 1 Buchst. o) BaySchO“ ersetzt.
- 1.3.10 Nr. 2.11 wird wie folgt geändert:
- 1.3.10.1 Nr. 2.11 wird Nr. 2.10.
- 1.3.10.2 In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Satz 3 SchUntV“ durch die Angabe „§ 37 Satz 3 BaySchO“ ersetzt.
- 1.3.10.3 In Satz 3 wird die Angabe „(KWMBL I S. 454)“ durch die Angabe „KWMBL. S. 454)“ und die Angabe „(KWMBL S. 136)“ durch die Angabe „(KWMBL. S. 136)“ ersetzt.
- 1.3.11 Es wird folgende Nr. 2.11 angefügt:
„2.11 ¹Nicht erfasst von Teil 5 der BaySchO sind sonstige Schülerunterlagen (wie etwa Unterlagen der Lehrerkonferenzen, der Lehrkräfte, der Verwaltung der Schule), die keine Schülerunterlagen im Sinne des § 37 BaySchO sind. ²Für diese gelten weiterhin die allgemeinen Regelungen, wie etwa die Lehrerdienstordnung (LDO) vom 5. Juli 2014 (KWMBL. S. 112), die Bekanntmachung über erläuternde Hinweise

- zum Vollzug der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Schulen vom 11. Januar 2013 (KWMBL. S. 27) und die Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden in Bayern (AGO) vom 12. Dezember 2000 (GVBl. S. 873, 2001, S. 28), zuletzt geändert durch § 1 der Bekanntmachung vom 14. September 2010 (GVBl. S. 706).³Analoge Klassen(tage)bücher sind nach Zweckerfüllung und deshalb grundsätzlich zum Ende des der Führung des Klassen(tage)buchs folgenden Schuljahres, spätestens aber nach fünf Jahren auszusondern, elektronische Klassen(tage)bücher innerhalb einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Ende des der Führung folgenden Schuljahres zu löschen.“
- 1.4 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- 1.4.1 In der Überschrift wird die Angabe „§ 3 SchUntV“ durch die Angabe „§ 38 BaySchO“ ersetzt.
- 1.4.2 Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:
- 1.4.2.1 In Satz 1 werden die Wörter „Lehrkräfte, die den Schüler“ durch die Wörter „Lehrkräfte, die die Schülerin bzw. den Schüler!“ ersetzt.
- 1.4.2.2 In Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 SchUntV“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 1 BaySchO“ ersetzt.
- 1.4.3 In Nr. 3.2 wird die Angabe „Art. 87 Abs. 1 Satz 3, Art. 88 Abs. 1 Satz 4 BayEUG“ durch die Angabe „Art. 88 Abs. 3 Satz 2 BayEUG“ ersetzt.
- 1.4.4 In Nr. 3.3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 SchUntV“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 3 BaySchO“ ersetzt.
- 1.5 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- 1.5.1 In der Überschrift werden die Wörter „bei Schulwechsel“ gestrichen und die Angabe „§ 4 SchUntV“ wird durch die Angabe „§ 39 BaySchO“ ersetzt.
- 1.5.2 Der Wortlaut der bisherigen Nr. 4 wird der Wortlaut der Nr. 4.1 und die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 2 SchUntV“ wird durch die Angabe „§ 39 Abs. 1 Satz 2 BaySchO“ ersetzt.
- 1.5.3 Es werden folgende neue Nrn. 4.2 und 4.3 angefügt:
- „4.2 ¹Ein Schulwechsel im Sinne des § 39 BaySchO liegt nicht vor, wenn Schülerinnen und Schüler die Schule mit einem Abschluss verlassen und nicht unmittelbar eine weiterführende Schule besuchen, es sei denn, die Unterbrechung der Schullaufbahn erfolgt aufgrund der Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres, des Bundesfreiwilligendienstes, eines Auslandsaufenthalts o. Ä.; in diesen Fällen ist eine Weitergabe weiterhin erforderlich.
²Bei Aufnahme in die Fachschule oder die Berufsoberschule unterbleibt die Weitergabe des Schülerstammblasses sowie des Schullaufbahn Bogens, da diese nach § 39 für die weitere Ausbildung nicht mehr erforderlich sind.
- 4.3 ¹Sofern erforderlich, kann die Schulleitung der abgehenden von ihren Schülerinnen
- und Schülern verlangen, dass diese sie über die Anmeldung bei einer künftigen Schule informiert, um so eine schnelle und vollständige Weitergabe zu gewährleisten.
²Hierzu können etwa erhaltene Anmeldebestätigungen zur Schülerakte gegeben werden.“
- 1.6 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- 1.6.1 In der Überschrift wird die Angabe „§ 5 SchUntV“ durch die Angabe „§ 40 BaySchO“ ersetzt.
- 1.6.2 Nr. 5.1 wird wie folgt gefasst:
- „5.1 ¹Eine längere Aufbewahrung nach § 40 Satz 4 Nr. 1 BaySchO kommt insbesondere in Betracht, soweit die Unterlagen im Einzelfall für eine Rechtsstreitigkeit bereits oder mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit benötigt werden oder für die Erteilung zulässiger Auskünfte oder für das Ausstellen von zulässigen Bescheinigungen. ²Bei der Prüfung des Vorliegens der Gründe für eine mögliche Fristverlängerung ist ein strenger Maßstab anzulegen. ³Die Gründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren (siehe § 40 Satz 5 BaySchO).“
- 1.6.3 Nr. 5.2 wird aufgehoben.
- 1.6.4 Nr. 5.3 wird Nr. 5.2 und die Wörter „zu treffen haben“ werden durch das Wort „treffen“ ersetzt.
- 1.6.5 Nrn. 5.5 bis 5.6 werden Nrn. 5.3 bis 5.5.
- 1.7 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 In der Überschrift wird die Angabe „§ 6 SchUntV“ durch die Angabe „§ 41 BaySchO“ ersetzt.
- 1.7.2 In Nr. 6.2 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 1 SchUntV“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 2 Satz 1 BaySchO“ ersetzt
- 1.7.3 In Nr. 6.4 Satz 1 wird nach dem Wort „Kostengesetzes“ die Angabe „(KG)“ eingefügt.
- 1.8 In der Überschrift in Nr. 7 wird die Angabe „§ 7 SchUntV“ durch die Angabe „§ 42 BaySchO“ ersetzt.
- 1.9 Nr. 8 wird wie folgt geändert:
- 1.9.1 In der Überschrift zu Nr. 8 wird die Angabe „§ 8 SchUntV“ durch die Angabe „§ 44a Abs. 1 BaySchO“ ersetzt.
- 1.9.2 In Nr. 8.1 wird das Wort „erst“ gestrichen.
- 1.10 In Nr. 9.1 werden nach dem Wort „Bayerns“ die Wörter „ vom 14. April 2016, veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 14. April 2016 (KWMBL. S. 92)“ eingefügt.
- 1.11 Es wird folgende Nr. 10.3 angefügt:
- „10.3 Zum 1. August 2016 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Schülerbogen (§ 24 Allgemeine Schulordnung) vom 30. Mai 1975 (KWMBL. S. 1474), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. Januar 1976 (KMBl. I S. 32) außer Kraft.“

- 1.12 Anlage I wird wie folgt geändert:
- 1.12.1 Die Tabelle unter der Überschrift wie folgt geändert:
- 1.12.1.1 In der zweiten Zeile wird die Angabe „§ 5 Satz 2 Nr. 1 SchUntV“ durch die Angabe „§ 40 Satz 2 Nr. 1 BaySchO“ ersetzt.
- 1.12.1.2 In der dritten Zeile wird die Angabe „§ 5 Satz 2 Nr. 2 SchUntV“ durch die Angabe „§ 40 Satz 2 Nr. 2 BaySchO“ ersetzt.
- 1.12.2 Die Tabelle unter Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.12.2.1 In Spalte 1 Zeile 2 wird das Wort „Bekenntnis“ durch das Wort „Religionszugehörigkeit“ ersetzt.
- 1.12.2.2 In Spalte 2 wird die Angabe „Tel.:“ ohne Doppelpunkt und in Höhe des Wortes „Fam.-Stand“ gesetzt.
- 1.12.3 In der Fußnote in Nr. 5 wird die Angabe „Art. 87 und 88 BayEUG“ durch die Angabe „Art. 86 Abs. 2 Nrn. 10 bis 12 BayEUG“ ersetzt.
- 1.13 Anlage II wird wie folgt geändert:
- 1.13.1 In Nr. 1 wird am Ende des Satzes das Komma durch einen Schlusspunkt ersetzt.
- 1.13.2 In Nr. 3 werden die Wörter „Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6 bis 10 BayEUG“ durch die Angabe „Art. 86 Abs. 2 Nrn. 6 bis 12 BayEUG“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2236.4.1-K

Schulversuch „Erprobung eines von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) abweichenden Schuljahresbeginns an Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 5. Juli 2016, Az. VI.5-BS9202.14-3-7a.19 273

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst führt auf Grund von Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) den Schulversuch „Erprobung eines von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) abweichenden Schuljahresbeginns an Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe“ durch.

1. Ziel des Schulversuchs

Mit dem Schulversuch soll für die Schuljahre 2015/16 und 2016/17 ein abweichender Schuljahresbeginn am

ersten Schultag nach den Sommerferien (15. September 2015 und 13. September 2016) und zum 1. April (1. April 2016 und 1. April 2017) erprobt werden. Ziel ist eine bedarfsorientierte Deckung der Nachfrage nach Ausbildungsplätzen an Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe.

2. Anzuwendende Bestimmungen

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen sind, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- das BayEUG und
- die Berufsfachschulordnung Pflege (BFSO Pflege).

3. Aufnahmevoraussetzungen

Schülerinnen und Schüler, die die Ausbildung im Rahmen des Schulversuchs durchlaufen möchten, müssen die schulischen Aufnahmevoraussetzungen für die Ausbildung zur Pflegefachhelferin (Krankenpflege)/ zum Pflegefachhelfer (Krankenpflege) nach § 4 BFSO Pflege erfüllen.

4. Inhalte des Unterrichts

Es gilt die Studentafel gemäß BFSO Pflege.

5. Versuchsschulen und Ausbildungsziele

- 5.1 Der Schulversuch findet an nachfolgenden Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe statt:
- Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Diakoniewerk München-Maxvorstadt, München
 - Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe der Akademie Städtisches Klinikum München GmbH, München
 - Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Kreis Krankenhaus Vilsbiburg des Landkreises Landshut, Landshut
 - Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe in der Klinik Kitzinger Land, Kitzingen
 - Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Klinikums Nürnberg, Nürnberg
 - Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Schulzentrums Pflegeberufe, Rothenburg o. d. Tauber.
- 5.2 Die Versuchsschulen vermitteln jeweils selbst die Ausbildung in der Krankenpflegehilfe.
- 5.3 Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe können nur zum Schuljahr 2015/16 in den Schulversuch aufgenommen werden.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 6.1 Die Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2017 außer Kraft.
- 6.2 Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2015/16. Die am Schulversuch teilnehmenden Berufsfachschulen können letztmalig zum Schuljahr 2016/17 Schülerinnen und Schüler aufnehmen.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 10

München, den 13. September 2016

Jahrgang 2016

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
01.07.2016	2230-1-1-1-K Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO)	158
29.07.2016	2230-1-1-K, 2230-1-1-1-K Berichtigung des § 1 Nr. 30 Buchst. b Doppelbuchst. bb des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vom 23. Juni 2016 (GVBl. S. 102), hinsichtlich der in § 1 erfolgten Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und Berichtigung der Bayerischen Schulordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164)	182
II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst		
12.07.2016	2240-K Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr	183
13.07.2016	2235.4-K Anforderungen in der Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfung)	183
22.07.2016	2230.1.3-K Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“	193
27.07.2016	2230.1.3-K Schulversuch „Teilzeitausbildung in der Kinderpflege“	194
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen		
		—

I. Rechtsvorschriften

2230-1-1-1-K

Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO)

vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164)

Auf Grund des Art. 46 Abs. 4 Satz 3, des Art. 52 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und 5 Satz 5, des Art. 53 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6, des Art. 54 Abs. 1 bis 3, des Art. 56 Abs. 2 Nr. 2, des Art. 58 Abs. 1 und 6, des Art. 62 Abs. 9, des Art. 65 Abs. 1 Satz 4, des Art. 68, des Art. 69 Abs. 8, des Art. 84 Abs. 1, des Art. 85 Abs. 1a Satz 3, des Art. 89 Abs. 1, des Art. 100 Abs. 2, des Art. 116 Abs. 4 und des Art. 122 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2016 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 11 Schülermitverantwortung auf Stadt-, Landkreis- und Bezirksebene, schulübergreifende Zusammenarbeit

Kapitel 4

Erziehungsberechtigte

- § 12 Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten
 § 13 Wahl der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers
 § 14 Wahl des Elternbeirats und des gemeinsamen Elternbeirats
 § 15 Aufgaben und Geschäftsgang der Elternvertretungen
 § 16 Amtszeit und Mitgliedschaft der Elternvertretungen

Kapitel 5

Schulforum und Verbundausschuss

- § 17 Schulforum
 § 18 Verbundausschuss

Teil 3

Allgemeiner Schulbetrieb

- § 19 Stundenplan, Unterrichtszeit
 § 20 Teilnahme, Befreiung, Beurlaubung
 § 21 Schülerfirmen, Betriebspraktika und sonstige Praxismaßnahmen
 § 22 Beaufsichtigung
 § 23 Verbot von Rauschmitteln, Sicherstellung von Gegenständen
 § 24 Erhebungen
 § 25 Finanzielle Abwicklung sonstiger Schulveranstaltungen
 § 26 Sammlungen und Spenden
 § 27 Religiöse Erziehung, Religions- und Ethikunterricht
 § 28 Hausaufgaben
 § 29 Schülerinnen und Schüler ohne ständigen festen Aufenthalt
 § 30 Beendigung des Schulbesuchs

Teil 4

Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz

- § 31 Grundsatz
 § 32 Individuelle Unterstützung
 § 33 Nachteilsausgleich
 § 34 Notenschutz
 § 35 Zuständigkeit
 § 36 Verfahren

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Teil 2

Schulgemeinschaft

Kapitel 1

Schulleiterin und Schulleiter

§ 2 Schulleiterin und Schulleiter

Kapitel 2

Lehrkräfte, Lehrerkonferenz, Ausschüsse

§ 3 Aufgaben

§ 4 Sitzungen

§ 5 Einberufung

§ 6 Beschlussfassung

§ 7 Ausschüsse, Klassenkonferenz

Kapitel 3

Schülerinnen und Schüler

§ 8 Klassensprecherinnen und Klassensprecher

§ 9 Schülersprecherinnen und Schülersprecher, Schülersprecherausschuss

§ 10 Verbindungslehrkräfte, Schülermitverantwortung

Teil 5

Schülerunterlagen

- § 37 Schülerunterlagen
- § 38 Verwendung
- § 39 Weitergabe
- § 40 Aufbewahrung
- § 41 Einsichtnahme
- § 42 Auflösung, Zusammenlegung oder Teilung einer Schule

Teil 6

Schulaufsicht

- § 43 Schulaufsicht
- § 44 Härtefallklausel

Teil 7

Schlussbestimmungen

- § 44a Übergangsvorschriften
- § 45 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage Modus-Maßnahmen

Teil 1

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Schulordnung gilt, soweit sie der Aufsicht des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) unterliegen, für alle öffentlichen Schulen und die staatlich anerkannten Ersatzschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule. ²Für staatlich genehmigte und staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 und Art. 93 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), für letztere darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG.

Teil 2

Schulgemeinschaft

Kapitel 1

Schulleiterin und Schulleiter

(vergleiche Art. 57, 84 und 85 BayEUG)

§ 2

Schulleiterin und Schulleiter

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die pädagogische, organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung.

(2) ¹Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter insbesondere

1. über die Durchführung und Verbindlichkeit von sonstigen Schulveranstaltungen,
2. über den Erlass einer Hausordnung,
3. über Sammelbestellungen im schulischen Interesse,
4. über die Verbreitung von gedruckten oder digitalen Schriften und Plakaten im schulischen Interesse und
5. im Einvernehmen mit dem Aufwandsträger über die Zulässigkeit von Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule.

²Bei schulübergreifenden sonstigen Schulveranstaltungen treffen die unmittelbar zuständigen Schulaufsichtsbehörden die Entscheidung im Einvernehmen. ³Anderweitige Mitwirkungsrechte, wie etwa nach dem Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz, dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz oder den Schulordnungen, bleiben unberührt.

Kapitel 2

Lehrkräfte, Lehrerkonferenz, Ausschüsse

(vergleiche Art. 51, 53, 58 und 59 BayEUG)

§ 3

Aufgaben

(1) Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 58 Abs. 3 und 4 BayEUG auch über

1. Widersprüche gegen Verwaltungsakte mit Ausnahme von Widersprüchen gegen Verwaltungsakte an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen,
2. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Schule und von Dienstaufsichtsbeschwerden,
3. sonstige Schulveranstaltungen, die die gesamte

Schule betreffen.

(2) ¹Die Lehrerkonferenz entscheidet über die Durchführung von Modus-Maßnahmen nach der **Anlage** sowie die hierfür erforderlichenfalls nötigen Abweichungen von den Schulordnungen. ²Die Maßnahmen können an die Besonderheiten der jeweiligen Schulart angepasst werden. ³Die Entscheidung ist zuvor innerhalb der Schulgemeinschaft zu erörtern und das Einvernehmen des Aufwandsträgers oder des Aufgabenträgers im Sinne des Art. 1 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG) herzustellen, wenn dessen Belange berührt werden.

§ 4

Sitzungen

(1) ¹Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit, in Ausnahmefällen an Nachmittagen mit wenig Unterricht, durchzuführen.

(2) ¹Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Das vorsitzende Mitglied kann Lehrkräfte von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen ganz oder teilweise befreien, insbesondere wenn diese

1. zur Unterrichtserteilung an mehreren Schulen eingesetzt werden oder
2. mit weniger als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit tätig sind.

(3) ¹Das vorsitzende Mitglied kann Dritte zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte in der Lehrerkonferenz hinzuziehen. ²In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Elternbeirats fallen, ist der Elternbeirat anzuhören. ³Auf die Rechte nach Art. 88 Abs. 3 Satz 2 und 3 BayEUG sind die Betroffenen rechtzeitig hinzuweisen.

(4) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen. ²Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen, die nach Abs. 3 Hinzugezogenen nur hinsichtlich der Tagesordnungspunkte, zu denen sie hinzugezogen wurden. ³Die Niederschrift ist acht Jahre aufzubewahren.

§ 5

Einberufung

(1) ¹Die Lehrerkonferenz wird bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, einberufen. ²Sie muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichts-

behörde unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.

(2) ¹Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung sind den Mitgliedern sowie dem Elternbeirat mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich oder durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise bekannt zu geben. ²In dringenden Fällen kann die Frist unterschritten werden.

(3) ¹Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. ²Die zusätzlichen Tagesordnungspunkte werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn das vorsitzende Mitglied oder mindestens ein Viertel der Mitglieder der Lehrerkonferenz dem zustimmen.

§ 6

Beschlussfassung

(1) ¹Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist. ²Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(2) ¹Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz. ²Bei Besorgnis der Befangenheit gilt Art. 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(3) ¹Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind mit Ausnahme der nach Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayEUG eingeschalteten Mitglieder bei den Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. ²Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. ⁴Besteht an beruflichen Schulen mehr als die Hälfte der Mitglieder der Lehrerkonferenz aus nebenamtlich tätigen oder mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrkräften, sind Beschlüsse nur wirksam, wenn sie auch von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der hauptamtlich tätigen oder der mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrkräfte unterstützt werden.

§ 7

Ausschüsse, Klassenkonferenz

(vergleiche Art. 53 Abs. 4 und Art. 58 Abs. 1 Satz 3 BayEUG)

(1) ¹Die Lehrerkonferenz kann Ausschüsse bilden. ²Stets gebildet werden die Ausschüsse nach den Abs. 2

und 3, unter den Voraussetzungen des Art. 58 Abs. 1 Satz 3 BayEUG auch nach den Abs. 4 und 5.

(2) ¹Die Klassenkonferenz hat auch über die pädagogische Situation der Klasse und einzelner Schülerinnen und Schüler sowie über größere Veranstaltungen und Projekte der jeweiligen Klasse zu beraten. ²An Abendgymnasien, Kollegs und Abendrealschulen nimmt die Lehrerkonferenz die Aufgaben der Klassenkonferenz wahr.

(3) Dem Kassenprüfungsausschuss gehören drei Mitglieder der Lehrerkonferenz an.

(4) Dem Lehr- und Lernmittelausschuss gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter als vorsitzendes Mitglied sowie für jedes an der Schule erteilte Fach die Fachbetreuerin oder der Fachbetreuer oder eine von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkraft an.

(5) Dem Disziplinarausschuss gehören neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter als vorsitzendem Mitglied und dem ständigen Vertreter sieben weitere Mitglieder an, die zusammen mit einer ausreichenden Zahl von Ersatzmitgliedern von der Lehrerkonferenz gewählt werden.

(6) ¹Für das Verfahren gelten die Bestimmungen für die Lehrerkonferenz entsprechend. ²Der Disziplinarausschuss berät und entscheidet stets mit der vollen Zahl seiner Mitglieder.

Kapitel 3

Schülerinnen und Schüler (vergleiche Art. 62 und 63 BayEUG)

§ 8

Klassensprecherinnen und Klassensprecher

(1) ¹Über das Wahlverfahren von Klassensprecherinnen und Klassensprechern entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. ²Die Wahl findet innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn statt.

(2) ¹Ein Mitglied der Schülervvertretung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen, bei schriftlichem Verlangen seiner Erziehungsberechtigten oder bei Rücktritt aus seinem Amt aus. ²In diesem Fall findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt.

(3) Für Jahrgangsstufensprecherinnen und Jahrgangsstufensprecher an Gymnasien sowie an Berufsfachschulen für Musik gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Soweit der sonderpädagogische Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler dies erfordert, sind diese bei der Festlegung der Verfahrensfragen durch die Schule zu unterstützen. ²An Förderschulen für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kann die Lehrerkonferenz mit Zustimmung des Elternbeirats beschließen, dass auf Grund der Schwere des sonderpädagogischen Förderbedarfs der Schülerinnen und Schüler auf die Wahl von Klassensprecherinnen und Klassensprechern verzichtet wird.

(5) ¹An Berufsschulen und diesen entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung bilden die Klassensprecherinnen und Klassensprecher der an den einzelnen Tagen anwesenden Klassen eine Klassensprecherversammlung. ²Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher von Klassen, die an mehreren Tagen in der Woche anwesend sind, gehören der Klassensprecherversammlung des Wochentags an, den die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Aufteilung bestimmt.

(6) An beruflichen Schulen sind die Klassensprecherversammlungen so zu legen, dass alle Klassensprecherinnen und Klassensprecher teilnehmen können, ohne dass der praktische Teil der Ausbildung mehr als notwendig unterbrochen werden muss.

§ 9

Schülersprecherinnen und Schülersprecher, Schülerausschuss

(1) ¹Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. ²Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecherinnen und Klassensprecher statt. ³Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher führen die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Schülersprecherinnen und Schülersprecher weiter.

(2) ¹An zweijährigen Fachschulen und den Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe werden die Schülersprecherin oder der Schülersprecher, an Fachakademien die Sprecherin oder der Sprecher der Studierenden und jeweils ein Stellvertreter gewählt. ²Sie nehmen die Aufgaben des Schülerausschusses wahr. ³Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) ¹An Berufsschulen und diesen entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung wählt die Klassensprecherversammlung für jeden Schultag die Tagessprecherinnen oder Tagessprecher. ²Diese bilden den Tagessprecherausschuss. ³An Außenstellen werden eigene Einrichtungen der Schülervvertretung eingerichtet. ⁴§ 8 Abs. 1 gilt entsprechend. ⁵Die Tagessprecherausschüsse können einen Schülerausschuss bilden; Abs. 1 gilt entsprechend. ⁶Wird ein solcher nicht gebildet, nimmt

der Tagessprecherausschuss die Aufgaben und Rechte des Schülersprecherausschusses wahr.

(4) § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 10

Verbindungslehrkräfte, Schülermitverantwortung

(1) ¹Über das Wahlverfahren von Verbindungslehrkräften entscheidet der Schülersprecherausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. ²Im Fall des § 8 Abs. 4 erfolgt die Wahl durch die Lehrerkonferenz.

(2) ¹Die Durchführung von sonstigen Schulveranstaltungen und die Bildung von Arbeitsgruppen im Rahmen der Schülermitverantwortung sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung rechtzeitig anzuzeigen. ²Sie unterliegen der Aufsicht der Schule.

(3) Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen im Rahmen der Schülermitverantwortung an die Schülerinnen und Schüler ist nach Genehmigung nur dem Schülersprecherausschuss gestattet.

(4) ¹Aufwendungen der Schülermitverantwortung können durch Zuwendungen Dritter oder durch Einnahmen aus sonstigen Schulveranstaltungen finanziert werden, sofern sie nicht mit Bedingungen verknüpft sind, die der Aufgabe der Schülermitverantwortung widersprechen. ²Die Schülerzeitung wird aus dem Verkaufserlös, aus Anzeigenwerbung und aus Zuwendungen Dritter finanziert. ³Über die Zuwendungen und Einnahmen sowie deren Verwendung ist ein geeigneter Nachweis zu führen.

(5) Die Aufgaben und Rechte der Schülermitverantwortung erstrecken sich auf Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler in der praktischen Ausbildung nur insoweit, als die Schule dafür Verantwortung trägt und § 21 Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht entgegensteht.

§ 11

Schülermitverantwortung auf Stadt-, Landkreis- und Bezirksebene, schulübergreifende Zusammenarbeit

(1) ¹Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher an Mittelschulen wählen spätestens drei Wochen nach ihrer Wahl aus ihrer Mitte für die jeweilige Stadt bzw. den jeweiligen Landkreis je eine Stadt- bzw. Landkreisschülersprecherin oder einen Stadt- bzw. Landkreisschülersprecher und jeweils einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr. ³Über das Wahlverfahren entscheiden die jeweiligen Schülersprecherinnen und Schülersprecher im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

(2) ¹Die Wahl der Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher nach Art. 62 Abs. 6 BayEUG findet statt

1. im Bereich der Mittelschulen spätestens drei Wochen nach der Wahl der Stadt- und Landkreisschülersprecherinnen und der Stadt- und Landkreisschülersprecher nach Abs. 1,
2. im Bereich der Gymnasien, Realschulen, Förderschulen und beruflichen Schulen spätestens einen Monat nach der Wahl der Schülersprecherinnen und Schülersprecher.

²Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 8 Abs. 4 Satz 1 gelten entsprechend.

(3) ¹Für die Durchführung der Wahlen, den Erfahrungsaustausch und die Erörterung von Wünschen und Anregungen richten die Schulaufsichtsbehörden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich – mit Ausnahme auf Schulumtsebene im Bereich der Förderschulen – jeweils Aussprachetagungen für die jeweiligen Schülervertretungen nach den Abs. 1 und 2 ein, an welchen die Verbindungslehrkräfte teilnehmen sollen, soweit dies erforderlich ist. ²Die jeweiligen Schülervertretungen nach den Abs. 1 und 2 übernehmen unbeschadet der Gesamtleitung durch die Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz und geben Informationen an die nachgeordneten Schülervertretungen mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde weiter. ³Aussprachetagungen können auch zum Erfahrungsaustausch für Mitglieder von Schülerzeitungen durchgeführt werden.

(4) ¹Die Schülervertretungen mehrerer Schulen können gemeinsame sonstige Schulveranstaltungen durchführen oder auf andere Weise zusammenarbeiten. ²So weit Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung oder für Kinderpflege und Sozialpflege organisatorisch und räumlich miteinander verbunden sind, kann auf Antrag der Schule mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eine gemeinsame Schülermitverantwortung gebildet werden. ³Im Übrigen sind Zusammenschlüsse von Schülervertretungen mehrerer Schulen unzulässig.

Kapitel 4

Erziehungsberechtigte

(vergleiche Art. 64 bis 68, 74 und 76 BayEUG)

§ 12

Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

(1) ¹Der Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten dienen insbesondere Elternsprech-

stunden, Elternsprechtage, Klassenelternversammlungen und Elternversammlungen. ²Die Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen, die die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten betreffen, bedarf des Einvernehmens des Elternbeirats.

(2) ¹Die Erziehungsberechtigten haben das Recht auf eine angemessene Beratung in Elternsprechstunden und mindestens einen Elternsprechtag, an dem alle Lehrkräfte den Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen. ²Elternsprechtage und Elternversammlungen sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit so anzusetzen, dass berufstätigen Erziehungsberechtigten der Besuch in der Regel möglich ist.

(3) Eine Klassenelternversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Erziehungsberechtigten einer Klasse beantragt.

§ 13

Wahl der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers

(1) Wenn nach Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayEUG Klassenelternsprecher gewählt werden, dann wählen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse aus ihrer Mitte die Klassenelternsprecherin oder den Klassenelternsprecher sowie einen Stellvertreter.

(2) ¹Über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl entscheidet der Elternbeirat. ²Die Entscheidung nach Satz 1 erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. ³Besteht an der Schule kein Elternbeirat, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. ⁴Das Wahlverfahren wird in einer Wahlordnung geregelt, die den allgemeinen demokratischen Grundsätzen entsprechen muss. ⁵Die Wahlen sollen innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.

(3) ¹Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten. ²Für jedes Kind der Klasse kann nur eine Stimme abgegeben werden. ³Dies kann durch jeden der Erziehungsberechtigten erfolgen. ⁴Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz. ⁵Eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter kann nur in einer Klasse Klassenelternsprecherin oder Klassenelternsprecher sein.

(4) ¹Die Erziehungsberechtigten einer Schülerin oder eines Schülers können eine andere volljährige Person, die die Schülerin oder den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen. ²In diesem Fall steht diese für die Dauer der Ermächtigung einer oder einem Erziehungsberechtigten gleich. ³Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. ⁴Diese gilt für die Dauer einer Amtszeit.

(5) ¹Über die Wahl wird eine Niederschrift angefertigt. ²Diese enthält den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

(6) ¹An Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen kann von Abs. 1 abgewichen werden. ²Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 findet keine Anwendung.

§ 14

Wahl des Elternbeirats und des gemeinsamen Elternbeirats

(1) ¹Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht, die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler sowie die in Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannte Leitung eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung. ²An Förderschulen sind auch die Erziehungsberechtigten von Kindern, die die Schulvorbereitende Einrichtung der Schule besuchen, wahlberechtigt. ³§ 13 Abs. 3 Satz 2 bis 4 sowie Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Für die Wahlen zum Elternbeirat gilt § 13 Abs. 2 Satz 1 bis 4 sowie Abs. 5 entsprechend. ²Diese sollen spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.

(3) Für die Wahl zum gemeinsamen Elternbeirat gilt § 13 Abs. 2 Satz 1 bis 4 sowie Abs. 5 mit der Maßgabe, dass das Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nötig ist.

§ 15

Aufgaben und Geschäftsgang der Elternvertretungen

(1) ¹Unbeschadet der weiteren durch Gesetz und Schulordnungen zugewiesenen Aufgaben ist die Zustimmung des Elternbeirats auch erforderlich für

1. die Zusammenstellung der Schülerfahrten sowie die Durchführung der Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustauschs,
2. die Festlegung der Grundsätze zur Durchführung von sonstigen Schulveranstaltungen der ganzen Schule, von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit; § 19 Abs. 2 bleibt unberührt,
3. die Durchführung der Maßnahmen in Anlage Nr. 1, 2, 5, 9, 12, 15 bis 17, 20 bis 23, 25, 33, 35, 44, 48, 50, 55, 56 und 58.

²Die Aufgaben der Klassenelternsprecherinnen und -sprecher an Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien legt der Elternbeirat fest. ³Bei den Grundschulen übernimmt der Elternbeirat die Aufgaben des Schulforums, soweit nach den Schulordnungen das Schulforum zu beschließen hat oder zu beteiligen ist.

(2) Die Sitzungen der Elternvertretungen sind nicht öffentlich.

(3) In der ersten Sitzung wählt der Elternbeirat bzw. der gemeinsame Elternbeirat aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie einen Stellvertreter.

(4) ¹Der Aufwandsträger und die Schulleiterin oder der Schulleiter müssen zu den von ihnen genannten Angelegenheiten in der Sitzung des Elternbeirats bzw. des gemeinsamen Elternbeirats gehört werden. ²Auf Verlangen der Mehrheit sind sie zum Erscheinen verpflichtet. ³Zur Beratung einzelner Angelegenheiten können weitere Personen eingeladen werden.

(5) ¹Über die bei der Tätigkeit als Elternvertreter bekannt gewordenen Angelegenheiten ist während und auch nach Beendigung der Mitgliedschaft Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 16

Amtszeit und Mitgliedschaft der Elternvertretungen

(1) ¹Die Amtszeit der Klassenelternsprecherinnen und -sprecher an Grundschulen und Mittelschulen beträgt ein Schuljahr. ²Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit dem Ablauf des Schuljahres. ³An Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien legt der Elternbeirat die Amtszeit fest.

(2) ¹Die Amtszeit des Elternbeirats an Grundschulen und Mittelschulen beträgt ein Jahr, an den anderen Schularten zwei Jahre. ²Die Amtszeit des gemeinsamen Elternbeirats für Grundschulen und Mittelschulen beträgt ein Jahr, für Förderzentren zwei Jahre. ³Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats.

(3) ¹Das Amt und die Mitgliedschaft enden mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wählbarkeit, an Grundschulen und Mittelschulen überdies mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Klasse sowie der Auflösung der Klasse. ²An die Stelle ausgeschiedener Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher an Grundschulen und Mittelschulen bzw. Elternbeiratsmitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer

Stimmzahlen nach.

(4) Die Tätigkeiten als Elternvertretung sind ehrenamtlich.

Kapitel 5

Schulforum und Verbundausschuss

(vergleiche Art. 69 und 32a BayEUG)

§ 17

Schulforum

(1) ¹Die Sitzungen des Schulforums sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen. ³Für die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt § 15 Abs. 5 entsprechend. ⁴Das Schulforum kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Dritte hinzuziehen.

(2) ¹Das Schulforum wird von der Schulleiterin oder vom Schulleiter mindestens einmal in jedem Halbjahr, spätestens bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres, einberufen. ²Es entscheidet über den Sitzungstermin. ³Es ist einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder dies verlangen. ⁴Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ⁵Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. ⁶Wird einem Beschluss des Schulforums von der für die Entscheidung zuständigen Stelle nicht entsprochen, so ist dies gegenüber dem Schulforum – auf dessen Antrag schriftlich – zu begründen. ⁷Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag einzubringen, über den zu beraten und zu entscheiden ist.

(4) ¹Die Lehrerkonferenz bestimmt die Amtsdauer der in das Schulforum gewählten Lehrkräfte. ²Elternbeirat, Lehrerkonferenz und Klassensprecherversammlung können für den Fall der Verhinderung eine Regelung zur Vertretung der von ihnen gewählten Mitglieder des Schulforums bzw. der Mitglieder des Schülersausschusses treffen.

(5) ¹Ein Schulforum wird an Förderschulen ab Jahrgangsstufe 5 eingerichtet, in den Fällen des § 8 Abs. 4 Satz 2 allerdings nur, soweit Schülersprecherinnen und -sprecher gewählt wurden. ²An Förderschulen soll bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte auch Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe hinzugezogen werden. ³Zur Teilnahme berechtigt sind zudem die ausschließlich an einer allgemeinen Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ eingesetzten Lehrkräfte der Förderschule.

§ 18**Verbundausschuss**

¹Der Verbundausschuss an Grundschulen und Mittelschulen wird von der Verbundkoordinatorin oder dem Verbundkoordinator einberufen und geleitet. ²Der Verbundausschuss ist vor der Klassenbildung im Schulverbund zu beteiligen. ³Die Verbundkoordinatorin oder der Verbundkoordinator strebt bei der Klassenbildung das Benehmen mit dem Verbundausschuss an.

Teil 3**Allgemeiner Schulbetrieb****§ 19****Stundenplan, Unterrichtszeit**

(1) ¹An Grundschulen und Mittelschulen wird der Hauptstundenplan von der Schulleiterin oder vom Schulleiter, der Klassenstundenplan von der Klassenleiterin oder vom Klassenleiter im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt und der Schulaufsichtsbehörde vorgelegt. ²An den übrigen Schularten wird der Stundenplan von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt. ³Die Stundenpläne werden den jeweils betroffenen Schülerinnen und Schülern zur Unterrichtung der Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) ¹Der Unterricht wird in der Regel von Montag bis Freitag erteilt. ²Die Unterrichtszeit wird im Benehmen mit dem Aufgabenträger im Sinne des Art. 1 SchKfrG und dem Schulforum festgesetzt. ³Aus besonderen Gründen und im Einvernehmen mit dem Elternbeirat, dem Schulaufwandsträger sowie dem Aufgabenträger im Sinne des Art. 1 SchKfrG kann bis zu ein Tag im Schuljahr, an dem ein geregelter Unterrichtsbetrieb nicht mehr gesichert ist, für unterrichtsfrei erklärt werden, wenn gleichzeitig festgelegt wird, wann der entfallene Unterricht zeitnah nachzuholen ist.

(3) ¹Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. ²Im Rahmen der praktischen und fachpraktischen Ausbildung an beruflichen Schulen kann sie 60 Minuten dauern. ³Ausreichende Pausen sind vorzusehen, über welche die Lehrerkonferenz nach Anhörung des Schulforums entscheidet. ⁴An Förderschulen können im Rahmen der Gesamtunterrichtszeit Abweichungen vorgenommen werden.

§ 20**Teilnahme, Befreiung, Beurlaubung**

(1) ¹Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingen-

den Gründen verhindert am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. ²Im Fall fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen. ³Außerschulische Einrichtungen der praktischen bzw. fachpraktischen Ausbildung sind darüber hinaus in der von der Schule festgelegten Weise zu unterrichten.

(2) ¹Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen

1. bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises und
2. wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen.

²In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 kann die Schule auch die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Ein Zeugnis nach den Sätzen 1 und 2 ist der Schule innerhalb von zehn Tagen, nachdem es verlangt wurde, vorzulegen; wird es nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig. ⁴Ein Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

(3) ¹Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. ²Es ist ihnen ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben.

§ 21**Schülerfirmen, Betriebspraktika und sonstige Praxismaßnahmen**

(1) ¹Minderjährige Schülerinnen und Schüler dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten an einer Schülerfirma, einem verpflichtenden Betriebspraktikum, der fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen oder sonstigen Praxismaßnahmen teilnehmen. ²Für die Zeit der Teilnahme ist eine Schülerhaftpflichtversicherung abzuschließen. ³Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die von ihnen damit beauftragten Bediensteten schließen die Versicherung im Namen der Erziehungsberechtigten bzw. bei volljährigen Schülerinnen und Schülern in deren Namen ab, welche die Beiträge für die Versicherung zu entrichten haben.

(2) ¹Die Schülerinnen und Schüler haben im Rahmen der praktischen bzw. fachpraktischen Ausbildung das Wohl der zu pflegenden, zu betreuenden oder zu behandelnden Personen besonders zu beachten. ²Die Schülerinnen und Schüler haben Stillschweigen über alle ihnen im Rahmen der Ausbildung zur Kenntnis gelangenden Tatsachen zu wahren, die der Geheimhaltung unterliegen. ³An Beruflichen Oberschulen dürfen sie für die fachpraktische Ausbildung kein Entgelt fordern oder entgegennehmen.

§ 22

Beaufsichtigung

(1) ¹Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Schulveranstaltungen. ²An Grundschulen sowie Grundschulstufen an Förderschulen gelten als angemessene Zeit vor Beginn des Unterrichts 15 Minuten, als angemessene Zeit nach Beendigung des Unterrichts gilt die Zeit bis zum Verlassen des Schulgeländes. ³Bei Bedarf erfolgt eine Beaufsichtigung an diesen Schulen eine halbe Stunde vor dem regelmäßigen Unterrichtsbeginn.

(2) ¹Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler. ²Schülerinnen und Schülern kann gestattet werden, während der unterrichtsfreien Zeit die Schulanlage zu verlassen, ausgenommen an Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen. ³Die Grundsätze werden mit dem Schulforum abgestimmt.

(3) ¹Während der Teilnahme an der praktischen und fachpraktischen Ausbildung an beruflichen Schulen obliegt die Aufsicht den Praxisanleiterinnen und -anleitern bzw. den Ausbilderinnen und Ausbildern. ²Deren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 23

Verbot von Rauschmitteln, Sicherstellung von Gegenständen

(1) ¹Der Konsum alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel ist Schülerinnen und Schülern innerhalb der Schulanlage sowie bei schulischen Veranstaltungen untersagt. ²Über Ausnahmen vom Verbot des Konsums alkoholischer Getränke ist im Einvernehmen mit dem Schulforum zu entscheiden.

(2) ¹Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen sowie von sonstigen Gegenständen, die

den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören, ist den Schülerinnen und Schülern untersagt. ²Derartige Gegenstände können weggenommen und sichergestellt werden. ³Die Rückgabe gefährlicher Gegenstände darf bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern nur an die Erziehungsberechtigten erfolgen.

§ 24

Erhebungen (vergleiche Art. 85 BayEUG)

(1) ¹Erhebungen einschließlich Umfragen und wissenschaftlichen Untersuchungen sind nur nach Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zulässig. ²Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn an der Erhebung ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches Interesse anzuerkennen ist und sich die Belastung der Schulen in zumutbarem Rahmen hält. ³Sind mehrere Schulaufsichtsbehörden betroffen, obliegt die Entscheidung der niedrigsten gemeinsamen Schulaufsichtsbehörde. ⁴Über die Durchführung einer genehmigten Erhebung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Elternbeirat oder – sofern an Schulen ein solcher nicht eingerichtet ist – dem Schülersausschuss, es sei denn, die Schülerinnen und Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten sind zur Angabe der Daten verpflichtet. ⁵Über schulinterne Erhebungen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Landesamts für Statistik und des jeweiligen Sachaufwandsträgers im Rahmen seiner schulbezogenen Aufgaben.

(3) Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 25

Finanzielle Abwicklung sonstiger Schulveranstaltungen

(1) ¹Fallen für die Durchführung von Schülerfahrten sowie von ähnlichen sonstigen Schulveranstaltungen der Schule Kosten an, so können die von den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern zu entrichtenden Kostenbeiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden. ²In besonderen Fällen kann eine Zahlung an die Schule auch in bar erfolgen. ³Die Schule hat den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern auf Wunsch des Elternbeirats oder an Schulen, an denen ein solcher nicht eingerichtet ist, des Schülersausschusses über die Verwendung ihrer Kostenbeiträge zu berichten. ⁴Haushaltsmittel dürfen über das Konto nach Satz 1 nicht abgewickelt werden. ⁵Die Verwaltung des Kontos

oder der Barbeträge obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder den von ihr bzw. ihm damit beauftragten Bediensteten. ⁶Im Schuljahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuss statt. ⁷Die Kontounterlagen sind sechs Jahre lang aufzubewahren.

(2) ¹Auch für Schülerfirmen kann ein Konto der Schule eingerichtet werden. ²Hierfür gilt Abs. 1 Satz 4 bis 7 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Verwaltung gemeinsam mit einer an der Schülerfirma mitwirkenden Schülerin oder einem an der Schülerfirma mitwirkenden Schüler erfolgt.

(3) ¹Für Gelder im Rahmen der Schülermitverantwortung nach § 10 Abs. 4 Satz 1 sowie für Gelder einer Schülerzeitung nach § 10 Abs. 4 Satz 2, die als Einrichtung der Schule im Rahmen der Schülermitverantwortung erscheint, kann ein Konto der Schule eingerichtet werden. ²Für die Verwaltung und die Führung des Nachweises nach § 10 Abs. 4 Satz 3 gilt Abs. 1 Satz 4 bis 7 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Verwaltung gemeinsam mit einer aus der Mitte des Schülersprechers gewählten Schülersprecherin bzw. einem aus der Mitte des Schülersprechers gewählten Schülersprecher und die Kassenprüfung gemeinsam mit einem Mitglied der Klassensprecherversammlung erfolgt. ³Im Fall des § 8 Abs. 4 Satz 2 gilt Abs. 1 Satz 5 entsprechend. ⁴Bei getrennter Verwaltung der Gelder der Schülerzeitung tritt an die Stelle der Schülersprecherin bzw. des Schülersprechers ein von der Redaktion der Schülerzeitung gewähltes Mitglied.

§ 26

Sammlungen und Spenden (vergleiche Art. 84 BayEUG)

(1) ¹In der Schule sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Schülerinnen und Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. ²Ausnahmen können im Einvernehmen mit dem Schulforum genehmigt werden. ³Unterrichtszeit darf für Sammlungstätigkeiten nicht verwendet werden.

(2) Spenden der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler für schulische Zwecke dürfen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und von Lehrkräften und Förderlehrerinnen und Förderlehrern nicht angeregt oder beeinflusst werden.

(3) ¹Wird durch erhebliche Zuwendungen Dritter die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt oder die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, kann auf Antrag der oder des Dritten hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. ²Unzulässig ist eine über die Nen-

nung der zuwendenden Person oder Einrichtung, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung. ³Die Entscheidung wird nach Anhörung des Schulforums getroffen.

§ 27

Religiöse Erziehung, Religions- und Ethikunterricht

(1) ¹Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der religiösen Erziehung der Kinder. ²Schulgebet, Schulgottesdienst und Schulandacht sind Möglichkeiten dieser Unterstützung. ³Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler ist zu ermöglichen und zu fördern. ⁴Die Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verpflichtet, die religiösen Empfindungen aller zu achten.

(2) ¹Religionsunterricht ist auch an Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, für Sozialpflege, für technische Assistenten, für Informatik, für Kinderpflege, für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement sowie für Musik ordentliches Lehrfach. ²Für den Religionsunterricht ist eine Mindestteilnehmerzahl von fünf Schülerinnen und Schülern erforderlich.

(3) ¹Die Abmeldung vom Religionsunterricht bedarf der Schriftform. ²Sie muss

1. an allgemein bildenden Schulen, diesen entsprechenden Förderschulen und Wirtschaftsschulen spätestens am letzten Unterrichtstag des Schuljahres mit Wirkung ab dem folgenden Schuljahr und
2. im Übrigen innerhalb der ersten zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn für das laufende Schuljahr

erfolgen. ³Eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(4) ¹Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler lässt die Schule Schülerinnen und Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, zur Teilnahme am Religionsunterricht eines Bekenntnisses als Pflichtfach zu, wenn die Religionsgemeinschaft, für deren Bekenntnis der betreffende Religionsunterricht eingerichtet ist, zustimmt und zwingende schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. ²Dies gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach für die betreffende Schulart an öffentlichen Schulen in Bayern nicht eingerichtet ist; in diesem Fall ist dem Antrag die Zustimmung dieser Religionsgemeinschaft beizufügen. ³Für den Zeitpunkt des Antrags und für die Abmeldung gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) ¹Treten Schülerinnen und Schüler während des

Schuljahres aus dem Religionsunterricht aus, so haben sie binnen angemessener Frist eine Prüfung über den bis zum Zeitpunkt des Austritts im Unterrichtsfach Ethik behandelten Stoff des Schuljahres abzulegen. ²Erfolgt der Austritt während der letzten drei Monate des Schuljahres, so ist die Prüfung spätestens in der ersten Unterrichtswoche des folgenden Schuljahres abzulegen. ³Ihr Ergebnis gilt als Jahresfortgangsnote im Fach Ethik.

(6) ¹In den Jahrgangsstufen 11 und 12 an Gymnasien gilt Abs. 5 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Schuljahres der Ausbildungsabschnitt tritt. ²Die Prüfung ist innerhalb von sechs Wochen abzulegen. ³Bei Austritt während der letzten vier Wochen des Ausbildungsabschnitts 11/2 ist die Prüfung spätestens in der ersten Unterrichtswoche des folgenden Ausbildungsabschnitts abzulegen.

(7) Für den Ethikunterricht gilt Abs. 2 Satz 2, bei Wiedereintritt in den Religionsunterricht gelten darüber hinaus die Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 28

Hausaufgaben

(1) ¹Um den Lehrstoff einzuüben und die Schülerinnen und Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt, die bei durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit unter Berücksichtigung der Anforderungen des Nachmittagsunterrichts bearbeitet werden können. ²Die Lehrerkonferenz legt vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres die Grundsätze für die Hausaufgaben fest. ³Sonntage, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

(2) ¹An Grundschulen und Grundschulstufen der Förderschulen gilt eine Zeit von bis zu einer Stunde als angemessen. ²An Förderschulen ist auch die individuelle Leistungsfähigkeit der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers zu berücksichtigen. ³An Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht werden an Grundschulen und Förderschulen keine schriftlichen Hausaufgaben für den nächsten Tag gestellt; hiervon kann im Einvernehmen mit dem Elternbeirat abgewichen werden.

§ 29

Schülerinnen und Schüler ohne ständigen festen Aufenthalt

Vollzeitschulpflichtige Kinder von beruflich Reisenden und von Personen ohne ständigen festen Aufenthalt führen ein Schultagebuch mit sich, in das die Zeit des Schulbesuchs und die behandelten Lernziele und Lerninhalte von der jeweils besuchten Schule eingetragen werden.

§ 30

Beendigung des Schulbesuchs

(1) ¹Die Erklärung über den Schulaustritt nach Art. 55 BayEUG bedarf der Schriftform. ²Sie erfolgt nach Eintritt der Volljährigkeit durch die Schülerin oder den Schüler selbst, im Übrigen durch einen Erziehungsberechtigten.

(2) ¹Der Austritt lässt das einmal erworbene Recht zum Vorrücken unberührt. ²Ein späterer Eintritt in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ist nur unter entsprechender Beachtung der Bestimmungen über die Altersgrenze möglich. ³Dies gilt mit Ausnahme der Wirtschaftsschulen nicht für berufliche Schulen.

(3) Bei den Schülerinnen und Schülern öffentlicher Heimschulen, die nicht als Externe aufgenommen sind, endet der Schulbesuch unbeschadet des Art. 55 BayEUG mit der Beendigung ihrer Zugehörigkeit zum Heim, es sei denn, die Schulleiterin oder der Schulleiter gestattet die Fortsetzung des Schulverhältnisses.

(4) Die Leitung der zuletzt besuchten Schule hat die Erfüllung der Schulpflicht zu überprüfen und bei Vorliegen der Vollzeitschulpflicht das zuständige Staatliche Schulamt, bei Vorliegen der Berufsschulpflicht die zuständige oder nächstgelegene Berufsschule zu verständigen.

Teil 4

Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz

§ 31

Grundsatz

¹Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz dienen dazu, die Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen in ihrer schulischen Entwicklung zu fördern, und sollen diese darin unterstützen, allgemein bildende und berufsbildende Abschlüsse zu erreichen. ²Die konkreten Maßnahmen im Einzelfall richten sich nach der Eigenart und Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung.

§ 32

Individuelle Unterstützung

(1) ¹Individuelle Unterstützung wird durch pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen sowie die Verwendung technischer Hilfen gewährt, soweit nicht die Leistungsfeststellung berührt wird.

²Sie ist insbesondere bei Entwicklungsstörungen in Bezug auf schulische Fertigkeiten, Behinderungen sowie in allen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten und bei chronischer und anderer schwerer Erkrankung möglich.

(2) Zulässig ist es insbesondere

1. besondere Arbeitsmittel zuzulassen oder bereitzustellen,
2. geeignete Räumlichkeiten auszuwählen und auszustatten,
3. Pausenregelungen individuell für die Betroffenen zu gestalten,
4. Hand- und Lautzeichen sowie feste Symbole einzusetzen,
5. Arbeitsanweisungen den Betroffenen individuell zu erläutern,
6. bei den Hausaufgaben unter Berücksichtigung der schulartspezifischen Anforderung zu differenzieren und
7. verstärkt Formen der Visualisierung und Verbalisierung zu nutzen.

§ 33

Nachteilsausgleich

(1) ¹Nachteilsausgleich im Sinne des Art. 52 Abs. 5 Satz 1 BayEUG muss die für alle Prüflinge geltenden wesentlichen Leistungsanforderungen wahren, die sich aus den allgemeinen Lernzielen und zu erwerbenden Kompetenzen der jeweils besuchten Schulart und Jahrgangsstufe ergeben, und ist auf die Leistungsfeststellung begrenzt. ²An beruflichen Schulen kann ein Nachteilsausgleich nicht gewährt werden, soweit ein Leistungsnachweis in einem sachlichen Zusammenhang mit der durch die Prüfung zu ermittelnden Eignung für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Ausbildung steht.

(2) ¹Nachteilsausgleich kann nur Schülerinnen oder Schülern gewährt werden, die nach den lehrplanmäßigen Anforderungen einer allgemein bildenden oder beruflichen Schule unterrichtet werden. ²Bei nicht dauernd vorliegenden Beeinträchtigungen, insbesondere vorübergehender Krankheit, sind Schülerinnen und Schüler regelmäßig auf einen Nachtermin zu verweisen.

(3) ¹Zulässig ist es insbesondere

1. die Arbeitszeit um bis zu ein Viertel, in Ausnahmefällen bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit zu verlängern,

2. methodisch-didaktische Hilfen einschließlich Strukturierungshilfen einzusetzen, einzelne schriftliche Aufgabenstellungen zusätzlich vorzulesen und die Aufgaben differenziert zu stellen und zu gestalten,
3. einzelne mündliche durch schriftliche Leistungsfeststellungen und umgekehrt zu ersetzen, mündliche Prüfungsteile durch schriftliche Ausarbeitungen zu ergänzen sowie mündliche und schriftliche Arbeitsformen individuell zu gewichten, sofern keine bestimmte Form der Leistungserhebung und Gewichtung in den Schulordnungen vorgegeben ist,
4. praktische Leistungsnachweise entsprechend der Beeinträchtigung auszuwählen,
5. spezielle Arbeitsmittel zuzulassen,
6. Leistungsnachweise und Prüfungen in gesonderten Räumen abzuhalten,
7. zusätzliche Pausen zu gewähren,
8. größere Exaktheitstoleranz, beispielsweise in Geometrie, beim Schriftbild oder in zeichnerischen Aufgabenstellungen, zu gewähren,
9. in Fällen besonders schwerer Beeinträchtigung eine Schreibkraft zuzulassen sowie
10. bestimmte Formen der Unterstützung, die der Schülerin oder dem Schüler durch eine Begleitperson gewährt werden, zuzulassen.

²In den Fällen der Nrn. 9 und 10 gilt eine inhaltliche Unterstützung als Unterschleif.

(4) ¹Vor allem in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung kann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben darauf verzichtet werden, die Leistungen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach den allgemeinen Leistungsanforderungen mit Ziffernnoten zu bewerten, wenn dies eine Überforderung vermeiden kann. ²Stattdessen wird das individuelle Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler verbal umschrieben. ³Diese Maßnahme ist kein Nachteilsausgleich. ⁴Schulartspezifische Voraussetzungen für die Schulaufnahme oder für das Erreichen eines allgemein gültigen Schulabschlusses können mit der verbalen individuellen Leistungsbeschreibung nicht erreicht werden.

§ 34

Notenschutz

(1) ¹Notenschutz wird ausschließlich bei den in den Abs. 3 bis 7 genannten Beeinträchtigungen und Formen

und nur unter den weiteren Voraussetzungen des Art. 52 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BayEUG gewährt. ²Er erstreckt sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen, die Bildung von Noten in Zeugnissen, die Bewertung der Leistungen in Abschlussprüfungen und die Festsetzung der Gesamtnote. ³§ 33 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

(2) Bei körperlich-motorischer Beeinträchtigung ist es zulässig,

1. in allen Fächern auf Prüfungsteile, die auf Grund der Beeinträchtigung nicht erbracht werden können, und
2. an beruflichen Schulen auf die Bewertung der Anschlag- und Schreibgeschwindigkeit

zu verzichten.

(3) Bei Mutismus und vergleichbarer Sprachbehinderung sowie Autismus mit kommunikativer Sprachstörung ist es zulässig, in allen Fächern auf mündliche Leistungen oder Prüfungsteile, die ein Sprechen voraussetzen, zu verzichten.

(4) ¹Bei Hörschädigung ist es zulässig,

1. auf mündliche Präsentationen zu verzichten oder diese geringer zu gewichten,
2. auf die Bewertung des Diktats sowie der Rechtschreibung und der Grammatik zu verzichten, soweit sie bei Leistungsnachweisen Bewertungsgegenstand sind,
3. bei Fremdsprachen auf Prüfungen zum Hörverstehen und zur Sprechfertigkeit zu verzichten und
4. in musischen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Hören voraussetzen, zu verzichten.

²Sofern Lehrkräfte mit Gebärdensprachkompetenz oder Gebärdensprachdolmetscher einbezogen sind, ist es außerdem zulässig,

1. dass sie bei schriftlichen Arbeiten Aufgabentexte gebärden und
2. dass die Betroffenen vollständig oder überwiegend mündlichen Beitrag durch Gebärdensprache erbringen.

³Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Bei Blindheit oder sonstiger Sehschädigung ist es zulässig, in allen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Sehen voraussetzen, zu verzichten.

(6) Bei Lesestörung ist es zulässig, in den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und in Fremdspra-

chen auf die Bewertung des Vorlesens zu verzichten.

(7) Bei Rechtschreibstörung ist es zulässig,

1. auf die Bewertung der Rechtschreibleistung zu verzichten und
2. in den Fremdsprachen mit Ausnahme der Abschlussprüfungen abweichend von den Schulordnungen mündliche Leistungen stärker zu gewichten.

§ 35

Zuständigkeit

(1) Individuelle Unterstützung gewährt die Lehrkraft.

(2) ¹Nachteilsausgleich oder Notenschutz bei Lese-Rechtschreib-Störung gewähren die Schulleiterinnen und Schulleiter. ²In den übrigen Fällen sind zuständig:

1. bei Grundschulen und Mittelschulen, Förderzentren sowie Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung die Schulleiterin oder der Schulleiter bzw. die für die Prüfung eingesetzte Kommission,
2. bei Realschulen und Gymnasien, sonstigen beruflichen Schulen sowie in den entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung die Schulaufsicht für die jeweilige Schulart.

§ 36

Verfahren

(1) ¹Individuelle Unterstützung wird im Rahmen des pädagogischen und organisatorischen Ermessens gewährt. ²Die Erziehungsberechtigten sind angemessen einzubinden.

(2) ¹Nachteilsausgleich und Notenschutz setzen einen schriftlichen Antrag und die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses bei der Schule über Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung oder der chronischen Erkrankung durch die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler voraus. ²Wenn begründete Zweifel an der Beeinträchtigung bestehen, kann zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ³Abweichend von Satz 1 ist die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises einschließlich der zugrunde liegenden Bescheide, von Bescheiden der Eingliederungshilfe, förderdiagnostischen Berichten oder sonderpädagogischen Gutachten ausreichend, wenn aus ihnen Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung hervorgehen. ⁴Für den Nachweis einer Lese-Rechtschreib-Störung ist abweichend von Satz 1 die Vorlage einer schulpсихologischen Stellungnahme stets erforderlich

und ausreichend.

(3) ¹Nachteilsausgleich kann bei offensichtlichen Beeinträchtigungen auch ohne Antrag oder Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses gewährt werden. ²Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler werden über die beabsichtigte Maßnahme informiert und können widersprechen.

(4) ¹Die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. ²Ein Verzicht auf Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.

(5) Bei der Prüfung der Erforderlichkeit, des Umfangs, der Dauer und der Form des Nachteilsausgleichs oder eines etwaigen Notenschutzes können je nach Einschränkung und bei Bedarf die unterrichtenden Lehrkräfte, die Lehrkräfte der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste oder Lehrkräfte für Sonderpädagogik nach Art. 30b Abs. 4 Satz 3 BayEUG, Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen oder Lehrkräfte der zuvor besuchten Schule für Kranke sowie ärztliche Stellungnahmen oder solche der Jugendhilfe einbezogen werden.

(6) Nach einem Schulwechsel prüft die aufnehmende Schule in eigener Verantwortung, welche Formen der individuellen Unterstützung, des Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes zu gewähren sind.

(7) ¹Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis aufgeführt. ²Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraums gewährten Notenschutz ist ein Hinweis in die Zeugnisbemerkung aufzunehmen, der die nicht erbrachte oder nicht bewertete fachliche Leistung benennt. ³Dies gilt auch für Zeugnisse, in denen Leistungen von Fächern aus früheren Jahrgangsstufen einbezogen werden. ⁴Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung, die chronische Erkrankung oder den sonderpädagogischen Förderbedarf unterbleibt.

Teil 5

Schülerunterlagen

(vergleiche Art. 85 Abs. 1a BayEUG)

§ 37

Schülerunterlagen

¹Die Schülerunterlagen umfassen die für das Schulverhältnis jeder Schülerin und jedes Schülers wesentlichen Unterlagen. ²Zu den Schülerunterlagen gehören

1. die in Papierform zu führende Schülerakte, welche je nach Schulart folgende Unterlagen enthält:
 - a) das Schülerstammblatt, welches Angaben über die Schülerin oder den Schüler, die Erziehungsberechtigten, die Personen, welchen die Erziehung anvertraut ist, die Berufsausbildung und die Schullaufbahn enthält, nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster,
 - b) die Abschlusszeugnisse oder – soweit kein Abschluss erzielt wurde – die diese ersetzenden Zeugnisse in Abschrift,
 - c) die Zeugnisse, die wichtige schulische Berechtigungen verleihen, in Abschrift,
 - d) die Urkunden, die zum Führen einer Berufsbezeichnung berechtigen, in Abschrift,
 - e) die sonstigen Zeugnisse in Abschrift und Übertrittszeugnisse in Abschrift oder im Original,
 - f) den Schullaufbahnbogen, in welchen die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen werden, einschließlich einer Übersicht über die ausgesprochenen Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 6 bis 12 BayEUG, nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster,
 - g) die Notenbögen, in welche insbesondere die Ergebnisse der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers sowie damit zusammenhängende Bemerkungen aufgenommen werden,
 - h) die Zwischenberichte, soweit diese nach den Vorschriften der Schulordnungen die Halbjahreszeugnisse ersetzen,
 - i) die schriftlichen Angaben über bereits erfolgte Maßnahmen und diagnostische Grundlagen bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf sowie Unterlagen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz,
 - k) die schriftlichen Stellungnahmen zum sonderpädagogischen Förderbedarf, insbesondere das sonderpädagogische Gutachten und den förderdiagnostischen Bericht,
 - l) die Förderpläne,
 - m) die schriftlichen Äußerungen der beruflichen Ausbildungseinrichtungen über Leistung und Verhalten der Schülerin oder des Schülers in

Form eines Abschlussberichts,

- n) die Schülerlisten an Grundschulen und Mittelschulen,
- o) alle sonstigen schriftlichen, die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler betreffenden wesentlichen Vorgänge, die zur nachvollziehbaren und transparenten Dokumentation der Schullaufbahn zwingend notwendig sind, und

2. die Leistungsnachweise, welche sich zusammensetzen aus

- a) den schriftlichen Leistungsnachweisen einschließlich der Abschlussprüfungen, Orientierungsarbeiten, Vergleichsarbeiten, Seminararbeiten, Praktikumsberichte und Grundwissens- und Jahrgangsstufentests und
- b) den praktischen Leistungsnachweisen, insbesondere Werkstücken und Zeichnungen.

³Schülerunterlagen, welche der Schweigepflicht unterliegen, verbleiben bei den jeweiligen Schweigepflichtigen; die Verpflichtung zur Wahrung der in § 203 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs genannten Geheimnisse bleibt unberührt.

§ 38

Verwendung

(1) Die Schülerunterlagen dürfen ohne Einwilligung nur verwendet werden, soweit dies zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) ¹Der Zugriff auf die Schülerunterlagen ist jeweils auf den konkreten Einzelfall zu beschränken. ²Zugriff dürfen insbesondere erhalten:

- 1. Lehrkräfte für die jeweils von ihnen unterrichteten Schülerinnen und Schüler, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,
- 2. die Schulleitung, soweit dies zur Erfüllung ihrer pädagogischen, organisatorischen und rechtlichen Aufgaben erforderlich ist,
- 3. Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen, soweit dies zur Erfüllung ihrer pädagogisch-psychologischen und rechtlichen Aufgaben im Rahmen der Schulberatung erforderlich ist.

³Nach Beendigung des Schulbesuchs darf Zugriff auf die Schülerunterlagen nur die Schulleitung im konkreten Einzelfall erhalten, soweit dies zur Erfüllung ihrer rechtli-

chen Aufgaben erforderlich ist oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(3) Die Einwilligung ist von der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern von deren Erziehungsberechtigten sowie – ab Vollendung des 14. Lebensjahres – zusätzlich von der Schülerin oder dem Schüler schriftlich zu erteilen und muss sich auf einen konkret benannten Zweck, wie etwa den Nachweis beruflicher Qualifikationen oder die Belegung sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche, beziehen.

§ 39

Weitergabe

(1) ¹Bei einem Schulwechsel zwischen öffentlichen Schulen sind das Schülerstammblatt sowie der Schullaufbahnbogen im Original weiterzugeben. ²Weitere Schülerunterlagen sind im Original oder – soweit nicht mehr im Original vorhanden – als Abschrift weiterzugeben, soweit diese für die weitere Schulausbildung erforderlich sind. ³Ein sonderpädagogisches Gutachten der Förderschule oder ein förderdiagnostischer Bericht wird nur mit Einwilligung weitergegeben oder sofern eine erhebliche Beeinträchtigung von Mitgliedern der Schulgemeinschaft (Art. 41 Abs. 5 Nr. 2 BayEUG) zu besorgen ist. ⁴An der abgebenden Schule verbleiben Abschriften der Schülerunterlagen nach Satz 1.

(2) ¹Bei einem Schulwechsel an eine staatlich anerkannte Ersatzschule sind das Schülerstammblatt und der Schullaufbahnbogen als Abschrift weiterzugeben, andere Schülerunterlagen dürfen nur mit Einwilligung in Abschrift weitergegeben werden. ²Bei einem Schulwechsel an andere Schulen dürfen Schülerunterlagen nur mit Einwilligung in Abschrift weitergegeben werden.

(3) Eine Weitergabe von Schülerunterlagen an andere Stellen ist nicht ohne Einwilligung zulässig; Art. 85 BayEUG bleibt unberührt.

(4) § 38 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 40

Aufbewahrung

¹Die Aufbewahrungsfrist beträgt für Schülerunterlagen nach

- 1. § 37 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a bis d 50 Jahre,
- 2. § 37 Satz 2 Nr. 1 Buchst. e bis o ein Jahr und
- 3. § 37 Satz 2 Nr. 2 zwei Jahre.

²Die Fristen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 beginnen mit Ablauf desjenigen Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlässt, die Frist des Satzes 1 Nr. 3 beginnt mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Leistungsnachweise angefertigt wurden. ³Schülerunterlagen nach § 37 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b sollen abweichend von Satz 1 Nr. 3 nach der Bewertung an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben werden, Schülerunterlagen im Rahmen von Abschlussprüfungen oder vergleichbaren Prüfungen nicht vor deren Rechts- oder Bestandskraft. ⁴Abweichend von Satz 1 können die Unterlagen länger aufbewahrt werden, sofern dies im Einzelfall erforderlich ist,

1. um die den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen,
2. bei staatlichen Schulen außerdem zum Zweck der vollständigen Übergabe der Schülerunterlagen an das Staatsarchiv.

⁵Die Gründe gemäß Satz 4 sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 41

Einsichtnahme

(1) Ein Recht auf Einsicht in die eigene Schülerakte nach § 37 Satz 2 Nr. 1 sowie – nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens, der Abschlussprüfung oder anderer schulischer Leistungsfeststellungen – in die Leistungsnachweise nach § 37 Satz 2 Nr. 2 haben

1. die jeweiligen Schülerinnen und Schüler ab Vollendung des 14. Lebensjahres, auch wenn sie die Schule verlassen haben,
2. die Erziehungsberechtigten der jeweiligen Schülerinnen und Schüler und
3. die früheren Erziehungsberechtigten bei Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, soweit Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen oder der Schulordnungen ihre Unterrichtung vorschreiben.

(2) ¹Die Einsichtnahme ist unzulässig, soweit Daten der betreffenden Schülerinnen und Schüler mit Daten Dritter derart verbunden sind, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. ²Insoweit ist den Berechtigten über die zu den betreffenden Schülerinnen und Schülern vorhandenen Daten Auskunft zu erteilen. ³Die Einsichtnahme und die Auskunft können eingeschränkt oder versagt werden, wenn dies zum Schutz der betreffenden aktuellen bzw. ehemaligen Schülerinnen und Schüler oder der aktuellen bzw. früheren Erziehungsberechtigten erforderlich ist.

(3) Andere ein Recht auf Einsicht oder Auskunft gewährende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 42

Auflösung, Zusammenlegung oder Teilung einer Schule

Im Fall der Auflösung, Zusammenlegung oder Teilung einer Schule bestimmt die Schulaufsichtsbehörde den Ort der weiteren Aufbewahrung der Schülerunterlagen nach Maßgabe des § 40.

Teil 6

Schulaufsicht

§ 43

Schulaufsicht

(vergleiche Art. 111 bis 117 BayEUG)

(1) ¹Im Bereich der Grundschulen und Mittelschulen ist die rechtliche Leitung des Staatlichen Schulamts zuständig für Angelegenheiten vorwiegend rechtlicher Natur, bei deren Erledigung der Hauptzweck in der Gestaltung oder Feststellung von Rechtsbeziehungen besteht, wie etwa Rechtsbehelfsverfahren, Verwaltungszwangs- und Ordnungswidrigkeitsverfahren oder dem Vollzug sicherheits- und gesundheitsrechtlicher Vorschriften. ²Die fachliche Leitung ist zuständig für Angelegenheiten vorwiegend fachlicher Natur, welche nicht unter Satz 1 fallen. ³Jede Leitung erledigt die zu dem Aufgabenbereich gehörenden Angelegenheiten grundsätzlich in eigener Verantwortung und ist befugt, im Rahmen des Aufgabenbereichs das Staatliche Schulamt nach außen zu vertreten. ⁴Die Leitungen sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. ⁵Betrifft eine Angelegenheit beide Aufgabenbereiche, sollen Entscheidungen einvernehmlich getroffen werden. ⁶Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die Angelegenheit der Regierung vorzulegen. ⁷Als Stellvertreter der fachlichen Leitung bestellt die Regierung eine Schulpfängerin oder einen Schulpfänger des betroffenen Staatlichen Schulamts.

(2) ¹Im Bereich der Realschulen, Gymnasien und der beruflichen Oberschulen einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung, der Abendrealschulen, Abendgymnasien sowie Kollegs werden nach Maßgabe der Schulordnungen und besonderer Dienstanweisungen besondere Beauftragte (Ministerialbeauftragte) mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Namen des Staatsministeriums betraut. ²Zu den Aufgaben der Ministerialbeauftragten zählt es insbesondere

1. die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen, deren Eigenverantwortung zu stärken und in Konfliktfällen angerufen werden zu können,
2. über Aufsichtsbeschwerden zu entscheiden, soweit ihnen die Schule nicht abgeholfen hat, und
3. die Aufgaben der Schulaufsichtsbehörde nach Art. 58 Abs. 5 BayEUG sowie nach § 11 Abs. 1 bis 3 wahrzunehmen.

§ 44

Härtefallklausel

Das Staatsministerium oder die vom ihm beauftragte Stelle kann von einzelnen Bestimmungen der Schulordnungen Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

Teil 7

Schlussbestimmungen

§ 44a

Übergangsvorschriften

(1) ¹Schülerunterlagen, welche bis einschließlich zum Schuljahr 2015/16 angelegt wurden, können fortgeführt werden. ²Für diese gelten die §§ 37 bis 42 mit der Maßgabe, dass der Schülerbogen nach der Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Schülerbogen (§ 24 Allgemeine Schulordnung) vom 30. Mai 1975 (KMBl. I S. 1474), die durch Bekanntmachung vom 12. Januar 1976 (KMBl. I S. 32) geändert worden ist, das Schülerstammblatt und den Schullaufbahnbogen ersetzt und sich die Aufbewahrung des Schülerbogens nach der des Schülerstammblasses bestimmt.

(2) Abweichend von § 1 gilt diese Verordnung mit Ausnahme von Abs. 1, § 17 Abs. 2 Satz 1, 2 und 6, Abs. 3, § 19 Abs. 2 Satz 3 und den Teilen 4 und 5 bis 31. Juli 2018 nur für die Schularten nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchst. a BayEUG.

§ 45

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

(2) Es treten außer Kraft:

1. die Schülerunterlagenverordnung (SchUntV) vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349, BayRS 2230-1-1-7-K), die durch Verordnung vom 10. November 2015 (GVBl. S. 413) geändert worden ist, mit Ablauf des 31. Juli 2016,

2. § 44a Abs. 2 mit Ablauf des 31. Juli 2018.

München, den 1. Juli 2016

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

Anlage
(zu § 3)

Modus-Maßnahmen

1. Teil: Maßnahmen Nrn. 1 bis 30:

a) Schulorganisation

Nr.	Titel	Kurzerläuterung
1	Flexibilisierung der Stundentafel	Die Schule weicht zeitlich begrenzt von der Stundentafel ab, um Defizite in der Klasse auszugleichen; zusätzliche Stunden werden durch vorübergehende Reduzierung in anderen Fächern gewonnen.
2	Jahrgangs- und klassenübergreifender Unterricht	Das Unterrichtsangebot wird erweitert; durch eine an der Leistungsfähigkeit orientierte Gruppenzusammenstellung kann die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler gezielter gefördert werden.
3	Organisation des Unterrichts in Doppelstunden	Schule gewinnt Zeit und Ruhe im Unterrichtstag.
4	Themenbezogene Projektwochen	Schülerinnen und Schüler gewinnen Einblick in übergeordnete Zusammenhänge; Schlüsselqualifikationen werden gefördert.
5	Einbeziehung externer Partner	Praxisbezug wird verstärkt durch Partner aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten, der Hochschule, der Kirchen und der Wirtschaft.
6	Pädagogischer Tag statt Wandertag	Wandertage haben ihre ursprüngliche Zielsetzung weitgehend verloren; die Schule setzt selbst das Thema eines Pädagogischen Tags fest.
7	Jahrgangsstufenversammlungen	Durch themen- oder anlassbezogene Versammlungen der Klassen eines Jahrgangs wird der Zusammenhalt der gesamten Altersgruppe gestärkt; der Informationsfluss in der Schule wird verbessert.
8	Jahrgangsstufensprecherinnen und -sprecher	Alle Klassen eines Jahrgangs wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher; die Identifikation mit schulischen Entscheidungen wird gestärkt.
9	Einrichtung einer „Klassenstunde“	Schule verkürzt rollierend an einem Tag in der Woche alle Stunden um fünf Minuten: Gewinn einer Klassleiterstunde zur Besprechung klasseninterner Probleme, Vorbereitung von Klassenfahrten, Einsammeln von Geldern etc.
10	Schülerinnen und Schüler gestalten eigenverantwortlich Unterricht	Schülerinnen und Schüler dürfen in festgelegten Abständen eine Stunde zu selbst gewählten Themen gestalten; sie trainieren Präsentation und Moderation.

b) Förderung jeder einzelnen Schülerin oder jedes einzelnen Schülers (Individualförderung)

11	Förderunterricht nach dem Zwischenzeugnis	Durch gezielten Förderunterricht kann die Wiederholerquote gesenkt werden. Die Schule gewinnt die erforderlichen Stunden durch geeignete andere Modus-Maßnahmen wie zum Beispiel Vorlesungsunterricht.
12	Vorlesungsbetrieb	Die Lehrkräfte arbeiten verstärkt in Teams, entwickeln gemeinsam die Grundlagen für die Vorlesungen und vermitteln ausgewählte Inhalte einer Gruppe aus mehreren Klassen im Vorlesungsbetrieb. Die Schule gewinnt Stunden für zusätzliche pädagogische Maßnahmen.
13	Schülerinnen und Schüler lehren Schülerinnen und Schüler	Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler fördern während der Unterrichtszeit in kleinen Gruppen außerhalb des Klassenverbandes leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler.
14	Selbsteinschätzung der Schülerinnen und Schüler	Die Schülerinnen und Schüler bearbeiten Auswertungsbogen, mit denen sie die eigene Vorbereitung und Leistung einschätzen können, und übernehmen Verantwortung für ihre Leistung.

c) Leistungserhebungen

15	Schulaufgabe mit Gruppenarbeitsphase	Die Schülerinnen und Schüler erarbeiten zum Beispiel in Deutsch im Team eine Rahmengeschichte, die die oder der Einzelne anschließend ausgestaltet; die individuelle Leistung der Teammitglieder in der Gruppenarbeitsphase wird erfasst und geht in die Note ein.
16	Angesagte „Tests“ im Turnus von sechs Wochen statt Schulaufgaben	Gleichmäßige Verteilung angesagter Leistungserhebungen über das Schuljahr gewährleistet gleich bleibend hohes Leistungsniveau, reduziert Wissenslücken und Prüfungsangst.
17	Debatte ersetzt je eine Schulaufgabe (Aufsatz) in Deutsch und bzw. oder Fremdsprachen	Die Schülerinnen und Schüler müssen ihren Standpunkt zu einem vorgegebenen Thema vorbereiten, überzeugend vertreten, Toleranz gegenüber anderen Meinungen üben; sprachliche und argumentative Kompetenzen werden gestärkt.
18	Präsentation ersetzt eine Aufsatzschulaufgabe	Durch die Erarbeitung und Darstellung eines komplexen Themas werden eigenständiges Arbeiten, Umgang mit neuen Medien und mündliche Sprachkompetenz gefördert.
19	Test aus formalsprachlichen und Sprachverständnisanteilen in Deutsch ersetzt eine Aufsatzschulaufgabe	Klassen mit Schwächen in der formalen Sprachbeherrschung werden gezielt gefördert.
20	Schwerpunkte des Jahresstoffs in letzter schriftlicher Leistungserhebung	Vor den Sommerferien wird der Jahresstoff in seinen Schwerpunkten abgesichert; die Nachhaltigkeit des

		Lernens wird gefördert.
21	Leistungserhebungen (auch nicht angekündigte) über die Lerninhalte mehrerer Unterrichtsstunden	Das Grundwissen wird gesichert, kleinschrittiges Lernen wird verhindert, Nachhaltigkeit des Lernens wird gefördert.
22	Schulinterne Jahrgangsstufentests zum Grundwissen	Die Nachhaltigkeit des Lernens wird gefördert; die Klassen einer Jahrgangsstufe können verglichen werden.
23	Neugewichtung schriftlicher und mündlicher Leistungen in den Fremdsprachen	Durch andere Gewichtung (zum Beispiel 1:1 statt 2:1) wird bei Bedarf die mündliche Sprachkompetenz gefördert.
24	Verstärkte Einbeziehung von Grundwissen in schriftliche Leistungserhebungen	Schriftliche Leistungserhebungen prüfen immer auch die Verfügbarkeit von Grundwissen und Kernkompetenzen; die Nachhaltigkeit des Lernens wird gefördert.
25	Trennung von Unterrichts- und Prüfungsphasen	Zum Beispiel angekündigte Prüfungsphasen statt permanenten Abfragens; die Klasse gewinnt Ruhe im Unterrichtsalltag.
26	Ganz- und Halbjahresprojekte in der Klasse	Die Schülerinnen und Schüler arbeiten über einen längeren Zeitraum fächerübergreifend und eigenverantwortlich an ausgewählten Themen; Ausdauer, Teamfähigkeit und Kreativität werden gestärkt.

d) Personalmanagement und Personalführung

27	Bildung von jahrgangs- und stufenbezogenen pädagogischen Lehrkräfteteams	Lehrkräfte arbeiten im Team; pädagogische Beobachtungen und Maßnahmen werden zielführender abgestimmt.
28	Unterrichtsplanung im Lehrkräfteteam	Lehrkräfte arbeiten im Team; der Gesamtaufwand für die Unterrichtsvorbereitung wird verringert.
29	Planung und Durchführung von schriftlichen Leistungserhebungen im Lehrkräfteteam	Lehrkräfte arbeiten im Team; der Gesamtaufwand wird verringert; die Ergebnisse dienen der internen Evaluation.
30	„Mitarbeitergespräche“ mit Zielvereinbarungen der Lehrkraft mit allen Schülerinnen und Schülern	Lehrkräfte leisten gezielte Hilfestellung; Schülerinnen und Schüler übernehmen Verantwortung für ihre Leistungsentwicklung; Schülerinnen und Schüler erfahren individuelle Unterstützung bei persönlichen Problemen.

2. Teil: Maßnahmen Nrn. 31 bis 60:

a) Schulorganisation

Nr.	Titel	Kurzerläuterung
31	Innerschulischer Praxistag	Die Schule führt an einem Tag fächer- und klassenübergreifenden Kursunterricht als

		Orientierungshilfe für die Schülerinnen und Schüler bei der Berufsfindung durch.
32	Pflichtwahlfach „Business English“ an der Hauptschule	Die Schülerinnen und Schüler der Regelklasse 9 nehmen fakultativ, die Schülerinnen und Schüler der M-Zweige obligatorisch am Wahlfach „Business English“ teil, das nach zwei Jahren zum Erwerb eines Zusatzzertifikates führt.
33	Rhythmisierung des Schultags	Durch Neustrukturierung und Rhythmisierung des Schulvormittags mit integrierter Mittagsbetreuung wird der Schultag dem Biorhythmus der Kinder entsprechend entzerrt. Ein Schultag dauert bis 15.30 Uhr, Hausaufgaben werden durch individuelles Üben ersetzt.
34	Zeitungslektüre zur Förderung der Allgemeinbildung	Die Maßnahme, die auf der regelmäßigen Lektüre von Tageszeitungen beruht, wird den Fächern Deutsch und GSE (Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde) zugeordnet und in den Jahrgangsstufen 7 und 8 durchgeführt.
35	Zwischenberichte statt Halbjahreszeugnisse	Die Eltern erhalten zu zwei Zeitpunkten innerhalb des Schuljahres (Dezember und April) einen detaillierten schriftlichen Überblick über die Leistungen ihres Kindes.
36	Neues Lernkonzept in der Berufsfachschule für Kinderpflege	Der Lehrstoff der Jahrgangsstufe 11 wird in Modulen („Lernbausteinen“) aufbereitet und von den Schülerinnen und Schülern selbstständig und eigenverantwortlich an verschiedenen Lernorten erarbeitet. Der Abschluss eines Lernbausteins erfolgt in Form eines schriftlichen Tests, einer Einzel- oder einer Gruppenpräsentation.

b) Individualförderung

37	Einrichtung von Partnerklassen zwischen Unter- und Oberstufe	Die Schülerinnen und Schüler der 5. bis 9. Jahrgangsstufe der Förderschule unterstützen die Schülerinnen und Schüler der ersten und zweiten Klasse. Je nach Klassengröße sind die Patinnen und Paten ca. alle drei Wochen für eine Stunde im Einsatz.
38	Erweitertes Screening zur Einschulung	Die Schule erweitert das bestehende Screeningverfahren. Sprachstandserhebungen werden bei allen Schülerinnen und Schülern durchgeführt und um den mathematischen Bereich erweitert.
39	Förderung besonders begabter Grundschülerinnen und Grundschüler	Die Schule bietet in Kooperation mit Erziehungsberechtigten und externen Partnern ein qualitativ hochwertiges Zusatzangebot, das begabte Schülerinnen und Schüler besonders fördert.
40	Förderung von Vorschulkindern mit Entwicklungsverzögerung	Vorschulkinder mit Entwicklungsverzögerungen werden auf den Unterricht der Regelklasse vorbereitet. Durch die intensive Zusammenarbeit der Schule mit verschiedenen Einrichtungen werden die Kinder im Bereich Sprach-, Merk- und Denkfähigkeit, aber auch in ihrem Spiel- und Sozialverhalten gefördert.

41	„Freiwilliges Soziales Jahr“ an der Schule	An der Schule leistet ein Freiwilliger oder eine Freiwillige das „Freiwillige Soziale Jahr“ ab. Der oder die Freiwillige unterstützt die Lehrkräfte im Unterricht (zum Beispiel bei Differenzierungsmaßnahmen und bei der Planung und Organisation des Schulalltags).
42	Zeugnisergänzung basierend auf einer Schülerberatungsstunde	Mehrmals im Schuljahr findet eine Schülerberatungsstunde als Einzelgespräch statt, in der individuelle Probleme der Schülerin oder des Schülers besprochen und Ziele für die nächste Lern- und Entwicklungsphase formuliert werden.
43	„Unterricht Plus“	In den Nachmittagsstunden werden semesterweise in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch (Grund- und Hauptschule) projektorientierte Kurse angeboten. In leistungsheterogenen Gruppen werden Unterrichtsinhalte thematisiert, vertieft und geübt.
44	Lernen in Kleingruppen	Einmal wöchentlich werden in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik die Klassen gedrittelt; die Schülerinnen und Schüler arbeiten in Kleingruppen. Begleitet werden sie dabei durch Erziehungsberechtigte, Praktikantinnen und Praktikanten (Exercitium Paedagogicum) oder in Seminarschulen durch Referendarinnen und Referendare.
45	Module zur Stärkung der Selbst- und Sozialkompetenz	Auf der Grundlage eines Curriculums, das aus sechs aufeinander aufbauenden Modulen besteht (zum Beispiel Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft, Verantwortungsfähigkeit, Problemlösungs- und Konfliktfähigkeit), wird Selbst- und Sozialkompetenz vermittelt.
46	Teamtraining im Schullandheim	Der fünftägige Aufenthalt in einem speziell ausgestatteten Schullandheim wird für ein ca. 25-stündiges Trainingsprogramm kooperativer Kompetenzen genutzt.
47	Erstellung einer Referenzmappe für Schülerinnen und Schüler	Alle sozialen und fachlichen Kompetenzen, die eine Schülerin oder ein Schüler im Laufe seiner Gymnasiallaufbahn erwirbt, werden in einer Mappe dokumentiert. Die Schülerinnen und Schüler erhalten dadurch die Möglichkeit, ihren eigenen Lernprozess zu reflektieren.
48	Unterricht in Notebookklassen	Das mobile Lernen in der Schule, im Betrieb und zu Hause und die hochindividuelle Förderung durch interaktive Unterrichtsprogramme qualifizieren die Schülerinnen und Schüler, um so ihre Chancen im Berufsleben zu erhöhen.
49	Ausbildungsvereinbarung mit Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten	Die Schule vereinbart gemeinsam mit Eltern und Schülerinnen und Schülern individuelle Ziele der Ausbildung. Stärken und Schwächen der Schülerinnen und Schüler können frühzeitig diagnostiziert, entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

c) Leistungserhebungen

50	Besondere mündliche Prüfung in den Grund- und Leistungskursen Englisch	Zusätzlich zu den herkömmlichen mündlichen Noten wird am Ende des Semesters eine „Besondere mündliche Prüfung“ durchgeführt. Sie gibt den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit, in einem längeren Prüfungsgespräch ihr sprachliches Können unter Beweis zu stellen.
----	--	--

d) Personalmanagement und Personalführung

51	Methoden- und Teamtraining	Das gesamte Kollegium wird nach dem Methodentraining von Klippert geschult und das Methodenrepertoire aufbauend in allen Jahrgangsstufen umgesetzt.
52	Begleitung neuer Lehrkräfte im ersten Jahr	Den neuen Lehrkräften werden durch Fachkollegen und Schulleiterin bzw. Schulleiter, Unterrichtsbesuche, Feedback und Beratung konkrete Hilfestellungen gegeben.
53	„Runder Tisch“ für Lehrkräfte einer Schule	Zu vom Kollegium gewünschten Themen wird ein offenes Fortbildungsangebot erarbeitet, zum Beispiel Handhabung des mobilen Laptopklassenzimmers, Prävention und Krisenintervention, Schulung im EFQM-Modell und Zeitmanagement.

e) Inner- und außerschulische Partnerschaften

54	Lehrkräftepraktikum	Die Lehrkräfte leisten an zwei bis drei Tagen pro Jahr ein Praktikum in einem Unternehmen vor Ort ab. Sie gewinnen dadurch fundierte Einblicke in die Berufsanforderungen und knüpfen intensive Kontakte zu den Betrieben der Region.
55	Neigungsorientiertes Lernen mit externen Fachleuten	Angeleitet durch externe Fachkräfte lernen die Schülerinnen und Schüler der zweiten und dritten Klassen einmal im Monat in interessengeleiteten und jahrgangsübergreifenden Lerngruppen. Externe Kräfte arbeiten ehrenamtlich.
56	Berufsorientierung „Brückenschlag“	Unternehmerinnen und Unternehmer aus der Region, die Ausbildungsplätze anbieten, begleiten Schülerinnen und Schüler von der 7. bis zur 9. Jahrgangsstufe. Ein Expertenteam von Pädagoginnen und Pädagogen, Psychologinnen und Psychologen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern bereitet die Schülerinnen und Schüler drei Jahre lang auf den Sprung ins Berufsleben vor.
57	„Economy Tutorial“	Das „Economy Tutorial“ ist ein Forum für den Ideenaustausch zwischen Schule und Wirtschaft. Dazu gehört die direkte Umsetzung eines gemeinsam erarbeiteten Maßnahmenkatalogs mit jährlichem

		Feedback der Schule an die Unternehmen.
58	Arbeit im Alten- und Pflegeheim als Praxismodul des Unterrichts	Die Schülerinnen und Schüler besuchen in einem Zeitraum von drei Monaten wöchentlich die Bewohnerinnen und Bewohner eines Pflegeheims und leisten Hilfestellung im Alltag der pflegebedürftigen Menschen. Die Erfahrungen werden mit Lehrplanthemen verknüpft.
59	Integration des Programms „Erwachsen werden“ in die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit	Die Schülerinnen und Schüler absolvieren das Programm „Erwachsen werden“ von Lions Quest nicht wie üblich als Zusatzangebot, sondern es findet Eingang in die verschiedenen Fächer. So wird es unmittelbar im sozialen Gefüge des Unterrichtsalltags wirksam.

f) Sachmittelverantwortung

60	Eigenverantwortliche Sachmittelbeschaffung und -verwaltung	Die Schule und der Aufwandsträger beschließen einvernehmlich ein Budget im Rahmen der Haushaltssatzungen. Die Finanzverantwortung über die Ausschreibung, die Beschaffung, die Verwaltung und die Verwendung der Sachmittel geht auf die Schulleiterin oder den Schulleiter über.
----	--	---

2230-1-1-K

Berichtigung

§ 1 Nr. 30 Buchst. b Doppelbuchst. bb des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vom 23. Juni 2016 (GVBl. S. 102) wird hinsichtlich der in § 1 erfolgten Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesens wie folgt berichtigt:

1. In Dreifachbuchst. bbb werden vor der Angabe „Abs. 4“ die Wörter „Der bisherige“ eingefügt.
2. Dreifachbuchst. ccc wird gestrichen.

München, den 21. Juli 2016

Die Amtschefin der Bayerischen Staatskanzlei

Karolina Gernbauer
Staatsrätin

2230-1-1-1-K

Berichtigung

Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, BayRS 2230-1-1-1-K) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 34 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3 bis 7“ durch die Angabe „Abs. 2 bis 7“ ersetzt.
2. In § 35 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Schuleiterinnen“ durch das Wort „Schulleiterinnen“ ersetzt.

München, den 15. Juli 2016

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst**

Herbert Püls
Ministerialdirektor

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2240-K

2235.4-K

Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 12. Juli 2016, Az. XI.1-K3135.3/7/7

1. Gemäß Nr. 2 der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung, LVO), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 1. Dezember 2003 (KWMBL. I S. 538) wird die nachstehende Bibliothek in die Liste der zum Deutschen Leihverkehr zugelassenen Bibliotheken und Büchereien in Bayern aufgenommen:

Ort	Bezeichnung der Bibliothek/ Bücherei	Sigel
Oettingen in Bayern	Stadtbibliothek Oettingen i. Bay. Schloßstr. 50 86732 Oettingen i. Bay.	1579

2. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Amtliche Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr vom 16. April 2007 (KWMBL. I S. 162, ber. S. 222), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 31. Mai 2016 (KWMBL. S. 114) geändert worden ist, wird mit Wirkung vom 1. August 2016 entsprechend geändert.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Anforderungen in der Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfung)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 13. Juli 2016, Az. VI.7-BS 9611-7b.982

1. Grundlagen

¹Gemäß § 6 Satz 1 der Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfungsverordnung – BegPO) vom 12. August 1986 (GVBl. S. 265) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 2015 (GVBl. S. 314) sind im wissenschaftlichen Fachgebiet vertiefte Kenntnisse nachzuweisen, in den übrigen Fächern entsprechen die Anforderungen denen der gymnasialen Oberstufe. ²Gemäß § 6 Satz 2 der Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfungsverordnung – BegPO) vom 12. August 1986 (GVBl. S. 265) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 2015 (GVBl. S. 314) findet § 44 Abs. 5 der Fachober- und Berufsoberschulordnung entsprechend Anwendung.

2. Wissenschaftliches Fachgebiet

(Prüfungsdauer: Schriftlich 5 Stunden und mündlich 30 Minuten)

¹Der Prüfling soll nachweisen, dass er in seinem Fachgebiet über vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die Hauptprobleme kennt und darstellen kann sowie mit einschlägigen wissenschaftlichen Arbeitsweisen und Methoden vertraut ist. ²Angaben über Sachgebiete der Prüfung, die Prüfungsart und die empfohlene Literatur zur Prüfungsvorbereitung können entweder beim Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst oder beim zuständigen Prüfer/bei der zuständigen Prüferin eingesehen werden.

3. Für die einzelnen Fächer werden nachfolgende inhaltliche Prüfungsanforderungen festgelegt:

3.1 Deutsch

(Prüfungsdauer: Schriftlich 300 Minuten)

3.1.1 Aufgabenstellung

¹Es werden die folgenden drei, stets textbezogenen Aufgabenformate zur Wahl gestellt. ²Der Prüfling wählt daraus eines zur Bearbeitung aus:

- entweder eine Aufgabe zum textbezogenen Argumentieren, auch in freieren Formen (z. B. Kommentar)
- oder die Analyse eines pragmatischen Textes mit anschließendem Erörterungsauftrag

- oder eine Aufgabe zum Interpretieren eines literarischen Textes.
- ³Die Themenbereiche für die Aufgabenstellungen ergeben sich aus den zentralen Domänen des Faches Deutsch (insb. Auseinandersetzung mit Texten und Medien; Reflektieren von Sprache und Sprachgebrauch); literarische Aufgabenstellungen beziehen sich auf exemplarische Werke der deutschen Literatur seit der Klassik.
- 3.1.2 Ausführung
- ¹Alle Aufgabenstellungen erfordern vornehmlich Fähigkeiten aus den Anforderungsbereichen II und III gemäß der Bildungsstandards im Fach Deutsch für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012). ²Anforderungsbereich II: selbstständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten, Erklären und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang, selbstständiges Übertragen und Anwenden des Gelernten auf vergleichbare neue Zusammenhänge und Sachverhalte; Anforderungsbereich III: Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Verallgemeinerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen. ³Präzise Themenererschließung, die Strukturierung des Textes im Sinne einer erkennbaren inneren Gliederung, ein angemessener Grad der Reflexion, eine der Schreibform entsprechende Zitierweise sowie Gewandtheit und Sicherheit bei der sprachlichen Gestaltung sind bei allen Aufgabenformaten Voraussetzungen für eine gelungene Arbeit.
- 3.1.2.1 Textbezogenes Argumentieren
- ¹Der Prüfling erfasst die wesentlichen Aussagen des Textes und untersucht, wie der Autor seine Position argumentativ entwickelt. ²Er erschließt den Charakter des Textes und weist diesen an ausgewählten sprachlichen Mitteln nach. ³Der Prüfling setzt sich in seiner Argumentation vor allem abwägend – oder in freieren Formen der jeweiligen Schreibform gemäß (insbesondere Adressatenbezug) – mit der Position des Autors auseinander. ⁴Dabei kann er sich von dieser abgrenzen oder sie zustimmend ergänzen.
- 3.1.2.2 Analyse eines pragmatischen Textes mit Erörterungsauftrag
- ¹Dieses Aufgabenformat erfordert analysierende, gegebenenfalls vergleichende sowie argumentierende Vorgehensweisen. ²Die Bearbeitung muss in einer miteinander verbundenen Darstellung formaler, sprachlicher und inhaltlicher Aspekte erfolgen. ³Eine Paraphrasierung des Textes oder ein distanzloser Umgang mit diesem entsprechen nicht den Anforderungen.
- 3.1.2.3 Erschließen eines literarischen Textes
- ¹Die Bearbeitung erfolgt in einer in sich geschlossenen Darstellung inhaltlich-struktureller, sprachlich-stilistischer sowie gattungsspezifischer Aspekte und der zugehörigen Interpretation. ²Vor dem Hintergrund der Mehrdeutigkeit literarischer Texte entfaltet der Prüfling ein eigenständiges Textverständnis und begründet dieses textnah und plausibel. ³In der Systematik der Vorgehensweise ist er frei. ⁴Eine Paraphrasierung des Textes oder ein distanzloser Umgang mit dem Text entsprechen nicht den Anforderungen.
- 3.1.3 Bewertung
- ¹Ausgangspunkt der Bewertung ist die Qualität der vorliegenden Leistung. ²Im Zentrum der Bewertung stehen die Kategorien „Inhalt“, „Aufbau“, „Sprachliche Darstellung“ sowie die äußere Form. ³Es werden insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt:
- inhaltliche Erfassung des Themas in seiner Breite sowie inhaltliche Relevanz;
 - gedankliche (argumentative) Tiefe und Folgerichtigkeit sowie funktionale Angemessenheit: Verständlichkeit, Kohärenz;
 - sprachlicher Ausdruck und Sprachrichtigkeit, insbesondere: klarer, genauer, sachlich angemessener und argumentativ differenzierter, variantenreicher Ausdruck; funktionsgerechter, übersichtlicher und variabler Satzbau; korrekte Grammatik und Rechtschreibung (einschließlich richtiger Zeichensetzung).
- ⁴Eine inhaltliche Themaverfehlung zieht die Note „ungenügend“ nach sich; sie kann nicht durch die sprachliche Darstellung ausgeglichen werden. ⁵Eine unleserliche Schrift oder eine unzureichende äußere Form kann zur Herabsetzung der Note führen.
- 3.2 **Fremdsprache: Englisch oder Französisch oder Italienisch oder Russisch oder Spanisch**
- (Prüfungsdauer: Schriftlich 240 Minuten oder mündlich 30 Minuten)
- 3.2.1 Allgemeine Prüfungsanforderungen
- ¹Sowohl bei der schriftlichen als auch bei der mündlichen Prüfung ist es für den Prüfling unerlässlich, zusätzlich zu den rein sprachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten über grundlegende Kenntnisse in der Landeskunde Großbritanniens und der USA bzw. Frankreichs und frankophoner Länder bzw. in der Landeskunde Italiens bzw. Russlands bzw. in der Landeskunde Spaniens und Lateinamerikas zu verfügen. ²Als Hilfsmittel sind vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst genehmigte ein- und zweisprachige Wörterbücher zugelassen.
- 3.2.2 Schriftliche Prüfung
- ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Textaufgabe einschließlich Sprachmittlung. ²Der Textaufgabe liegt ein Text von etwa 60 bis 70 Schreibmaschinenzeilen zugrunde. ³An dessen Stelle können auch zwei kürzere Texte von zusammen gleicher Länge treten. ⁴Es kann sich sowohl um Sachtexte als auch um literarische Texte handeln.
- ⁵Es werden Arbeitsaufträge zu folgenden Bereichen gestellt:

- 3 Fragen zum Textinhalt (Fragen zum Textverständnis, Kommentierung des Textes oder einzelner Abschnitte, Fragen zur sprachlich-stilistischen Gestaltung);
- Kurzaufsatz oder Kurzaufsätze im Umfang von ca. 250 Wörtern jeweils zu einem zu dem Text in Beziehung stehenden Thema (Auswahl aus 4 Themen, davon ein Bildimpuls).

⁶Bewertet wird die gezeigte inhaltliche und sprachliche Leistung.

⁷Der inhaltlichen Leistung sind zugeordnet: Textverständnis, Themaentfaltung, Stellungnahmen. ⁸Der sprachlichen Leistung sind zugeordnet: Ausdrucksvermögen (Angemessenheit in Bezug auf Textart, Komposition, Umfang, Stil), Sprachrichtigkeit. ⁹Dabei lassen sich sprachliche Mängel nicht immer eindeutig einem der Teilaspekte Ausdrucksvermögen oder Sprachrichtigkeit zuordnen, sie werden jedoch in jedem Fall nur bei einem der beiden Teilaspekte der sprachlichen Leistung berücksichtigt. ¹⁰Bei der Bildung der Gesamtnote kommt der sprachlichen Leistung die größere Bedeutung zu. ¹¹Ungenügende sprachliche Leistungen können nicht durch bessere Leistungen im inhaltlichen Bereich ausgeglichen werden und umgekehrt. ¹²Die Sprachmittlungsaufgabe erfolgt vom Deutschen in die Fremdsprache und überträgt im Rahmen einer gegebenen Kontextualisierung einen ca. 650 bis 750 Wörter umfassenden Text in die Fremdsprache (zusammenhängender Text von ca. 250 Wörtern), wobei ein thematischer Bezug zur Textaufgabe nicht unbedingt erforderlich ist.

3.2.3 Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung umfasst

- ein Kurzreferat mit Gespräch (ca. 15 Minuten) und
- ein allgemeines Prüfungsgespräch (ca. 15 Minuten).

²Der Prüfling erhält 20 Minuten vor der Prüfung einen fremdsprachlichen Text oder mehrere aufeinander bezogene fremdsprachliche Texte und eventuell zugehöriges Bildmaterial. ³Die Textgrundlage umfasst ca. 200 bis 300 Wörter. ⁴Aufgrund einer beigefügten mehrgliedrigen Aufgabenstellung soll der Prüfling ein ca. zehnmütiges Referat erarbeiten und zu Beginn der Prüfung vortragen. ⁵In einem anschließenden ca. fünfminütigen Gespräch werden die Aussagen des Referats diskutiert und ergänzt. ⁶Im zweiten Teil der Prüfung werden Fragen zu den Bereichen Landeskunde, fremdsprachliche Lektüre, literarische Theorien sowie ggfs. zur Sprachbetrachtung gestellt. ⁷Zusätzlich zu den bei der schriftlichen Prüfung genannten Beurteilungskriterien werden die Flüssigkeit der Darstellung (u. a. Unabhängigkeit des Vortrags von schriftlichen Notizen), die Aussprache und Intonation sowie die Fähigkeit zum partnerbezogenen Gespräch bewertet.

3.3 Fremdsprache: Latein

(Prüfungsdauer: Schriftlich 180 Minuten oder mündlich 30 Minuten)

3.3.1 Allgemeine Prüfungsanforderungen

¹Der Prüfling hat das Verständnis eines inhaltlich geschlossenen lateinischen Textes nachzuweisen, der thematisch und im Schwierigkeitsgrad den unter 3.3.2 angeführten Cicero- bzw. Seneca-Texten entspricht. ²Der Nachweis erfolgt durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche sowie durch die Bearbeitung sprachlicher und/oder inhaltlicher Aufgaben, die in der Mehrzahl vom übersetzten Text ausgehen und den von der KMK vorgegebenen drei Anforderungsniveaus für die Abiturprüfung entsprechen (vgl. KMS vom 2. Dezember 2008, Az. VI.3-5S 5402.7-6.103508). ³Hierzu werden Sicherheit in der für die Übersetzung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die entsprechenden grundlegenden Kenntnisse aus den Bereichen der römischen Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt. ⁴Als Hilfsmittel ist ein vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst genehmigtes zweisprachiges Wörterbuch zugelassen.

3.3.2 Schriftliche Prüfung

¹Die schriftliche Aufgabe besteht aus einer Übersetzung von etwa 120 lateinischen Wörtern Länge und einem Aufgabenteil, die im Verhältnis 2:1 gewichtet werden. ²Für die Übersetzung werden vor allem (staats-)philosophische Texte, hauptsächlich von Cicero und Seneca, verwendet. ³Im Aufgabenteil wird die Bearbeitung von sechs Aufgaben verlangt:

Anforderungsniveau I	3 Aufgaben
Anforderungsniveau II	2 Aufgaben
Anforderungsniveau III	1 Aufgabe

3.3.3 Mündliche Prüfung

¹Der Prüfling hat das in Nr. 3.3.1 beschriebene Verständnis an einem entsprechenden lateinischen Text (Dichtung ca. 55/60 Wörter, Prosa ca. 60/65 Wörter) nachzuweisen. ²Die Prüfung wird folgendermaßen durchgeführt:

- Einlesezeit von ca. 30 Minuten Dauer vor Beginn der Prüfung;
- Vorlesen des Textes;
- Übersetzen des Textes ins Deutsche;
- Fragen zur sprachlichen und inhaltlichen Erläuterung, die in der Mehrzahl vom übersetzten Text ausgehen.

3.4 Mathematik

(Prüfungsdauer: Schriftlich 3 Stunden oder mündlich 30 Minuten)

3.4.1 Allgemeine Prüfungsanforderungen

¹Der Prüfling muss mit Begriffen, Fragestellungen und fachspezifischen Arbeitsweisen aus den Gebieten Analysis, Stochastik und Analytische Geometrie vertraut und in der Lage sein, in selbstständiger Anwendung des Gelernten Probleme zu lösen.

²Der systematische Aufbau der Mathematik bringt es mit sich, dass immer wieder auf grund-

- legende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aus den Themenbereichen Zahlen, Funktionen, Geometrie und Stochastik zurückgegriffen werden muss.³Als Hilfsmittel sind zugelassen
- die vom Staatsministerium genehmigte Merkhilfe für das Fach Mathematik,
 - eine der vom Staatsministerium zugelassenen stochastischen Tabellen,
 - eine der vom Staatsministerium für Leistungserhebungen zugelassenen naturwissenschaftlichen Formelsammlungen,
 - ein Taschenrechner, der hinsichtlich seiner Funktionalität den vom Staatsministerium getroffenen Regelungen entspricht.
- 3.4.2 Prüflingsinhalte
- 3.4.2.1 Grundlagen
- 3.4.2.1.1 Zahlen:
- Reelle Zahlen: Grundrechenarten, Bruchrechnen, Prozentrechnung, Potenzen;
 - Alltagsgrößen;
 - Terme (auch Bruchterme);
 - Gleichungen: lineare Gleichungen und Ungleichungen, lineare Gleichungssysteme mit zwei Unbekannten, Bruchgleichungen, quadratische Gleichungen, Exponentialgleichungen;
 - Logarithmen.
- 3.4.2.1.2 Funktionen:
- grundlegende Eigenschaften von ganzrationalen Funktionen (insbes. quadratische Funktionen), elementaren gebrochen-rationalen Funktionen, trigonometrischen Funktionen (Sinus, Kosinus und Tangens) und Exponentialfunktionen;
 - Funktionen in Anwendungen (z. B. exponentielles Wachstum).
- 3.4.2.1.3 Geometrie:
- ebene Geometrie (Grundfiguren; Flächeninhalt; Achsen- und Punktsymmetrie; Winkelbetrachtungen an Figuren; Strahlensatz; Ähnlichkeit; Satz des Pythagoras, Katheten- und Höhensatz);
 - Raumgeometrie (Prisma, Pyramide, Zylinder, Kegel, Kugel; Netze und Schrägbilder; Volumen);
 - Trigonometrie im rechtwinkligen Dreieck.
- 3.4.2.1.4 Stochastik
- Zählprinzip, relative Häufigkeit;
 - Daten (insbes. Auswertung und Darstellung);
 - Laplace-Experimente;
 - zusammengesetzte Zufallsexperimente: Pfadregeln, bedingte Wahrscheinlichkeit.
- 3.4.2.2 Analysis
- Eigenschaften (z. B. Grenzwerte) von Funktionen, auch von gebrochen-rationalen Funktionen, natürlicher Exponential- und Logarithmusfunktion sowie der Wurzelfunktion;
 - Umkehrfunktion (insbes. der Wurzelfunktion);
 - Differentialrechnung bei den unter 3.4.2.1.2 und 3.4.2.2 genannten Funktionstypen (Differenzen- und Differentialquotient, Differenzierbarkeit, Ableitungen, Ableitungsregeln und Stammfunktion; Kurvendiskussion inkl. Monotonie und Krümmungsverhalten; Extremwertaufgaben; Anpassen von Funktionen an vorgegebene Bedingungen);
 - Integralrechnung bei den unter 3.4.2.1.2 und 3.4.2.2 genannten Funktionstypen (bestimmtes Integral und Flächeninhalte; Integralfunktion; Hauptsatz der Differential- und Integralrechnung);
 - Anwendungen der Differential- und Integralrechnung (z. B. bei Zerfallsprozessen).
- 3.4.2.3 Stochastik
- axiomatische Definition von Wahrscheinlichkeit; Wahrscheinlichkeit verknüpfter Ereignisse;
 - Binomialverteilung (auch: Zufallsvariable, Erwartungswert, Standardabweichung); Urnenmodelle;
 - einseitiger Signifikanztest.
- 3.4.2.4 Analytische Geometrie
- Darstellung von Punkten, elementaren Figuren und Körpern im dreidimensionalen kartesischen Koordinatensystem;
 - Vektorrechnung (Addition und Subtraktion, Skalarmultiplikation, Skalarprodukt, Vektorprodukt) und deren Anwendungen (z. B. Berechnung von Winkelgrößen, Streckenlängen, Flächeninhalten und Volumina);
 - lineare Unabhängigkeit; Linearkombinationen;
 - Geraden und Ebenen im Raum (Gleichungen in Parameterform; Ebenengleichung in Normalenform und Hesse'scher Normalenform; Lagebetrachtungen, Abstands- und Winkelgrößenberechnungen; Anwendungen in Sachzusammenhängen).
- 3.4.3 Prüfungsablauf
- ¹In der schriftlichen Prüfung sind je eine Aufgabe aus der Analysis, der Stochastik und der Analytischen Geometrie zu bearbeiten, bei denen sich die Zahl der jeweils erreichbaren Bewertungseinheiten wie 2:1:1 verhält (z. B. Analysis 60 BE, Stochastik 30 BE, Analytische Geometrie 30 BE).
- ²In der mündlichen Prüfung wird ebenfalls aus sämtlichen genannten Bereichen geprüft.
- 3.5 Geschichte**
(Prüfungsdauer: Mündlich 30 Minuten)
- 3.5.1 Allgemeine Prüfungsanforderungen
- ¹In der Prüfung sollen auf der Basis historischen Grundwissens und anhand von Kenntnissen über die Vergangenheit die Kompetenzen nachgewiesen werden, die Gegenwart aus der Geschichte heraus zu erschließen und zu erklären sowie die Bedingtheit und die Vielfalt historischer Prozesse zu beurteilen. ²Es wird erwartet, dass die

Beziehung zur bayerischen Landesgeschichte, wo immer möglich, hergestellt werden kann.³Die Beantwortung der aus diesem Prüfungsbereich gestellten Fragen erfordert die Kompetenz zur Auswertung von Textquellen, Statistiken, Karten und Bildern.⁴In die Prüfung sind daher geeignete Materialien einzubeziehen.⁵Als Hilfsmittel ist der vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst genehmigte Geschichtsatlas zugelassen.

3.5.2 Prüfungsinhalte

3.5.2.1 Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert

Deutschland und Europa zwischen Revolution und Restauration

- zentrale Forderungen der liberalen und nationalen Bewegungen sowie ihrer Gegenkräfte;
- besondere Bedingungen bei der Schaffung des deutschen National- und Verfassungsstaates.

Entstehung der Industriegesellschaft

- wesentliche Kennzeichen der Industrialisierung;
- Ursachen und Bedingungen des sozialen Wandels im 19. Jahrhundert;
- praktische Ansätze zur Lösung der sozialen Frage.

vom Kaiserreich zur Weimarer Republik

- Reichsgründung „von oben“;
- politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung im Kaiserreich;
- Außenpolitik des Kaiserreichs: Grundzüge im Verhältnis der europäischen Staaten zueinander und Krisen des europäischen Staatensystems;
- Ursachen, Verlauf und Folgen (insb. Versailler Vertrag) des Ersten Weltkriegs;
- Gründung der Weimarer Republik;
- innere Verhältnisse und Grundlinien der Außenpolitik der Weimarer Republik.

Scheitern der Weimarer Republik und Deutschland im Nationalsozialismus

- Ursachen des Scheiterns der Weimarer Republik;
- Ideologie des Nationalsozialismus;
- Errichtung des NS-Staates und Hitlers Innenpolitik;
- NS-Außenpolitik, Grundzüge des Verlaufs des Zweiten Weltkriegs;
- Verfolgung und Ermordung der jüdischen Bevölkerung (Holocaust), politischer Gegner, Sinti und Roma etc.;
- Widerstand gegen den Nationalsozialismus.

Deutschland von der Teilung bis zur Wiedervereinigung

- zentrale Aspekte der doppelten Staatsgründung vor dem Hintergrund des Kalten Krieges;
- Bundesrepublik Deutschland und DDR: Zusammenhang von Wirtschaftsordnung, Lebensverhältnissen und Systemakzeptanz;

- Wandel der deutsch-deutschen Beziehungen bis zur Wiedervereinigung.

3.5.2.2 Europäische Integration und Globalisierung von der Europaidee zur Europäischen Union

- nach 1945: Europaidee als gemeinsames Streben nach Frieden, Freiheit und Wohlstand;
- wesentliche Entwicklungen auf dem Weg zur Europäischen Union.

Veränderungen der weltpolitischen Lage seit 1990

- Zerfall der Sowjetunion und Ende des Kalten Krieges;
- neue außen- und sicherheitspolitische Herausforderungen, u. a. Terrorismus;
- Ursachen und Problemlagen eines weltpolitischen Krisenherdes nach 1990 an einem selbstgewählten Beispiel (z. B. Nahostkonflikt, Irakkrieg 2003).

3.6 Geographie

(Prüfungsdauer: Mündlich 30 Minuten)

3.6.1 Allgemeine Prüfungsanforderungen

¹In der Geographie kommt es darauf an, grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten dieses Prüfungsbereiches nachzuweisen, insbesondere die räumlichen Grundlagen und die Auswirkungen wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und politischer Prozesse an einigen Themen bzw. Problemräumen zu erkennen, darzustellen und kritisch zu würdigen.²Die Beantwortung der aus diesem Prüfungsbereich gestellten Fragen erfordert die Fähigkeit zur Auswertung von Karten, graphischen Darstellungen, Skizzen, geografischen Texten und Bildern sowie von Statistiken.³Als Hilfsmittel ist ein vom Staatsministerium genehmigter Atlas zugelassen.

3.6.2 Prüfungsinhalte

3.6.2.1 Geozonen, Ökosysteme und anthropogene Eingriffe

- Grundlagen der atmosphärischen Zirkulation;
- Klima- und Vegetationszonen im Überblick: zonale Anordnung und Ursachen räumlicher Differenzierung;
- Tropen: grundlegender Wirkungszusammenhang von Klima, Boden, Vegetation und Relief in den immer- und den wechselfeuchten Tropen; Eingriffe des Menschen in die Ökosysteme;
- Kalte Zonen: Wirkungsgefüge von Klima, Vegetation und Boden; Raumerschließung und ökologische Folgen der Ressourcennutzung.

3.6.2.2 Ressourcen – Nutzung, Gefährdung und Schutz

- Wasser: Wasser als Lebensgrundlage und Produktionsfaktor; Nutzungskonflikte;

- Rohstofflagerstätten und deren Nutzung:
Rohstofflagerstätten mit weltwirtschaftlicher Bedeutung: Verbreitung, Verfügbarkeit und Nutzung mineralischer Bodenschätze und geopolitische Aspekte globaler Rohstoffströme;
 - Weltenergieverbrauch und Energiedistribution:
Bedeutung und Verfügbarkeit fossiler Energieträger, Nutzung und ökologische Risiken;
 - Substitution von Rohstoffen.
- 3.6.2.3 Umweltrisiken und menschliches Verhalten
- Alpen im Spannungsfeld zwischen Ökologie und Ökonomie;
 - Erdbeben, Vulkanismus, Tsunami:
endogene Ursachen, Regionen mit hohem Gefährdungspotential; Risikovorhersage.
- 3.6.2.4 Eine Welt – Strukturen, Entwicklungswege, Verflechtungen, Globalisierung
- Merkmale des Entwicklungsstands;
 - globale und regionale Bevölkerungsverteilung;
 - Bevölkerungsentwicklung in Ländern unterschiedlichen Entwicklungsstands;
 - Bevölkerungsmobilität:
Ursachen regionaler und grenzüberschreitender Wanderungen;
 - Verstädterung als Entwicklungsprozess:
Ursachen, Phasen der Verstädterung;
Urbanisierung und Suburbanisierung, Integration und Segregation;
 - Städte und ihr Wandel in unterschiedlichen Kulturräumen:
Stadtmodelle im Vergleich, traditionelle Stadtstrukturen und deren Wandel;
Metropolisierung in Industrie- und Entwicklungsländern.
- 3.6.2.5 Raumstrukturen und aktuelle Entwicklungsprozesse in Deutschland
- Raumwirksamkeit des demographischen Wandels;
 - Entwicklungen in städtischen Räumen:
Tertiärisierung und deren Folgen;
Wandel der Stadt-Umland-Beziehungen durch Suburbanisierung; Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung, Stadtumbau;
 - wirtschaftsräumliche Disparitäten:
Neuorientierung altindustrieller Gebiete, Wirtschaftsdynamik in Wachstumsräumen, Bedeutungswandel ländlicher Räume;
Ursachen und Probleme der wirtschaftlichen Entwicklung in Ostdeutschland.
- 3.7 Sozialkunde**
(Prüfungsdauer: Mündlich 30 Minuten)
- 3.7.1 Allgemeine Prüfungsanforderungen
- ¹In der Prüfung werden sichere Kenntnisse über die wesentlichen Elemente der freiheitlichen demokratischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, über Hauptunterschiede zu anderen politischen Ordnungsformen und über grundlegende politische Sachbereiche verlangt. ²Der Prüfling soll auf der Grundlage dieses Wissens die Kompetenzen aufzeigen, dass er politische Probleme, Vorgänge, Zusammenhänge erfassen und darstellen sowie politische Sachverhalte – erforderlichenfalls unter Auswertung von entsprechenden Unterlagen wie Texten, Statistiken, Bildmaterialien – möglichst rational beurteilen kann. ³Dabei kommt es wesentlich auf eine begründete und schlüssige Argumentation an. ⁴Als Hilfsmittel sind das Grundgesetz und die Bayerische Verfassung in unkommentierter Fassung zugelassen.
- 3.7.2 Prüfungsinhalte
- 3.7.2.1 Gesellschaftliche Grundlagen der Bundesrepublik Deutschland
- Struktur der Gesellschaft (demographische Entwicklung, Faktoren der Bevölkerungsdynamik, soziale Ungleichheit und soziale Mobilität);
 - Kontinuität und Wandel in der Gesellschaft (Familie, Arbeitswelt, Werte);
 - Elemente des Sozialstaats (Grundlagen und Ausformung, grundsätzliche Herausforderungen für den Sozialstaat, z. B. Generationengerechtigkeit, aktuelle Problemstellungen).
- 3.7.2.2 Politische Systeme der Gegenwart
- Verfassungsrechtlich festgelegte Grundwerte und staatsorganisatorische Strukturprinzipien der Bundesrepublik Deutschland (Menschenbild des Grundgesetzes, Art. 1, 20 und 79 Abs. 3 GG, Föderalismus);
 - wesentliche Ausprägungen demokratischer Systeme (parlamentarische vs. präsidentielle Systeme);
 - Funktionsweise des parlamentarischen Regierungssystems der Bundesrepublik Deutschland (Gewaltenverschränkung, Rolle der Opposition; Funktionen der Bundesregierung, des Bundestages und des Bundesrates; Gesetzgebung als zentrales Instrument politischer Einflussnahme und Gestaltung);
 - Gegenüberstellung grundlegender Prinzipien des demokratischen Verfassungsstaats und wesentlicher Merkmale von Diktaturen.
- 3.7.2.3 Europäische Einigung
- Integrationsprozess der EU (aktueller Stand, gegenwärtige Herausforderungen);
 - Zusammensetzung und Zusammenwirken der zentralen Organe der EU;
 - Europäisierung des Rechts als Wechselwirkung zwischen der EU und den Nationalstaaten;
 - Perspektiven der EU (Reformdiskussion, Fragen der Vertiefung und Erweiterung).
- 3.7.2.4 Internationale Politik und Globalisierung
- Friedensbegriff und Gefährdungen für Frieden und Sicherheit;
 - Friedenssicherung durch internationale Organisationen, insbes. UNO und NATO;
 - gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU (Chancen, Grenzen, Bedeutung);

- Merkmale, Dimensionen und Auswirkungen der Globalisierung;
- Globalisierung und politische Handlungsspielräume.

3.8 Wirtschaft und Recht

(Prüfungsdauer: Mündlich 30 Minuten)

3.8.1 Allgemeine Prüfungsanforderungen

¹In der Prüfung werden grundlegende gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge und betriebswirtschaftliche Zielsetzungen sowie Grundlagen im Privat- und Strafrecht gefordert. ²Der Prüfling muss entscheidungsorientiert bei der Bearbeitung problem- und anwendungsorientierter Aufgabenstellungen, auch zu aktuellen wirtschaftspolitischen Fragestellungen, vorgehen können. ³Dabei zeigt der Prüfling die Fähigkeit, theoretisches Wissen an wirtschaftlichen und rechtlichen Fallbeispielen anzuwenden. ⁴Als Hilfsmittel sind das Grundgesetz, die Bayerische Verfassung, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Strafgesetzbuch in unkommentierter Fassung (einschließlich der jeweils mit abgedruckten Nebengesetze) zugelassen.

3.8.2 Prüfungsinhalte

3.8.2.1 Wirtschaftliche Zielsetzungen in der sozialen Marktwirtschaft

- soziale Marktwirtschaft im Spannungsfeld aktueller Entwicklungen;
- wirtschaftspolitische Ziele und ihre Begründungen; Zielbeziehungen;
- Messung, Arten und Ursachen von Arbeitslosigkeit und Inflation;
- Ziele eines Unternehmens (Rentabilität, soziale und ökologische Ziele).

3.8.2.2 Wirtschaftliche Problemlagen

- Wirtschaftskreislauf (5-Sektoren-Modell) und Marktmodell als Beschreibungs- und Analysemodelle;
- Bruttoinlandsprodukt, gesamtwirtschaftliches Angebot und gesamtwirtschaftliche Nachfrage;
- Bestimmungsgrößen für Konsum und Sparen;
- Analyse der Auswirkungen von Veränderungen des gesamtwirtschaftlichen Angebots bzw. der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage, Formulieren schlüssiger Wirkungsketten;
- Phasen des mittelfristigen Konjunkturzyklus;
- Beschreibung aktueller konjunktureller Entwicklungen mithilfe ausgewählter Konjunkturindikatoren, Diskussion der Aussagekraft;
- Grenzen der Konjunkturanalyse bei der Beurteilung langfristiger volkswirtschaftlicher Entwicklungen;
- keynesianische bzw. neoklassische Grundannahmen bezüglich der Stabilität marktwirtschaftlicher Systeme;
- kritisches Gegenüberstellen grundlegender Elemente einer nachfrage- bzw. angebotsorientierten Wirtschaftspolitik.

3.8.2.3 Wirtschaftspolitische Entscheidungsfelder

- Beschäftigung und Einkommen (strukturelle Ungleichgewichte auf dem Arbeitsmarkt; grundlegende Positionen der Tarifpartner; Wirkung und Grenzen zentraler wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf die Beschäftigung; Probleme hoher Staatsverschuldung; strukturelle Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktes);
- Geld und Währung (Ziele und Instrumente der Geldpolitik des EZB: beabsichtigte Wirkungen und Wirkungsgrenzen von Hauptrefinanzierungsgeschäften, Funktion der ständigen Fazilitäten und der Mindestreserve; Ursachen und Wirkungen von Wechselkursschwankungen im Überblick; Vor- und Nachteile fester und flexibler Wechselkurse);
- Außenwirtschaft (Bedeutung außenwirtschaftlicher Beziehungen für die deutsche Volkswirtschaft; wichtige Positionen der Zahlungsbilanz; Freihandel und Protektionismus; Maßnahmen der Außenhandelspolitik).

3.8.2.4 Grundlagen unserer Rechtsordnung

- Notwendigkeit, Merkmale und Ziele der Rechtsordnung; Rechtsfunktionen;
- Gerechtigkeitsbegriff;
- Rechtsquellen und Fortentwicklung des Rechts anhand von Fallbeispielen;
- Gliederung des deutschen Rechts.

3.8.2.5 Zivilrecht

- strukturierender Überblick über Systematik und Aufbau des Bürgerlichen Gesetzbuches;
- grundlegende juristische Arbeitstechniken: Zitierweise, Normenanalyse, Normenverknüpfung, Subsumtionstechnik;
- Unerlaubte Handlung;
- Abstraktionsprinzip anhand der Kaufhandlung;
- Besitz und Eigentum;
- Eigentumserwerb bei beweglichen Sachen durch Einigung und Übergabe;
- gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten; Diskutieren eines gerechten Interessenausgleichs;
- Systematik des Rechts der Leistungsstörungen (Übersicht über mögliche Leistungsstörungen; grundlegende Tatbestände: Pflichtverletzung als Grundtatbestand, Vertretenmüssen, Fristsetzung; Rechtsfolgen: Schadensersatz neben und statt der Leistung, Rücktritt);
- Verspätung der Leistung beim Kauf (Verzug als zusätzliche Voraussetzung für Schadensersatz neben der Leistung; Voraussetzungen für die Entbehrlichkeit der Fristsetzung; Rechtsfolgen);
- Mangelhafte Leistung beim Kauf (Systematisieren der Arten des Sachmangels; wichtige Rechte des Käufers bei Vorliegen eines behebbaren Sachmangels und ihre Voraussetzungen: Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz neben und statt der Leistung);

- Spannungsverhältnis zwischen Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit.
- 3.8.2.6 Strafrecht
- Überblick zu den Straftheorien und verschiedenen Strafzwecken;
 - Zusammenhang von Schuld, Strafe und Gerechtigkeit;
 - Voraussetzungen der Strafbarkeit: Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld;
 - Grundsätze der Strafzumessung.
- 3.9 Biologie**
(Prüfungsdauer: Mündlich 30 Minuten)
- 3.9.1 Allgemeine Prüfungsanforderungen
¹Vom Prüfling werden grundlegende Kenntnisse über die Biosphäre unter den Aspekten der Molekularbiologie (insbesondere der Genetik), des Stoff- und Energieflusses, der phylogenetischen Herkunft und der Auseinandersetzung von Lebewesen mit der Umwelt sowie über naturwissenschaftliche Denkweisen und Arbeitstechniken erwartet. ²Er muss die Wechselbeziehungen von Umweltfaktoren und ihre Auswirkungen erkennen und in der Lage sein, exemplarisch vermittelte Stoffinhalte und Modelle auf biologische Systeme anzuwenden.
- 3.9.2 Prüfungsinhalte
¹Die angegebenen Gliederungspunkte zeigen den inhaltlichen Rahmen für die Prüfung auf. ²Orientierungshilfe bezüglich des Niveaus dieser Inhalte ergibt sich aus den schriftlichen Abiturprüfungen des Gymnasiums im Fach Biologie, die wiederum auf dem entsprechenden Lehrplan basieren.
- 3.9.2.1 Arbeits- und Denkweisen der Naturwissenschaft Biologie
Die gelisteten Arbeits- und Denkweisen werden an konkreten Beispielen der Themen 3.9.2.2 bis 3.9.2.7 geprüft.
- naturwissenschaftlicher Erkenntnisweg (Fragestellung, Hypothese, naturwissenschaftliche Untersuchung planen und durchführen, Datenauswertung und -interpretation);
 - Eigenschaften und Grenzen von materiellen und ideellen Modellen;
 - Anfertigung und Auswertung verschiedener Darstellungsformen, Wechsel der Darstellungsform;
 - Entwicklung und Eigenschaften naturwissenschaftlichen Wissens.
- 3.9.2.2 Die Zelle
- Licht- und elektronenmikroskopisches Bild einer Tier-, Pflanzen- und Bakterienzelle;
 - Bau und Aufgaben der für die Prüfungsinhalte 3.9.2.3 und 3.9.2.4 relevanten Zellorganelle.
- 3.9.2.3 Genetik und Gentechnik
- Speicherung und Realisierung genetischer Information: modellhafte Vorstellung über den molekularen Bau der DNA und RNA, genetischer Code, Realisierung der genetischen Information (Proteinbiosynthese) am Beispiel von Eukaryoten, Bedeutung von Proteinen;
 - Vervielfältigung genetischer Information: Mechanismus der semikonservativen Replikation, Zellzyklus mit Betrachtung der Chromosomenstruktur, biologische Bedeutung der mitotischen Zellteilung;
 - Neukombination und Veränderung genetischer Information: geschlechtliche Fortpflanzung, Genommutationen, Genmutationen, Neukombination von Erbanlagen mit molekulargenetischen Techniken, Anwendungen der Gentechnik
 - Weitergabe genetischer Information: mono- und dihybrider Erbgang, Mendelsche Regeln und deren zellbiologische Grundlagen;
 - Genetik menschlicher Erkrankungen: Erbgänge beim Menschen, genetisch bedingte Krankheiten, Methoden der genetischen Familienberatung.
- 3.9.2.4 Stoffwechselfysiologie der Zelle
- Aufbau von energiereichen Stoffen (Assimilation): Photosynthese als endotherme Redoxreaktion, Assimilation durch photoautotrophe Organismen (Stoff- und Energieumwandlung), Photosyntheserate in Abhängigkeit von verschiedenen Außenfaktoren, ökologische Bedeutung der Außenfaktoren, energetisches Modell der lichtabhängigen Reaktionen, wesentliche Schritte des Calvin-Zyklus, Zusammenwirken der lichtabhängigen und lichtunabhängigen Reaktionen;
 - Abbau von energiereichen Stoffen (Dissimilation): Milchsäuregärung und alkoholische Gärung, aerober Abbau im Überblick, Energiebilanz des anaeroben bzw. aeroben Abbaus von Glucose, flexible Anpassung von Stoffwechselwegen (Hefezellen, Skelettmuskelzellen).
- 3.9.2.5 Evolution und Verhaltensökologie
- Evolutionsforschung: Homologie molekularer Merkmale (Basensequenzvergleich, Aminosäuresequenzvergleich), Rekonstruktion der Stammesgeschichte der Organismen, natürliches System als Einteilung der Lebewesen aufgrund ihrer Verwandtschaft, Vergleichen, Ordnen und Systematisieren der Lebewesen als fachgemäße Arbeitsweisen, Erstellen eines Verwandtschaftsdiagramms, morphologischer Artbegriff;
 - Mechanismen der Evolution: Erklärungsansätze von Lamarck und Darwin, erweiterte Evolutionstheorie als Zusammenspiel der Evolutionsfaktoren (Allelfrequenzänderung in einer Population durch Mutation und Rekombination, natürliche Selektion und Selektionsformen (stabilisierend, transformierend, disruptiv), Gendrift, Fitness), Artbildung als Folge von geographischer und ökologischer Isolation, reproduktive Isolation und biologischer Artbegriff, Problematik des Artbegriffs, Koevolution;

- Verhaltensökologie: Verhaltensweisen als Ergebnis der Evolution, direkte und indirekte Fitness an einem ausgewählten Beispiel (z. B. aus den Bereichen Kooperation und Altruismus, Aggression, Fortpflanzung).
- 3.9.2.6 Neuronale Informationsweiterleitung
- Bau eines Neurons mit myelinisierter Nerven-faser;
 - Ruhepotential: Modellvorstellung zur Entstehung und Aufrechterhaltung;
 - Aktionspotential: Ionenkanäle und Ionenbewegungen, zeitlicher Verlauf, absolute und relative Refraktärphase, Alles-oder-Nichts-Prinzip;
 - elektrochemische Vorgänge an einer erregenden chemischen Synapse: Prinzip der Erregungsübertragung, Schlüssel-Schloss-Modell am Rezeptor, Wirkungsprinzipien von Synapsengiften an der neuromuskulären Synapse.
- 3.9.2.7 Ökologie und Biodiversität
- Dynamische Prozesse in Ökosystemen: Biotop, Biozönose, Einfluss abiotischer und biotischer Faktoren auf Individuen, ökologische Nische, ökologische Potenz, Konkurrenzvermeidung, idealisierte Populationsentwicklung;
 - Anthropogene Einflüsse auf Ökosysteme z. B. durch weltweiten Tier- und Pflanzentransfer, wirtschaftliche Nutzung, Freizeitverhalten, Schadstoffeintrag, Klimaveränderungen;
 - Bedeutung der Biodiversität: ökologische und ökonomische Aspekte, Notwendigkeit einer Werteabwägung.
- 3.10 Chemie**
(Prüfungsdauer: Mündlich 30 Minuten)
- 3.10.1 Allgemeine Prüfungsanforderungen
- ¹Der Prüfling soll nachweisen, dass er sich mit den Denkweisen und Arbeitstechniken der Chemie anhand grundlegender Inhalte aus wichtigen Gebieten der Chemie auseinandergesetzt hat sowie zur Verwendung der Fachsprache (Reaktions-schemata, Nomenklatur, Symbol- und Formelsprache), zur Auswertung gegebener Fakten und zur Anwendung von Modellvorstellungen befähigt ist. ²Die Bedeutung der Chemie für das tägliche Leben sowie die Möglichkeiten und Grenzen chemischer Verfahrensweisen für einen zukunftsorientierten, nachhaltigen Umgang mit Grundstoffen und Energieträgern sind besonders zu beachten. ³Als Hilfsmittel sind das Periodensystem der Elemente, ein Taschenrechner und eine vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst genehmigte, unveränderte naturwissenschaftliche Formelsammlung zugelassen.
- 3.10.2 Prüfungsinhalte
- ¹Die angegebenen Gliederungspunkte zeigen den inhaltlichen Rahmen für die Prüfung auf. ²Orientierungshilfe bezüglich des Niveaus dieser Inhalte ergibt sich aus den schriftlichen Abiturprüfungen des Gymnasiums im Fach Chemie, die wiederum auf dem entsprechenden Lehrplan basieren.
- 3.10.2.1 Arbeits- und Denkweisen der Naturwissenschaft Chemie
- Die gelisteten Arbeits- und Denkweisen werden an konkreten Beispielen der Themen 3.10.2.2 bis 3.10.2.7 geprüft.
- Nachweisreaktionen und fachgemäße Arbeitstechniken;
 - naturwissenschaftlicher Erkenntnisweg (Fragestellung, Hypothese, naturwissenschaftliche Untersuchung planen und durchführen, Datenauswertung und -interpretation);
 - Möglichkeiten und Grenzen der Beeinflussung chemischer Reaktionen;
 - Vorhersagen von Reaktivitäten chemischer Systeme und zum Ablauf chemischer Reaktionen;
 - Eigenschaften und Grenzen von materiellen und ideellen Modellen;
 - Anfertigung und Auswertung verschiedener Darstellungsformen, Wechsel der Darstellungsform;
 - Entwicklung und Eigenschaften naturwissenschaftlichen Wissens.
- 3.10.2.2 Chemisches Gleichgewicht – reversible Reaktion und dynamisches Gleichgewicht
- reversible Reaktion, chemisches Gleichgewicht als dynamisches Gleichgewicht;
 - Störung und Neueinstellung von dynamischen Gleichgewichten;
 - Massenwirkungsgesetz anhand eines Beispiels;
 - Katalyse.
- 3.10.2.3 Säure-Base-Gleichgewichte – quantitative Analytik und deren Anwendung
- korrespondierende Säure-Base-Paare, Autoprotolyse und Ionenprodukt des Wassers, pH-Wert, pOH-Wert;
 - Konstanten K_S und pK_S sowie K_B und pK_B , starke Säuren und Basen, schwache Säuren und Basen; Bedeutung bei Alltagsprodukten (z. B. Nahrungsmittel, Entkalker, Reinigungsmittel);
 - Berechnung des pH-Wertes wässriger Lösungen starker und schwacher Säuren und Basen;
 - Mesomerie der Carboxygruppe, mesomerer Effekt des Phenylrests (Phenol, Anilin);
 - quantitative Interpretation von Titrationskurven wässriger Lösungen starker einwertiger Säuren und Basen.
- 3.10.2.4 Redoxgleichgewichte – Energetik und technische Anwendung
- korrespondierende Redoxpaare, galvanische Zellen, Standardwasserstoffhalbzelle, Standardpotential, elektrochemische Spannungsreihe;
 - Primärzellen und Sekundärzellen, Energieumwandlung bei Brennstoffzelle und Verbrennungskraftwerk;
 - Prinzip der Elektrolyse.

- 3.10.2.5 Kohlenwasserstoffe und sauerstoffhaltige organische Verbindungen
- Bedeutung fossiler und nachwachsender Rohstoffe, nachhaltiger Umgang;
 - Grundlagen der Energetik: thermodynamische Systeme, qualitative Betrachtung der Energie- und Enthalpieänderung bei chemischen Reaktionen;
 - Kohlenwasserstoffe als Reaktionspartner: Bindungsverhältnisse und Elektronenverteilung im Benzolmolekül; Mesomerie; Vergleich der Reaktivität bei Alkanen, Alkenen und Aromaten; Bedeutung, Umwelt- und Gesundheitsaspekte wichtiger aromatischer Verbindungen; Halogenkohlenwasserstoffe in Alltag und Technik;
 - Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren: exemplarische Darstellung der Stoffklassen (Struktur, wichtige Eigenschaften) an je einem Beispiel.
- 3.10.2.6 Farbstoffe – Molekülstruktur und Farbigkeit
- Farbigkeit, Molekülbau und Lichtabsorption, Absorptionsspektren;
 - Azofarbstoffe: Struktur und Synthese; Einfluss von Substituenten auf die Farbigkeit.
- 3.10.2.7 Natürliche und synthetische Makromoleküle natürliche Makromoleküle – Kohlenhydrate
- Molekülchiralität: Enantiomere und Diastereomere;
 - Kohlenhydrate als Polyhydroxycarbonylverbindungen;
 - Stereochemie am Beispiel der D-Glucose: Fehling-Probe, Silberspiegel-Probe, offenkettige Form, Fischer-Projektion; Anomere, α - und β -Form, Haworth-Projektion, Pyranose-Form, Gleichgewicht der Ring-Ketten-Umlagerung;
 - Disaccharide Maltose und Cellobiose als Bausteine der Polysaccharide Amylose und Cellulose, räumlicher Bau von Amylose-, Amylopektin- und Cellulose-Molekülen (1,4- und 1,6-glykosidische Bindung);
 - Struktur-Eigenschafts-Konzept bei Stärke und Cellulose.
- synthetische Makromoleküle – Werkstoffe nach Maß
- Synthese von Kunststoffen durch: radikalische Polymerisation, Polykondensation (Polyester, Polyamid) und Polyaddition (Polyurethan);
 - Bauprinzip, Struktur und Eigenschaften der Kunststoffe (Thermoplast, Duroplast, Elastomer);
 - Verwendung von Polymeren in Alltag und Technik: Natur- und Kunstfasern (z.B. Baumwolle, Polyethylenterephthalat, Carbonfaser).
- 3.11 Physik**
(Prüfungsdauer: Mündlich 30 Minuten)
- 3.11.1 Allgemeine Prüfungsanforderungen
- ¹Es werden neben grundlegenden Kenntnissen des physikalischen Begriffs- und Maßsystems die sichere Kenntnis der wichtigsten Gesetzmäßigkeiten und der typischen Versuchsanordnungen erwartet. ²Darüber hinaus muss der Prüfling in der Lage sein, einfache Probleme und Aufgabenstellungen (ggfs. auch mithilfe von einfachen mathematischen Methoden) selbstständig zu lösen. ³Als Hilfsmittel sind zugelassen
- die vom Staatsministerium genehmigte Merkhilfe für das Fach Mathematik,
 - eine der vom Staatsministerium für Leistungserhebungen zugelassenen naturwissenschaftlichen Formelsammlungen, ein Taschenrechner, der hinsichtlich seiner Funktionalität den vom Staatsministerium getroffenen Regelungen entspricht.
- 3.11.2 Prüfungsinhalte
- 3.11.2.1 Bewegung und Energie
- unbeschleunigte und gleichmäßig beschleunigte Bewegungen;
 - Kraft und Masse, Newton'sche Gesetze;
 - Arbeit und Energie.
- 3.11.2.2 Felder
- Gravitationsfeld, Planetenbewegung;
 - elektrisches Feld, Potenzial, Spannung;
 - magnetisches Feld, Induktion;
 - Bewegung geladener Teilchen in homogenen elektrischen und magnetischen Feldern.
- 3.11.2.3 Grundaussagen der speziellen Relativitätstheorie
- relativistische Energie;
 - relativistische Effekte.
- 3.11.2.4 Schwingungen und Wellen
- harmonische Schwingung;
 - mechanische und elektromagnetische Schwingungen und Wellen (Licht), Interferenz und Beugung;
 - elektromagnetisches Spektrum.
- 3.11.2.5 Atomhülle und Atomkern
- Eigenschaften von Quantenobjekten;
 - Atommodell der Quantenphysik;
 - Röntgenstrahlung;
 - Radioaktive Strahlung und radioaktives Zerfallsgesetz;
 - Kernumwandlungen.
- 4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen**
- 4.1 Für die Prüfungsvorbereitung werden grundsätzlich die für die Gymnasien zugelassenen Unterrichtswerke empfohlen, die jeweils im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst veröffentlicht werden.
- 4.2 Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2016 in Kraft und gilt für alle Prüflinge, die sich der Prüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfungsverordnung

– BegPO) vom 12. August 1986 (GVBl. S. 265) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 2015 (GVBl. S. 314) unterziehen.

- 4.3 Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Anforderungen in der Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfung) vom 10. September 1986 (KWMBL. I 1986 S. 431, ber. S. 519) außer Kraft.
- 4.4 Die Begabtenprüfung im Jahr 2017 kann Übergangsweise noch nach der Bekanntmachung über die Anforderungen in der Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfung) vom 10. September 1986 (KWMBL. I 1986 S. 431, ber. S. 519) abgelegt werden.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2230.1.3-K

**Änderung der
Bekanntmachung über den Schulversuch
„Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an
Fachakademien für Sozialpädagogik
und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem
dualen Bachelorstudiengang“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 22. Juli 2016, Az. VI.5-BS9641-7b.70 845

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Schulversuch „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“ vom 7. August 2012 (KWMBL. S. 248), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (KWMBL. S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4.2 Satz 2 werden die Worte „vier Jahren bzw. acht Semestern“ durch die Worte „mindestens dreieinhalb Jahren bzw. mindestens sieben Semestern“ ersetzt.
2. In Nr. 6.1 Satz 1 werden das Wort „vier“ durch die Worte „mindestens dreieinhalb“ und das Wort „drei“ durch die Worte „mindestens zwei“ ersetzt.
3. In Nr. 6.2 wird als Satz 2 angefügt: „Die Hochschule kann auf Antrag der/des Studierenden bis zu 105 ECTS der Fachakademieausbildung anrechnen.“
4. In Nr. 14 Satz 2 werden die Worte „2017/2018“ durch die Worte „2020/2021“ ersetzt.
5. In Anlage 1 werden folgende Worte neu aufgenommen:
 „– Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Miesbach
 – Fachakademie für Sozialpädagogik des Diakonischen Werks Traunstein e. V., Traunstein
 – Fachakademie für Sozialpädagogik Rosenheim der gemeinnützigen Gesellschaft für soziale Dienste – DAA – mbH
 – Fachakademie für Sozialpädagogik des Diakonischen Werks Traunstein e. V. in Mühldorf“
6. Diese Bekanntmachung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2230.1.3-K

Schulversuch**„Teilzeitausbildung in der Kinderpflege“****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst****vom 27. Juli 2016, Az. VI.5-BS9202-3-7a.77 618**

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst führt auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2016 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, den Schulversuch nach Maßgabe folgender Regelungen durch:

1. Allgemeines

Mit dem Schulversuch „Teilzeitausbildung in der Kinderpflege“ soll erprobt werden, inwieweit durch eine Teilzeitausbildung an Berufsfachschulen für Kinderpflege auch andere Bewerbergruppen (z. B. Personen, die wegen der Erziehung und Betreuung der eigenen Kinder keine Vollzeitausbildung durchlaufen können) für die Ausbildung zur „Staatlich geprüften Kinderpflegerin“/zum „Staatlich geprüften Kinderpfleger“ gewonnen werden können.

2. Versuchsschulen

An dem Modellversuch nehmen die in [Anlage 1](#) genannten Berufsfachschulen für Kinderpflege teil.

3. Anzuwendende Bestimmungen

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- die Rahmenvereinbarung über Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013)
- die Bayerische Schulordnung (BaySchO) nach Maßgabe des § 44a BaySchO
- die Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und

Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung – BFSO)

- das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)
- das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG).

4. Dauer, Aufnahmevoraussetzungen, Struktur der Ausbildung

¹Die Ausbildung dauert in Teilzeitform drei Jahre; die Höchstausbildungsdauer beträgt sechs Jahre. ²Die Probezeit endet in der Teilzeitausbildung neun Monate nach Beginn der Ausbildung; eine Verlängerung ist nicht möglich. ³Ein Übertritt von einer Vollzeit- in eine Teilzeitausbildung und umgekehrt ist nicht möglich. ⁴Unterricht ist an allen Werktagen bis maximal 21.00 Uhr möglich. ⁵Die Unterrichtsorganisation, ob Block- oder Einzeltagesbeschulung bzw. eine Kombination aus beidem, liegt in der Verantwortung der Berufsfachschule für Kinderpflege.

5. Inhalte und Organisation des Unterrichts

¹Der Ausbildung ist in Analogie der Lehrplan für die Berufsfachschule für Kinderpflege (VII.5-5S9410.11-4-7.80 418) zugrunde gelegt. ²Der Unterricht wird gemäß der Stundentafel in [Anlage 2](#) strukturiert.

6. Zeugnisse, Urkunde

¹In die Zwischen- und Jahreszeugnisse ist folgende Bemerkung aufzunehmen: „Die Ausbildung wird in Teilzeitform durchlaufen.“ ²In das Abschlusszeugnis und die Urkunde ist folgende Bemerkung aufzunehmen: „Die Ausbildung wurde in Teilzeitform durchlaufen.“

7. Beginn und Dauer des Schulversuchs

¹Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2016/2017. ²Der Eintritt in den Schulversuch ist für Teilnehmerinnen und Teilnehmer letztmalig zum Schuljahr 2019/2020 möglich.

8. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Anlage 1**Teilnehmer am Schulversuch
„Teilzeitausbildung in der Kinderpflege“**

- Städtische Berufsfachschule für Kinderpflege München
- Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Regensburg
- Berufsfachschule für Kinderpflege Mariahilf der Erzdiözese Bamberg
- Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Ahornberg
- Berufsfachschule für Kinderpflege des Evang.-Luth. Diakoniewerkes Neuendettelsau
- Städtische Berufsfachschule für Kinderpflege Nürnberg
- Klara-Oppenheimer-Schule, Städtische Berufsfachschule für Kinderpflege Würzburg
- Staatliches Berufliches Schulzentrum Neusäß

Anlage 2

Studentenafel für die Teilzeitausbildung in der Kinderpflege

Fach	1. Schuljahr/ Woche	2. Schuljahr/ Woche	3. Schuljahr/ Woche
Religionslehre und Religionspädagogik nach Konfession	2	1	-
Deutsch und Kommunikation	2	2	2
Englisch	1	2	-
Sozialkunde und Berufskunde	2	2	
Pädagogik und Psychologie	2	2	3
Ökologie und Gesundheit	2	2	-
Rechtkunde	-	-	1
Mathematisch- naturwissenschaftliche Erziehung	1	2	-
Praxis- und Methodenlehre und Medienerziehung	2	2	2
Werkerziehung und Gestaltung	2	-	2
Musik und Musikerziehung	-	2	2
Sport- und Bewegungserziehung	-	2	2
Hauswirtschaftliche Erziehung	2	3	-
Säuglingsbetreuung	-	2	-
Sozialpädagogische Praxis	6	-	7
Summe	24	24	21

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 11

München, den 18. Oktober 2016

Jahrgang 2016

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
14.07.2016	2236.4.1-K Änderung der Bekanntmachung über die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse	199
20.07.2016	2038.3.2-I Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über die Stoffpläne für die Ausbildung der Beamten mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes	199
27.07.2016	2230.1.1.0-K Strahlenschutz in Schulen – Vollzug der Röntgenverordnung und der Strahlenschutzver- ordnung im Zusammenhang mit der Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht in Schulen Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und für Umwelt und Verbraucherschutz	201
01.08.2016	2230.1.3-K Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege	206
01.08.2016	2230.1.3-K Erweiterung des Schulversuchs „CAS in Prüfungen“ auf weitere Gymnasien	206

17.08.2016	2230.1.1.1.1.3-K Informationstag „Lernort Staatsregierung“	207
17.08.2016	2230.1.1.1.1.3-K Angebote der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“	209
13.09.2016	2230.7-K Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020	211
16.09.2016	2032.3-K Änderung der Bekanntmachung „Prüfervergütungen für die Abnahme von Feststellungsprüfungen und Schulabschlussprüfungen in besonderen Fremdsprachen an staatlichen Schulen“	220
23.09.2016	2030.5.1-K Freizeitausgleich wegen Inanspruchnahme durch Rufbereitschaft für verbeamtete Ärztinnen und Ärzte an den Universitätsklinika in Bayern	220
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2236.4.1-K

Änderung der Bekanntmachung über die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 14. Juli 2016, Az. VI.8-BS9500-3-7a.68 373

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse“ vom 23. Juli 2013 (KWMBL. S. 275), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 23. Juni 2015 (KWMBL. S. 104) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „2015/16“ durch die Angabe „2016/17“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „Kinderpflege 2016“ wird durch die Angabe „Kinderpflege 2017“ ersetzt.
 - c) Die Wörter „Donnerstag, 3. März 2016“ werden durch die Wörter „Montag, 6. März 2017“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2038.3.2-I

Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über die Stoffpläne für die Ausbildung der Beamten mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes

**Gemeinsame Bekanntmachung der
Bayerischen Staatsministerien
des Innern, für Bau und Verkehr und
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

**vom 20. Juli 2016, Az. IB2-0605.2-1 und
VII.2-H2361.TUM.2.0-9c/57 626**

1. Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Wissenschaft, Forschung und Kunst über Stoffpläne für die Ausbildung der Beamten mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes vom 27. September 2012 (AllMBl. S. 627, KWMBL. S. 342) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Gemäß § 18 Abs. 2 und § 23 Abs. 5 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) vom 18. November 2011 (GVBl. S. 599, BayRS 2038-3-2-12-I), die zuletzt durch Verordnung vom 16. November 2015 (GVBl. S. 429) geändert worden ist, werden die in der Anlage dargestellten und in dieser Fassung seit 1. Januar 2016 geltenden Stoffpläne A und B als Grundlage für die Ausbildung der Beamten mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes bestimmt.“
 - 1.2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„Der Stoffplan B gilt für die Lehrgänge und Fortbildungen nach § 23 Abs. 1 und 2 FachV-Fw (§ 23 Abs. 5 FachV-Fw). Die Fortbildung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 FachV-Fw umfasst mindestens 160 Ausbildungsstunden zu je 45 Minuten. Der Lehrgang nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FachV-Fw und die Fortbildung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FachV-Fw umfassen jeweils mindestens 240 Ausbildungsstunden zu je 45 Minuten.“
2. In der Anlage wird Stoffplan B wie folgt geändert:
 - 2.1 Abschnitt I wird wie folgt gefasst:

„**I. Fachspezifische Wahlfortbildung** (§ 23 Abs. 1 Satz 1 FachV-Fw)

Inhalt und Umfang der fachspezifischen Wahlfortbildungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 FachV-Fw werden im Rahmen der Vorgaben der FachV-Fw von der jeweiligen obersten Dienstbehörde in eigener Zuständigkeit geregelt. Die Wahlfortbildungen müssen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Aufgaben in dem von der obersten Dienstbehörde bestimmten Verwendungsbereich vermitteln.“

2.2 Abschnitt II wird wie folgt gefasst:

„II. **Führungslehrgang** (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FachV-Fw)

1. Theoretischer Unterricht

1.1 Grundlagen

1.1.2 Naturwissenschaft und Technik

1.1.2.4 Mechanik

1.1.2.5 Baukunde

1.1.3 Recht und Verwaltung

1.1.3.1 Feuerwehr- und Brandschutzrecht

1.1.3.2 Rechtsgrundlagen des Katastrophenschutzes

1.1.3.5 Personalvertretungsrecht

1.1.3.6 Haushaltswesen

1.1.4 Organisation und Dienstbetrieb

1.1.4.2 Dienstordnung

1.1.4.3 Dienstlicher Schriftverkehr / Berichte

1.1.4.4 Kommunikationswesen analog und digital

1.1.4.5 Feuerwehr und Polizei

1.1.4.6 Feuerwehr und Rettungsdienst

1.1.4.9 Aufgaben des Führungsdienstes ab der 2. QE

1.1.4.10 Menschenführung

1.1.4.12 Unterrichten und Lehren

1.1.4.13 Stressprävention (PSNV)

1.1.4.14 Suchtprävention

1.1.4.15 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Social Media

1.2 Fahrzeug- und Gerätekunde

1.2.1 Allgemeines

1.2.1.2 Unfallverhütung und Geräteprüfung

1.2.2 Fahrzeugkunde

1.2.2.2 Feuerwehrfahrzeuge

1.2.3 Gerätekunde

1.2.3.3 Kommunikationsgeräte

1.2.3.20 Standortspezifische Fahrzeug- und Gerätekunde

1.3 Einsatzlehre

1.3.1 Allgemeines

1.3.1.2 Gefahren der Einsatzstelle

1.3.1.3 Karten- und Plankunde

1.3.1.4 Einsatzplanung und -vorbereitung

1.3.1.6 Planübung und Taktik

1.3.1.8 Alternative Energien

1.3.3 Technische Hilfeleistung

1.3.3.1 Einführung in die THL (FwDV 3)

1.3.3.2 Unfälle mit Straßenfahrzeugen

1.3.3.3 Unfälle mit Schienenfahrzeugen

1.3.3.4 Unfälle mit Luftfahrzeugen

1.3.3.5 Wasser- und Eisrettung / Tauchereinsätze

1.3.3.6 Betriebsunfälle

1.3.3.7 Aufzüge und Fördereinrichtungen

1.3.3.8 Hochbau-, Tiefbau- und Silounfälle

1.3.3.9 Hochwasser und Unwetterschäden

1.3.3.10 Tierunfälle

1.3.3.11 Absturzsicherung

1.3.4 Brandbekämpfung

1.3.4.1 Einführung in die Brandbekämpfung (FwDV 3)

1.3.4.2 Löschmittel, Löschmethoden

1.3.4.4 Brandursachen

1.3.4.7 Taktische Ventilation

1.3.4.8 Brände in Sonderbauten

1.3.4.20 Standort spezifische Einsatztaktik

1.3.4.21 Atemschutznotfallrettung

1.3.4.22 Atemschutzüberwachung

1.3.5 Einsätze mit gefährlichen Stoffen und Gütern

1.3.5.1 Naturwissenschaftliche Grundlagen für den CBRN Einsatz

1.3.5.2 Einführung in die CBRN-Einsatztaktik (FwDV 500)

1.3.5.3 Erkennen von CBRN Gefahren

1.3.5.4 Stoffinformationen / Nachschlagewerke

1.3.5.5 CBRN Nachweis / Messgeräte

1.3.5.6 Dekontamination und Einsatzhygiene

1.3.5.10 Messtaktik

1.4 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (VBG)

1.4.1 Einführung in den VBG

1.4.1.1 Einsatzbezogene Grundlagen des VBG

1.4.2 Sicherheitswachdienst

1.4.2.1 Brandsicherheitswachdienst (Leiter einer BSW)

1.4.3 Brandschutzeinrichtungen

1.4.3.2 Brandmeldeanlagen, RWA

1.4.3.3 Ortsfeste Löschanlagen und Steigleitungen

1.5 Lehrproben

1.5.1 Lehrvortrag

1.5.2 Kurzübungsdienst und praktisches Anleiten

1.7 Leitstellenbetrieb

1.7.5 Technik

1.7.5.10 Digitalfunk

1.7.6 Leitstellentaktik

1.7.6.2 Großschadenslagen

3. Sonstige Ausbildungsformen

3.1 Lehrgangsorganisation

3.2 Verfügungsstunden

4. Lernerfolgskontrollen

4.2 Lernerfolgskontrolle“.

2.3 Abschnitt III wird aufgehoben.

2.4 Abschnitt IV wird Abschnitt III.

2.5 Abschnitt V wird Abschnitt IV und wird wie folgt geändert:

2.5.1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„**1. Theoretischer Unterricht**

1.1 Grundlagen

1.1.4 Organisation und Dienstbetrieb

1.1.4.11 Personalbeurteilung“.

2.5.2 Nach Nr. 1.3.1.6 wird folgende Nr. 1.3.4 eingefügt:

„**1.3.4 Brandbekämpfung“.**

2.5.3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. **Praktische Ausbildung**
- 2.3 Praktische Einsatzübungen**
- 2.3.0.1 Praktische Anfahrtsübungen
- 2.3.3 Technische Hilfeleistung**
- 2.3.4 Brandbekämpfung**
- 2.3.5 Einsätze mit gefährlichen Stoffen und Gütern**
- 2.3.6 Praktische Kommunikation im Einsatz“.**

2.5.4 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. **Sonstige Unterrichtsformen**
- 3.1 Lehrgangsorganisation**
- 3.2 Technischer Dienst**
- 3.3 Verfügungsstunden“.**

2.5.5 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. **Lernerfolgskontrollen**
- 4.2 Lernerfolgskontrolle“.**

2.6 Abschnitt VI wird Abschnitt V.

2.7 Abschnitt VII wird Abschnitt VI und wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „bestimmten Verwendungsbereich werden“ werden die Wörter „im Rahmen der Vorgaben der FachV-Fw“ eingefügt.

Bayerisches
Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Bayerisches
Staatsministerium für
Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2230.1.1.0–K

Strahlenschutz in Schulen – Vollzug der Röntgenverordnung und der Strahlenschutzverordnung im Zusammenhang mit der Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht in Schulen

Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 27. Juli 2016, Az. V.7-BO4166.2-6a.64 455 und 83c-U8817.0-2016/5-2

1. Vorbemerkung

¹Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. Juli 2013 (KWMBL. S. 235) wurde mit Wirkung vom 1. August 2013 die „Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 9. September 1994 in der Fassung vom 27. Februar 2013, im Folgenden RiSU₂₀₁₃) als verbindliche Vorschrift in den naturwissenschaftlichen Fächern und in Technik, Arbeitslehre, Hauswirtschaft, Kunst, Musik sowie bei allen Unterrichtsveranstaltungen, bei denen diese Richtlinie anzuwenden ist, in den allgemein bildenden Schulen sowie den allgemeinbildenden Fächern berufsbildender/beruflicher Schulen in Bayern in Kraft gesetzt (KWMBL. S. 235).

²Die folgenden Erläuterungen und Konkretisierungen ergänzen die RiSU₂₀₁₃ im Hinblick auf einen einheitlichen und eindeutigen Vollzug im Zusammenhang mit dem Unterricht in Schulen in Bayern. Soweit hier keine Konkretisierungen bzw. Ergänzungen zur RiSU₂₀₁₃ aufgeführt sind, gelten die Vorgaben der RiSU₂₀₁₃ uneingeschränkt.

2. Allgemeines

2.1 Geltungsbereich

Diese Bekanntmachung gilt für den Strahlenschutz im Bereich der StrlSchV und der RöV in den naturwissenschaftlichen Fächern und in Technik sowie bei allen Unterrichtsveranstaltungen, bei denen die RiSU₂₀₁₃ im Hinblick auf die StrlSchV bzw. die RöV anzuwenden ist, in den allgemein bildenden Schulen sowie den allgemein bildenden Fächern berufsbildender/beruflicher Schulen in Bayern.

2.2 Zuständige Behörden

2.2.1 Vollzug der StrlSchV (Umgang mit radioaktiven Stoffen)

¹Für den Vollzug der StrlSchV ist gemäß § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften (AtZustV) das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) zuständig (E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de).

²Es gilt folgende regionale Zuordnung:

Südbayern (Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben):

LfU, Bürgermeister-Ulrich-Straße 160,
86179 Augsburg (0821/9071-0)

- Nordbayern (Regierungsbezirke Ober- Unter- und Mittelfranken, Oberpfalz):
LfU, Dienststelle Kulmbach, Schloss Steinenhausen, 95326 Kulmbach (09221/604-0).
- 2.2.2 Vollzug der Röntgenverordnung (Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen und Störstrahlern)
Für den Vollzug der RöV ist gemäß § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften (AtZustV) das Gewerbeaufsichtsamt des jeweiligen Regierungsbezirks zuständig (die zuständigen Gewerbeaufsichtsämter der einzelnen Regierungsbezirke sind in der Anlage 1 „Gewerbeaufsichtsämter in Bayern“ aufgeführt).
3. **Konkretisierungen und Ergänzungen zur RiSU₂₀₁₃**
Im Hinblick auf einen einheitlichen und eindeutigen Vollzug im Zusammenhang mit dem Unterricht in Schulen in Bayern wird zur Konkretisierung bzw. Ergänzung der RiSU₂₀₁₃ für nachstehend genannte Punkte Folgendes bestimmt (die angegebene Nummerierung bezieht sich auf den Anhang „Strahlenschutz“, Nummer 8 (Umgang mit radioaktiven Stoffen) und Nummer 9 (Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen und Störstrahlern) der RiSU₂₀₁₃).
- 3.1 **Umgang mit radioaktiven Stoffen**
- 3.1.1 Zu Punkt 8.2.6.1 Genehmigungsfreier Umgang
Ein Umgang mit mehreren einzelnen radioaktiven Stoffen ist nur dann genehmigungs- und anzeigefrei zulässig, wenn die Summenformel unter Berücksichtigung aller radioaktiver Stoffe einen Wert von maximal 1 ergibt (bauartzugelassene Vorrichtungen und radioaktive Mineralien und Erze bleiben bei der Bildung der Summenformel unberücksichtigt); vgl. hierzu auch Punkt 8.2.7 der RiSU₂₀₁₃.
- 3.1.2 Zu Punkt 8.2.6.2 Genehmigungsbedürftiger Umgang:
Zugelassene Tätigkeit mit radioaktiven Stoffen an öffentlichen und privaten Schulen:
- Grundschule, Förderschule und Schule für Kranke
Kein Umgang mit radioaktiven Stoffen zugelassen.
 - Alle anderen Schularten
Anzeige- und genehmigungsfreier Umgang sowie der anzeigebedürftige Umgang sind zugelassen. Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen beim LfU zu beantragen. Hierzu ist aber vorher die Zustimmung des StMBW einzuholen und dem Genehmigungsantrag beizulegen. Die Zustimmung ist dann nicht erforderlich, wenn der Umgang mit radioaktiven Stoffen bei Fachschulen oder Fachakademien fester Bestandteil der Ausbildung ist (z. B. an MTA-Schulen).
- 3.1.3 Zu Punkt 8.2.6.3 Anzeige- und genehmigungsfreier Umgang aufgrund von Übergangsvorschriften
Daneben können die in § 117 Abs. 23 StrlSchV aufgeführten Produkte weiter genehmigungs- und anzeigefrei verwendet, gelagert und beseitigt werden, wenn sie den aufgeführten Bestimmungen entsprechen.
- 3.1.4 Zu Punkt 8.3 Strahlenschutzgrundsätze
Radioaktive Mineralien und Erze sind kontaminationsicher und gasdicht zu lagern und zu handhaben (z. B. Glas mit fest verschließbarem Deckel oder entsprechend verschließbares Kunststoffbehältnis).
- 3.1.5 Zu Punkt 8.4.1 Der Strahlenschutzverantwortliche
- Allgemein
Strahlenschutzverantwortlicher ist der Sachaufwandsträger der Schule, bei privaten Schulen der jeweilige Schulträger.
Die Schulleiterin/Der Schulleiter ist Bevollmächtigte/Bevollmächtigter für Strahlenschutzangelegenheiten (**Strahlenschutzbevollmächtigte/r** nach RiSU₂₀₁₃ 8.4.2) und nimmt die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahr, sofern mit dem Sachaufwandsträger bzw. Schulträger keine anderslautende Regelung getroffen wurde. Im Falle einer anderslautenden Regelung im o. g. Sinn ist das LfU entsprechend zu informieren.
 - Nummer 2
Die Strahlenschutzbevollmächtigte/Der Strahlenschutzbevollmächtigte nach RiSU₂₀₁₃ 8.4.2 soll für ihre/seine Schule – soweit nicht ausschließlich anzeige- und genehmigungsfrei mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird – zwei Strahlenschutzbeauftragte schriftlich bestellen und dem LfU melden. Bei der Festlegung des innerschulischen Entscheidungsbereiches der Strahlenschutzbeauftragten ist insbesondere auf eine Stellvertreterregelung zu achten.
Sofern durch Krankheit, Fortbildung oder ähnlicher Abwesenheit kein Strahlenschutzbeauftragter an der Schule anwesend ist bzw. nicht zumindest kurzfristig zur Verfügung stehen kann, ist der anzeigepflichtige bzw. genehmigungsbedürftige Umgang mit radioaktiven Stoffen in Form der Verwendung radioaktiver Stoffe im Unterricht und der Betrieb von anzeigebedürftigen Röntgeneinrichtungen im Unterricht nicht zulässig.
 - Nummer 3:
Die Regelung der Schlüsselgewalt bzw. der Entnahme und Rückführung entnommener radioaktiver Stoffe ist im Rahmen der Unterweisung den beteiligten Lehrkräften mitzuteilen.
 - Nummer 7
Eine Strahlenschutzanweisung ist nur bei genehmigungsbedürftigem Umgang mit radioaktiven Stoffen bzw. auf Verlangen des LfU zu erstellen.

- Nummer 8
Die Strahlenschutzverordnung, die RiSU₂₀₁₃ und diese Bekanntmachung sind zur Einsicht ständig verfügbar zu halten (in Papierform: Aufbewahrung bei den radioaktiven Präparaten; in elektronischer Form: wenn sichergestellt ist, dass jede unterwiesene Person darauf zugreifen kann).
 - Nummer 9
Jede Lehrkraft, die eigenständig mit anzeige- oder genehmigungspflichtigen radioaktiven Stoffen im Unterricht umgeht, muss vor dem erstmaligen Umgang und danach jährlich gegen Unterschrift vom Strahlenschutzbeauftragten unterwiesen werden (vgl. hierzu das Muster in der Anlage 2 „Unterweisung Lehrkräfte“).
 - Nummer 10
Eine jährliche Meldung des Bestandes an radioaktiven Stoffen ist nur bei genehmigungsbedürftigem Umgang bzw. auf Verlangen des LfU erforderlich.
 - Nummer 11
Eine Buchführung über den Erwerb, die Abgabe und den Bestand an radioaktiven Stoffen ist für alle radioaktiven Stoffe vorzunehmen.
- 3.1.6 Zu Punkt 8.4.2 Der Strahlenschutzbevollmächtigte
Der zu erstellende Alarmierungsplan ist am Aufbewahrungsbehälter der radioaktiven Präparate anzubringen und wird im Zuge der Unterweisung den Lehrkräften mitgeteilt.
- 3.1.7 Zu Punkt 8.5 Fachkunde und Aktualisierung der Fachkunde
¹An Schulen mit anzeigebedürftigem oder genehmigtem Umgang mit radioaktiven Stoffen müssen die dort bestellten Strahlenschutzbeauftragten über die erforderliche Fachkunde verfügen. ²Ein Fachkundekurs bzgl. des Umgangs mit anzeigebedürftigen radioaktiven Stoffen wird von der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen angeboten (<http://www.alp.dillingen.de/> Suchwort: „Strahlenschutz“).
³Für den Erwerb der Fachkunde ist dem LfU die Bescheinigung über die erfolgreiche Kursteilnahme und eine Bestätigung der Schulleiterin/des Schulleiters vorzulegen, dass der Strahlenschutzbeauftragte über die Fakultät in Physik, Chemie oder einem anderen einschlägigen Fach verfügt (siehe Anlage 3 „Bestellung/Ausscheiden von Strahlenschutzbeauftragten in Schulen“).
Entsprechende Kurse zur Aktualisierung werden über die regionale Lehrerfortbildung der Dienststelle des zuständigen Ministerialbeauftragten angeboten. ⁴Über das aktuelle Angebot beider Kurse wird auch im Internet unter www.fibs.schule.bayern.de, Suchwort: „Strahlenschutz“ informiert.
⁵Die Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz erfolgt in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme an einem speziellen, von der zuständigen Stelle anerkannten Aktualisierungskurs.
- 3.1.8 Zu Punkt 8.6 Der Umgang mit bauartzugelassenen Vorrichtungen (Schulpräparaten)
Eine Liste mit anerkannten Sachverständigen zur Durchführung der Dichtheitsprüfung ist in der Anlage 4 „Behördlich benannte Sachverständige“ beigefügt und kann beim LfU bei Bedarf in aktueller Form angefordert werden.
- 3.1.9 Zu Punkt 8.6.1 Schulpräparate, deren Bauartzulassung vor dem 1. August 2001 erteilt worden ist
Für prüfpflichtige Schulpräparate, deren Aktivität aktuell unterhalb der Freigrenze gemäß Anlage III Tabelle I Spalte 2 StrlSchV liegt, entfällt die regelmäßige Dichtheitsprüfung.
- 3.1.10 Zu Punkt 8.6.2 Schulpräparate, deren Bauartzulassung nach dem 1. August 2001 erteilt worden ist (StrlSchV 2001)
¹Die im Zulassungsschein aufgeführte „Zugelassene Verwendung“ ist zu beachten, insbesondere wenn z. B. die Nutzungsdauer nur auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt ist (Beispiel: Ist die Nutzungsdauer auf zehn Jahre begrenzt, so muss das Präparat nach zehn Jahren abgegeben werden, eine Weiterverwendung ist dann nicht mehr möglich).
²Für prüfpflichtige Schulpräparate, deren Aktivität aktuell unterhalb der Freigrenze gemäß Anlage III Tabelle I Spalte 2 StrlSchV liegt, entfällt die regelmäßige Dichtheitsprüfung.
- 3.1.11 Zu Punkt 8.7 Strahlenschutzanweisung
Eine Strahlenschutzanweisung ist nur bei genehmigungsbedürftigem Umgang mit radioaktiven Stoffen bzw. auf Verlangen des LfU zu erstellen.
- 3.1.12 Zu Punkt 8.8 Unterweisung
Eine Unterweisung ist beim anzeige- und genehmigungsbedürftigen Umgang mit radioaktiven Stoffen durchzuführen (siehe auch o. g. Punkt 8.4.1, Nr. 9 und Anlage 2 „Unterweisung Lehrkräfte“).
- 3.1.13 Zu Punkt 8.9 Besondere Schutzvorkehrungen
¹Schwangere oder stillende Schülerinnen bzw. Lehrerinnen dürfen nicht mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen. ²Die Vorgaben der StrlSchV bzw. der Auflagen der Umgangsgenehmigung sind einzuhalten.
- 3.1.14 Zu Punkt 8.10 Regeln für das eigene Experimentieren durch Schülerinnen und Schüler und weitere Hinweise für die Handhabung von radioaktiven Stoffen
- 3.1.14.1 Zu Punkt 8.10.1 Offene radioaktive Stoffe
¹Beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen unterhalb der Freigrenze ist es ausreichend, wenn eine Lehrkraft, die über entsprechende naturwissenschaftliche Kenntnisse verfügt, unmittelbar Aufsicht führt.
²Es sind immer Schutzhandschuhe zu tragen (Einmalhandschuhe). Um das Kontaminations- und Inkorporationsrisiko zu minimieren, sind radioaktive Mineralien kontaminationssicher

- und gasdicht zu lagern und zu handhaben (z. B. Glas mit fest verschließbarem Deckel oder entsprechend verschließbares Kunststoffbehältnis).
- 3.1.14.2 Zu Punkt 8.10.2 Umschlossene radioaktive Stoffe
 Beim Umgang mit radioaktiven Stoffen unterhalb der Freigrenze ist es ausreichend, wenn eine Lehrkraft, die über entsprechende naturwissenschaftliche Kenntnisse verfügt, unmittelbar Aufsicht führt.
- 3.1.14.3 Zu Punkt 8.10.3 Bauartzugelassene Vorrichtungen (Schulpräparate)
¹Schülerinnen und Schüler können beim Umgang mit bauartzugelassenen Vorrichtungen (Bauartzulassung vor dem 01.08.2001) mitwirken, wenn eine vom Strahlenschutzbeauftragten unterwiesene Lehrkraft oder der Strahlenschutzbeauftragte anwesend ist und Aufsicht führt.
²Schülerinnen und Schüler können beim Umgang mit bauartzugelassenen Vorrichtungen (Bauartzulassung ab dem 01.08.2001) selbständig experimentieren, wenn eine Lehrkraft, die über entsprechende naturwissenschaftliche Kenntnisse verfügt, unmittelbar Aufsicht führt.
- 3.1.15 Zu Punkt 8.11 Brandbekämpfung
 Eine Planung der erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Brandbekämpfung mit den nach Landesrecht zuständigen Behörden bzw. eine Mitteilung des Umgangsortes der radioaktiven Präparate an die zur Brandbekämpfung zuständige Stelle nach § 52 StrlSchV ist nur erforderlich, wenn das LfU bzw. die zuständige Stelle dies fordert.
- 3.1.16 Zu Punkt 8.17 Buchführung und Mitteilung (Bestandsmeldung)
¹Siehe auch Punkt 8.4.1 Nr. 11. Eine Buchführung über den Erwerb, die Abgabe und den Bestand an radioaktiven Stoffen ist für alle radioaktiven Stoffe vorzunehmen. ²Eine jährliche Meldung des Bestandes an radioaktiven Stoffen ist nur in solchen Fällen erforderlich, in denen das LfU dies explizit fordert.
- 3.1.17 Zu Punkt 8.19 Radioaktive Abfälle
¹Radioaktive Abfälle sind an die GRB – Sammelstelle Bayern für radioaktive Stoffe GmbH (nachfolgend als GRB bezeichnet) GRB, Birkigt 5 95666 Mitterteich, 09633/9200-0, grb-mitterteich@grb-mbh.de, www.grb-mbh.de abzugeben.
²Details bei der Abgabe radioaktiver Abfälle an die GRB sind mit dieser abzustimmen.
- 3.1.18 Zu Muster 2 Bestellungsschreiben für Strahlenschutzbeauftragte in Schulen und Muster 4a Fachkundebescheinigung gemäß § 30 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung
¹Für die Bestellung und das Ausscheiden von Strahlenschutzbeauftragten ist statt Anlage III Muster 2 und Muster 4a der RiSU₂₀₁₃ das Muster „Bestellung/Ausscheiden von Strahlenschutzbeauftragten in Schulen“ der Anlage 3 zu verwenden.
- ²Bemerkung: Das Zeugnis über die Befähigung zum Lehramt muss nicht vorgelegt werden. ³Die Fachkunde wird vom LfU mit einer eigenen Bescheinigung bestätigt.
- 3.2 **Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen und Störstrahlern**
- 3.2.1 Zu Punkt 9.2.2 Schulröntgeneinrichtung
¹Für berufsbildende Schulen besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Röntgeneinrichtungen zu betreiben, die nicht als Schulröntgeneinrichtung bauartzugelassen sind, wenn deren Verwendung fester Bestandteil der Ausbildung ist (z. B. an MRTA-Schulen).
²Zur Überprüfung einer gültigen, gerätebezogenen Bauartzulassung benötigt das Gewerbeaufsichtsamt im Rahmen der Anzeige neben dem Abdruck des Zulassungsscheins auch die gerätespezifische Bestätigung der herstellereitigen Qualitätskontrolle (Stückprüfungsbestätigung) gemäß § 9 Nr. 4 RöV.
- 3.2.2 Zu Punkt 9.4.1 Der Strahlenschutzverantwortliche
 – Allgemein
Strahlenschutzverantwortlicher ist der Sachaufwandsträger der Schule, bei privaten Schulen der jeweilige Schulträger. Die Schulleiterin/Der Schulleiter ist Bevollmächtigte/Bevollmächtigter für Strahlenschutzangelegenheiten (**Strahlenschutzbevollmächtigte/Strahlenschutzbevollmächtigter** nach RiSU₂₀₁₃ 9.4.2) und nimmt die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahr, sofern mit dem Sachaufwandsträger bzw. Schulträger keine anderslautende Regelung getroffen wurde. Im Falle einer anderslautenden Regelung im o. g. Sinn ist das zuständige Gewerbeaufsichtsamt entsprechend zu informieren.
- Nummer 2
 Die Strahlenschutzbevollmächtigte/Der Strahlenschutzbevollmächtigte nach RiSU₂₀₁₃ 9.4.2 soll für ihre/seine Schule zwei Strahlenschutzbeauftragte schriftlich bestellen und dem Gewerbeaufsichtsamt melden. Bei der Festlegung des innerschulischen Entscheidungsbereiches der Strahlenschutzbeauftragten ist insbesondere auf eine Stellvertreterregelung zu achten. Sofern durch Krankheit, Fortbildung oder ähnlicher Abwesenheit kein Strahlenschutzbeauftragter an der Schule anwesend ist bzw. nicht zumindest kurzfristig zur Verfügung stehen kann, ist der Betrieb von anzeigebedürftigen Röntgeneinrichtungen im Unterricht nicht zulässig.
- Nummer 8
 Die Röntgenverordnung, die RiSU₂₀₁₃ und diese Bekanntmachung sind zur Einsicht ständig verfügbar zu halten (in Papierform: Aufbewahrung bei den Schulröntgeneinrichtungen bzw. Störstrahlern; in elektronischer Form: wenn sichergestellt ist, dass jede unterwiesene Person darauf zugreifen kann).

- 3.2.3 Zu Punkt 9.5 Fachkunde und Aktualisierung der Fachkunde
Die Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz erfolgt in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme an einem speziellen, von der zuständigen Stelle anerkannten Aktualisierungskurs.
- 3.2.4 Zu Punkt 9.7.2 Unterweisung
Ein Demonstrationsversuch ohne die Mitwirkung von Schülerinnen oder Schülern kann dann durch eine im Strahlenschutz unterwiesene Lehrkraft erfolgen, wenn die Lehrkraft die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt oder die erforderlichen Kenntnisse durch geeignete Einweisung und praktische Erfahrung erworben hat und unter Aufsicht und Verantwortung einer fachkundigen Person steht.
- 3.2.5 Zu Punkt 9.9 Tätigkeitsbeschränkungen beim Umgang mit Schulröntgeneinrichtungen oder genehmigungsbedürftigen Störstrahlern
Ein Demonstrationsversuch ohne die Mitwirkung von Schülerinnen oder Schülern kann dann durch eine im Strahlenschutz unterwiesene Lehrkraft erfolgen, wenn die Lehrkraft die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt oder die erforderlichen Kenntnisse durch geeignete Einweisung und praktische Erfahrung erworben hat und unter Aufsicht und Verantwortung einer fachkundigen Person steht.
- 3.2.6 Zu Punkt 9.12 Einstellung des Betriebs
Der Betrieb einer Röntgeneinrichtung ist auch dann unverzüglich einzustellen, wenn nicht sichergestellt ist, dass die Strahlenschutzgrundsätze (Vermeidung jeder unnötigen Strahlenexposition, Strahlenexposition auch unterhalb der Grenzwerte so niedrig wie möglich, siehe auch 9.3) eingehalten werden (§ 15 Abs. 1 u. 2 RöV) oder wenn die zuständige Behörde die Einstellung des Betriebs fordert (§ 33 Abs. 2 RöV).
- 3.2.7 Zu Muster 2 Bestellungsschreiben für Strahlenschutzbeauftragte in Schulen
¹Unter der Maßgabe, dass der Aufgabenbezug im Rahmen der Festlegung des Entscheidungsbereiches zu Anhang Strahlenschutz Nr. 9.4.3 RISU hergestellt wird, kann dieses Muster zur Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten verwendet werden. ²Darüber hinaus bieten die Gewerbeaufsichtsämter entsprechende Formulare an.
- 3.2.8 Zu Muster 4b Fachkundebescheinigung gemäß § 18 Abs. 1 RöV
¹Das vorliegende Muster kann für einen Antrag zur Bescheinigung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz bei der zuständigen Behörde (Gewerbeaufsichtsamt) verwendet werden. ²Die Fachkundebescheinigung wird über ein separates Schreiben der Behörde erstellt.
- 3.2.9 Zu Muster 6 Anzeige gemäß § 4 Abs. 3 RöV
Ein deutlich differenzierteres Anzeigeformular mit Hilfestellungen, welche Unterlagen einzureichen sind, ist über die Gewerbeaufsicht zu erhalten.
- 4. Inkrafttreten/Außerkräftreten**
¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.
²Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Landesentwicklung und Umweltfragen zum Strahlenschutz in Schulen – Vollzug der Röntgenverordnung und der Strahlenschutzverordnung im Zusammenhang mit dem Unterricht in Schulen vom 30. Mai 2003 (KWMBL. S. 490) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2016 außer Kraft.
- Herbert P ü l s
Ministerialdirektor
- Dr. Christian B a r t h
Ministerialdirektor
- Bayerisches
Staatsministerium für
Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst
- Bayerisches
Staatsministerium für
Umwelt und
Verbraucherschutz

2230.1.3-K

Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege

vom 1. August 2016, Az. VI.5-SBS9202.15-3-7a.64 484

- Die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Umwelt und Gesundheit und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 2. Februar 2012 (KWMBL. S. 68), die durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2014 (KWMBL. S. 59) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nr. 11.2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „ zum Schuljahr 2015/16“ werden durch die Wörter „ zum Schuljahr 2017/18“ ersetzt.

- Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Ruth Now a k
Ministerialdirektorin

Bayerisches
Staatsministerium
für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst

Bayerisches
Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege

2230.1.3-K

Erweiterung des Schulversuchs „CAS in Prüfungen“ auf weitere Gymnasien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 1. August 2016, Az. V.7-5S5400.13-6b.21462

1. Historie und Zweck des Schulversuchs

¹Seit dem Schuljahr 2012/13 läuft gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. August 2012 (KWMBL. S. 289) der Schulversuch „CAS in Prüfungen“. ²Gegenstand des Schulversuchs ist die Erprobung der Mathematiksoftware Geogebra als Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen im Fach Mathematik in Jahrgangsstufe 10. ³Da es sich um eine PC-Software handelt, wird im Schulversuch auch eine USB-Prüfungsumgebung für Standrechner und Laptops getestet, die Unterschleif bei Verwendung von Geogebra in schriftlichen Leistungsnachweisen unterbinden soll. ⁴Der Schulversuch läuft derzeit bis zum Ende des Schuljahres 2016/17; es können derzeit nur Gymnasien teilnehmen, an denen wenigstens eine Notebookklasse eingerichtet ist. ⁵Gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung

und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 11. März 2014 (KWMBL. S. 54) wurde der Schulversuch „CAS in Prüfungen“ auf die Jahrgangsstufen 11 und 12 ausgeweitet; damit verbunden ist gemäß Nr. 1.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs vom 7. Juni 2011 (KWMBL. S. 129) die Zulassung in allen schriftlichen Leistungsnachweisen und der Abiturprüfung.

2. GeogebraCAS als Hilfsmittel in Leistungsnachweisen

¹Geogebra wird von der Johannes-Kepler-Universität Linz (Prof. Hohenwarter) entwickelt. ²Die Software umfasst inzwischen neben Dynamischer Geometrie und Analysis auch Funktionen der Stochastik und ein Computeralgebrasystem (CAS), so dass alle benötigten Funktionen für eine CAS-Abiturprüfung zur Verfügung stehen. ³Für die Nutzung von GeogebraCAS wird entweder ein PC (der für Prüfungen im Normalfall nicht in Frage kommen dürfte), ein Note- oder Netbook oder ein Tablet benötigt. ⁴Dies hat einerseits den Vorteil, dass für die Verwendung von CAS kein eigenes Gerät angeschafft werden muss, das in anderen Fächern oder auch privat kaum eingesetzt werden kann. ⁵Andererseits ist bei der Zulassung eines Note- oder Netbooks oder Tablets als Hilfsmittel in Leistungsnachweisen bzw. der CAS-Abiturprüfung in besonderer Weise sicherzustellen, dass Unterschleif unterbunden wird. ⁶Dies leistet derzeit eine Prüfungsumgebung, die von der Fachhochschule Nordwestschweiz als Open-Source-Produkt entwickelt wurde und vom Entwicklerteam von Geogebra entsprechend den Vorgaben des Staatsministeriums angepasst wird. ⁷Der Computer wird von einem USB-Stick gebootet und in einer abgeschlossenen Linux-Umgebung gestartet, in der dann lediglich Geogebra und ein Textverarbeitungsprogramm zur Verfügung stehen; ein Zugriff auf Laufwerke oder ein Netzwerk ist nicht möglich. ⁸Da die kontinuierliche Anpassung und Pflege der Prüfungsumgebung vergleichsweise aufwändig ist, arbeitet die Johannes-Kepler-Universität Linz auch an einer browsergestützten Prüfungsumgebung für Geogebra, die die USB-Prüfungsumgebung in der Zukunft ablösen wird. ⁹Das Staatsministerium wird diese ab dem Schuljahr 2016/17 zulassen, sofern bis dahin keine Erkenntnisse vorliegen, die diesem Vorhaben entgegenstehen. ¹⁰Ferner werden an den teilnehmenden Schulen ab dem Schuljahr 2016/17 auch Tablets als Hilfsmittel in Leistungsnachweisen im Fach Mathematik ab Jahrgangsstufe 10 zugelassen.

3. Bisher teilnehmende Schulen

Derzeit nehmen drei Gymnasien am Schulversuch „CAS in Prüfungen“ teil:

- Gymnasium Ottobrunn,
- Gymnasium Veitshöchheim,
- Gymnasium Wertingen.

4. Erweiterung des Schulversuchs ab dem Schuljahr 2016/17

¹Ab dem Schuljahr 2016/17 werden folgende Schulen in den Schulversuch aufgenommen:

- Max-Planck-Gymnasium München,
- Albrecht-Ernst-Gymnasium Oettingen,
- Gymnasium Zwiesel.

²Geogebra wird an den genannten Schulen im Rahmen des Schulversuchs – gemäß Nr. 1.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs vom 7. Juni 2011 (KWMBL. S. 129) – als Hilfsmittel zur Verwendung in Leistungsnachweisen im Fach Mathematik ab Jahrgangsstufe 10 zugelassen. ³Damit verbunden ist die Zulassung von Geogebra – im Rahmen des Schulversuchs – als Hilfsmittel in der Abiturprüfung. ⁴Den Schulen wird jeweils freigestellt, ob sie mit Klassen der Jahrgangsstufe 10 oder mit Kursen der Jahrgangsstufe 11 in den Schulversuch einsteigen möchten.

5. Budgetneutralität

Für die Teilnahme am Schulversuch ist kein Budgetzuschlag vorgesehen.

6. Auswertung der Ergebnisse

¹Der Schulversuch wird durch die Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Prof. Dr. Weigand) wissenschaftlich begleitet und evaluiert. ²Die teilnehmenden Schulen sind zur Mitwirkung am Evaluationsverfahren aufgefordert.

7. Verlängerung des Schulversuchs

Aufgrund der Erweiterung auf zusätzliche Schulen wird der Schulversuch „CAS in Prüfungen“ zunächst um weitere drei Jahre verlängert und läuft nun bis zum 31. Juli 2020.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2016 in Kraft. ²Sie tritt am 31. Juli 2020 außer Kraft.

³Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Erweiterung des Schulversuchs „CAS in Prüfungen“ vom 11. März 2014 (KWMBL. S. 54) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2016 außer Kraft.

Herbert Püls
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.1.3-K

Informationstag „Lernort Staatsregierung“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 17. August 2016, Az. LZ 3 B3061

¹Auf Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird das Programm „Lernort Staatsregierung“ durch die Bayerische Landeszentrale fortgeführt. ²Im Rahmen verstärkter Bemühungen um die politische Bildung der Jugend werden die schon seit vielen Jahren mit großem Erfolg durchgeführten Besuche von Schulklassen in den Bayerischen Staatsministerien und in der Bayerischen Staatskanzlei auch in Zukunft angeboten.

³Der Informationstag „Lernort Staatsregierung“ will über Aufgaben und Arbeitsweisen der Bayerischen Staatsregierung (Exekutive) informieren. ⁴Die Jugendlichen sollen „vor Ort“ einen Einblick bekommen, wo Politik gemacht wird und wie der politische Entscheidungsprozess abläuft. ⁵In Gesprächen mit leitenden Beamten und nach Möglichkeit mit Mitgliedern des bayerischen Kabinetts wird ein Beitrag geleistet, das Interesse am Staat und an staatlichem Handeln zu fördern.

Teilnehmerkreis:

¹An dem Programm können die 9. und 10. Klassen der Mittelschulen (ggf. auch Förderschulen), die 10. Klassen der Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie auch Kurse aus den 11. und 12. Jahrgangsstufen der Gymnasien teilnehmen.

²Es können sich auch interessierte Klassen der Fach- und Berufsoberschulen sowie anderer beruflicher Schulen für einen Besuch bei der Bayerischen Staatsregierung bewerben.

³Grundsätzlich kann sich jede Schule in jedem Schuljahr für einen Termin bewerben.

Vorbereitung und Durchführung:

¹Der Informationstag findet in der **Landeshauptstadt München**, dem Sitz der Bayerischen Staatsregierung, statt.

²Die inhaltliche Vorbereitung der eintägigen Informationsfahrt wird an den Schulen durchgeführt; verbindliche Richtschnur bilden dabei die Lehrplanvorgaben für den Bereich der politischen Bildung. ³Eine **gründliche Vorbereitung** der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist **Voraussetzung** für die Teilnahme. ⁴Die eingeladenen Gruppen erhalten von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Hinweise und ggf. Materialien zur Vorbereitung. ⁵Die Informationstage selbst werden von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit organisatorisch betreut und inhaltlich gestaltet. ⁶Die Kosten für die Verpflegung trägt die Landeszentrale, zu den Fahrtkosten wird ein Zuschuss gezahlt. ⁷Anträge auf Fahrtkostenzuschuss sind bei Terminen im ersten Schulhalbjahr bis zum Ende des Schuljahres, bei Terminen im zweiten Schulhalbjahr bis zum Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Zeitlicher Ablauf des Informationstages:

9.45 Uhr	Ankunft an einem Staatsministerium oder an der Staatskanzlei
ca. 13.00 Uhr	Mittagessen
ca. 16.00 Uhr	Ende der Veranstaltung

Vorgesehenes Programm:

- Vorstellung der Aufgaben und des Aufbaus des jeweiligen Ministeriums bzw. der Bayerischen Staatskanzlei durch einen Beamten des Hauses
- Vortrag und Gespräch über einen Aufgabenschwerpunkt des Ressorts nach vorhergehender Absprache hinsichtlich der Wünsche und Interessen der Schülerinnen und Schüler – ggf. Rundgang durch das Gebäude
- Nach Möglichkeit Gespräch mit der Staatsministerin, dem Staatsminister, der Staatssekretärin, dem Staatssekretär oder deren Persönlichen Referenten
- Aufarbeitung der am Vormittag erhaltenen Informationen; Abschlussdiskussion
- Besichtigung der Bayerischen Staatskanzlei

¹Seit dem Schuljahr 2015/16 sind auch Besuche von Schülergruppen am zweiten Dienstsitz des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung Heimat in **Nürnberg** möglich.

²Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an Schülergruppen aus dem nordbayerischen Raum.

Anmeldung:

Zur Teilnahme an den Informationstagen können Schulen ab sofort ihre formlose schriftliche Anmeldung richten an die

Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit
Praterinsel 2
80538 München
Fax : 0 89/21 86 - 21 80
E-Mail: andreas.kolitsch@stmuk.bayern.de

Weitere Informationen im Internet:
www.politische-bildung-bayern.de unter:
Veranstaltungen → „Lernort Staatsregierung“

Die Meldung der Schule soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer
- teilnehmende Klasse/Gruppe (Schülerzahl) und verantwortliche Lehrkraft
- ggf. gewünschter Zeitraum des Besuchs in München und bevorzugtes Ressort.

¹Jede Schule kann grundsätzlich pro Schuljahr nur **eine** Gruppe mit maximal 33 Schülern melden. ²Erwünscht sind auch klassenübergreifende Gruppen von interessierten Schülerinnen und Schülern aus einer Jahrgangsstufe, oder z. B. Wahlkurse Politik und Zeitgeschichte o. ä., falls dies schulintern genehmigt wird und organisiert werden kann.

³Wir weisen darauf hin, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung sowohl zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ als auch zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung zu erhalten. ⁴Diese Einschränkung dient dazu, möglichst viele Bewerber zumindest einmal pro Schuljahr bei einem der Angebote zum Zuge kommen zu lassen.

⁵Nach der Anmeldung bei der Landeszentrale wird diese – bei Berücksichtigung der Schule – das Ressort, den endgültigen Termin und alle weiteren Verfahrensschritte mitteilen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2017 außer Kraft. ²Die Bekanntmachung vom 10. September 2015 Informationstag „Lernort Staatsregierung“ (KWMBL. S. 187) tritt mit Ablauf des 31. August 2016 außer Kraft.

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2230.1.1.1.1.3-K

Angebote der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 17. August 2016, Az. LZ 3 B3061/2/16

1. Besuche von Schülergruppen im Bayerischen Landtag

¹Der Bayerische Landtag leistet mit der pädagogischen Betreuung von Schulklassen einen wichtigen Beitrag im Rahmen der politischen Bildung. ²In Ergänzung zum Sozialkundeunterricht erhalten Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Schularten unter Anleitung von Fachkräften einen lebendigen Eindruck von der Praxis parlamentarischer Arbeit. ³Ziel des Landtagsbesuchs von Schulklassen ist es, bei jungen Menschen ein vertieftes Verständnis für die Erscheinungsformen und Spielregeln der modernen Demokratie zu fördern.

Teilnehmerkreis

¹An dem Programm der pädagogischen Betreuung können Klassen und Kurse aller Schularten teilnehmen, deren Lehrpläne die Bayerische Verfassung und das parlamentarische Regierungssystem behandeln (z. B. ab der 8. Jahrgangsstufe Mittelschule bzw. ab der 10. Jahrgangsstufe Realschule/Gymnasium/Berufliche Schulen etc.). ²Für Klassen aus Förderzentren und für Übergangs- bzw. Berufsintegrationsklassen kann das Programm speziell abgestimmt werden.

³Zusätzlich bietet der Bayerische Landtag auch für Studienseminare einen Besuchstermin an, um sie mit den Aufgaben des Landtags und aktuellen Themen des Landesparlamentarismus vertraut zu machen.

Vorbereitung und Durchführung

¹Die Vorbereitung des Landtagsbesuchs erfolgt an den Schulen. ²Zu diesem Zweck erhalten die Lehrkräfte der eingeladenen Klassen vom Landtagsamt auf Anforderung geeignete Unterrichtsmaterialien, welche auch auf der Internetseite des Bayerischen Landtags (<http://www.bayern.landtag.de>) unter dem Menüpunkt „Info-Service – Angebote für Schulen“ abgerufen werden können. ³In seinem Internetauftritt informiert der Landtag zudem über Arbeitsweise und Aufgaben des bayerischen Parlaments und veröffentlicht aktuelle Sitzungspläne, Tagesordnungen und die Biographien der Abgeordneten.

⁴Die Erfahrung zeigt, dass die Vor- und Nachbereitung an der Schule Grundlage für einen gewinnbringenden Landtagsbesuch ist. ⁵Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Maximilianeum zum Abschluss des Besuchs eine Informationsmappe, die ein breites Spektrum an Themen (z. B. Mitwirkung in der Demokratie, Stellung der Abgeordneten, Organisation und Aufgaben des Parlaments, Bayern in Deutschland und Europa) aufgreift. ⁶Sie wird durch ein Lehrerbegleitheft mit Arbeitsanregungen und Arbeitsblättern ergänzt.

Programmablauf

- Einführung in Aufbau und Arbeitsweise des Parlaments
- Besuch einer Plenar- oder Ausschusssitzung
- Gespräch mit Abgeordneten der Fraktionen

- ggf. Führung durch das Maximilianeum
- Einladung zu einem Mittagssnack

Anmeldung

Schulen richten ihre formlose schriftliche Anmeldung (E-Mail, Fax, Brief) bitte an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt

Referat P III: Öffentlichkeitsarbeit, Besucherdienst

Pädagogische Betreuung

Maximilianeum

81627 München

Tel.: 0 89/41 26 - 23 36 oder 22 34

Fax: 0 89/41 26 - 17 67

E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

Die schriftliche Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon-/Faxnummer, E-Mail-Adresse
- Name der verantwortlichen Lehrkraft
- Klassenstufe und Schülerzahl
- ggf. Angaben zum gewünschten Zeitraum des Landtagsbesuchs

¹Eine Schülergruppe soll die jeweilige Klassenstärke aus pädagogischen und organisatorischen Gründen nicht überschreiten; die maximale Teilnehmerzahl liegt im Regelfall bei 35 Personen. ²Bei kleineren Klassen oder Kursen ist eine Zusammenlegung mit Parallelklassen/-kursen möglich.

³Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen. ⁴Das Landtagsamt teilt bei Berücksichtigung der Meldung der Schule den endgültigen Termin mit. ⁵Hat eine Schule einen Besuchstermin erhalten, kann sie im laufenden und im darauf folgenden Schuljahr von der pädagogischen Betreuung nicht mehr berücksichtigt werden.

⁶Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der pädagogischen Betreuung und zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ zu erhalten. ⁷Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele Bewerber zumindest einmal zum Zuge kommen zu lassen.

⁸Hinweise zur Bezuschussung der Fahrtkosten und weitere Informationen sind dem Merkblatt für den Besuch einer Schulklasse im Bayerischen Landtag zu entnehmen (<https://www.bayern.landtag.de/info-service/angebote-fuer-schulen>).

2. Angebot eines Planspiels für Schulklassen – „Der Landtag sind wir!“

¹Im Schuljahr 2016/17 bietet die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ erneut ein Planspiel für Schulklassen unter dem Titel „Der Landtag sind wir!“ an. ²Im Rahmen dieses ca. viereinhalbstündigen Planspiels schlüpfen die jugendlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die Rolle der Abgeordneten und lernen am Beispiel eines konkreten Gesetzgebungsverfahrens Arbeitsweise und Funktion der Gremien des Bayerischen Landtags kennen. ³Das Planspiel wurde in Zusammenarbeit mit dem Landtagsamt von der Forschungsgruppe Jugend und Europa des Centrums

für angewandte Politikforschung (C.A.P.) in München entwickelt.

⁴Das Angebot richtet sich an die Klassenstufen 8 bis 12, darunter bevorzugt an diejenigen Jahrgangsstufen, in denen das politische System in Bayern und das bayerische Parlament Gegenstand des Sozialkundeunterrichts sind (z. B. an die 8. Jahrgangsstufe der Mittelschule oder an die 10. Jahrgangsstufe in Realschule und Gymnasium). ⁵Für Klassen aus Förderzentren und für Übergangs- bzw. Berufsintegrationsklassen kann das Planspiel speziell abgestimmt werden.

⁶Teilnehmen kann eine Schule mit mehreren Schulklassen aus einer Jahrgangsstufe (d. h. in der Regel mit etwa 65 Schülerinnen und Schülern; im Ausnahmefall auch bis zu 120 Schülerinnen und Schülern). ⁷Schulen, die im Rahmen des Besuchsprogramms der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“ (s. o.) für das Schuljahr 2016/17 eine Einladung erhalten haben, können für das Planspiel nicht berücksichtigt werden. ⁸Diese Einschränkung verfolgt das Ziel einer möglichst gerechten Verteilung des pädagogischen Angebots des Bayerischen Landtags auf alle Schulen und Regionen des Freistaates.

⁹In der Regel wird das Planspiel an den Schulen vor Ort durchgeführt. ¹⁰Dazu sind entsprechende Räumlichkeiten erforderlich (v. a. ein größerer Tagungsraum für die „Plenarversammlung“). ¹¹Nach der erfolgreichen Bewerbung einer Schule beim Landtagsamt wird in Absprache von C.A.P. und Schule ein Termin für die Durchführung festgelegt. ¹²Dabei werden auch die notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen geklärt. ¹³Das Planspiel selbst wird vor Ort von entsprechend geschulten Honorarkräften des C.A.P. geleitet. ¹⁴Kosten für die Schule entstehen nicht. ¹⁵Eine organisatorische Unterstützung seitens der Lehrkräfte wird allerdings vorausgesetzt.

¹⁶Für die Durchführung des Planspiels im Maximilianeum selbst stehen nur wenige Termine im Jahr zur Verfügung.

¹⁷Die Auswahl für die Teilnahme nimmt die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ vor. ¹⁸Wesentliche Auswahlkriterien sind – neben den oben dargelegten Einschränkungen – der Zeitpunkt der Anmeldung, eine gleichmäßigere Verteilung der Termine auf die Schularten und die angemessene Berücksichtigung aller bayerischen Regierungsbezirke.

Anmeldung

Schulen richten ihre formlose schriftliche Anmeldung (E-Mail, Fax, Brief) bitte an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt

Referat P III: Öffentlichkeitsarbeit, Besucherdienst

Pädagogische Betreuung

Maximilianeum

81627 München

Tel.: 0 89/41 26 - 23 36 oder 22 34

Fax: 0 89/41 26 - 17 67

E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

Die schriftliche Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon-/Fax-Nummer, E-Mail-Adresse
- Name der verantwortlichen Lehrkraft, die auch als Ansprechpartner fungiert
- Klassenstufe und Schülerzahl
- Angaben zum gewünschten Zeitraum, in dem das Planspiel durchgeführt werden soll
- ggf. den Hinweis auf das Interesse der Schule, an einem Planspiel im Maximilianeum teilzunehmen

Zusätzliche Informationen

¹Bei der Forschungsgruppe Jugend und Europa des Centrums für angewandte Politikforschung (C.A.P.) (Tel.: 0 89/21 80 - 13 45) können im Vorfeld einer geplanten Anmeldung weitere Informationen eingeholt werden. ²Hinweise sind zudem dem [Merkblatt zum Planspiel „Der Landtag sind wir!“](https://www.bayern.landtag.de/info-service/angebote-fuer-schulen) zu entnehmen (<https://www.bayern.landtag.de/info-service/angebote-fuer-schulen>).

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2017 außer Kraft.

²Die Bekanntmachung vom 10. September 2015 „Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag“ (KWMBL. S. 188, StAnz. Nr. 43) tritt mit Ablauf des 31. August 2016 außer Kraft.

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2230.7-K

**Richtlinie für die Förderung von Projekten zur
Aktivierung
des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus
Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im
Förderzeitraum 2014 bis 2020**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 13. September 2016, Az. X.8-BL0122.182/60/68**

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der einschlägigen europarechtlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere

- des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere dessen Art. 162 und 174, und der aufgrund des AEUV erlassenen Rechtsakte, insbesondere der jeweils aktuell gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturfondsförderung,
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006,
- der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1081/2006,
- der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006,
- der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds,
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „de-minimis“-Beihilfen,
- des Operationellen Programms ESF Bayern 2014-2020 (CCI: 2014DE05SFOP004),
- der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere Art. 23 und 44, und der Verwaltungsvorschriften hierzu,
- des Vergaberechts,
- der vom Begleitausschuss am 3. Dezember 2014 beschlossenen allgemeinen Projektauswahlkriterien.

²Zuwendungen für die Förderung der Maßnahmen zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials, die sich als Aktionen 11, 12 und 14 in die Prioritätsachse C (Investitionen in Bildung, Fähigkeiten und lebenslanges Lernen) des Operationellen Programms ESF Bayern 2014 bis 2020 einordnen.

³Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I. Allgemeine Beschreibung des Anwendungsbereichs

1. Zweck der Zuwendung

¹Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden zur Förderung der Maßnahmen zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials junger Menschen gewährt, die in Prioritätsachse C des ESF-Programms Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Bayern 2014 bis 2020 vorgesehen sind.

²Alle geförderten Maßnahmen dienen dem Zweck, das Bildungs- und Ausbildungspotential benachteiligter Kinder und Jugendlicher zu erschließen, die ohne besondere Unterstützung mit hoher Wahrscheinlichkeit keinen oder einen unter ihren Möglichkeiten liegenden Schulabschluss erreichen würden. ³Die bestmögliche Qualifikation auch benachteiligter Bildungsteilnehmer entspricht der Aufgabenstellung des ESF zur Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und ist – vor allem mit Blick auf den demografisch bedingt zunehmenden Fachkräftemangel in Bayern – ein dringendes Erfordernis des Arbeitsmarkts.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird nach Maßgabe dieser Richtlinien die bedarfsgerechte Einrichtung folgender Angebote:

– **Praxisklassen an Mittelschulen** [Aktion 11]:

Schülerinnen und Schüler der Mittelschule mit großen Lern- und Leistungsrückständen sollen durch eine passgenaue Förderung in Praxisklassen nach Art. 7a Abs. 1 Satz 2 BayEUG und den einschlägigen Bestimmungen der Mittelschulordnung die Voraussetzungen für den Erwerb eines Schulabschlusses erlangen und einen schulischen oder beruflichen Anschluss erreichen, um den Anforderungen des Ausbildungs- und Arbeitsmarkts gerecht zu werden;

– **Klassen des Berufsintegrationsjahrs (BIJ)** an Berufsschulen (auch Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung) [Aktion 12]:

Jugendliche und junge Erwachsene ohne Ausbildungsplatz, die die Berufsschule besuchen, sollen insbesondere durch den Ausgleich sprachlicher Defizite ihre Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt verbessern. Zielgruppe sind insbesondere berufsschulpflichtige Jugendliche mit Migrationshintergrund (z. B. junge Asylsuchende und Flüchtlinge, EU-Migranten).

Im Rahmen eines Berufsintegrationsjahrs (BIJ) sollen sie eine gezielte Berufsvorbereitung (in kooperativer Form) mit verstärkter Sprachförderung und sozialpädagogischer Betreuung erfahren, um vorhandene Sprachdefizite auszugleichen und die erforderliche Ausbildungsreife zu erlangen;

- **gebundene Ganztagsangebote für Übergangsklassen** an Grund- und Mittelschulen [Aktion 14]:
Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die im vollzeitschulpflichtigen Alter als Quereinsteiger in das bayerische Bildungssystem eintreten, können Übergangsklassen an Grund- und Mittelschulen eingerichtet werden. Für einen Teil dieser Klassen soll ein gebundenes Ganztagsangebot gefördert werden, das die bestehende Förderung durch die Übergangsklasse ergänzt und durch eine den speziellen Anforderungen der Zielgruppe entsprechende Förderung insbesondere die durch den Migrationshintergrund bedingten Nachteile ausgleicht. So wird ein begabungsgerechter Einstieg der Kinder in das bayerische Bildungssystem ermöglicht, der Wechsel an die deutschsprachigen Regelklassen beschleunigt und die Entfaltung des Bildungs- und Ausbildungspotentials frühzeitig unterstützt.
- Gegenstand der Förderung sind die über das Halbtagsangebot hinausgehenden Elemente des gebundenen Ganztagsangebots, insbesondere die damit verbundenen zusätzlichen Unterrichts- und Betreuungsangebote.
3. Zuwendungsempfänger
Zuwendungsempfänger können die Schulaufwandsträger öffentlicher oder staatlich anerkannter Schulen des jeweiligen Schultyps sein.
4. Zuwendungsvoraussetzungen
¹Die nach diesen Richtlinien geförderten Projekte müssen die von der Verwaltungsbehörde festgesetzten allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen sowie die in den Anlagen 1 bis 3 definierten besonderen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen.
Es gelten dabei
– für Praxisklassen an Mittelschulen Anlage 1;
– für BIJ-Klassen Anlage 2;
– für die Einrichtung eines gebundenen Ganztagsangebots für Übergangsklassen Anlage 3.
²Der Maßnahmenzeitraum reicht jeweils vom 1. September des Jahres, in dem die Maßnahme beginnt, bis zum 31. August des Folgejahres.
5. Art und Höhe der Förderung
- 5.1 Art der Förderung
Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie werden als Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung aus Mitteln des ESF gewährt.
- 5.2 Zuwendungsfähige Kosten
Förderfähig sind ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Ausgaben:
- 5.2.1 Vergütungen für direkt dem Projekt zurechenbares Eigenpersonal (einschl. Steuern und Sozialabgaben) – Lehrkräfte und Verwaltungspersonal (Kostenposition 1.1)
- Lehrkräfte*
¹Werden die zur Umsetzung des Projekts erforderlichen Lehrkräfte vom Projektträger selbst gestellt, so ist die in der einschlägigen Anlage genannte **Kostenpauschale für Lehrpersonal** bei Kostenposition

1.1 anzusetzen; derselbe Betrag ist als Finanzierungsbeitrag aus Eigenmitteln anzusetzen.

²Der Betrag ist zu einem Drittel dem ersten und zu zwei Drittel dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

Verwaltungspersonal des Trägers

¹Für die mit dem Projekt verbundenen Kosten (Verwaltungspersonalaufwand der Projektträger) können als Standardeinheitskosten je Klasse und Schuljahr pauschal **2.000 €** angesetzt werden.

²Von dem Betrag sind 667 € dem ersten und 1.333 € dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

- 5.2.2 Reine Vergütungen (= Vergütungen ohne Sach-, Reisekosten) für direkt dem Projekt zurechenbares Fremdpersonal – Lehrkräfte (Kostenposition 1.2)

Lehrkräfte

¹Werden die zur Umsetzung des Projekts erforderlichen Lehrkräfte von einem Dritten (z. B. Freistaat Bayern) für das Projekt zur Verfügung gestellt, so ist die in der einschlägigen Anlage genannte **Kostenpauschale für Lehrpersonal** bei Kostenposition 1.2 anzusetzen; derselbe Betrag ist als Finanzierungsbeitrag aus öffentlichen Mitteln anzusetzen.

²Der Betrag ist zu einem Drittel dem ersten und zu zwei Drittel dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

- 5.2.3 Bildungs- und Betreuungspersonal (ohne Lehrkräfte), abgerechnet in Höhe der tatsächlich entstandenen, auf das Projekt entfallenden Kosten (Kostenposition 1.3)

Bildungs- und Betreuungspersonal (ohne Lehrkräfte)

Andere für die Projektumsetzung erforderliche direkte Personalkosten für das Bildungs- und Betreuungspersonal, insbesondere für die sozialpädagogische Betreuung der Schülerinnen und Schüler durch Eigenpersonal des Trägers, können in Höhe der tatsächlich entstandenen, auf das Projekt entfallenden Kosten angesetzt werden.

- 5.2.4 Sonstige direkte Ausgaben (Kostenposition 3.8)

Reise- und Dienstreisekosten des direkten Projektpersonals (Eigen- und Fremdpersonal)

Projektbezogene Reisekosten des Projektpersonals können entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung angesetzt werden.

Externe Schulungskosten der Teilnehmer

¹Vergibt der Zuwendungsempfänger zur Durchführung des Projekts oder einzelner Projektbestandteile, insbesondere für die sozialpädagogische Betreuung der Schülerinnen und Schüler, Leistungen an Dritte („Kooperationspartner“), so sind die hierfür getätigten Aufwendungen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zuwendungsfähig, soweit nicht in den Anlagen für bestimmte Leistungen Standardeinheitskosten vorgesehen sind. ²Das Vergaberecht ist gemäß ANBest-P/ANBest-K zu beachten.

³Der Betrag ist zu einem Drittel dem ersten und zu zwei Drittel dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

5.2.5 Anteilige Nebenkosten (Kostenposition 4.9)

¹Bei Kostenposition 4.9 ist die nach der einschlägigen Anlage berechnete **Schulaufwandspauschale** anzusetzen.

²Der Betrag ist zu einem Drittel dem ersten und zu zwei Drittel dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

5.3 Eigenmittel

Vom Projektträger sind im Finanzierungsplan als Eigenmittel mindestens anzusetzen:

- ggf. die bei Kostenposition 1.1 angesetzte Pauschale für Lehrkräfte;
- ggf. der bei Kostenposition 4.9 (Nr. 5.2.4) angesetzte Betrag, soweit er nicht auf Gastschüler entfällt oder Gleichgestellte, für die Gastschulbeiträge (Kostenersatz) gezahlt werden.

5.4 Öffentliche Mittel

Vom Projektträger sind im Finanzierungsplan unter „Öffentliche Mittel“ anzugeben:

- der Wert der von öffentlichen Stellen eingebrachten Leistungen (z. B. der Betrag der bei Kostenposition 1.2 angesetzten Kosten des schulischen Lehrpersonals), ggf. nach Abzug von Mitfinanzierungsanteilen
- der bei Kostenposition 4.9 angesetzte Betrag, soweit er auf Gastschüler entfällt oder auf Gleichgestellte, für die Gastschulbeiträge (Kostenersatz) gezahlt werden.

5.5 Höhe der Förderung und Bewilligungszeitraum

¹Die Förderung aus Mitteln des ESF-Programms erfolgt bis zu dem in der einschlägigen Anlage genannten Höchstbetrag in Höhe des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Kosten (Nr. 5.2) nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag.

²Der Bewilligungszeitraum reicht jeweils vom 1. September des Jahres, in dem die Maßnahme beginnt, bis zum 31. Oktober des Folgejahres.

6. Mehrfachförderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen für Projekte, die von anderer Stelle Zuwendungen aus dem Europäischen Sozialfonds oder aus anderen EU-Programmen erhalten.

II. Verfahren

7. Antragsverfahren

7.1 Form und Frist

¹Der Antrag ist unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter ausgefüllt und unterzeichnet im Original sowie elektronisch über das EDV-System „ESF Bavaria“ bei der Regierung von Niederbayern, SG 13 (ESF-Vollzugsstelle), Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, einzureichen. Die erforderlichen Anlagen sind in Papierform beizufügen.

²Förderanträge sind grundsätzlich bis 4 Wochen vor Beginn des Bewilligungszeitraums zu stellen; bei Projekten, für die der vorzeitige Maßnahmebeginn als genehmigt gilt, bis 31. Oktober.

7.2 Der Zuwendungsempfänger hat die einschlägigen Hinweise und Leitlinien zur Förderung zu beachten. Sie sind unter dem Link erhältlich:

<http://esf.bayern.de/antragstellung/index.php>

8. Bewilligungsverfahren

¹Über die Bewilligung entscheidet die Regierung von Niederbayern (SG 13) nach Maßgabe der im Operationellen Programm ESF Bayern 2014 bis 2020 unter Punkt 2.A.1.3 niedergelegten allgemeinen Grundsätze für die Auswahl der Vorhaben unter Verwendung der von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellten Formblätter und Musterbescheide, aus denen sich die Nebenbestimmungen ergeben, die über die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) hinaus festzusetzen sind.

²Die folgenden im Operationellen Programm ESF Bayern 2014 bis 2020 unter Punkt 2.A.1.3 niedergelegten Leitgrundsätze für die Auswahl von Vorhaben gelten für schulaufsichtlich genehmigte Vorhaben der bei Nr. 2 genannten Art als erfüllt:

- Es werden nur Projekte gefördert, die einen Beitrag zu den im Operationellen Programm ESF Bayern 2014 bis 2020 enthaltenen Investitionsprioritäten leisten.
- Es muss ein arbeitsmarktpolitisches, sozialpolitisches oder regionalpolitisches Erfordernis vorliegen, welches im Rahmen des Vorhabens adressiert wird.
- Bei der Auswahl der Projekte ist stets darauf zu achten, dass die jeweilige Aktion nicht vorrangig in den Anwendungsbereich eines anderen Strukturfonds (EFRE, ELER, EFF) bzw. in die Programme im Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ oder in das Bildungsprogramm „Erasmus +“ fällt. Eine inhaltliche Abgrenzung zum ESF-Programm des Bundes ist ebenfalls zu gewährleisten.
- Die Förderung wird auf Projekte beschränkt, deren Durchführungsort innerhalb Bayerns liegt und deren Teilnehmer/innen grundsätzlich ihren Wohnsitz oder Arbeitsort in Bayern haben. Vorhaben in Regionen mit einem erhöhten Förderbedarf (strukturschwächere Regionen) werden vorrangig ausgewählt.
- Bei der Auswahl der Projekte ist der Beitrag der Vorhaben zur sozialen Innovation, transnationalen Zusammenarbeit sowie zu den thematischen Zielen 1 bis 7 des Operationellen Programms Bayern 2014 bis 2020 einzubeziehen.

³Mit der schulaufsichtlichen Genehmigung bzw. Einrichtung gilt die Freigabe des vorzeitigen Maßnahmebeginns gemäß VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO bzw. Nr. 1.3 der VVK zu Art. 44 BayHO als erteilt.

⁴Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst übermittelt hierfür jeweils i. d. R. bis zum 15. August eine entsprechende Aufstellung. ⁵Ein Anspruch auf Förderung ist mit der schulaufsichtlichen Entscheidung nicht verbunden.

⁶Die Regierung von Niederbayern stellt im Bewilligungsverfahren sicher, dass der im Programm festgelegte Interventionssatz des ESF von 50% auf Ebene der Prioritätsachse C eingehalten wird.

9. Auszahlungsverfahren

¹Für die Auszahlungen ist die Regierung von Niederbayern (Sg. Z 3) zuständig.

²Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, erfolgt die Auszahlung der Fördermittel gemäß Art. 131 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1303/2013 nach dem Erstattungsprinzip. ³Dies bedeutet, dass nur die tatsächlich getätigten Ausgaben erstattet werden können, welche durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen sind, soweit nicht gemäß Nr. 5.2 ein pauschaler Ansatz vorgesehen ist.

⁴Die Auszahlungen werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises vorgenommen.

10. Verwendungsnachweise

Verwendungsnachweise sind bis zum 15. Dezember des Jahres vorzulegen, in dem der Bewilligungszeitraum endet.

11. Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung

¹Die Projektträger müssen sich dazu verpflichten, an Maßnahmen des Monitorings, der Begleitung, der Bewertung und der Evaluierung mitzuwirken, die vom Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst werden.

²Die Projektträger haben sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende bzw. dessen Erziehungsberechtigte(r) eine Einwilligungserklärung vor Projektteilnahme über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt. ³Die Unterzeichnung der Einwilligungserklärungen hat ohne schuldhaftes Zögern (spätestens eine Woche nach Beginn der Projektteilnahme) zu erfolgen. ⁴Zum Monitoring der Förderung sind statistische Daten und Informationen über das Projekt und über den Teilnehmenden in einem Stammbblatt online über die Software ESF-Bavaria 2014 zu erfassen und dem Zuwendungsgeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen. ⁵Die Eingabe der Daten in die Software ESF-Bavaria 2014 hat für die bis zum jeweiligen Stichtag für die Feststellung der Teilnehmerzahl (vgl. Anlagen 1–3) zu berücksichtigenden Teilnehmenden bis spätestens einen Monat nach dem jeweiligen Stichtag, im Übrigen

(d. h. bei späterer Projektteilnahme) unverzüglich (spätestens zwei Wochen nach dem Vorliegen der Einwilligungserklärung) zu erfolgen.

⁶Unvollständige oder fehlende Angaben führen dazu, dass Teilnehmende nicht in die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission aufgenommen werden können. ⁷Die Projektträger haben daher sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende bzw. dessen Erziehungsberechtigte(r) vor Projektteilnahme eine Einwilligungserklärung über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt. ⁸Personen, die keine oder unvollständige Angaben machen oder die Einwilligungserklärung nicht unterzeichnen, dürfen nicht an der ESF-geförderten Maßnahme teilnehmen.

Link zu den bei den Aktionen 11, 12 und 14 hinterlegten Teilnehmenden-Fragebögen (inkl. Einwilligungserklärung):

– <https://www.km.bayern.de/esf>

12. Informations- und Publizitätsmaßnahmen

¹Der Projektträger ist verpflichtet, auf die Unterstützung des Vorhabens durch den Europäischen Sozialfonds deutlich sichtbar hinzuweisen.

²Es wird auf die verpflichtenden Bestimmungen des Merkblatts „Information und Publizität“ verwiesen. Das Merkblatt „Information- und Publizität“ steht zum Herunterladen bereit auf: <http://www.sozialministerium.bayern.de/esf/information/index.php>

³Besonders hervorzuheben ist, dass die Teilnehmer von Projekten dieser Förderaktion über die Voraussetzungen und Ziele der ESF-Förderung informiert werden müssen.

⁴Das ESF-Logo kann unter

<http://www.sozialministerium.bayern.de/esf/information/index.php> heruntergeladen werden.

⁵Der Slogan „ESF in Bayern – Investition in Ihre Zukunft“ oder „ESF in Bayern – Wir investieren in Menschen“ ist bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert aufzunehmen.

⁶Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

III. Geltungszeitraum

Diese Richtlinie tritt am 1. September 2016 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Anlage 1

zur Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020 (KMBek Nr. X.8–BL0122.182/60/68 vom 13. September 2016)

Praxisklassen an Mittelschulen

Gegenstand der Förderung (vgl. Nr. 2 der Förderrichtlinie)

Gefördert wird die Einrichtung von Praxisklassen an Mittelschulen gemäß Nr. 2 der o. g. Förderrichtlinie.

Zuwendungsvoraussetzungen (zu Nr. 4 der Förderrichtlinie)

1. Im Projektzeitraum muss an der Schule eine nach den schulrechtlichen Bestimmungen gebildete Praxisklasse bestehen.
2. Es muss ein arbeitsmarktpolitisches, sozialpolitisches oder regionales Erfordernis vorliegen. Das Vorliegen dieses Erfordernisses ist durch eine Stellungnahme des örtlich zuständigen staatlichen Schulamts zu belegen. Bei staatlichen Schulen ist diese Voraussetzung mit der Beteiligung des Staatlichen Schulamts an der Einrichtung der Klassen als erfüllt anzusehen.
3. In eine Praxisklasse werden nach Entscheidung durch das jeweils örtlich zuständige Staatliche Schulamt unter Berücksichtigung der pädagogischen Beurteilung durch die Schule Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die
 - **im letzten oder vorletzten Schulbesuchsjahr** stehen (Vollzeitschulpflicht oder freiwilliger Besuch der Mittelschule im unmittelbaren Anschluss an die Vollzeitschulpflicht) und
 - **große Lern- und Leistungsrückstände** aufweisen.
4. Die Praxisklasse muss folgende Elemente enthalten
 - **Unterricht** durch eine Lehrkraft gemäß Stundentafel für die Praxisklassen (Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern – MSO, Anlage 4)
 - **Praxistage** gemäß Stundentafel für die Praxisklassen
 - **Sozialpädagogische Betreuung** durch eine geeignete Kraft
 - **Berufsberatung** auf der Grundlage der §§ 30 und 33 SGB III
5. Zur Bildung einer Praxisklasse sind mindestens **13 Schülerinnen und Schüler** erforderlich. Eine Unterschreitung der Schülermindestzahl am maßgeblichen Stichtag (1. Oktober) ist nicht förderschädlich, wenn das örtlich zuständige Staatliche Schulamt eine Unterschreitung zulässt.

Kostenpauschalen

(zu Nr. 5.2 der Förderrichtlinie):

Lehrkräfte

Für das erforderliche Lehrpersonal sind pauschal Kosten in Höhe von **50.000,- €** anzusetzen.

Die Kosten sind mit 16.667,- € dem ersten und 33.333,- € dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

Schulaufwand

Für den erforderlichen Schulaufwand ist pauschal die nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) ermittelte **Gastschulbeitragspauschale** anzusetzen. Dabei ist auf den Stichtag für die Feststellung der Teilnehmerzahl abzustellen.

Art und Höhe der Förderung

(zu Nr. 5.5 der Förderrichtlinie):

Es werden **bis zu 31.000 €** als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Stichtage

Stichtag für die Feststellung der Teilnehmerzahl ist der **1. Oktober** des Jahres, in dem der Bewilligungszeitraum beginnt.

Stichtag für die Erhebung des Ergebnisindikators (Schüler, die nach ihrer Teilnahme eine vollqualifizierende Ausbildung aufnehmen) ist der **15. Oktober** des Jahres, in dem der Bewilligungszeitraum *endet*.

Anlage 2

zur Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020 (KMBek Nr. X.8–BL0122.182/60/68 vom 13. September 2016)

Berufsintegrationsjahr (BIJ) an Berufsschulen

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Einrichtung von BIJ-Klassen als kooperatives Angebot an Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung gemäß Nr. 2 der o. g. Förderrichtlinie.

Zuwendungsvoraussetzungen

(zu Nr. 4 der Förderrichtlinie)

1. Im Projektzeitraum muss an der Schule eine nach den schulrechtlichen Bestimmungen gebildete BIJ-Klasse bestehen.
2. Es muss ein arbeitsmarktpolitisches, sozialpolitisches oder regionales Erfordernis vorliegen. Das Vorliegen dieses Erfordernisses ist durch eine Stellungnahme der örtlich als Schulaufsicht zuständigen Regierung zu belegen. Bei staatlichen Schulen ist diese Voraussetzung mit der Beteiligung der Regierung an der Einrichtung der Klassen als erfüllt anzusehen.
3. An einem BIJ können Jugendliche und junge Erwachsene in Bayern ohne Ausbildungsplatz mit erhöhtem Sprachförderbedarf teilnehmen.
4. Zur Bildung einer Klasse sind mindestens **16 Schülerinnen und Schüler** erforderlich. Eine Unterschreitung der Schülermindestzahl am maßgeblichen Stichtag (20. Oktober) ist nicht förderschädlich, wenn die als Schulaufsichtsbehörde zuständige Regierung eine Unterschreitung zulässt.
5. Das kooperative Angebot wird durch die Berufsschule in Kooperation mit Personal, das der Träger stellt (z. B. Eigenpersonal des Trägers oder Kooperationspartner wie freie Träger, überbetriebliche Einrichtungen oder Betriebe) in enger und regelmäßiger Abstimmung erbracht.

Die Berufsschule bringt 22 Lehrerstunden ein, die teilweise auch für Gruppenteilungen verwendet werden können.

Der Kooperationspartner bringt mindestens 19 Unterrichtsstunden ein, in denen zielgruppenbezogen Sprachförderung und Berufsvorbereitung (insbesondere durch betriebliche Praktika) angeboten werden.

Der Umfang und die Inhalte des Angebotes (v. a. Sprachförderung, allgemeinbildender und fachlicher Unterricht sowie Praktika) werden in Abhängigkeit von den Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler festgelegt. Eine flexible zeitliche Organisation der Angebote (z. B. Blockung von Praktika) ist möglich.

Teilnehmer ohne Mittelschulabschluss wird die Möglichkeit gegeben, diesen nachzuholen.

Die Förderung der Sprachkompetenz ist ein wichtiges Element des Angebots, das über ein Konzept der integrierten Sprachförderung verfolgt wird (z. B. Berufssprache Deutsch). Dieser Aufgabe nehmen sich beide Partner in enger Abstimmung gemeinsam an.

6. Ein sozialpädagogisches Betreuungskonzept ist im Rahmen des BIJ vorzusehen. I. d. R. wird die sozialpädagogische Betreuung durch eine geeignete Kraft des Kooperationspartners geleistet.

Kostenpauschalen

(zu Nr. 5.2 der Förderrichtlinie):

Lehrkräfte

Für das erforderliche Lehrpersonal sind pauschal Kosten in Höhe von **22.000 €** anzusetzen.

Die Kosten sind mit 7.333,- € dem ersten und mit 14.667,- € dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen.

Schulaufwand

Für den erforderlichen Schulaufwand sind pauschal Kosten von **450,- € je teilnehmenden Schüler** anzusetzen.

Art und Höhe der Förderung

(zu Nr. 5.5 der Förderrichtlinie):

Es werden **bis zu 37.500 €** als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Stichtage

Stichtag für die Feststellung der Teilnehmerzahl ist der **20. Oktober** des Jahres, in dem der Bewilligungszeitraum *beginnt*

Stichtag für die Erhebung des Ergebnisindikators (Schüler, die nach ihrer Teilnahme eine vollqualifizierende Ausbildung aufnehmen) ist der **15. Oktober** des Jahres, in dem der Bewilligungszeitraum *endet*

Anlage 3

zur Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020 (KMBek Nr. X.8–BL0122.182/60/68 vom 13. September 2016)

Gebundenes Ganztagsangebot für Übergangsklassen

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Einrichtung gebundener Ganztagsangebote für Übergangsklassen an Grund- und Mittelschulen gemäß Nr. 2 der o. g. Förderrichtlinie;

Zuwendungsvoraussetzungen

(zu Nr. 4 der Förderrichtlinie)

1. Das gebundene Ganztagsangebot muss vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst genehmigt sein. Für das Genehmigungsverfahren und die Genehmigungsvoraussetzungen gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums „Gebundene Ganztagsangebote an Schulen“ (KMBek vom 8. Juli 2013, Az. III.5-5O4207-6a.70 200, KWMBL. 2013, 238) in der jeweils geltenden Fassung oder der sie ersetzenden Bekanntmachung entsprechend, wobei die Genehmigungsvoraussetzungen durch die nachfolgenden Zuwendungsvoraussetzungen ergänzt und modifiziert werden.
2. Am Ganztagsangebot für Übergangsklassen können Schülerinnen und Schüler entsprechend der Zielgruppe mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Bayern teilnehmen.
3. Zur Bildung einer Klasse sind mindestens **13 Schülerinnen und Schüler** erforderlich. Eine Unterschreitung der Schülermindestzahl am maßgeblichen Stichtag (1. Oktober des jeweiligen Schuljahres) ist nicht förderschädlich, wenn das zuständige Staatliche Schulamt eine Unterschreitung zulässt.
4. Das Ganztagsangebot umfasst über das für Übergangsklassen in Halbtagsform vorgesehene Angebot hinaus ein Bildungsangebot im Umfang von mindestens **12 Lehrerwochenstunden**, das **durch Lehrkräfte** erbracht wird.
5. Eine **sozialpädagogische Betreuung** im Rahmen des Ganztagsangebots für Übergangsklassen ist zu gewährleisten. Für die sozialpädagogische Betreuung ist ein Mindestumfang von 15 Unterrichtseinheiten pro Woche zu gewährleisten.
Für die o. g. sozialpädagogische Betreuung kann der Schulaufwandsträger eigenes Personal oder entsprechend geeignetes Personal eines Dritten („Kooperationspartner“) einsetzen.
Die Abdeckung des erweiterten Personalaufwands für außerschulische Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des gebundenen Ganztagsangebotes kann durch zusätzliche externe Kräfte eines Dritten („Kooperationspartner“) oder einer Kommune erfolgen.

Kostenpauschalen

(zu Nr. 5.2 der Förderrichtlinie):

Lehrkräfte

Für das erforderliche Lehrpersonal sind pauschal Kosten in Höhe von **22.600 €** anzusetzen. Die Kosten sind mit 7.533,- € dem ersten und mit 15.067,- € dem zweiten Kalenderjahr des Bewilligungszeitraums zuzuordnen

Schulaufwand

Für den erforderlichen Schulaufwand können **keine Kosten** angesetzt werden.

Art und Höhe der Förderung

(zu Nr. 5.5 der Förderrichtlinie):

Es werden **bis zu 26.500 €** als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Stichtage

Stichtag für die Feststellung der Teilnehmerzahl ist der **1. Oktober** des Jahres, in dem der Bewilligungszeitraum *beginnt*.

Stichtag für die Erhebung des Ergebnisindikators (Schüler, die nach einem vollständig durchlaufenen Schuljahr das Bildungsziel (Übergang in ein reguläres deutschsprachiges Unterrichtsangebot bzw. Erreichen eines Schulabschlusses) erreichen ist der **15. Oktober** des Jahres, in dem der Bewilligungszeitraum *endet*.

2032.3-K

**Änderung der Bekanntmachung
„Prüfervergütungen für die Abnahme von
Feststellungsprüfungen und Schulabschluss-
prüfungen in besonderen Fremdsprachen
an staatlichen Schulen“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 16. September 2016, Az. II.1-BP4012.4-6b.61 489**

Die Bekanntmachung über Prüfervergütungen für die Abnahme von Feststellungsprüfungen und Schulabschlussprüfungen in besonderen Fremdsprachen an staatlichen Schulen vom 10. März 2003 (KWMBL. I S. 190), die durch Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (KWMBL. I S. 291) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wie folgt geändert:

1. Abschnitt A Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Im Einleitungssatz wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
 - 1.2 Die Wörter „(für die Erstellung der Textvorlage(n) für eine schriftliche Aufgabe auf deutsch gelten die Sätze gemäß Nr. 3.1 der KMBek vom 26. Juni 2002 (KWMBL. I S. 235)“ werden jeweils gestrichen.
 - 1.3 Es wird jeweils die Angabe
„20,55 €“ durch „22,55 €“,
„12,30 €“ durch „13,55 €“ und
„16,40 €“ durch „18,05 €“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2030.5.1-K

**Freizeitausgleich wegen Inanspruchnahme
durch Rufbereitschaft für
verbeamtete Ärztinnen und Ärzte
an den Universitätsklinik in Bayern**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 23. September 2016, Az. VII.7-H4173.1-10b.94 955**

Auf Grund von Art. 15 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 497) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zum Vollzug beamtenrechtlicher Bestimmungen folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

1. Die Verwaltungsvorschrift gilt für diejenigen an den Universitätsklinik im Beamtenverhältnis beschäftigten Ärztinnen und Ärzte des Freistaates Bayern, auf die die Vorschriften über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten Anwendung finden.
2. Ausgleich für Rufbereitschaft
 - 2.1 Im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn ist den Beamtinnen und Beamten die geleistete Zeit der Rufbereitschaft zu einem Achtel durch Freizeit auszugleichen.
 - 2.2 ¹Rufbereitschaft liegt vor, wenn sich die Beamtin/der Beamte auf Anordnung des Dienstherrn außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Dienstherrn anzuzeigenden Stelle aufzuhalten hat, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. ²Der Dienstherr darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. ³Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Ärztinnen und Ärzte vom Dienstherrn mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 12

München, den 15. November 2016

Jahrgang 2016

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
12.08.2016	2245-K Richtlinien zum Vollzug des Bayerischen Musikplans im Bereich der Laienmusik	222
23.09.2016	2230.1.1.1.4-K Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit	223
29.09.2016	2240-K Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr	225
11.10.2016	2230.1.3-K Berichtigung	225
17.10.2016	2230.1.3-K Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch „Regelungen für den ausbildungs- integrierenden Bachelorstudiengang an der Berufsfachschule für Physiotherapie der RoMed Kliniken der Stadt und des Landkreises Rosenheim in Wasserburg am Inn und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim“	225
17.10.2016	2251-K Telemedienkonzepte des Bayerischen Rundfunks	226
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2245-K

Richtlinien zum Vollzug des Bayerischen Musikplans im Bereich der Laienmusik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 12. August 2016, Az. XI.6-K1620.0/2/37

¹Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 23 und 44 BayHO, Art. 43, 48, 49 und 49a BayVwVfG und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AnBest-P)) Zuwendungen für Aktivitäten im Bereich der Laienmusikverbände. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

Die Förderung soll die Laienmusikverbände in die Lage versetzen, ihre musisch-kulturellen Aktivitäten durchzuführen und besonders die musikalische Kinder- und Jugendarbeit sowie die Seniorenarbeit zu verstärken.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 ¹Gefördert werden können Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie musikalische Veranstaltungen, Konzerte, Wertungssingen und Wertungsspiele. ²Ebenfalls kann die Anschaffung von Instrumenten sowie Noten gefördert werden.
- 2.2 ¹Nicht gefördert werden Präsidiumssitzungen, Ehrungsabende, Vorstandswahlen sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden Reisekosten für das Präsidium bzw. die Vorstandschaft. ²Mitgliedsbeiträge an Dritte, Versicherungsbeiträge sowie Zinsaufwendungen sind ebenfalls nicht förderfähig.
- 2.3 Bau- und Einrichtungsmaßnahmen können aus Mitteln der Laienmusik nicht gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

¹Die Förderung wird den im Bayerischen Musikrat e.V. zusammengeschlossenen Einzelverbänden der Laienmusik gewährt. ²Der jeweilige Laienmusikverband kann die Mittel, soweit sie nicht für eigene Verwaltungs- und Organisationsausgaben eingesetzt werden, für Maßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinien an seine Mitgliedsvereine weiterbewilligen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

¹Gefördert werden können nur Veranstaltungen nach Nr. 2.1 mit überregionaler Bedeutung. ²Überregionale Bedeutung haben in der Regel landkreisübergreifende Maßnahmen und Veranstaltungen, wobei kreisfreie Städte als Landkreise gelten. ³Eine Förderung setzt weiter voraus, dass eigene Einnahmen

(z. B. Beiträge, Spenden, Konzerteinnahmen) und weitere Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. Zuwendungen der Gemeinden, Landkreise oder Bezirke) nicht ausreichen oder nicht verfügbar sind.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung für je ein Haushaltsjahr gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Zuwendungsfähig sind die im Rahmen von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen anfallenden Dozenten- und Organisationsausgaben sowie Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Beschaffung von Schulungsmaterial anfallen. ²Ebenfalls zuwendungsfähig sind die dem Verband anfallenden Verwaltungs- und Organisationsausgaben, die im Zusammenhang mit dem Vollzug der Richtlinien anfallen. ³Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Präsidiumssitzungen, Vorstandswahlen und weitere gleichgelagerte verbandsspezifische Aufgaben.

5.3 Höhe der Förderung

¹Die Höhe der Förderung beträgt für Maßnahmen im Sinne der Nr. 2.1 bis zu 100 v. H. eines entstandenen Fehlbetrags. ²Hierbei können insbesondere auch die in unmittelbarem Zusammenhang mit der einzelnen Aktivität entstehenden Ausgaben wie Werbekosten, GEMA-Gebühren etc. berücksichtigt werden.

5.4 Die Höhe der Förderung beträgt bei der Beschaffung von Instrumenten, die für das gemeinsame Musizieren erforderlich sind, bis zu 20 v. H. der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 750,- € für ein Instrument. ²Die Laienmusikverbände können hierbei nach eigenem Ermessen Schwerpunkte setzen, gegebenenfalls auch die Förderung auf bestimmte Instrumente beschränken.

¹Die Höhe der Förderung beträgt bei der Beschaffung von Instrumenten, die für das gemeinsame Musizieren erforderlich sind, bis zu 20 v. H. der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 750,- € für ein Instrument. ²Die Laienmusikverbände können hierbei nach eigenem Ermessen Schwerpunkte setzen, gegebenenfalls auch die Förderung auf bestimmte Instrumente beschränken.

5.5 Bei der Beschaffung von Noten, die zur Innovation des Musiziergutes bestimmt sind, sind bis zu 50 v. H. der notwendigen Ausgaben zuwendungsfähig.

5.6 ¹Für die allgemeinen Verwaltungsausgaben der Verbände können bis zu 15 v. H. der jährlichen Zuwendung verwendet werden. ²Dabei wird vorausgesetzt, dass mindestens 50 v. H. der angefallenen Ausgaben als Eigenleistung erbracht werden.

5.7 Bagatellförderungen an Laienmusikverbände, die einen Wert von 3.000,- € unterschreiten, unterbleiben.

6. Mehrfachförderung

Eine Zuwendung kann nicht ausgereicht werden, soweit bereits für Maßnahmen oder Projekte Zuwendungen des Freistaats Bayern aufgrund anderer Rechtsvorschriften ausgereicht werden (Verbot der Doppelförderung).

7. Verfahren**7.1 Antrag**

¹Die Laienmusikverbände legen dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst die Anträge bis spätestens 30. April des jeweiligen Haushaltsjahres auf dem entsprechenden Formblatt vor. ²Der Antrag ist vom vertretungsberechtigten Vorstand des Antrag stellenden Verbandes zu unterzeichnen.

7.2 Bewilligung

7.2.1 ¹Über die Zuwendung erhält der Laienmusikverband vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst einen schriftlichen Bewilligungsbescheid. ²Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wird erteilt.

7.2.2 ¹Die Verbände haben bei der Weitergabe der staatlichen Mittel darauf hinzuweisen, dass diese Mittel vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Verfügung gestellt werden, und die Vorgaben der VV Nr. 12 zu Art. 44 BayHO zu beachten. ²Staatliche Zuwendungen dürfen nur an gemeinnützige Vereine weiterbewilligt werden. ³Zur Weiterbewilligung ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.

7.3 Verwendungsnachweis

7.3.1 ¹Die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises wird im Bewilligungsbescheid bestimmt. ²Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. ³Der Laienmusikverband reicht beim Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst einen Gesamtverwendungsnachweis ein, in dem die einzelnen Förderbereiche getrennt nachzuweisen sind. ⁴Die Mitgliedsvereine, an die staatliche Fördermittel weiterbewilligt werden, haben gegenüber dem Laienmusikverband einen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung zu erbringen.

7.3.2 Antrags- und Bewilligungsunterlagen sowie Belege sind fünf Jahre aufzubewahren.

7.3.3 Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und der Bayerische Oberste Rechnungshof (Art. 91 BayHO) sind berechtigt, die Verwendung der Mittel jederzeit zu prüfen.

7.3.4 Die Fördermittel sind zurückzuzahlen, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49, 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) veröffentlicht in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) geändert worden ist), oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

8. Ausführungsbestimmungen

8.1 Die Verbände sind berechtigt, im Rahmen dieser Richtlinien verbandsspezifische Regelungen zu treffen.

8.2 In begründeten Einzelfällen können nach vorheriger Zustimmung durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Ausnahmen zugelassen werden.

9. Inkrafttreten, Geltungsdauer, Außerkrafttreten

¹Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

²Sie sind befristet bis 31. Dezember 2019. ³Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst „Richtlinien zum Vollzug des Bayerischen Musikplans im Bereich der Laienmusik“ vom 10. April 2013 (KWMBL. S. 189), die durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 22. Oktober 2013 (KWMBL. S. 370) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.1.4-K

**Änderung der Bekanntmachung
über den Vollzug der Vorschriften des
Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs-
und Unterrichtswesen und des
Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes
über die Lernmittelfreiheit**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 23. September 2016, Az. II.7-BS1331.0/8

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit vom 1. September 2009 (KWMBL. S. 301) wird wie folgt geändert:

1.1 Nr. 1.2 wird wie folgt geändert:

1.1.1 In Satz 4 werden nach dem Wort „Schulbücher“ die Wörter „Atlanten, Formelsammlungen, Gedichtsammlungen“ eingefügt und im Klammersatz die Angabe „§§ 1 Abs. 1, 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1, § 2“ ersetzt.

1.1.2 In Satz 5 wird das Wort „Druckerzeugnisse“ durch das Wort „Erzeugnisse“ ersetzt.

1.1.3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„⁶Als Schulbücher gelten darüber hinaus Erzeugnisse, die eine besondere Auswahl, Zusammenstellung oder Aufteilung von Texten verschiedener Art enthalten, z. B. Lesebücher, Grammatiken, altsprachliche Lektüren, Bibeln, Gebetbücher, Gesangbücher und Katechismen (§ 1 Abs. 2 ZLV).“

1.1.4 Satz 7 wird wie folgt geändert:

1.1.4.1 Die Wörter „Als Schulbücher gelten darüber hinaus Druckerzeugnisse“ werden durch die Wörter „Schulbücher sind zudem Erzeugnisse“ ersetzt.

1.1.4.2 Das Wort „achtjährigen“ wird gestrichen.

- 1.1.5 Es wird folgender Satz 8 angefügt:
„⁸Schulbücher können als Druckerzeugnisse (gedruckte Schulbücher) oder digitale Medien (digitale Schulbücher) zugelassen werden (§ 1 Abs. 1 Satz 2 ZLV).“
- 1.2 In Nr. 1.3 Satz 1 werden nach dem Wort „Medien“ die Wörter „, die keine Schulbücher oder Arbeitshefte und Arbeitsblätter im Sinn der §§ 1 und 2 ZLV sind,“ eingefügt.
- 1.3 In Nr. 2.1 Satz 3 wird das Wort „in“ durch das Wort „im“ ersetzt.
- 1.4 Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:
- 1.4.1 In Satz 1 werden die Wörter „für den Erdkundeunterricht“ und die Wörter „für den Mathematik- und Physikunterricht“ gestrichen.
- 1.4.2 In Satz 2 wird das Wort „Erdkundeunterricht“ durch das Wort „Geographieunterricht“ ersetzt.
- 1.4.3 Satz 3 wird gestrichen.
- 1.5 In Nr. 2.4 Satz 4 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
- 1.6 Nr. 3.2 wird wie folgt geändert:
- 1.6.1 In Nr. 3.2.1 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.
- 1.6.2 Der Text der bisherigen Nr. 3.2.2 wird Nr. 3.2.1 Sätze 2 bis 4 und in Satz 2 wird nach dem Wort „verwendeten“ das Wort „gedruckten“ eingefügt.
- 1.6.3 Nr. 3.2.3 wird Nr. 3.2.2 und wie folgt geändert:
- 1.6.3.1 In Satz 1 werden die Wörter „oder das gleiche Exemplar“ gestrichen.
- 1.6.3.2 In Satz 2 wird das Wort „Unterrichtswerk“ durch das Wort „Schulbuch“ ersetzt.
- 1.6.3.3 In Satz 3 werden die Wörter „eigentlichen Lehrbuch“ durch die Wörter „eigentlichen Schulbuch“ ersetzt und der Klammerzusatz durch die Angabe „(z. B. Schulbuch und Grammatik)“ ersetzt.
- 1.6.4 Nr. 3.2.4 wird Nr. 3.2.3 und es werden die Wörter „die gleichen Ausgaben oder Arten“ durch die Wörter „inhaltsgleiche Ausgaben“ ersetzt.
- 1.6.5. Die Nrn. 3.2.5 und 3.2.6 werden gestrichen.
- 1.7 In Nr. 4.1 Satz 3 wird das Wort „übrigen“ gestrichen.
- 1.8 In Nr. 6.1 Satz 2 wird nach dem Wort „Alle“ das Wort „gedruckten“ eingefügt.
- 1.9 In Nr. 6.3 wird jeweils das Wort „Erdkundeunterricht“ durch das Wort „Geographieunterricht“ ersetzt.
- 1.10 Nr. 6.4. wird wie folgt geändert:
- 1.10.1 Nr. 6.4.1 wird wie folgt geändert:
- 1.10.1.1 Der bisherige Text wird Satz 1 und nach dem Wort „ausgegebenen“ wird das Wort „gedruckten“ eingefügt.
- 1.10.1.2 Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Bei digitalen Lernmitteln endet die Nutzungsberechtigung mit Ablauf der jeweiligen Lizenz.“
- 1.10.2 In Nr. 6.4.3 werden nach dem Wort „die“ das Wort „gedruckten“ und nach dem Wort „Lernmittel“ die Wörter „bzw. ggf. die Lizenzschlüssel der digitalen Lernmittel“ eingefügt.
- 1.11 In Nr. 7.1 Satz 1 wird nach dem Wort „die“ das Wort „gedruckten“ eingefügt.
- 1.12 In Nr. 7.2 werden nach dem Wort „Lernmittel“ die Wörter „oder Lizenzschlüssel“ eingefügt.
- 1.13 Nr. 8.1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Sie reichen die Anträge bis zum 1. Juni eines jeden Jahres bei der Regierung von Schwaben (Regierung) mit dem von der Regierung bereitgestellten Formular in zweifacher Fertigung ein.“
- 1.14 Nr. 8.2 wird wie folgt geändert:
- 1.14.1 In Satz 1 werden die Wörter „Regierungen prüfen“ durch die Wörter „Regierung prüft“ ersetzt.
- 1.14.2 In Satz 2 wird das Wort „versehen“ durch das Wort „versieht“ und das Wort „nehmen“ durch das Wort „nimmt“ ersetzt.
- 1.14.3 In Satz 3 werden die Wörter „den Regierungen“ durch die Wörter „der Regierung“ ersetzt.
- 1.15 Nr. 8.3 wird wie folgt geändert:
- 1.15.1 In Satz 1 werden die Wörter „Regierungen fertigen über die Anträge nach der Gliederung des Antragsmusters (siehe Anlage)“ durch die Wörter „Regierung fertigt über die Anträge“, das Wort „legen“ durch das Wort „legt“ und die Wörter „Unterricht und Kultus“ durch die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
- 1.15.2 In Satz 2 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Wörter „Grundschulen, privaten Mittelschulen“ ersetzt und nach der Zahl „34“ die Angabe „, 34a“ eingefügt.
- 1.16 Nr. 8.4 wird wie folgt geändert:
- 1.16.1 In Satz 1 werden die Wörter „für Unterricht und Kultus“ gestrichen und die Wörter „den Regierungen“ durch die Wörter „der Regierung“ ersetzt.
- 1.16.2 In Satz 2 werden die Wörter „Regierungen setzen“ durch die Wörter „Regierung setzt“ und das Wort „Antragssteller“ durch das Wort „Antragsteller“ ersetzt.
- 1.16.3 In Satz 3 wird das Wort „erteilen“ durch das Wort „erteilt“ und das Wort „ihnen“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
- 1.16.4 Satz 4 wird wie folgt geändert:
- 1.16.4.1 Die Wörter „Regierungen teilen“ werden durch die Wörter „Regierung teilt“ ersetzt.
- 1.16.4.2 Die Wörter „für Unterricht und Kultus“ werden gestrichen.
- 1.16.4.3 Das Wort „melden“ wird durch das Wort „meldet“ ersetzt.
- 1.16.4.4 Das Wort „Volksschulen“ wird durch die Wörter „Grundschulen, private Mittelschulen“ ersetzt.

- 1.17 Die Anlage wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2016 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Nrn. 13 bis 15.1 und Nr. 16 mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2240-K

Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 29. September 2016, Az. XI.1-K3135.3/7/10

1. Gemäß Nr. 2 der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung, LVO), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 1. Dezember 2003 (KWMBL. I S. 538) wird die nachstehende Bibliothek in die Liste der zum Deutschen Leihverkehr zugelassenen Bibliotheken und Büchereien in Bayern aufgenommen:

Ort	Bezeichnung der Bibliothek/ Bücherei	Sigel
Eschenbach/ Oberpfalz	Stadtbibliothek Eschenbach Färbergasse 3 92676 Eschenbach/Oberpfalz	1838

2. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Amtliche Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr vom 16. April 2007 (KWMBL. I S. 162, ber. S. 222), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 12. Juli 2016 (KWMBL. S. 183) geändert worden ist, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 entsprechend geändert.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2230.1.3-K

Berichtigung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 22. Juli 2016 (KWMBL. S. 193) zur Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“ wird wie folgt berichtigt:

In Nr. 5 wird nach Spiegelstrich 4 folgender Spiegelstrich 5 angefügt:

„- Hochschule Rosenheim“

München, den 11. Oktober 2016

Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2230.1.3-K

Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch „Regelungen für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang an der Berufsfachschule für Physiotherapie der RoMed Kliniken der Stadt und des Landkreises Rosenheim in Wasserburg am Inn und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 17. Oktober 2016, Az. VI.5-BS9202.14-3-7a.100 175

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23. April 2014 (KWMBL. S. 135) wird wie folgt geändert:

Nr. 14 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „zum Wintersemester 2015/16“ werden durch die Wörter „zum Wintersemester 2017/18“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2251-K

Telemedienkonzepte des Bayerischen Rundfunks**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst****vom 17. Oktober 2016, Az. I.8-K2111.0/11/5**

In der Anlage veröffentlicht das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gemäß § 11f Absatz 7 Satz 2 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2001 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch den im Zeitraum von 9. September bis 28. September 2015 unterzeichneten 18. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (GVBl. 2016 S. 2), in Kraft getreten am 1. Januar 2016, das Telemedienkonzept des Bayerischen Rundfunks „Anpassung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf BR.de an das ARD-Verweildauerkonzept“.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Telemedienkonzept des Bayerischen Rundfunks

**Angleichung der Verweildauern für
fiktionale Formatkategorien auf BR.de
an das ARD-Verweildauerkonzept**



Inhaltsverzeichnis

I.	Vorwort.....	2
II.	Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf BR.de an das ARD-Verweildauerkonzept.....	3
1.	Aktuelle Unterschiede zwischen ARD-Verweildauerkonzept und BR-Verweildauerkonzept.....	3
2.	Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf BR.de an die ARD-Verweildauern unter Beibehaltung der für den Bayerischen Rundfunk geltenden Kategorien.....	4
III.	Beitrag zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags	6
IV.	Qualitativer Beitrag zum publizistischen Wettbewerb.....	11
V.	Finanzieller Aufwand.....	16



I. Vorwort

Aufgrund der Übergangsbestimmung in Art. 7 Abs. 1 des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrags hat der Bayerische Rundfunk im Mai 2009 erstmals ein Telemedienkonzept zu seinen Angeboten BR-online (heute: BR.de), Bayerntext und alpha-Text vorgelegt, das im anschließenden Drei-Stufen-Test-Verfahren vom Rundfunkrat im Juli 2010 genehmigt worden ist.¹

Für die Telemedienangebote aller ARD-Landesrundfunkanstalten sowie die gemeinschaftlichen ARD-Telemedienangebote wurde seinerzeit im Rahmen der Drei-Stufen-Test-Verfahren zur Bestandsüberführung 2009/2010 ein einheitliches ARD-Verweildauerkonzept für sämtliche Formate und Inhalte erarbeitet.

Auch der Bayerische Rundfunk hatte dieses ARD-Verweildauerkonzept in sein Telemedienkonzept für BR.de übernommen. Aufgrund der damals getroffenen Entscheidung des BR-Rundfunkrats unterscheidet sich der Bayerische Rundfunk jedoch bei vier fiktionalen Formatkategorien einschließlich ihrer Verweildauern für die on-demand-Nutzung von dem ansonsten geltenden einheitlichen ARD-Verweildauerkonzept.

Am 5. Dezember 2014 begann mit Beschluss des BR-Rundfunkrats ein zwölfmonatiges Pilotprojekt, mit dem der Bayerische Rundfunk angesichts der steigenden Zunahme der Video-on-demand-Nutzung testweise eine Angleichung der Verweildauern für seine fiktionalen Formatkategorien an das ARD-Verweildauerkonzept vorgenommen hat.

Aufgrund der Erkenntnisse der Medienforschung während des Pilotbetriebs und angesichts der veränderten Nutzerbedürfnisse und -erwartungen sollen mit dem vorliegenden Konzept die Verweildauern der in Rede stehenden fiktionalen BR-Formate dauerhaft an die einheitlich geltenden ARD-Verweildauern angepasst werden.

Im Übrigen bleibt BR.de mit seinen Inhalten und seinem Verweildauerkonzept unverändert bestehen, mit diesem Konzept werden keine neuen inhaltlichen Angebote oder sonstige Änderungen vorgelegt.

Gemäß §§ 11e und 11f Rundfunkstaatsvertrag (RfStV) in Verbindung mit der Satzung des Bayerischen Rundfunks zum Genehmigungsverfahren für neue oder veränderte Telemedien und ausschließlich im Internet verbreitete digitale Angebote (BR-Drei-Stufen-Test-Verfahren) wird dem Rundfunkrat das Telemedienkonzept „Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf BR.de an das ARD-Verweildauerkonzept“ zur Prüfung und Genehmigung im Wege eines Drei-Stufen-Test-Verfahrens vorgelegt.

¹ <http://www.br.de/unternehmen/inhalt/rundfunkrat/telemedienkonzept-br100.html>



II. Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf BR.de an das ARD-Verweildauerkonzept

1. Aktuelle Unterschiede zwischen ARD-Verweildauerkonzept und BR-Verweildauerkonzept

a) Fiktionale Formate im ARD-Verweildauerkonzept

Für die Telemedienangebote aller ARD-Landesrundfunkanstalten sowie die gemeinschaftlichen ARD-Telemedienangebote wurde im Rahmen der Drei-Stufen-Test-Verfahren seinerzeit ein einheitliches ARD-Verweildauerkonzept für sämtliche Formate und Inhalte erarbeitet. Im ARD-Verweildauerkonzept sind für fiktionale Sendungsformate folgende Kategorien festgelegt:²

- Mehrteiler, Fernsehfilme und Spielfilme, die nicht angekauft werden:
⇒ bis zu drei Monate
- Serien mit feststehendem Ende und Reihen:
⇒ bis zu sechs Monate nach Ausstrahlung der letzten Folge
- Serien ohne feststehendes Ende:
⇒ bis zu drei Monate nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge

b) Fiktionale Formate im BR-Verweildauerkonzept

Der Bayerische Rundfunk unterscheidet sich aufgrund des Votums des BR-Rundfunkrats vom 8. Juli 2010 bei einigen fiktionalen Formatkategorien einschließlich ihrer Verweildauer für die on-demand-Nutzung von dem ansonsten unverändert geltenden ARD-Verweildauerkonzept.³

Der Grund für die von der ARD abweichende Kategorienbildung lag insbesondere darin, dass der BR-Rundfunkrat die von der ARD gewählten Kategorien „Serien mit feststehendem Ende“ und „Serien ohne feststehendes Ende“ für nicht praktikabel und in der Abgrenzung zu unscharf befand. Die drei- bis sechsmonatigen Verweildauern wurden publizistisch nicht überall für notwendig erachtet und daher zum Teil gekürzt.⁴

Das BR-Telemedienkonzept differenziert für fiktionale Sendungsformate wie folgt:

- Tägliche Unterhaltungsserien (Dailys/Soaps/Telenovelas/Serien der leichten Unterhaltung, die an mehreren Wochentagen auf dem gleichen Sendeplatz ausgestrahlt werden):

² Vgl. http://www.ard.de/download/658452/ARD_de_und_einsplus_de.pdf; S. 37 ff.

³ Vgl. <http://www.br.de/unternehmen/inhalt/rundfunkrat/entscheidung100.html>: Begründete Entscheidung des BR-Rundfunkrats zum Telemedienangebot des Bayerischen Rundfunks vom 8. Juli 2010, Ziffer I. 1 1. Spiegelstrich 1 bis 4 (S. 6).

⁴ Vgl. <http://www.br.de/unternehmen/inhalt/rundfunkrat/entscheidung100.html>: Begründete Entscheidung des BR-Rundfunkrats zum Telemedienangebot des Bayerischen Rundfunks vom 8. Juli 2010, S. 120 – 123.



- ⇒ bis zu sieben Tage nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge
- Wöchentliche Unterhaltungsserien:
 - ⇒ bis zu sechs Wochen nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge
- Sonstige Unterhaltungsserien, die besonders geeignet sind, den politischen und gesellschaftlichen Diskurs zu fördern und zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung beizutragen, oder nicht täglich ausgestrahlte Unterhaltungsserien, die in besonderem Maße der Eigenart Bayerns gerecht werden:
 - ⇒ bis zu drei Monate nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge
- Mehrteiler, Fernsehfilme und Spielfilme, die nicht angekauft werden, sowie Reihen:
 - ⇒ bis zu drei Monate

2. Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf BR.de an die ARD-Verweildauern unter Beibehaltung der für den Bayerischen Rundfunk geltenden Kategorien

Die vom BR-Rundfunkrat vorgenommene, differenzierte Kategorisierung der fiktionalen Formate soll beibehalten werden. Sie hat sich in der Praxis bewährt, weil hierdurch eine bessere Abgrenzung der verschiedenen Formate ermöglicht wird und auf diese Weise die jeweilige Maximalverweildauer eines Angebots jederzeit klar bestimmbar ist.

Die Verweildauern für die bestehenden fiktionalen Formatkategorien auf BR.de sollen verlängert und insoweit an die ARD-Verweildauern angeglichen werden. Dabei sollen tägliche Unterhaltungsserien in Anlehnung an die ARD-Kategorie „Serien ohne feststehendes Ende“ künftig maximal drei Monate on demand verfügbar sein. Die wöchentlichen und sonstigen Unterhaltungsserien sollen einheitlich eine sechsmonatige Verweildauer erhalten und sich insofern an der ARD-Verweildauer für „Serien mit feststehendem Ende“ orientieren. Reihen des Bayerischen Rundfunks sollen künftig wie ARD-Reihen sechs Monate on demand gestellt werden.

Für fiktionale Formate auf BR.de soll zusammengefasst künftig folgendes Verweildauerkonzept gelten:

- Tägliche Unterhaltungsserien (Dailys/Soaps/Telenovelas/Serien der leichten Unterhaltung, die an mehreren Wochentagen auf dem gleichen Sendeplatz ausgestrahlt werden)
 - ⇒ **neu:** bis zu drei Monate nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge
- Wöchentliche Unterhaltungsserien:
 - ⇒ **neu:** bis zu sechs Monate nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge
- Sonstige Unterhaltungsserien, die besonders geeignet sind, den politischen und gesellschaftlichen Diskurs zu fördern und zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung beizutragen, oder nicht täglich ausgestrahlte Unterhaltungsserien, die in besonderem Maße der Eigenart Bayerns gerecht werden:
 - ⇒ **neu:** bis zu sechs Monate nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge



- Mehrteiler, Fernsehfilme und Spielfilme, die nicht angekauft werden:
⇒ **bleibt gleich**: bis zu drei Monate
- Reihen:
⇒ **neu**: bis zu sechs Monate

Zur besseren Veranschaulichung dient folgende Übersicht mit konkreten Verweildauern zu den einzelnen Formatkategorien:

Kategorie nach BR-TelemEDIENkonzept	Aktuelle Verweildauer	Beantragte neue Verweildauer
Tägliche Unterhaltungsserien (Dailys/Soaps/Telenovelas/Serien der leichten Unterhaltung, die an mehreren Wochentagen auf dem gleichen Sendeplatz ausgestrahlt werden); (z. B. Dahoam is dahoam, In aller Freundschaft)	bis zu sieben Tage nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge	bis drei Monate nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge
Wöchentliche Unterhaltungsserien (z. B. Spezlwirtschaft)	bis zu sechs Wochen nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge	bis sechs Monate nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge
Sonstige Unterhaltungsserien, die besonders geeignet sind, den politischen und gesellschaftlichen Diskurs zu fördern und zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung beizutragen (z. B. Türkisch für Anfänger) oder Nicht täglich ausgestrahlte Unterhaltungsserien, die in besonderem Maße der Eigenart Bayerns gerecht werden (z. B. Hammer & Sichel, Im Schleudergang)	bis zu drei Monate nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge	bis sechs Monate nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge
Mehrteiler, Fernsehfilme und Spielfilme, die nicht angekauft werden (z. B. Let's go!, Der blinde Fleck – Das Oktoberfestattentat) sowie Reihen (z. B. Heimatkrimis)	bis zu drei Monate bis zu drei Monate	bleibt gleich: bis zu drei Monate bis zu sechs Monate



Die angeglichenen längeren Verweildauern für die betreffenden Formate werden in der Praxis nur dort angewendet, wo die Rechtesituation dies zulässt. Es werden zu diesem Zweck keine zusätzlichen oder nachträglichen on-demand-Rechte erworben. In der Regel verfügt der Bayerische Rundfunk als Auftrags- oder Koproduzent über die entsprechenden on-demand-Rechte für eine längere Verweildauer. Bislang konnte der Bayerische Rundfunk dies wegen der derzeit geltenden kürzeren Verweildauer nicht voll ausnutzen.

III. Beitrag zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags

Im folgenden Kapitel wird dargelegt, dass das Telemedienkonzept „Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien auf BR.de an das ARD-Verweildauerkonzept“ gemäß § 11f Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 RfStV den „demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft“ (im folgenden „kommunikativen Bedürfnissen“) entspricht und der Bayerische Rundfunk damit einen Beitrag zur Erfüllung seines öffentlichen Auftrags leistet.

Im BR-Telemedienkonzept von 2010 hat der Bayerische Rundfunk bereits die kommunikativen Bedürfnisse der Gesellschaft – gerade vor dem Hintergrund der Digitalisierung der Medien – beschrieben. Auf die sich verändernden Bedürfnisse hat der Bayerische Rundfunk zuletzt mit dem BR-Telemedienkonzept zur „Weiterentwicklung der netzspezifischen Angebotsformen“ vom 5. Dezember 2013 reagiert. Aspekte wie neue Kommunikationsformen, die Aufhebung des klassischen Sender-Empfänger-Schemas, Personalisierung und die Jedermann-Inhalte-Erstellung spielten dabei eine Rolle. An den Perspektiven, die sich durch die Digitalisierung der Medien ergeben, hat sich im Wesentlichen nichts verändert, wohl aber die Intensität, mit der die Internet-Entwicklung voranschreitet und die neuen Möglichkeiten genutzt werden.

Laut den Ergebnissen der seit 1997 erhobenen Grundlagenuntersuchung ARD/ZDF-Onlinestudie sind im Jahr 2015 79,5 Prozent der deutschen Bevölkerung ab 14 Jahren online.⁵ Im Vergleich zu 2010 bedeutet dies einen Zuwachs um über zehn Prozentpunkte, der vor allem in den älteren Altersgruppen ab 50 Jahren erfolgte. In den letzten Jahren ist zudem die Habitualisierung der Internet-Nutzung weiter vorangeschritten. Der durchschnittliche deutsche Online-Nutzer ist an 6,0 Tagen in der Woche im Netz unterwegs (2010: 5,7 Tage), bei einer Verweildauer von 160 Minuten (2010: 136 Minuten).

Zuwächse sind gerade beim Konsum von Videos im Internet festzustellen (vgl. Tabelle 1). Der Anteil der Internetnutzer, der zumindest gelegentlich auf Bewegtbild-Angebote zugreift, steigt 2015 auf 82 Prozent (2010: 65%), 26 Prozent schauen sogar täglich. Bei jüngeren

⁵ Vgl. Beate Frees/ Wolfgang Koch (2015): Zuwachs nur noch bei Älteren – Nutzungsintensität hingegen nimmt in allen Altersgruppen zu. Ergebnisse der ARD/DF-Onlinestudie 2015. Media Perspektiven 9/2015, S. 355-377.



Menschen gehören Internet-Videos schon zum Alltag – beinahe jeder Unter-30-Jährige nutzt sie zumindest gelegentlich, 54 Prozent jeden Tag.⁶

Tabelle 1 Videonutzung im Internet 2010 bis 2015

Onlinenutzer ab 14 Jahren

	zumindest gelegentlich genutzt, in %						täglich genutzt in %	
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2010	2015
Video (netto) gesamt	65	68	70	74	75	82	11	26
darunter u.a.:								
Videoportale	58	58	59	60	64	61	9	14
Fernsehsendungen zeitversetzt	23	29	30	36	35	37	1	2
Mediatheken der Fernsehsender	*	*	*	28	32	36	*	2
Videos auf Facebook	*	*	*	*	*	30	*	9
live fernsehen im Internet	15	21	23	26	25	30	1	1
Video-Kanäle	*	*	*	*	*	23	*	6
Video-Podcasts	3	4	4	7	10	15	0	3
Video-Streamingdienste	*	*	*	12	13	15	*	2

* nicht abgefragt bzw. nicht zutreffend

Basis seit 2010: Deutschsprachige Onlinenutzer ab 14 Jahren (2015: n=1 432; 2014: n=1 343; 2013: n=1 389, 2012: n=1 366, 2011: n= 1 319, 2010: n=1 252).

Quelle: ARD/ZDF-Onlinestudien 2010-2015.

Allerdings nähert sich bei der Video-Nutzung im Internet die Durchdringung älterer Bevölkerungsgruppen immer stärker an (vgl. Tabelle 2). Dort sind auch die höchsten Zuwachsraten zu verzeichnen.⁷ Neun von zehn 30- bis 49-jährigen Onlinern sowie drei Viertel der ab-50-Jährigen sehen zumindest gelegentlich Videos über das Internet. Dabei fällt auf, dass die Nutzungsmuster der älteren Zielgruppen eine stärkere Bindung an Marken aus der TV-Welt aufweisen. Für Rundfunkunternehmen geht es bei der Bereitstellung von Videos im Internet nicht mehr (wie noch vor einigen Jahren) nur darum, junge Menschen für ihre Inhalte zu interessieren, sondern einen Nutzwert für alle Zielgruppen, gerade auch das bestehende Publikum der linearen Programme zu bieten. Der steigende Stellenwert der (programm-) markengetriebenen Video-Nutzung im Internet wird daran deutlich, dass in der Entwicklung der letzten fünf Jahre starke Zuwächse bei der zeitversetzten Nutzung von Fernsehsendungen bzw. der Mediatheken-Nutzung anfielen. Dieser Befund gilt für alle Altersgruppen, ist aber, je älter die Nutzer sind, umso stärker ausgeprägt.⁸ Wenn zudem die Nutzung originärer TV-Produktionen auf Drittplattformen (d. h. in Videoportalen, Streamingdiensten und sozialen

⁶ Vgl. Thomas Kupferschmitt (2015): Bewegtbildnutzung im Netz steigt deutlich an – Habitualisierung bei 14-29-Jährigen. Media Perspektiven 9/2015, S. 383-391.

⁷ Nicht nur steigt die Video-Nutzung im Internet bei den ab-50-Jährigen Onlinern stark von 36 Prozent 2010 auf 75 Prozent 2015 (Basis: zumindest gelegentlich genutzt). Um die tatsächliche Wachstumsrate zu ermitteln, ist zudem zu berücksichtigen, dass bei der Generation 50plus im gleichen Zeitraum auch die Internetdiffusion insgesamt stark angestiegen ist, von 42,5 Prozent 2010 auf 62,3 Prozent. Quelle: ARD/ZDF-Onlinestudien 2010, 2015.

⁸ So stieg der Anteil derer, die zeitversetzt Fernsehsendungen im Internet schauen, bei den ab-50-jährigen Onlinern von 9 Prozent 2010 auf 24 Prozent 2015 und besitzt so eine höhere Wachstumsdynamik als die Nutzung von Videoportalen (2010: 25%; 2015: 35%). Quelle: ARD/ZDF-Onlinestudien 2010, 2015.



Netzwerken) im Internet berücksichtigt wird – entweder in eigener redaktioneller Verantwortung der Rundfunkanbieter oder durch Lizenzeinkauf der jeweiligen Plattformbetreiber – ist davon auszugehen, dass eine große Mehrheit der deutschen Onlinenutzer Fernsehinhalte im Internet konsumiert.

Tabelle 2 Videonutzung im Internet 2015 nach Alter

Onlinenutzer nach Altersgruppen, "zumindest gelegentlich" in %

	14-29 Jahre	30-49 Jahre	ab 50 Jahre
Video (netto) gesamt	98	92	75
darunter u.a.:			
Videoportale	86	69	35
Fernsehsendungen zeitversetzt	49	41	24
Mediatheken der Fernsehsender	45	39	27
Videos auf Facebook	57	31	10
live fernsehen im Internet	43	33	20
Video-Kanäle	46	23	8
Video-Podcasts	27	15	5
Video-Streamingdienste	28	14	7

Basis: Deutschsprachige Onlinenutzer ab 14 Jahren (n=1 432).

Quelle: ARD/ZDF-Onlinestudie 2015.

Eine wesentliche Bedeutung kommt heute der orts- und zeitsouveränen Inhalte-Nutzung zu. Die Flexibilität, mediale Inhalte gleich welchen Genres zur jeweils persönlich „passenden“ Zeit und unabhängig von bestimmten Nutzungsorten oder Endgeräten konsumieren zu können, hat sich in den letzten Jahren als das wesentliche kommunikative Bedürfnis etabliert. Dieses Bedürfnis wird durch die rasant anwachsende Smartphone-Nutzung geprägt. Damit steigt auch der Druck auf die Medienunternehmen, die Präsentation und das Vorhalten ihrer Inhalte für die mobile Nutzung zu optimieren. Mit diesem Wandel der Mediennutzung geht auch ein Wandel der Erwartungshaltung einher: Internetinhalte werden heute stärker als Inhalte wahrgenommen, die für sich stehen, sie entkoppeln sich immer mehr von ihrem Ursprungsmedium, ihre Beziehung zum Ausgangspunkt der Produktion (z. B. ein Zeitungsartikel, eine Radioproduktion, eine Fernsehserie) tritt dabei immer mehr in den Hintergrund. Dies wirkt sich auch auf die Wahrnehmung der ursprünglich für die lineare Nutzung produzierten Inhalte aus: Eine von einem fixen Sendetermin ausgehende eingeschränkte Verweildauer ist aus der Perspektive des klassischen Sendungs- bzw. Programmprimats her erklärbar, aus der Perspektive der orts- und zeitsouveränen Nutzung jedoch schwieriger verständlich. Sie entspricht immer weniger der kommunikativen Anspruchshaltung einer always-on-Gesellschaft. Dies gilt aller generationenübergreifenden Unterschiede bezüglich der Nutzungsintensität, präferierter Plattformen und Inhalte der Videonutzung im Internet zum Trotz nicht nur für junge Zielgruppen. Das kommunikative Bedürfnis nach zeitunabhängigem Zugriff auf Bewegtbild im Internet ist bei den „älteren“ Onlinenutzern ab 30 Jahren mindestens ebenso ausgeprägt wie bei den jüngeren sog. Digital Natives (vgl. Tabelle 2).

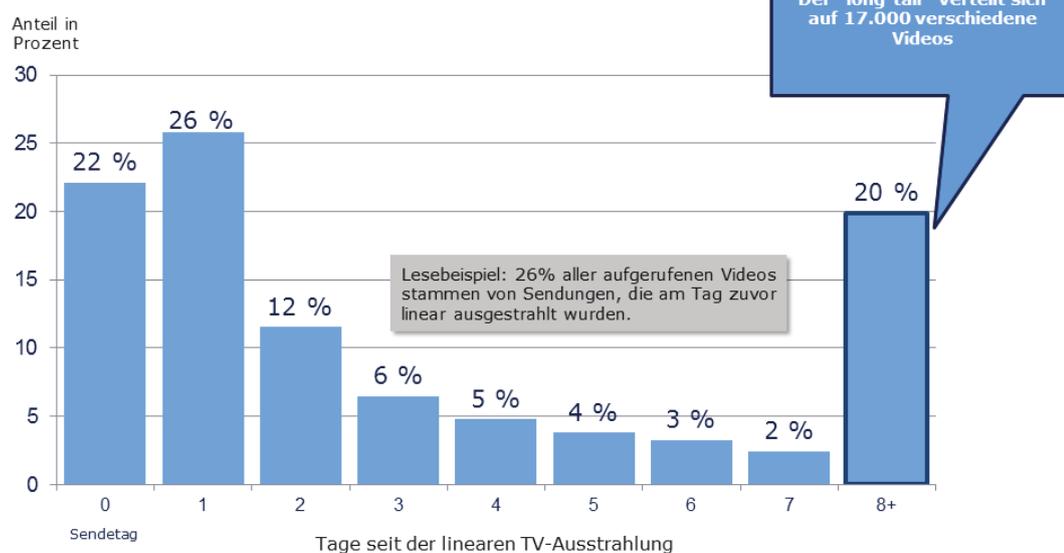


Auch wenn im Rahmen der zeitsouveränen Nutzung von Bewegtbildinhalten auf den eigenen Plattformen der Rundfunkanbieter derzeit die „Catch Up“-Funktion im näheren zeitlichen Umfeld der linearen Ausstrahlung noch überwiegt, wächst der Anteil der Nutzung ohne direkten Kontext dazu stetig und erreicht genreübergreifend eine substantielle Ausprägung (vgl. Abbildung 1). Gerade im fiktionalen Bereich gewinnen neue Nutzungsmuster an Bedeutung. Dabei handelt es sich insbesondere um das sogenannte „binge-watching“, d. h. die Nutzung mehrerer Folgen eines TV-Formats am Stück, typischerweise einer Serie. Internationale Studien zeigen, dass sich dieses Phänomen durch die einfache Verfügbarkeit und Nutzungsmöglichkeiten im Internet im Zuge des allgemeinen Wandels der Mediennutzung bei Internetnutzern weltweit verbreitet.⁹

Abbildung 1: Zeitliche Verteilung der Videoabrufe auf ARD-Plattformen bezogen auf den Tag der linearen Ausstrahlung (Beispielwoche: 02.02. bis 08.02.2015)

Zeitliche Distanz zwischen der linearen TV-Ausstrahlung und der nonlinearen Mediatheks-Nutzung

Beispiel aus den Plattformen der ARD in der Woche vom 02.02.-08.02.



Quelle: Programmdirektion Erstes Deutsches Fernsehen / AGF, Videostreaming Zensusmessung unter Mitarbeit von Nielsen, Streamviews Deutschland (ARD Mediathek, Das Erste Mediathek, daserste.de, WDR, RBB)

⁹ So sehen laut einer Studie der Unternehmensberatung Deloitte von November 2014 42 Prozent der 14- bis 25-jährigen US-Amerikaner und zwischen 25 Prozent und 30 Prozent der älteren Altersgruppen mindestens einmal wöchentlich mehrere Folgen der gleichen TV-Sendungen am Stück. Quelle: Statista (<http://www.statista.com/statistics/431145/binge-watching-tv-shows-frequency-by-age-us/>).



Fiktionale Genres gehören im Internet zu den gefragtesten Inhalten im Videobereich. Laut den Ergebnissen der ARD/ZDF-Onlinestudie 2015 sehen 28 Prozent der deutschen Online-nutzer zumindest gelegentlich Spiel- oder Fernsehfilme im Netz, 21 Prozent Serien und Soaps.¹⁰ Unter den jungen Menschen unter 30 Jahren macht bereits sogar fast jeder Zweite von der Möglichkeit des Streamings von Filmen oder Serien Gebrauch (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3 Videonutzung im Internet 2015 nach Genres				
Onlinenutzer: 14+ Jahre vs. 14-29 Jahre, "zumindest gelegentlich" in %				
	Spielfilme / Fernsehfilme		Serien / Soaps	
	Gesamt	14-29 Jahre	Gesamt	14-29 Jahre
zumindest gelegentlich genutzt, davon ...	28	48	21	45
- Webseiten/Mediatheken Rundfunksender	17	22	11	22
- Videoportale	9	20	6	11
- Video-Streamingdienste	6	13	5	13
- Online-Angebote von Printmedien	1	2	-	-
- Portale von Internet-/ E-Mail-Providern	1	1	-	-
- soziale Netzwerke	1	2	1	-
- Sonstiges	-	1	-	-

Basis: Deutschsprachige Onlinenutzer ab 14 Jahren (n=1 432).

Quelle: ARD/ZDF-Onlinestudie 2015.

Trotz der mannigfaltigen Nutzungsmöglichkeiten – egal ob kostenfrei (z. B. über Videoportale, soziale Netzwerke) oder kostenpflichtig (Streamingdienste mit unterschiedlichen Pay-Modellen) – greifen die meisten Nutzer über die Sendermediatheken auf Filme oder Serien zu. Viele Nutzer vertrauen offensichtlich den Marken der etablierten Bewegtbildanbieter aus dem Fernsehbereich mit ihrem großen Angebot an heimischen fiktionalen (Eigen-) Produktionen, die sie aus dem linearen Fernsehen kennen – ähnlich wie im Bereich der Nachrichten-Videos, wo die Rundfunkmarken trotz noch zahlreicherer Konkurrenz mit Abstand erste Anlaufstelle sind. Auch die Mehrzahl der Unter-30-Jährigen suchen Filme und noch stärker Serien (auch) bei den Rundfunkanbietern. In dieser für Internet-Video affinsten Bevölkerungsgruppe erreichen aber auch Videoportale (v. a. bei Spielfilmen) und Streamingdienste (stärker bei Serien), wo das Fiction-Angebot zu einem nicht unerheblichen Teil ebenfalls von Fernsehproduktionen geprägt ist, ebenfalls relevante Nutzeranteile zwischen 11 und 20 Prozent (vgl. Tabelle 3). Die wachsende Diffusion von Video-Streamingdiensten, bei denen serielle Fiktion besonders im Fokus steht, trägt zu einer steigenden Erwartungshaltung bei, die dort verbreiteten Nutzungsmuster des „binge-watching“ auch auf anderen Plattformen, gerade auch den Sendermediatheken, ermöglicht zu bekommen.¹¹

¹⁰ Vgl. Birgit van Eimeren / Andreas Egger (in Druck): Digitale Plattformen und die Bedeutung von TV-Markenführung (AT). Media Perspektiven 1/2016.

¹¹ vgl. z. B. eine Repräsentativstudie des Marktforschungsinstituts Harris Interactive im Auftrag von Netflix unter Nutzern von Videostreaming-Nutzern, welche die Bedeutung von „binge-watching“ klar aufzeigt. Netflix (2013): Netflix Declares Binge Watching is the New Normal. Study Finds 73% of TV Streamers Feel Good About It. (<https://pr.netflix.com/WebClient/getNewsSummary.do?newsId=496>).



Der Bayerische Rundfunk reagiert auf diese Bedürfnislage mit der in diesem Telemedienkonzept beschriebenen Angleichung der Verweildauern. Er will damit sicherstellen, dass die Beitragszahler das bestmögliche Angebot erhalten, wertvolle fiktionale Inhalte zu nutzen, für die zumal auch die Rechte für die on-demand-Nutzung vorliegen.

IV. Qualitativer Beitrag zum publizistischen Wettbewerb

Im folgenden Kapitel wird gemäß der Vorgaben in § 11f Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 RfStV der qualitative Beitrag dargelegt, den das Angebot BR.de mit der im vorliegenden Telemedienkonzept beschriebenen Angleichung der Verweildauern für fiktionale Formatkategorien an das ARD-Verweildauerkonzept leistet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bayerische Rundfunk kein neues inhaltliches Angebot und auch keine neuartigen Aufbereitungs- oder Verbreitungsformen zur Prüfung vorlegt. Vielmehr sollen die Inhalte einzelner fiktionaler Formatkategorien den Rundfunkbeitragszahlern für den etwas längeren Zeitraum zum zeitsouveränen Abruf bereitgestellt werden, der ihnen von anderen Angeboten des ARD-Verbunds, darunter der gemeinschaftlichen ARD-Mediathek, bereits seit dem Jahr 2010 ermöglicht wird. Insofern ergibt sich für die Betrachtung der publizistischen Wettbewerbssituation keine Veränderung zu den in den genehmigten Telemedienkonzepten des Bayerischen Rundfunks von 2010 und 2013 getroffenen Angaben zum Konkurrenzumfeld.¹² Zu den marktlichen Auswirkungen holt der Rundfunkrat gemäß § 11f Abs. 5 RfStV bzw. Ziffer II Abs. 5 BR-Drei-Stufen-Test-Satzung ein Gutachten ein, zu dem der Intendant des Bayerischen Rundfunks, wie im Genehmigungsverfahren vorgesehen (vgl. Ziffer II Abs. 7 BR-Drei-Stufen-Test-Satzung), Stellung nehmen wird.

Zur Bestimmung des qualitativen Beitrags seiner Telemedienangebote zum publizistischen Wettbewerb hat der Bayerische Rundfunk in Abstimmung mit den anderen Landesrundfunkanstalten der ARD unter unabhängiger wissenschaftlicher Begleitung¹³ publizistische Qualitätskriterien definiert und in seinem Telemedienkonzept dargelegt.¹⁴ Diese wurden unterteilt in publizistisch-professionelle Kriterien, die durch die Angleichung der Verweildauern an das ARD-Verweildauerkonzept keine Veränderung erfahren, und internet-spezifische Kriterien – in diesem Fall insbesondere das Kriterium der Nutzerfreundlichkeit.

¹² Vgl. Telemedienkonzept des Bayerischen Rundfunks (08.07.2010), S. 79-86. Telemedienkonzept des Bayerischen Rundfunks „Weiterentwicklung der netzspezifischen Angebotsformen“ (05.12.2013), S. 17-18.

¹³ Christoph Neuberger (2011): Definition und Messung publizistischer Qualität im Internet. Herausforderungen des Drei-Stufen-Tests. Berlin: Vistas. Christoph Neuberger (2013): Gutachten zum Telemedienkonzept des Bayerischen Rundfunks „Weiterentwicklung der netzspezifischen Angebotsformen“. München: Institut für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung der LMU München, unveröffentlichtes Dokument.

¹⁴ Vgl. Telemedienkonzept des Bayerischen Rundfunks (08.07.2010), S. 79. Telemedienkonzept des Bayerischen Rundfunks „Weiterentwicklung der netzspezifischen Angebotsformen“ (05.12.2013), S. 16-23.



Publizistisch-professionelle Qualitätskriterien

Das inhaltliche Spektrum des auf BR.de bereitgestellten fiktionalen Angebots bleibt durch das vorgelegte Telemedienkonzept unberührt. Es zeichnet sich im Wettbewerbsumfeld durch hohe Professionalität in der redaktionellen und produktionstechnischen Umsetzung, aber vor allem durch seine Orientierungsfunktion und die viele Produktionen kennzeichnende einzigartige regionale Färbung aus. Über die verschiedenen fiktionalen Angebotskategorien hinweg werden in den Formaten und Einzelstücken gesellschaftliche Entwicklungen sowie die kulturellen Eigenheiten Bayerns reflektiert. Damit liefert der Bayerische Rundfunk in Ergänzung zu informativen Formaten auch im Unterhaltungsbereich einen wichtigen qualitativen Beitrag zur Meinungsbildung.¹⁵ Der besondere regionale Fokus geht weit über die Verortung der Handlung hinaus und zeichnet sich vielmehr durch die „spielerische“ Beschäftigung mit Identität und Mentalitäten sowie deren Weiterentwicklung im Spannungsfeld zwischen Tradition und gesellschaftlichem Wandel aus. Die besondere Machart machen insbesondere die vom Bayerischen Rundfunk produzierten bayerischen Serien und Reihen im Marktumfeld unverwechselbar.

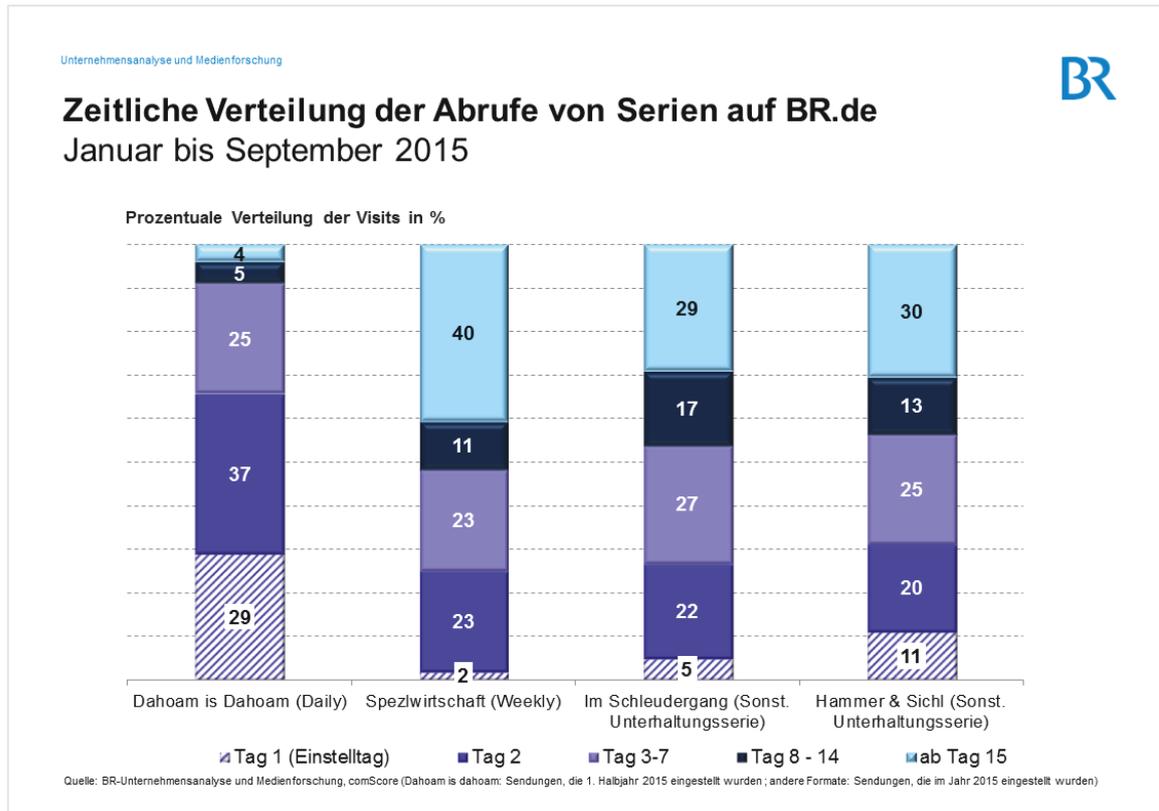
Nutzerfreundlichkeit in Bezug auf den zeitsouveränen Abruf von Inhalten

Mit der Angleichung der Verweildauern in den fiktionalen Angebotskategorien liefert der Bayerische Rundfunk einen wichtigen qualitativen Beitrag zu der von den Nutzern erwarteten Flexibilisierung der Nutzungsmöglichkeiten fiktionaler Inhalte. Er erhöht damit die Zugangschancen zu den publizistisch relevanten Eigenproduktionen des Bayerischen Rundfunks, die den Beitragszahlern in den meisten der in der Angebotsbeschreibung dargelegten Kategorien für einen längeren Zeitraum kostenfrei im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Auftrags zur selbstbestimmten Nutzung bereitgestellt werden können. Dies ist auch deshalb im Sinne des Publikums, als damit mögliche Fälle unterschiedlicher Verweildauerfristen für ein und denselben Inhalt in verschiedenen öffentlich-rechtlichen Mediatheken, die bei den Nutzern Irritationen auslösen, zukünftig vermieden werden können. Dass die Anpassung der Verweildauern für die fiktionalen Angebote auf BR.de einen qualitativen Beitrag für das Publikum liefert, zeigen Auswertungen zur zeitlich versetzten Nutzung entsprechender Inhalte auf BR.de im Rahmen des seit Dezember 2014 laufenden Pilotprojekts: Ein substantieller Anteil der Abrufe entfällt demnach auf den „long tail“ ohne direkte zeitliche Beziehung zum ursprünglichen Ausstrahlungskontext, d. h. ab 14 Tagen nach der linearen Ausstrahlung (vgl. Abbildung 2). Die besondere Ausprägung des publizistischen Beitrags der Verweildauerangleichung im Sinne des internet-spezifischen Qualitätskriteriums der Nutzerfreundlichkeit wird im Folgenden für die einzelnen fiktionalen Angebotskategorien genauer erläutert.

¹⁵ Vgl. Melanie Langbauer / Sabine Ripel (2015): Der öffentlich-rechtliche Rundfunk – ein Auslaufmodell? Kritische Anmerkungen zum Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim BMF. *MultiMedia und Recht* (18), 9/2015, S. 574. Wolfgang Hoffmann-Riem (2000): *Regulierung der dualen Rundfunkordnung. Grundfragen*. Baden-Baden: Nomos, S. 223.



Abbildung 2: Zeitliche Verteilung der Videoabrufe von Serien auf BR.de bezogen auf den Tag der linearen Ausstrahlung (Januar bis September 2015)



Publizistischer Beitrag der Verweildauerangleichung nach Formatkategorien

Tägliche Unterhaltungsserien

Tägliche Serien ohne feststehendes Ende erzählen ihre Geschichten parallel in mehreren Handlungssträngen und verfügen in der Regel über ein großes Inventar von Charakteren. Meist sind die „storylines“ längerfristig angelegt und so ineinander verwoben, dass die Geschichten prinzipiell unendlich fortgesponnen werden können und die Handlungsstränge aufeinander aufbauen. Das Publikum täglicher Serien zeichnet sich durch eine hohe Bindung an das Format und hohe emotionale Nähe zu den Protagonisten aus. Diese starke Identifikation mit Personen bzw. Charakteren aus dem Fernsehen ist in der Medienpsychologie unter dem Fachbegriff der parasozialen Interaktion bekannt und ist als ausgeprägtes Phänomen bei der Nutzung fiktionaler Formate belegt. Eine direkte Substituierbarkeit des Formats ist für die Nutzer nicht gegeben.



Mit einer maximalen Verweildauer von drei Monaten für einzelne Folgen wird den Zuschauern ermöglicht, auch über längere Zeiträume verpasste Folgen nachzuholen bzw. eine größere Zahl an Folgen am Stück zu sehen und dennoch die komplexen Erzählstränge nachzuvollziehen. Auch ein Neueinstieg in die Serie wird so erleichtert. Für die bayerische Daily „Dahoam is dahoam“ zeigte sich im Pilotbetrieb mit angepasster Verweildauer im ersten Halbjahr 2015, dass hierfür ein Bedarf besteht: Neun Prozent der Gesamtabrufe der Sendung (Visits) wurden zu einem späteren Zeitpunkt als der bislang geltenden Verweildauer von sieben Tagen nach der linearen Ausstrahlung realisiert (vgl. Abbildung 2).¹⁶ Zu bedenken ist, dass es sich dabei um einen Durchschnittswert der Abrufe (und nicht der Personen, die den Abruf tätigen) handelt. Das bedeutet: Es ist zwar eine Minderheit unter den Nutzern, die von der angepassten Verweildauer Gebrauch macht. Allerdings dürfte die Reichweite über dem ausgewiesenen Durchschnittswert liegen, da hinter den Abrufen nicht immer die gleichen, sondern auch wechselnde Personen stehen.

Wöchentliche Unterhaltungsserien und sonstige nicht-tägliche Unterhaltungsserien (lt. Abschnitt II. 2. TMK)

Bei den in Frage stehenden Serien handelt es sich um eine Abfolge filmischer Stücke, die üblicherweise zur selben Zeit an einem festen Wochentag über einen gewissen definierten Zeitraum hinweg mit einer vorab festgelegten Folgenzahl ausgestrahlt werden. Zumeist sind dies Serien mit feststehendem Ende, die ihre Geschichten in einzelnen, (meist) in sich abgeschlossenen Episoden pro Folge erzählen. Die Charaktere und persönlichen Beziehungen der Protagonisten werden, wie auch die Geschichten, über die einzelnen Folgen einer Staffel hinweg weiterentwickelt. Im Ersten werden in der Regel 13 Folgen zu einer Staffel zusammengefasst, im Bayerischen Fernsehen zum Teil auch weniger Folgen.

Bei den staffelproduzierten Serien im Bayerischen Fernsehen handelt es sich in erster Linie um hochwertig produzierte bayerische Hochglanzserien – wie z. B. „Irgendwie und sowieso“ oder in der jüngeren Vergangenheit „Im Schleudergang“ – die das Bild des Bayerischen Rundfunks beim Publikum über Jahrzehnte hinweg geprägt haben und für die bayerische Bevölkerung eine identitätsstiftende Funktion besitzen. Sie tragen in hohem Maße dem gesetzlichen Auftrag laut Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayRG Rechnung, der Eigenart Bayerns gerecht zu werden. Im fiktionalen Rahmen werden die kulturellen Eigenheiten und Besonderheiten Bayerns und seiner Regionen und das Spannungsfeld von Tradition und gesellschaftlichem Wandel immer wieder aufs Neue reflektiert. Die Qualität der Besetzung und der Motivreichtum dieser Serien sind einzigartig und auch deswegen mehrfach mit Preisen ausgezeichnet worden. Ähnliches gilt – losgelöst vom regionalen Kontext – aber auch für die vom Bayerischen Rundfunk koproduzierten Unterhaltungsserien, die besonders geeignet sind, den politischen und gesellschaftlichen Diskurs zu fördern, wie etwa „Türkisch für Anfänger“.

¹⁶ Quelle: BR-Unternehmensanalyse und Medienforschung, comScore (Basis: Sendungen, die im ersten Halbjahr 2015 eingestellt wurden).



Mit einer maximalen Verweildauer von sechs Monaten nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge eröffnet der Bayerische Rundfunk dem Nutzer bei klassischen Staffelproduktionen die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt der linearen Ausstrahlung (bzw. auch noch nach deren Ende) in die Serie einzusteigen, da verlässlich alle vorherigen Folgen auch tatsächlich abrufbar sind. Dies ist nach der bisherigen Regelung des Telemedienkonzepts bei Staffeln mit mehr als sechs Folgen (wöchentliche Unterhaltungsserie) bzw. mit 13 Folgen (sonstige Unterhaltungsserie) nicht der Fall. Da eine mögliche Fortsetzungs-Staffel oft erst nach Monaten ins Programm kommt, haben die Zuschauer zudem im Regelfall die Möglichkeit, vor dem Beginn der Ausstrahlung einer neuen Staffel zumindest die letzten Folgen der vergangenen Staffel in der Mediathek noch einmal anzusehen.

Im Falle der besonders imagebildenden (Hochglanz-) Serien erlaubt die Verweildauerangleichung dem BR, auch in Zeiträumen ohne Ausstrahlung entsprechender Produktionen im linearen Programm – vor dem Hintergrund des hohen Aufwands von Neuproduktionen in diesem Genre – dem Publikum ein meinungsbildendes, den gesellschaftlichen Diskurs über Entwicklungen und Identitäten in Bayern förderndes Angebot bereitzustellen. Dies stellt auch insofern einen relevanten Beitrag zum publizistischen Wettbewerb dar, als Serien mit entsprechendem Bayernbezug im Markt einzigartig sind und dem Nutzer ansonsten lediglich kostenpflichtig über DVD oder verschiedene Streaming- oder Download-Plattformen zur Verfügung stehen.

Im Rahmen des Pilotbetriebs im Jahr 2015 wurden aus den in Frage stehenden Formatkategorien bislang drei Serien mit angepasster Verweildauer zur Nutzung auf BR.de bereitgestellt. Ähnlich wie für „Dahoam is dahoam“ bei den täglichen Unterhaltungsserien zeigt sich auch für die wöchentliche Serie „Spezlwirtschaft“, dass nach dem Ablauf der bisherigen Verweildauer von sechs Wochen relevante Nutzung anfällt: In diesem Fall sind dies 21 Prozent der Gesamtabrufe der Sendung (Visits).¹⁷ Für die beiden Serien „Im Schleudergang“ und „Hammer & Sichel“ (Formatkategorie: nicht täglich ausgestrahlte Serien, die in besonderem Maße der Eigenart Bayerns gerecht werden) können zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Telemedienkonzepts noch keine Aussagen getroffen werden.¹⁸ Allerdings deuten die bereits vorliegenden Nutzungszahlen (vgl. Abbildung 2) darauf hin, dass hier ähnliche Effekte zu erwarten sind.

Reihen

Eine Reihe ist eine Zusammenfassung von in sich abgeschlossenen Einzelstücken unter einem bestimmten Thema, Topos, Genre, einer Hauptfigur oder Marke. Bei den Reihen im

¹⁷ Quelle: BR-Unternehmensanalyse und Medienforschung, comScore (Basis: Sendungen, die zwischen Februar und April 2015 eingestellt wurden). Vgl. zur Interpretation dieses Wertes die Erläuterung zu „Dahoam is dahoam“ im vorhergehenden Abschnitt.

¹⁸ Die lineare Ausstrahlung der Serien erfolgte zwischen Mai und Juli („Hammer & Sichel“) bzw. zwischen Juli und September („Im Schleudergang“) 2015, weshalb eine Auswertung der Abrufe im angepassten Verweildauerzeitraum erst zu einem späteren Zeitpunkt (konkret: sechs Monate nach Ausstrahlung der letzten Folge) möglich wird.



Bayerischen Fernsehen handelt es sich in der Regel um Reihen ohne feststehendes Ende, bei denen längere zeitliche Abstände zwischen den einzelnen Ausstrahlungsterminen liegen. Durch eine maximale Verweildauer von sechs Monaten erhält der Nutzer die Möglichkeit des Rückgriffs auf eine oder ggf. mehrere frühere Folgen, was zu einem tieferen Verständnis der Handlung sowie der gesellschaftlichen Zusammenhänge, die den erzählerischen Rahmen einer bestimmten Reihe bilden, erforderlich ist. Dies gilt in hohem Maße für die hochwertig produzierten fortlaufenden Reihen des Bayerischen Fernsehens, bei denen zwischen den einzelnen Ausstrahlungsterminen in der Regel längere Zeiträume liegen – was auch dem Umstand geschuldet ist, dass der damit verbundene hohe finanzielle und produktionstechnische Aufwand es einer Landesrundfunkanstalt wie dem Bayerischen Rundfunk nicht erlaubt, in hoher Frequenz neue Einzelstücke zu produzieren.

V. Finanzieller Aufwand

Es fällt kein zusätzlicher finanzieller Aufwand an: Die Formate werden ohnehin für die Onlinenutzung konfektioniert und sind dann lediglich länger auf BR.de verfügbar. Die Verweildauern für die in Frage kommenden Formate werden nur dort verlängert, wo die Rechtesituation dies zulässt. Es werden zu diesem Zweck keine zusätzlichen oder nachträglichen on-demand-Rechte erworben. In der Regel verfügt der Bayerische Rundfunk als Auftrags- oder Koproduzent über die entsprechenden on-demand-Rechte für eine längere Verweildauer. Bislang konnte der Bayerische Rundfunk dies wegen der derzeit geltenden kürzeren Verweildauer nicht voll ausnutzen.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 13

München, den 20. Dezember 2016

Jahrgang 2016

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
19.10.2016	2236.5.2-K, 2236.4.2-K Bekanntmachungen über den Vollzug der Wirtschaftsschulordnung, der Berufsfachschulordnung und der Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe; hier: Zeugnismuster	246
04.11.2016	2236.4-K Änderung der Bekanntmachung „Pflegebonus, Meisterprämie und Prämie für gleichgestellte Abschlüsse (Prämie), Erstattung der Gebühren für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung sowie Meisterpreis	263
14.11.2016	2213.2-K Aufhebung der Bekanntmachung über die Richtlinien für das Programm zur Förderung der Auftragsforschung an den bayerischen Universitäten (Bonusprogramm Universitäten)	263
15.11.2016	2230.1.1.1.3-K Lehrplanverzeichnis	264
28.11.2016	2230.1.1.1.0-K Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2017/18	311
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2236.5.2-K, 2236.4.2-K

Bekanntmachungen über den Vollzug der Wirtschaftsschulordnung, der Berufsfachschulordnung und der Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe; hier: Zeugnismuster

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 19. Oktober 2016, Az. VI.8-BS9422-7a.80 454**

1. ¹Die nach der Wirtschaftsschulordnung (WSO) und der Berufsfachschulordnung (BFSO) zu erteilenden Zeugnisse sind nach den in der Anlage beigefügten Mustern im Format DIN A 4 auszustellen.

²Das Staatsministerium kann Abweichungen zulassen, wenn die Zeugnisse mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt oder ausgefüllt werden.

³Die Anmerkungen zu den Zeugnisvordrucken sind nicht Bestandteil der amtlichen Formulare.

⁴In die Zeugnisse sind Name und Vorname sowie ggf. weitere Vornamen einzutragen.

⁵Die Verwendung des kleinen Staatswappens im Abschlusszeugnis ist gestattet

 - staatlichen Schulen
 - kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
 - staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die örtlich zuständige Regierung dies genehmigt hat.

⁶Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Träger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

⁷Aus Sicherheitsgründen sind folgende Zeugnisse mit einem herkömmlichen Präge- oder Farbdrucksiegel und nicht mit einem digitalisierten Siegel zu versehen, wobei blaue Farbe zu verwenden ist:

 - a) Abschlusszeugnis,
 - b) die im Fall des Nichtbestehens der Abschlussprüfung zu vergebenden Jahreszeugnisse und
 - c) Bescheinigungen über die Dauer des Schulbesuchs.
2. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Vollzug der Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe; hier: Zeugnismuster vom 26. Januar 2009 (KWMBL. S. 84)“ wird wie folgt geändert:
 - a) In den **Anlagen** 1, 2, 3 und 4 wird jeweils das Wort „Textverarbeitung“ durch das Wort „Informationsverarbeitung“ ersetzt.

- b) In den **Anlagen** 2, 3, 5, 6, 7 und 8 werden vor der Unterzeichnung (Ort, Datum) jeweils folgende Wörter eingefügt:

„Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.“

3. ¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Vollzug der Wirtschaftsschulordnung, hier: Zeugnismuster“ vom 28. Juli 2003 (KWMBL. S. 350), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (KWMBL. S. 50) geändert worden ist und „Vollzug der Berufsfachschulordnung für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Sozialpflege hier: Zeugnismuster“ vom 3. Juli 2001 (KWMBL. S. 275) außer Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 Zwischenzeugnis Wirtschaftsschule
- Anlage 2 Jahreszeugnis Wirtschaftsschule
- Anlage 3 Austrittszeugnis Wirtschaftsschule
- Anlage 4 Abgangszeugnis Wirtschaftsschule
- Anlage 5 Zeugnis über den Mittleren Schulabschluss der Wirtschaftsschule (4-stufig)
- Anlage 6 Zeugnis über den Mittleren Schulabschluss der Wirtschaftsschule (3-stufig)
- Anlage 7 Zeugnis über den Mittleren Schulabschluss der Wirtschaftsschule (2-stufig)
- Anlage 8 Zeugnis für die Ergänzungsprüfung an der Wirtschaftsschule
- Anlage 9 Jahreszeugnis Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement und technische Assistenten für Informatik
- Anlage 10 Abschlusszeugnis Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement und technische Assistenten für Informatik
- Anlage 11 Urkunde Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement und technische Assistenten für Informatik

Anlage 1

.....
(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Schuljahr 20...../.....

Klasse

ZWISCHENZEUGNIS
für

1)
.....
.....
.....

Leistungen in Pflichtfächern

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....
.....
.....

Schulleiter/in
.....

Klassenleiter/in
.....

Kenntnis genommen:
.....

.....
(Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

1) Raum für Bemerkungen über Mitarbeit und Verhalten sowie ggf. sonstige Bemerkungen.

.....
(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Schuljahr 20...../.....

Klasse

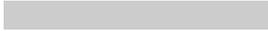
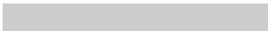
JAHRESZEUGNIS

für

geboren am, in

1)
.....
.....
.....

Leistungen in Pflichtfächern

.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		

.....
.....
.....
.....
.....

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe hat er/sie erhalten.

.....,20.....

Schulleiter/in

(Siegel)

Klassenleiter/in

.....

.....

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

1) Raum für Bemerkungen über Mitarbeit und Verhalten sowie ggf. sonstige Bemerkungen.

Anlage 3

.....
(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Schuljahr 20...../.....

Klasse

AUSTRITTSZEUGNIS
für

geboren am, in

an der Schule seit....., ist heute aus der Schule ausgetreten.

1)
.....
.....
.....

Leistungen in Pflichtfächern

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....
.....

Der Schüler/Die Schülerin will in das Berufsleben eintreten²⁾. Bei weiterem Verbleib an der Schule hätte er/sie die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe erhalten³⁾.

.....,20.....

Schulleiter/in
.....

(Siegel)

Klassenleiter/in
.....

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

1) Raum für Bemerkungen über Mitarbeit und Verhalten sowie ggf. sonstige Bemerkungen.
2) Bei Schülern, die entweder früher als zwei Monate vor Unterrichtsbeendigung oder später austreten, ohne dass sich die Lehrerkonferenz für das Vorrücken ausspricht, oder die am Schluss des Schuljahres austreten, ohne die Erlaubnis zum Vorrücken zu erhalten, oder die entlassen werden und nicht in eine andere Schule übertreten. Vergleiche auch § 61 Satz 1 WSO.
3) Nur bei Schülern, die später als zwei Monate vor Unterrichtsbeendigung mit der Aussicht auf Erreichen des Zieles der Jahrgangsstufe austreten (§ 61 Satz 2 WSO).

.....
(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Schuljahr 20...../.....

Klasse

ABGANGSZEUGNIS

für

geboren am, in

an der Schule seit....., hat heute die Schule verlassen, um

in.....

überzutreten.

1)
.....
.....

Leistungen in Pflichtfächern

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....
.....

.....,20.....

Schulleiter/in

(Siegel)

Klassenleiter/in

.....

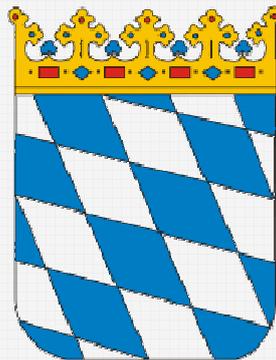
.....

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

1) Raum für Bemerkungen über Mitarbeit und Verhalten sowie ggf. sonstige Bemerkungen.

.....
(Amtliche Bezeichnung der Schule)

ZEUGNIS ÜBER DEN MITTLEREN SCHULABSCHLUSS



ABSCHLUSSZEUGNIS DER WIRTSCHAFTSSCHULE

Dem Zeugnis liegen das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Herr/Frau

geboren am in hat sich als Schüler/Schülerin der Jahrgangsstufe 10¹⁾ der Abschlussprüfung der vierstufigen Wirtschaftsschule unterzogen.

2)

Die Leistungen in den Pflichtfächern sind wie folgt beurteilt worden:

Table with 4 columns and 6 rows of shaded boxes for grading.

3)

Der Schüler/Die Schülerin hat die Abschlussprüfung bestanden und damit den Wirtschaftsschulabschluss erworben. Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 3 zugeordnet.

.....20.....

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Siegel)

Schulleiter/Schulleiterin

.....

Nach der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes, des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der Handwerksordnung wird der erfolgreiche Besuch der Wirtschaftsschule in anerkannten Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft, Fachrichtung Wirtschaft, im Umfang von einem halben Jahr auf die Ausbildungszeit angerechnet.⁴⁾

Notenstufe: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹⁾ Bei anderen Bewerbern werden die Worte „Schüler/Schülerin der Jahrgangsstufe 10“ ersetzt durch die Worte „anderer Bewerber nach § 75 Abs. 1 WSO“.

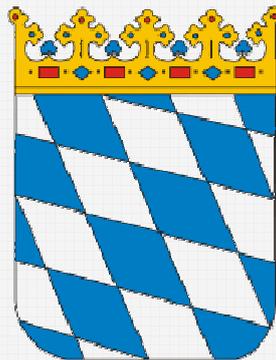
²⁾ Raum für allgemeine Beurteilung.

³⁾ Raum für Bemerkungen über die Teilnahme an Wahlfächern und über Befreiung vom Unterricht.

⁴⁾ Die Anrechnung bedarf ab 1. August 2009 des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Ausbildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle bzw. die Handwerkskammer zu richten (§ 7 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes bzw. § 27a Abs. 2 der Handwerksordnung).

.....
(Amtliche Bezeichnung der Schule)

ZEUGNIS ÜBER DEN MITTLEREN SCHULABSCHLUSS



ABSCHLUSSZEUGNIS DER WIRTSCHAFTSSCHULE

Dem Zeugnis liegen das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Herr/Frau

geboren am in
hat sich als Schüler/Schülerin der Jahrgangsstufe 10¹⁾ der Abschlussprüfung der dreistufigen Wirtschaftsschule unterzogen.

2)

Die Leistungen in den Pflichtfächern
sind wie folgt beurteilt worden:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

3)

Der Schüler/Die Schülerin hat die Abschlussprüfung bestanden und damit den Wirtschaftsschulabschluss erworben. Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 3 zugeordnet.

.....20.....

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Siegel)

Schulleiter/Schulleiterin

.....

Nach der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes, des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der Handwerksordnung wird der erfolgreiche Besuch der Wirtschaftsschule in anerkannten Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft, Fachrichtung Wirtschaft, im Umfang von einem halben Jahr auf die Ausbildungszeit angerechnet.⁴⁾

Notenstufe: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹⁾ Bei anderen Bewerbern werden die Worte „Schüler/Schülerin der Jahrgangsstufe 10“ ersetzt durch die Worte „anderer Bewerber nach § 75 Abs. 1 WSO“.

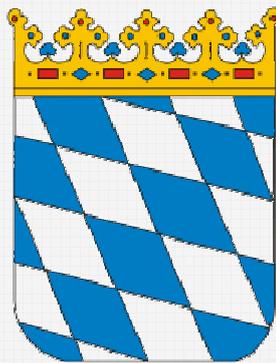
²⁾ Raum für allgemeine Beurteilung.

³⁾ Raum für Bemerkungen über die Teilnahme an Wahlfächern und über Befreiung vom Unterricht.

⁴⁾ Die Anrechnung bedarf ab 1. August 2009 des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Ausbildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle bzw. die Handwerkskammer zu richten (§ 7 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes bzw. § 27a Abs. 2 der Handwerksordnung).

.....
(Amtliche Bezeichnung der Schule)

ZEUGNIS ÜBER DEN MITTLEREN SCHULABSCHLUSS



ABSCHLUSSZEUGNIS DER WIRTSCHAFTSSCHULE

Dem Zeugnis liegen das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Herr/Frau

geboren am in hat sich als Schüler/Schülerin der Jahrgangsstufe 11¹⁾ der Abschlussprüfung der zweistufigen Wirtschaftsschule unterzogen.

2)

Die Leistungen in den Pflichtfächern sind wie folgt beurteilt worden:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

3)

Der Schüler/Die Schülerin hat die Abschlussprüfung bestanden und damit den Wirtschaftsschulabschluss erworben. Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 3 zugeordnet.

.....,20.....

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Siegel)

Schulleiter/Schulleiterin

.....

Nach der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes, des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der Handwerksordnung wird der erfolgreiche Besuch der Wirtschaftsschule in anerkannten Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft, Fachrichtung Wirtschaft, im Umfang von einem Jahr auf die Ausbildungszeit angerechnet.⁴⁾

Notenstufe: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹⁾ Bei anderen Bewerbern werden die Worte „Schüler/Schülerin der Jahrgangsstufe 11“ ersetzt durch die Worte „anderer Bewerber nach § 75 Abs. 1 WSO“.

²⁾ Raum für allgemeine Beurteilung.

³⁾ Raum für Bemerkungen über die Teilnahme an Wahlfächern und über Befreiung vom Unterricht.

⁴⁾ Die Anrechnung bedarf ab 1. August 2009 des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Auszubildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle bzw. die Handwerkskammer zu richten (§ 7 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes bzw. § 27a Abs. 2 der Handwerksordnung).

Anlage 8

.....
(Amtliche Bezeichnung der Schule)

ZEUGNIS
über eine
ERGÄNZUNGSPRÜFUNG

geboren am,

hat sich an der oben genannten Schule im Jahre 20..... einer Ergänzungsprüfung in
unterzogen und diese mit der Note bestanden.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der Wirtschaftsschule.

.....,20.....

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....

Dem Zeugnis liegen das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und die Wirtschaftsschulordnung (WSO) zugrunde.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

(Bezeichnung der Schule, Schulort)
JAHRESZEUGNIS

Herr/Frau.....
(Vorname und Familienname)

geboren am in, besuchte im Schuljahr
die Klasse¹⁾

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Leistungen in den Pflichtfächern/Wahlpflichtfächern²⁾

.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		

Leistungen in den Wahlfächern

.....		
-------	--	-------	--

Es wurde ein Betriebspraktikum im Umfang von Wochen/Arbeitstagen abgeleistet.³⁾

Bemerkungen^{4) 5)}

.....
.....
.....

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe hat er/sie erhalten.

....., den

(Siegel)

Schulleiter/Schulleiterin:

.....

Diesem Zeugnis liegt die Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen:

sehr gut
gut
befriedigend
ausreichend
mangelhaft
ungenügend

Prüfungsgesamtnote:

1,00 bis 1,50 = sehr gut
1,51 bis 2,50 = gut
2,51 bis 3,50 = befriedigend
3,51 bis 4,50 = ausreichend

-
- 1) Ggf. „in Teilzeit“ ergänzen.
 - 2) Hier sind die Pflichtfächer/Wahlpflichtfächer in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.
 - 3) Ggf. streichen.
 - 4) Ggf. Vermerk nach § 53 Abs. 8 BFSO.
 - 5) Ggf. Vermerk über Teilzeitausbildung.

.....
 (Bezeichnung der Schule, Schulort)¹⁾
ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr/Frau.....
 (Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr

als Schüler/Schülerin der oben genannten Berufsfachschule²⁾ die staatliche Abschlussprüfung mit der Prüfungsgesamtnote

[] = []

bestanden.

Herr/Frau..... ist berechtigt, die Berufsbezeichnung
 „.....“³⁾

zu führen.

Die Prüfungsgesamtnote der Fachhochschulreife lautet⁴⁾

[] = []

Der Prüfungsausschuss hat ihm/ihr die Fachhochschulreife zuerkannt und damit die Befähigung zum Studium an einer Fachhochschule in Bayern verliehen.⁵⁾

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Leistungen in den Pflichtfächern/Wahlpflichtfächern⁶⁾

.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		

Leistungen in den Wahlfächern

..... []

Es wurde ein Betriebspraktikum im Umfang von Wochen/Arbeitstagen abgeleistet.⁷⁾

Er/Sie hat die Berufsschulpflicht erfüllt.^{8) 9)}

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

....., den

Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses¹⁰⁾ (Siegel) Schulleiter/Schulleiterin:

.....

Diesem Zeugnis liegt die Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen:

sehr gut
gut
befriedigend
ausreichend
mangelhaft
ungenügend

Prüfungsgesamtnote:

1,00 bis 1,50 = sehr gut
1,51 bis 2,50 = gut
2,51 bis 3,50 = befriedigend
3,51 bis 4,50 = ausreichend

Diesem Zeugnis liegt die Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

-
- 1) Bei staatlich genehmigten Schulen Bezeichnung des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses.
 - 2) Bei anderen Bewerbern und anderen Bewerberinnen werden die Worte „Schüler/Schülerin der oben genannten Berufsfachschule“ durch die Worte „anderer Bewerber/andere Bewerberin der staatlich genehmigten Berufsfachschule“ ersetzt.
 - 3) Hier ist die jeweilige Berufsbezeichnung aufzunehmen.
 - 4) Nur an Berufsfachschulen für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement und bei bestandener Ergänzungsprüfung.
 - 5) Nur an Berufsfachschulen für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement und bei bestandener Ergänzungsprüfung. Entsprechend der Vereinbarung von einheitlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1988 i. d. jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften.
 - 6) Hier sind die Pflichtfächer/Wahlpflichtfächer in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.
 - 7) Ggf. streichen.
 - 8) Gegebenenfalls Vermerk nach § 66 Abs. 3 BFSO.
 - 9) Wenn die Voraussetzungen des § 67 BFSO erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen: „ Gemäß Art. ... BayEUG wird ihm/ihr der mittlere Schulabschluss verliehen.“
 - 10) Nur wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nicht Schulleiter/Schulleiterin ist.

.....
 (Bezeichnung der Schule, Schulort)¹⁾

URKUNDE

Herr/Frau.....
 (Vorname und Familienname)

geboren am in

ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

„.....
“²⁾

zu führen.

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

....., den

(Siegel)

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses:

.....

¹⁾ Bei staatlich genehmigten Schulen Bezeichnung des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses.
²⁾ Hier ist die Berufsbezeichnung aufzunehmen.

2236.4-K

**Änderung der Bekanntmachung
„Pflegebonus, Meisterprämie und Prämie für
gleichgestellte Abschlüsse (Prämie),
Erstattung der Gebühren für
die Gebärdensprachdolmetscherprüfung
sowie Meisterpreis“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 4. November 2016, Az. VI.7-BH9001.7-7b.95 450

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Pflegebonus, Meisterprämie und Prämie für gleichgestellte Abschlüsse (Prämie), Erstattung der Gebühren für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung sowie Meisterpreis“ vom 16. August 2013 (KWMBL. S. 278) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 1.3.7 wird die Angabe „Nrn. 1 und“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - 1.2 In Nr. 3.1 Satz 1 wird das Wort „taubstummen“ durch das Wort „gehörlosen“ ersetzt.
 - 1.3 In Nr. 6 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2213.2-K

**Aufhebung
der Bekanntmachung über die Richtlinien für
das Programm zur Förderung der
Auftragsforschung an den
bayerischen Universitäten
(Bonusprogramm Universitäten)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 14. November 2016, Az. IX.2-F1113/23

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Richtlinien für das Programm zur Förderung der Auftragsforschung an den bayerischen Universitäten (Bonusprogramm Universitäten) vom 5. Juli 2007 (KWMBL. I S. 295) wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.1.3-K

Lehrplanverzeichnis**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst****vom 15. November 2016, Az. IV.4-BS4410-6a.133 861**

1. ¹Zum 1. Dezember 2016 sind aufgrund des Art. 45 Abs. 2 BayEUG die in der **Anlage** aufgeführten Lehrpläne und Lehrplanrichtlinien in Kraft.

²Es finden sich in der **Anlage** folgende Abkürzungen und Erläuterungen:

BFS	Berufsfachschule
BGJ	Berufsgrundschuljahr
BOS	Berufsoberschule
BOS Vkl.	Berufsoberschule Vorklasse
BOS Vor.	Berufsoberschule Vorstufe
BS	Berufsschule
BVJ	Berufsvorbereitungsjahr
DBFH	Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife
FAK	Fachakademie
FOS	Fachoberschule
FS	Fachschule
Gk	Grundkurs
GS	Grundschule
Gym	Gymnasium
Jgst.	Jahrgangsstufe
Lk	Leistungskurs
LP	Lehrplan
MS	Mittelschule
RS	Realschule
SFZ	Sonderpädagogisches Förderzentrum
WS	Wirtschaftsschule

Hintermaier Verlag Alfred Hintermaier, Nailastraße 5, 81737 München, Tel.: 089 624297-0, office@hintermaier-druck.de, www.hintermaier-druck.de (Onlinebezug möglich)

ISB Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Schellingstraße 155, 80797 München, www.isb.bayern.de

Kastner AG Medienhaus Kastner AG, Schlosshof 2-6, 85283 Wolnzach, Tel.: 08442 9253-0, Fax: 08442 22 89

KWMBL I So.-Nr. Sondernummer des Amtsblatts der Staatsministerien für Bildung und Kultus und Wissenschaft und Kunst

Maiß Verlag J. Maiß GmbH, Herrnstraße 26, 80539 München, Briefadresse: Postfach 26 01 52, 80058 München, Tel.: 089 2420970, Fax: 089 2285809

StMBW Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst 80327 München

³Ein Download der Lehrpläne ist möglich über www.isb.bayern.de. ⁴Die jeweils zuständigen Schulen und Schulaufsichtsbehörden sind verpflichtet, die Bestellung der oben genannten Lehrpläne zu veranlassen.

2. ¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 in Kraft. ²Mit Ablauf des 30. November 2016 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 10. Dezember 2015 (KWMBL. 2016 S. 14) außer Kraft.

Herbert P üls
Ministerialdirektor

Anlage

zum Lehrplanverzeichnis des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 15. November 2016, Az. IV.4-BS4410-6a.133 861

Lehrplanübersicht für Grund- und Mittelschulen

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	ersetzt	Bezugsquelle	Download möglich
GS	LehrplanPLUS Grundschule (alle Fächer)	01.08.2014	IV.1 – 5 S 7410.1 – 4b. 1004	09.08.2000	www.lehrplanplus.bayern.de Buchhandel	Ja
MS	Lehrplan für die bayerische Hauptschule [1] (alle Fächer) Jgst. 5 bis 10	01.08.2004	IV.2-5S7410.2- 4.60 750	29.10.1997 und 21.01.1992	Kastner AG	Ja
MS	Sport (Differenzierter Sportunterricht und Sportförderunterricht)	01.08.1997	VIII/5-IV/3- K7406-3.167 097	28.02.1978 und 11.11.1986	KWMBL I So.-Nr. 2/1997	
MS, RS, Gym, BS	Deutsch als Zweitsprache	01.08.2002	IV.2 S7410/63- 4/129 276	19.09.1984	Maiß	Ja
GS, MS, RS, Gym Jgst. 1 bis 10	Lehrplan für den Islamischen Unterricht	01.01.2010	III.7-5 S 4402.2-6.	26.07.2005	ISB	Ja

[1] Der „Lehrplan für die bayerische Hauptschule“ gilt für die bayerische Mittelschule.

[2] Änderung der Stundentafel mit KMS vom 07.07.2010 Lehrplanadaptionen für die berufsorientierenden Zweige Technik, Wirtschaft, Soziales unter
www.isb-mittelschule.de

Förderschule
Förderschwerpunkt Hören

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Bezugsquelle	Download möglich
Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören	Lehrplan zum Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation für die bayerische Grundschulstufe des Förderzentrums für Hörgeschädigte sowie für den gemeinsamen Unterricht in der Grundschule	01.08.2001	IV/7-S 8410-4/25 499 KMBek vom 2. April 2002	Maß auch auf CD-Rom	ja
Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören	Englisch für die Grundschulstufe des Förderzentrums, Förderschwerpunkt Hören	01.08.2006	IV.7-5S8410-4.67709	ISB	ja
Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören	Lehrplan Deutsche Gebärdensprache für die Grundschulstufe des Förderzentrums, Förderschwerpunkt Hören Bayern	01.08.2003	IV.7- 5S 8410-4.23 651 KMBek vom 18. März 2003	Maß auch auf CD-Rom ISB	ja
Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören	Adaption des Lehrplans für die bayerische Hauptschule an den Förderschwerpunkt Hören	01.08.2007	IV.7-5S8410-4.66350	Maß ISB	ja
Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören	Lehrplan Deutsche Gebärdensprache für die Hauptschulstufe des Förderzentrums, Förderschwerpunkt Hören Bayern	01.08.2004	IV.7- 5S 8410-4.36158 KMBek vom 22. April 2004	Maß auch auf CD-Rom ISB	ja
Realschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Hören	Lehrplanergänzung für die bayerische Realschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Hören	01.08.2005	IV.7-5S8410-4.44892	StMBW ISB	ja
Realschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Hören	Lehrplan Deutsche Gebärdensprache, Realschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Hören Bayern	01.08.2005	IV.7-5S8410-4.53187	Maß ISB	ja

**Förderschule;
Förderschwerpunkt Sprache**

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Bezugsquelle	Download möglich
Förderzentrum Förderschwerpunkt Sprache und Sonderpädagogisches Förderzentrum	Lehrplan zum Förderschwerpunkt Sprache, Grundschulstufe	01.08.2001	IV/7-S 8410-4/25 499 KMBek vom 2. April 2002	Maiß, auch auf CD-Rom	ja
Förderzentrum Förderschwerpunkt Sprache und Sonderpädagogisches Förderzentrum	Adaption des Lehrplans für die bayerische Hauptschule an den Förderschwerpunkt Sprache	01.08.2006	IV.7-5S8410-4.89839	Maiß, nur auf CD-Rom ISB	ja

**Förderschule;
Förderschwerpunkt Lernen**

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Bezugsquelle	Download möglich
Förderzentrum Förderschwerpunkt Lernen und SFZ	Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen	01.08.2011	IV/6-5S 8410 – 4a.49942	ISB	ja

**Förderschule;
Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung**

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Bezugsquelle	Download möglich
Förderzentrum, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	Lehrplan für die bayerische Grundschulstufe Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	01.08.2001	IV/7-S 8410-4/25 499 vom 2.04.2002	Maiß auch auf CD-Rom	ja
Förderzentrum, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	Adaption des Lehrplans für die bayerische Hauptschule an den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	01.08.2006	IV/7-S8410-4/47941	Maiß, nur auf CD-Rom ISB	ja

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Bezugsquelle	Download möglich
Realschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	Lehrplan für die bayerische Realschule für Körperbehinderte (Dieser Lehrplan berücksichtigt noch nicht den Lehrplan für die Realschule (R6) vom 01.08.2007)	01.08.1995	IV/10-O 4344-4/188793 vom 07.12.1994	ISB	nein

**Förderschule;
Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung**

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Bezugsquelle	Download möglich
Förderzentrum Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und SFZ	Lehrplan für die bayerische Grundschulstufe Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	02.04.2002	IV/7-S 8410-4/25499	Maß	ja
Förderzentrum Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und SFZ	Adaption des Lehrplans für die bayerische Hauptschule an den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	01.08.2006	IV.7-5S8410-4.89838	Maß, nur auf CD-Rom ISB	ja

**Förderschule;
Förderschwerpunkt Sehen**

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Bezugsquelle	Download möglich
Förderzentrum, Förderschwerpunkt Sehen	Lehrplan für bayerische Grundschulstufe Förderschwerpunkt Sehen	02.04.2002	IV/7-S8410-4/57 171	Maß, nur auf CD-ROM	ja
Förderzentrum, Förderschwerpunkt Sehen	Lehrplan für das Unterrichtsfach Ästhetische Erziehung für die bayerische Grundschulstufe des Förderzentrums für den Förderschwerpunkt Sehen	20.03.2003	IV/7-S 8410-4/141 587	Maß, nur auf CD-ROM	nein
Förderzentrum, Förderschwerpunkt Sehen	Lehrplan für das Unterrichtsfach Maschinenschreiben für die bayerische Grundschulstufe des Förderzentrums für den Förderschwerpunkt Sehen (Jgst. 4)	27.03.2003	IV.7-5 S 8410-4.23 566	Maß, nur auf CD-ROM	nein
Förderzentrum, Förderschwerpunkt Sehen	Adaption des Lehrplans für die bayerische Hauptschule an den Förderschwerpunkt Sehen	15.08.2007		Maß, nur auf CD-ROM ISB	ja

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Bezugsquelle	Download möglich
Förderzentrum, Förderschwerpunkt Sehen	Lehrplan für das Unterrichtsfach Blindenkunde/Lebenspraktische Fertigkeiten an der Schule für Blinde – Jgst. 8 und 9	14.06.2000	IV/7-S8410-4/57 171	StMBW	nein
Realschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Sehen	Lehrplanergänzung für sechsstufige Realschule, Förderschwerpunkt Sehen	01.08.2005	IV.7-5S8410-4.44891	StMBW	nein

**Förderschule;
Förderschwerpunkt geistige Entwicklung**

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Bezugsquelle	Download möglich
Förderzentrum, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Lehrplan für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	08.07.2003	IV.7-5 S 8410-4.65 869	Hintermaier ISB	ja
Förderzentrum, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Lehrplan für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung - Sport	30.07.2012	IV.6 - 5 S 8410 – 4a.59955	ISB	ja
Förderzentrum, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung – Berufsschulstufe	Lehrplan für die Berufsschulstufe – Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	01.08.2007	IV.7-5 S 8410-4.65466	Hintermaier ISB	ja
Förderzentrum, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung – Berufsschulstufe	Lehrplan für die Berufsschulstufe – Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Lernbereich Religion	01.08.2008	IV.7-5 S 8410-4.52 485	Hintermaier ISB	ja

**Förderschule;
Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung**

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Bezugsquelle	Download möglich
BS zur sonderpädagogischen Förderung	Lehrplan zur beruflichen Vorbereitung für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf	01.02.2011	IV.6-5S8410-4.133496	StMBW	ja
BS zur sonderpädagogischen Förderung	Lehrplan für die Fachklasse Fachpraktiker/in für Bürokommunikation	01.08.2014	IV.6-5S8402-4a.62755	ISB	ja

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Bezugsquelle	Download möglich
BS zur sonderpädagogischen Förderung	Lehrplan für die Fachklasse Werker/in im Gartenbau	01.08.2014	IV.6-5S8402-4a.62755	ISB	ja
BS zur sonderpädagogischen Förderung	Lehrplan für die Fachklasse Dienstleistungshelfer/in/Dienstleistungshelfer Hauswirtschaft	01.09.2011	IV/6-5 S8410-4a/49942	ISB	ja
BS zur sonderpädagogischen Förderung	Lehrplan für die Fachklasse Fachpraktiker/in für Holzverarbeitung	01.08.2014	IV.6-5S8402-4a.62755	ISB	ja
BS zur sonderpädagogischen Förderung	Lehrplan für die Fachklasse Fachpraktiker/in Küche	01.08.2014	IV.6-5S8402-4a.62755	ISB	ja
BS zur sonderpädagogischen Förderung	Lehrplan für die Fachklasse Fachpraktiker/in für Metallbau	01.08.2014	IV.6-5S8402-4a.62755	ISB	ja
BS zur sonderpädagogischen Förderung	Ausbildungsberuf Recyclingmonteur	01.06.2001	IV/7-S84 10-4/61227	ISB	ja
BS zur sonderpädagogischen Förderung	Lehrplan für die Fachklasse Fachpraktiker/in im Verkauf	01.08.2014	IV.6-5S8402-4a.62755	ISB	ja
BS zur sonderpädagogischen Förderung	Lehrplan für die Fachklasse Fachpraktiker/in für Zerspanungsmechanik	01.08.2014	IV.6-5S8402-4a.62755	ISB	ja
BS zur sonderpädagogischen Förderung	Lehrplan für die Fachklasse Fachpraktiker/in für Zerspanungstechnik	01.08.2014	IV.6-5S8402-4a.62755	ISB	ja

Realschule

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
Realschule	alle Fächer	Jgst. 5 bis 8: 01.08.2001 Jgst. 9: 01.08.2003 Jgst. 10: 01.08.2003	Vom 15.06.2001 V/1-S 6410-5/28 432	Lehrplan für den Schulversuch sechsstufige Realschule vom 14.04.1994	Maß	ja
Realschule	BwR Illa	Jgst. 7 u. 8: 01.08.2008 Jgst. 9: 01.08.2009	V.1-5 S 6410.28- 5.77 630	Fachlehrplan WiR für WPFGR. Illa vom 15.06.2001 Az.: V/1-S 6410- 5/28 432	Maß	ja
Realschule	Informationstechnologie Fachlehrplan für flexibilisierte Stundentafel	Module A1 bis A8: 01.08.2008 Module des Aufbauunterrichts: Ab 01.08.2009 Erweiterung der Pflichtmodule 26.02.2010	V.1-5 S 6410.28- 5.77 630 V.1-5 S 6410.28- 5.22 618	Ersetzt den bisherigen Versuchslehrplan Erweiterung der Pflichtmodule für Wpfr. Illb Werken	Maß	ja
Realschule	Werken	Jgst.7 u. 8: 01.08.2008 Jgst. 9: 01.08.2009 Jgst. 10: 01.08.2010	V.1-5 S 6410.28- 5.77 630	Ersetzt Fachlehrplan Werken für die sechsstufige Realschule vom 15.06.2001 Az.: V/1-S 6410- 5/28 432	Maß	ja
Realschule	Sport (Differenzierter Sportunterricht und Sportförderunterricht)	01.08.1994	VIII/5-V/2-K7406- 3/93 420	28.02.1978 und 11.11.1986	KWMBL I So.-Nr. 2/1993	

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
Realschule	Mathematik	01.08.2007	V.1-5.S.6410- 5.70 789	Ergänzung der Leitidee Daten und Zufall	Maß	ja

Gymnasium

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
Gym	alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer	01.08.2009 Jgst. 5-12	27. Juli 2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Kath. Religionslehre	01.08.2009 Jgst. 5-12	27. Juli 2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Ev. Religionslehre	01.08.2009 Jgst. 5-12	27. Juli 2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Ethik	01.08.2009 Jgst. 5-12	27. Juli 2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Orthodoxe Religionslehre	14.12.2009	KMS VI.2-5 S 5410-6.135 798	01.08.2009 (Jgst.10-12)	Internet-LP	ja
Gym	Deutsch	01.08.2009 Jgst. 5-12	27. Juli 2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Latein	01.08.2009 Jgst. 5-12	27. Juli 2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Griechisch	01.08.2009 Jgst. 8-12	27. Juli 2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Englisch	01.08.2012 Jgst. 5-12	KMS VI.2-S 5410 - 6b.67 350	01.08.2009	Internet-LP	ja
Gym	Französisch	01.08.2012 Jgst. 5-12	KMS VI.2-S 5410 - 6b.67 350	01.08.2009	Internet-LP	ja
Gym	Italienisch	01.08.2012 Jgst. 5-12	KMS VI.2-S 5410 - 6b.67 350	01.08.2009	Internet-LP	ja
Gym	Russisch	01.08.2012 Jgst. 5-12	KMS VI.2-S 5410 - 6b.67 350	01.08.2009	Internet-LP	ja
Gym	Spanisch	01.08.2012 Jgst. 5-12	KMS VI.2-S 5410 - 6b.67 350	01.08.2009	Internet-LP	ja
Gym	Mathematik	01.08.2009 Jgst. 5-12	27. Juli 2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
Gym	Informatik	01.08.2009 Jgst. 9-12	27. Juli 2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Physik	01.08.2009 Jgst. 8-12	27. Juli 2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Chemie	01.08.2009 Jgst. 8-12	27. Juli 2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Biologie	01.08.2012 Jgst. 5-12	KMS VI.2-S 5410 - 6b.67 350	01.08.2009	Internet-LP	ja
Gym	Biologisch-chemisches Praktikum Zusatzangebot in der - Qualifikationsphase der Oberstufe	01.09.2009 Jgst. 11 und 12	27. Juli 2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Internet-LP	ja
Gym	Natur und Technik	01.08.2009 Jgst. 5-7	27. Juli 2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Geschichte	01.08.2012 Jgst. 5-12	KMS VI.2-S 5410 - 6b.67 350	01.08.2009	Internet-LP	ja
Gym	Geographie	01.08.2012 Jgst. 5-12	KMS VI.2-S 5410 - 6b.67 350	01.08.2009	Internet-LP	ja
Gym	Sozialkunde/Sozialprakt. Grundbildung/Sozialwiss. Arbeitsfelder	01.08.2009 Jgst. 8-12	27. Juli 2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Wirtschaft und Recht	01.08.2009 Jgst. 8-12	27. Juli 2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Wirtschaftsinformatik	01.08.2009 Jgst. 8-12	27. Juli 2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	1.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Kunst	01.08.2009 Jgst. 5-11	27. Juli 2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Musik	01.08.2009 Jgst. 5-12	27. Juli 2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
Gym	Gesang Klavier Violine	01.08.1982 (Jgst. 5-11 MuG) 01.08.1982 (Jgst. 5-11 MuG) 01.08.1986 (Jgst. 5-11 MuG)	23.03.1982 Az.: III/13 - 8/35 097 23.03.1982 Az.: II/13 - 8/35 097 21.08.1986 Az.: III/13 - 8/108 221	01.08.1964 01.08.1964	KMBI I So.-Nr. 19/1982 KMBI I So.-Nr. 19/1982 KMBI I So.-Nr. 15/1985	
Gym	Instrumentalensemble Vokalensemble	01.08.2009 01.08.2009	18.06.2009 Nr. III.2 - 5 S5410.11 - 6.59128 18.06.2009 Nr. III.2 - 5 S5410.11 - 6.59128		Internet Internet	ja ja
Gym	Sport	01.08.2009	27. Juli 2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Sport (Differenzierter Sportunterricht) (Kapitel 4)	01.08.1992	Az.: VIII/5-VI/13- K 7407-3/120 006	28.02.1978 und 11.11.1986	KWMBI I So.-Nr. 18/1992	ja
Gym	Altkatholischer Religions- lehre	01.08.2009	27. Juli 2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5		Internet-LP	ja
Gym	Israelitischer Religions- lehre	01.08.2009	27. Juli 2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5		Internet-LP	ja
Gym	Theater und Film	01.08.2009 Jgst. 11-12	27. Juli 2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5		Internet-LP	ja
Gym	Psychologie	01.08.2009 Jgst. 11-12	27. Juli 2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5		Internet-LP	ja
Gym	Archäologie	01.08.2009 Jgst. 11-12	27. Juli 2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5		Internet-LP	ja

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
Fremdsprachen als Muttersprache anstelle der ersten Fremdsprache						
Gym	Serbokroatisch	Jgst. 5 und 6	25.07.1989 Az.: II/14-S5410/27- 8/67446		KWMBL I 1989 Nr. 14 KWMBL I 1990 Nr. 6 KWMBL I 1990 Nr. 19 KWMBL I 1988 Nr. 8 KWMBL I 1989 Nr. 7	
		Jgst. 7 und 8	21.02.1990 Az.: III/14-S5410/27- 8/14712			
		Jgst. 9	15.10.1990 Az.: II/14-S5410/27- 8/106639			
		Jgst. 10	24.03.1988 Az.: III/14-S5410/27- 8/25802			
		Jgst. 11	12.04.1989 Az.: II/14-S5410/27- 8/33631			
			17.02.1986 Az.: III/14-S5410/20- 8/15563			
Gym	Türkisch	Jgst. 5 und 6	27.01.1987 Az.: II/14-S5410/20- 8/1999		KMBL I 1986 Nr. 6 KWMBL I 1987, S. 17 KWMBL I 1987 Nr. 23 KMBL I 1984, S. 456 KMBL I 1985, S. 62	
		Jgst. 7 und 8	12.11.1987 Az.: III/14-S5410/20- 8/104117			
		Jgst. 9	13.09.1984 Az.: II/14-S5410/20- 8/116145			
		Jgst. 10	27.03.1985 Az.: II/14-S5410/20- 8/37852			
		Jgst. 11				

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
Spätbeginnende Fremdsprachen:						
Gym	Chinesisch	01.08.2009 Jgst. 10-12	27. Juli 2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.09.1995	Kastner AG	ja
Gym	Französisch	01.08.2009 Jgst. 10-12	27. Juli 2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Neugriechisch (Kapitel 1 – 4, neunjährig, gültig für achtjährig)	01.08.2001 (Jgst. 10 - 12)	17.07.2001 Nr.: VI/6 – S 5410/12 – 6/78 741	---	KWMBL I So.-Nr. 1/2001	nein
Gym	Italienisch	01.08.2009 Jgst. 10-12	27. Juli 2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.1994	Kastner AG	ja
Gym	Japanisch (Kapitel 1 – 4, neunjährig, gültig für achtjährig)	01.08.1995 (Jgst. 10 - 12)	09.03.1995 Nr.: VI/6 - S 5410/12 - 8/28 919	---	KWMBL I So.-Nr. 2/1995	ja
Gym	Portugiesisch (Kapitel 1 – 4, neunjährig, gültig für achtjährig)	01.08.1994 (Jgst. 10 - 12)	22.11.1993 Nr.: VI/6 - S 5410/12 - 8/172 022	---	KWMBL I So.-Nr. 1/1994	ja
Gym	Russisch	01.08.2009 Jgst. 10-12	27. Juli 2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Spanisch	01.08.2009 Jgst. 10-12	27. Juli 2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Tschechisch (Kapitel 1 – 4, neunjährig, gültig für achtjährig)	01.08.1995 (Jgst. 10 - 12)	31.05.1995 Nr.: VI/6 - S 5410/12 - 8/81 524	---	KWMBL I So.-Nr. 3/1995	ja
Gym	Türkisch	Schuljahr 2011/12	nicht vergeben	15.02.1999	Internet-LP	ja

Berufsschule:

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BS/BFS	Deutsch	22.07.2016	VI.4- BS9414.D3- 1/1/8	23.07.2009	Hintermaier	ja
BS/BGJ	Französisch Berufe des Gastgewerbes	29.04.1993	VII/8-13/042071		Hintermaier	ja
BS/BGJ	Italienisch Berufe des Gastgewerbes	04.05.1993	VII/8-13/038955		Hintermaier	ja
BS/BGJ	Spanisch Berufe des Gastgewerbes	04.05.1993	VII/8-13/038955		Hintermaier	ja
BS	Englisch Berufe des Gastgewerbes	19.07.1999	VII/3-S9414E7- 1-14/39995		Hintermaier	ja
BS	Englisch gewerblich- technische Berufe	30.06.1997	VII/9-S9414E7- 1-14/97222	21.07.1993	Hintermaier	ja
BS	Englisch kaufmänn./ verwaltende Berufe	17.06.1997	VII/4-S9414E7- 1-14/73754		Hintermaier	ja
BS/BFS	Ethik	28.10.1998	VII/6-S9414E8- 1-14/51250		Hintermaier	ja
BS/BFS	Religionslehre: alt- katholisch	17.08.2001	VII/7-S9414R6- 1-7/119803		Hintermaier	ja
BS/BFS	Religionslehre: katholisch	22.10.2013	VII.4- 5S9414R6-1- 7a.37773	03.06.1997	Hintermaier	ja
BS/BFS	Religionslehre: evangelisch	22.10.2013	VII.4-5S9414 R5-1-7a.37774	03.06.1997	Hintermaier	ja
BS/BFS	Sozialkunde	14.04.2011	VII.4-5S9410.7- 7.076686	15.06.2004	Hintermaier	ja
BS/BFS	Sport	01.08.1984	IIIB2-13/40205		KMBI I So.-Nr. 12/1984	ja
BS/BFS	Schulartübergreifende Lehrpläne für die Fächer Kurzschrift und Textverarbeitung	10.03.1998	V/3-S4415/2/1- 8/18577	15.06.1988	KWMBI So.-Nr.1/1998	ja
BS	Gemeinsame Beschulung:					

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
	Ernährung/Fleischerei – Fleischer, Fachverkäufer Lebensmittelhandwerk (Fleischerei)	30.07.2012	VII.3-5S9414 F13 1-7a.75722	10.08.2011	Hintermaier	ja
	Gastronomie – Hotel-, Restaurantfachleute, Fachkraft im Gastgewerbe	30.07.2012	VII.3-5S9414 H5-1-7a.75721	10.08.2011	Hintermaier	ja
	Handel und Verkauf – Kaufmann im Einzelhandel, Verkäufer, Pharmazeutisch- kaufmännisch Angestellter	25.07.2012	VII.4-5S9410- 7b.56869	23.08.2011	Hintermaier	ja
	Metall – Feinwerkmechaniker	30.07.2012	VII.3-5S9414 F27-1-7a.71589	02.08.2011	Hintermaier	ja
	Tourismus – Tourismuskaufmann (Privat- und Geschäftsreisen), Kaufmann für Tourismus und Freizeit	10.10.2014	VI.4-BS9414R4- 1-7a.118858	30.08.2011	Hintermaier	ja
BS	Änderungsschneider	24.06.2005	VII.3-5S9414 Sch5-1-7.58364		Hintermaier	ja
BS	Anlagenmechaniker	29.07.2004	VII.3-5S9413 M1-1-7.68263	05.08.1999	Hintermaier	ja
BS	Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	28.10.2016	VI.3-BS9414 A1-1/1/4	05.08.2003	Hintermaier	ja
BS	Augenoptiker	19.07.2012	VII.3-5S9414 A5-1-7a.48348	13.08.1992	Hintermaier	ja
BS	Automatenfachmann	01.12.2015	VI.3-BS9414 A8-1-7a.146180	03.02.2011	ISB online	ja
BS	Automobilkaufmann	23.07.1998	VIII/4-S9414B16 -1-14/110853		Hintermaier	ja
BS	Bäcker	03.06.2004	VII.3-5S9414 B21-1-7.54143	16.04.1984	Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BS	Bankkaufmann	12.06.1998	VII/4-S9414 B1-1-14/90064		Hintermaier	ja
BS	Baustoffprüfer	01.08.2005	VII.3-5S9414 B18-1-7.67752	25.03.1983	Hintermaier	ja
BS	Bautechnik Ausbau: - Estrichleger	16.10.2000	VII/3-S9414 G2-1-7/94968		Hintermaier	ja
	- Fliesen-/Platten- /Mosaikleger	16.10.2000	VII/3-S9414 G2-1-7/94968	27.07.1995	Hintermaier	ja
	- Stuckateur	16.10.2000	VII/3-S9414 G2-1-7/94968		Hintermaier	ja
	- Trockenbaumonteur	16.10.2000	VII/3-S9414 G2-2-7/94968		Hintermaier	ja
	- Wärme-/Kälte- /Schallschuttsolierer	16.10.2000	VII/3-S9414 G2-2-7/94968		Hintermaier	ja
	- Zimmerer	06.08.2015	VI.3-BS9414 Z5-1-7a.105227	16.10.2000	ISB online	ja
BS	Bautechnik Hochbau: - Beton- und Stahlbetonbauer	21.11.2000	VII/3-S9413 B1-1-7/94839	19.04.1995	Hintermaier	ja
	- Maurer	18.09.2000	VII/3-S9414 M2-1-7/94838	19.04.1995	Hintermaier	ja
BS	Bautechnik Tiefbau: - Gleisbauer	16.10.2000	VII/3-S9414 G2-2-7/94968		Hintermaier	ja
BS	- Kanalbauer	18.08.2005	VII.3-5S9413 B1-1-7.78528		Hintermaier	ja
	- Rohrleitungsbauer	16.10.2000	VII/3-S9414 G2-2-7/94968		Hintermaier	ja
	- Straßenbauer	16.10.2000	VII/3-S9414 G2-2-7/94968		Hintermaier	ja
BS	Bauten- und Objektbeschichter	21.07.2004	VII.3-5S9414 M1-1-7.68259		Hintermaier	ja
BS	Bauwerksmechaniker für Abbruch und Betonrenntechnik	29.07.2005	VII.3-5S9414 B20-1-7.68264		Hintermaier	ja
BS	Bauzeichner	30.09.2002	VII/3-S9414 B3-1-7/104143	17.07.1997	Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BS	Berufskraftfahrer	23.01.2002	VII/3-S9414 B7-1-7/4212		Hintermaier	ja
BS	Bestattungsfachkraft	09.08.2007	VII.4-5S9414 F33-1-7.86324	04.08.2003	Hintermaier	ja
BS	Betonfertigteilbauer und Werksteinhersteller	04.01.2016	VI.3-BS9414 B25-1- 7a.107099		ISB online	ja
BS	Biologielaborant	04.04.2001	VIII/3-S9414 B8-1-7/3-3460	03.08.1989	Hintermaier	ja
BS	Bodenleger	21.11.2005	VII.3-5S9414 B19-1-7.117425		Hintermaier	ja
BS	Brauer und Mälzer	12.04.2007	VII.3-5S9414 B10-1-7.34874	04.03.1987	Hintermaier	ja
BS	Buchbinder/Medientechn ologe Druckverarbeitung	12.09.2011	VII.3-5S9414 B11-1-7.65243	06.08.1987	Hintermaier	ja
BS	Buchhändler	12.07.2011	VII.4-5S9414 B16-1-7.63775	23.07.1998	Hintermaier	ja
BS	Chemielaborant	23.05.2005	VII.6-5S9414 C1-1-7.50454	14.03.2001	Hintermaier	ja
BS	Chemikant	20.08.2010	VII.3-5S9414 C2-1-7.65617	29.06.2001	Hintermaier	ja
BS	Dachdecker	25.08.2016	VI.3-BS9414 .D8-1/1/3	14.11.2005	ISB online	ja
BS	Drogist	08.08.2005	VII.4-5S9414 D6-1-7.63550	03.08.1995	Hintermaier	ja
BS	Eisenbahner im Betriebsdienst	01.08.2004	VII.3-5S9414 E2-7.68262	09.06.1995	Hintermaier	ja
BS	Elektroanlagenmonteur	14.08.1998	VII/9-S9414 E9-1-14/126360		Hintermaier	ja
BS	Elektroniker, FR Automatisierungstechnik	23.07.2003	VII.6-5S9414 E6-1-7.73939	08.09.2000	Hintermaier	ja
BS	Elektroniker, FR Energie- und Gebäudetechnik	23.07.2003	VII.6-5S9414 E6-1-7.73939	08.09.2000	Hintermaier	ja
BS	Elektroniker, FR Informations- und Tele- kommunikationstechnik	23.07.2003	VII.6-5S9414 E6-1-7.73939	08.09.2000	Hintermaier	ja
BS	Elektroniker für Automatisierungstechnik	23.07.2003	VII.6-5S9413 E1-1-7.73940		Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BS	Elektroniker für Betriebstechnik	23.07.2003	VII.6-5S9413 E1-1-7.73940		Hintermaier	ja
BS	Elektroniker für Gebäude- und Infrastruktursysteme	23.07.2003	VII.6-5S9413 E1-1-7.73940	08.09.2000	Hintermaier	ja
BS	Elektroniker für Geräte und Systeme/ Systemelektroniker	23.07.2003	VII.6-5S9413 E1-1-7.73940 VII.6-5S9413 E6-1-7.73938	08.09.2000	Hintermaier	ja
BS	Elektroniker für Informations- und Systemtechnik	23.07.2003	VII.6-5S9413 E1.7.73940		Hintermaier	ja
BS	Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik	17.07.2003	VII.6-5S9414 E4-1-7.73937	14.08.1998	Hintermaier	ja
BS	Fachangestellter für Arbeitsmarktdienstleistungen	16.07.2012	VII.4.5S9414 F1-1-7.56865	27.07.2006	Hintermaier	ja
BS	Fachangestellter für Markt- und Sozialforschung	11.08.2006	VII.4-5S9414 F39-1-7.61915		Hintermaier	ja
BS	Fachangestellter Medien- /Informationsdienst	08.08.2001	VII/4-S9414 W1-1-7/83380		Hintermaier	ja
BS	Fachinformatiker	30.07.2007	VII.3-5S9414 I6-1-7.44761	10.07.1998	Hintermaier	ja
BS	Fachkraft für Kurier-, Express- u. Postdienstleistungen	08.08.2005	VII.4-5S9414 F5-1-7.63552		Hintermaier	ja
BS	Fachkraft für Lagerlogistik	01.08.2004	VII.4-5S9414 F6-1-7.68796	30.06.1992	Hintermaier	ja
BS	Fachkraft für Lebensmitteltechnik	29.07.2003	VII.3-5S9414 F7-1-7.73954	22.07.1994	Hintermaier	ja
BS	Fachkraft für Möbel/Küchen/Umzugs- service	19.07.2012	VII.3-5S9414 F36-1-7a.48346	01.09.2006	Hintermaier	ja
BS	Fachkraft für Schutz und Sicherheit	03.02.2011	VII.3-5S9414 F28-1-7.5248	29.01.2003	Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BS	Fachkraft für Speiseeis	29.09.2015	VI.3-BS9414 S9-7a.125117	14.07.2008	Hintermaier	ja
BS	Fachkraft für Veranstaltungstechnik	26.02.2003	VII.65S9414 F23-1	14.08.1998	Hintermaier	ja
BS	Fachkraft im Fahrbetrieb	22.02.2011	VII.3-5S9414 F30-1-7.13400		Hintermaier	ja
BS	Fachlagerist	01.08.2004	VII.4-5S9414 F6-1-7.68795	30.06.1992	Hintermaier	ja
BS	Fachmann für Systemgastronomie	05.01.2004	VII.3-5S9414 H5-1-7.135597	06.07.2000	Hintermaier	ja
BS	Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk, Schwerpunkt: Bäckerei/Konditorei	20.06.2006	VII.3-5S9414 F9-1-7.50591		Hintermaier	ja
BS	Fahrradmonteur	21.07.2004	VII.3-5S9414 F35-1-7.68261		Hintermaier	ja
BS	Fahrzeuginnenausstatter	08.08.2003	VII.3-5S9414 F29-1-7.80875	04.08.1987	Hintermaier	ja
BS	Fahrzeuglackierer	21.07.2004	VII/3-5S9414 M1-1-7/68256	14.02.1997	Hintermaier	ja
BS	Feinoptiker	30.08.2002	VII/3-S9414 O2-1-7/94190		Hintermaier	ja
BS	Fertigungsmechaniker	29.01.2016	VI.3-BS9414F25 -1-7a.162340	14.08.1998	Hintermaier	ja
BS	Fischwirt/Fischwirtin – Fachrichtung Aquakultur und Binnenfischerei	05.09.2016	VI.3-BS9414F11 -1-7a.101335		Hintermaier	ja
BS	Flechtwerkgestalter	01.09.2006	VII..3-5S9414 F38-1-7.86409	23.08.1982	Hintermaier	ja
BS	Fleischer	18.07.2005	VII.3-5S9414 F13-1-7.30597		Hintermaier	ja
BS	Florist	06.03.2006	VII.3-5S9414 F15-1-7.14526	24.07.1997	Hintermaier	ja
BS	Fluggerätelektroniker	25.09.2015	VI.3-BS9414 F22-1-7a.48939	23.07.2003	ISB online	ja
BS	Fluggerätmekaniker	25.09.2015	VI.3-BS9414 F24-1-7a.48940	17.09.2003	ISB online	ja

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BS	Fotograf	11.08.2009	VII.3-5S9414 F18-1-7.70833	25.06.1998	Hintermaier	ja
BS	Fotomedienfachmann	10.07.2008	VII.4-5S9414 M18-1-7.55946		Hintermaier	ja
BS	Friseur	02.07.2008	VII.3-5S9414 P20-1-6.65521	07.09.1998	Hintermaier	ja
BS	Gärtner	30.03.2006	VII.3-5S9414 G1-1-7.15890	26.08.1997	Hintermaier	ja
BS	Geigenbauer, Bogen- /Zupfinstrumenten- macher	21.10.2015	VI.3-BS9414 M8-1-7a.128315	31.07.1990	ISB online	ja
BS	Geomatiker	06.08.2015	VI.3-BS9414G 14-1-7a.105225	16.04.2002	ISB online	ja
BS	Gestalter für visuelles Marketing	01.08.2004	VII.3-5S9414 Sch1-1-7.68260	04.08.1988	Hintermaier	ja
BS	Gießereimechaniker	09.11.2015	VI.3-BS9414 G5-1-7a.146181	05.08.1999	Hintermaier	ja
BS	Glaser	23.01.2002	VII/3-S9414 G12-1-7/4211		Hintermaier	ja
BS	Glasmacher/- apparatebauer/ Industrieglasfertiger	16.05.1989	IV/3-13/10922		Hintermaier	ja
BS	Glas-/Keram- /Porzellanmaler	10.07.1989	IV/3.13/69149		Hintermaier	ja
BS	Glasveredler	01.08.2004	VII.3-5S9414 G8-1-7.68265	09.02.1990	Hintermaier	ja
BS	Graveur	05.08.1999	VII/6-S9414 M12-1-14/83147		Hintermaier	ja
BS	Hauswirtschaftlicher, Jgst. 11 und 12	29.09.2000	VII/3-S9414 H1-1-7/89421	13.05.1991	Hintermaier	ja
BS	Holzbearbeitungsmecha- niker	24.06.2005	VII.3-5S9414 H6-1-7.61100	28.01.1983	Hintermaier	ja
BS	Holzmechaniker	09.11.2015	VI.3-BS9414H6- 1-7a.1246179	01.09.2006	Hintermaier	ja
BS	Immobilienkaufmann	19.07.2006	VII.4-5S9410- 7.61917		Hintermaier	ja
BS	Industrieelektriker	29.07.2010	VII.3-5S9414 I2-1-7.65616		Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BS	Industrie Kaufmann	11.07.2002	VII/4-S9413-1- 7/74863	03.07.1997	Hintermaier	ja
BS	Industriekeramiker	27.07.2005	VII.3-5S9414 I4-1-7.67753	04.03.1987	Hintermaier	ja
BS	Industriemechaniker	01.08.2004	VII.3-5S9413 M1-1-7.68263	04.08.1995	Hintermaier	ja
BS	Informatikkaufmann	10.07.2008	VII.3-5S9414 I6-1-7.66400	14.08.1997	Hintermaier	ja
BS	Informationselektroniker	06.08.2001	VII/6-S9414 V1-1-7/72877	09.08.1995	Hintermaier	ja
BS	IT-Systemelektroniker	30.07.2007	VII.3-5S9414 I6-1-7.44762	23.07.2003	Hintermaier	ja
BS	IT-Kaufmann	10.07.2008	VII.3-5S9414 I6-1-7.66401	14.08.1997	Hintermaier	ja
BS	Investmentfondskaufmann	21.07.2003	VII.4-5S9414 I7-1-7.71191		Hintermaier	ja
BS	Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker	08.01.2016	VI.3-BS9414 K2-1-7a.162341	08.08.2003	Hintermaier	ja
BS	Kaufmann für audiovisuelle Medien	24.08.1998	VII/4-S9414 K15-1-14/126599		Hintermaier	ja
BS	Kaufmann für Büromanagement	26.02.2014	VII.4-5S9414-1- 7a.16082		Hintermaier	ja
BS	Kaufmann für Dialogmarketing	11.08.2006	VII.4- 5.S9414S12-1- 7.61918		Hintermaier	ja
BS	Kaufmann für Kurier-, Express-, Postdienstleistungen	08.08.2005	VII.4-5S9414 F5-1-7.63552		Hintermaier	ja
BS	Kaufmann für Marketingkommunikation	11.08.2006	VII.4-5S9414 K20-1-7.61921		Hintermaier	ja
BS	Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistungen	01.08.2004	VII.4-5S9414 S3-1-7.67105	03.07.1996	Hintermaier	ja
BS	Kaufmann für Verkehrsservice	14.08.1997	VII/4-S9414 K4-1-14/123088		Hintermaier	ja
BS	Kaufmann für Versicherungen und Finanzen	08.08.2014	VI.4.5S9414 B14-1-7a.74956	31.07.2006	Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BS	Kaufmann im Eisenbahn- /Straßenverkehr	19.08.1999	VII/4-S9414 K4-1-14/082020		Hintermaier	ja
BS	Kaufmann im Gesundheitswesen	06.08.2001	VII/4-S9414 W1-1-7/80927		Hintermaier	ja
BS	Kaufmann im Groß- und Außenhandel	19.07.2006	VII.4-5S9410 K6-1-7.54936	28.07.1997	Hintermaier	ja
BS	Kaufmännische Grundstufe	18.07.1997	VII/4-S9413W1- 1-14/104398		Hintermaier	ja
BS	Keramiker	03.02.2011	VII.3-5S9414 K19-1-7.5250	29.01.1992	Hintermaier	ja
BS	Kerzenhersteller und Wachsbildner	10.11.2015	VI.3-BS9414K 23-1-7a.146182		ISB online	ja
BS	Klempner	04.08.2015	VI.3-BS9414 B9-1-7a.93764	31.07.1995	ISB online	ja
BS	Koch	05.01.2004	VII.3-5S9414 H5-1-7.135598	22.07.1999	Hintermaier	ja
BS	Konditor	03.06.2004	VII.3-5S9414 K17-1.7.52097	16.04.1984	Hintermaier	ja
BS	Konstruktionsmechaniker	29.07.2004	VII.3-5S9413 M1-1-7.68263	05.08.1999	Hintermaier	ja
BS	Kosmetiker	08.08.2003	VII.3-5S9414 K16-1-7.80880		Hintermaier	ja
BS	Kraftfahrzeugmechatroni- ker	04.08.2015	VI.3-BS9414 M9-1-7a.93765	23.07.2003	ISB online	ja
BS	Kupferschmied	14.01.1992	VII/3-13/6292		Hintermaier	ja
BS	Land- und Bauma- schinenmechaniker	29.10.2015	VI.3-BS9414 L1-1-7a.128320	08.08.2003	Hintermaier	ja
BS	Landwirt	23.07.1996	VII/6-11c23(83)- 13/111000	05.09.1995	Hintermaier	ja
BS	Maler und Lackierer/ Bauten- und Objektbeschichter	21.07.2004	VII.3-5S9414 M1-1-7.68259	14.02.1997	Hintermaier	ja
BS	Maßschneider	01.08.2004	VII.3-5S9414 Sch5-1-7.68257	02.04.1990	Hintermaier	ja
BS	Mathematisch-techn. Softwareentwickler	25.07.2007	VII.3-5S9414 M16-1-7.44764		Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	In Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BS	Mechaniker für Reifen und Vulkanisationstechnik	01.08.2004	VII.3-5S9414 R9-1-7.68258	22.02.1982	Hintermaier	ja
BS	Mechatroniker	12.08.2002	VII/6-S9414 M9-1-7/88688	14.08.1998	Hintermaier	ja
BS	Mechatroniker für Kältetechnik	07.08.2008	VII.3-5S9414 M9-1-7-57695		Hintermaier	ja
BS	Mediengestalter Bild und Ton	21.08.2006	VII.3-5S9414 B12-1-7.68208		Hintermaier	ja
BS	Mediengestalter Digital und Print	25.07.2007	VII.3-5S9414 M13-1-7.44763	11.09.2000	Hintermaier	ja
BS	Medienkaufmann für Digital und Print	11.08.2006	VII.4-5S9414 M17-1-7.61920	06.08.1998	Hintermaier	ja
BS	Medientechnologe Druck/Siebdruck	28.07.2011	VII.3-5S9414 D7-1-7.67193	14.03.2001	Hintermaier	ja
BS	Medientechnologe Druckverarbeitung/ Buchbinder	12.09.2011	VII.3-5S9414 B11-1-7.65243	- 06.08.1987	Hintermaier	ja
BS	Medizinischer Fachangestellter	14.07.2006	VII.4-5S9410- 7.61914	08.10.1990	Hintermaier	ja
BS	Metallbauer	12.07.2007	VII.3-5S9414 Sch4-1-7.68739	22.07.2002	Hintermaier	ja
BS	Metallbildner	05.08.1999	VII/6-S9414 M12-1-14/83150		Hintermaier	ja
BS	Metall- und Glockengießer	05.08.1999	VII/6-S9414 M12-1-14/83148		Hintermaier	ja
BS	Metall- /Holzblasinstrumentenma cher	31.07.1990	IV/3-13/77718		Hintermaier	ja
BS	Mikrotechnologe	05.08.1999	VII/6-S9414 M10-1-14/83153		Hintermaier	ja
BS	Milchtechnologie	23.08.2010	VII.3-5S9414 M7-1-7.87186	08.02.1995	Hintermaier	ja
BS	Milchwirtschaftlicher Laborant	09.12.2013	VII.3-5S9414 M4-1-7a.142366	05.01.2004	Hintermaier	ja
BS	Modist	29.07.2004	VII.3-5S9414 M-1-7.72344		Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BS	Musikfachhändler	19.08.2009	VII.4-5S9414. M20-1-7.78442		Hintermaier	ja
BS	Naturwerksteinmechaniker	08.08.2003	VII.3-5S9414 N2-1-7.76331		Hintermaier	ja
BS	Notarfachangestellter	15.04.2015	VI.4-BS9414 R3-1-7a.41639	29.07.1998	Hintermaier	ja
BS	Oberflächenbeschichter	24.06.2005	VII.3-5S9414 G2-1-7.58362		Hintermaier	ja
BS	Ofen- und Luftheizungsbauer	01.09.2006	VII.3-5S9414 O3-1-7.86410		Hintermaier	ja
BS	Orthopädieschuhmacher	02.10.2015	VI.3-BS9414 Sch8-7a.125115	17.12.1993	Hintermaier	ja
BS	Orthopädietechnik- Mechatroniker	03.02.2015	VI.3-BS9414 O1-1-7a.16983		ISB online	ja
BS	Packmitteltechnologie	28.07.2011	VII.3-5S9414 D7-1-7.67194	12.08.2002	Hintermaier	ja
BS	Parkettleger	21.11.2005	VII.3-5S9414 B19-1-7.117426		Hintermaier	ja
BS	Patentanwaltsfachangestellter	15.04.2015	VI.4-BS9414 R3-1-7a.41639	29.07.1998	Hintermaier	ja
BS	Personaldienstleistungsaufmann	04.08.2008	VII.4-5O9220. 15-1-7.55947		Hintermaier	ja
BS	Pferdewirt	22.09.2010	VII.3-5O4342.3- 7.91664	24.08.1987	Hintermaier	ja
BS	Pharmakant	29.06.2001	VII/3-S9414 C2-1-7/54793	03.08.1989	Hintermaier	ja
BS	Polster- und Dekorationsnäher	24.06.2005	VII.3-5S9414 P7-1-7.58363		Hintermaier	ja
BS	Polsterer	07.04.2015	VI.3-BS9414 P7-1-7a.48934		ISB online	ja
BS	Produktgestalter Textil	08.08.2003	VII.3-5S9414 P11-1-7.76332		Hintermaier	ja
BS	Produktprüfer Textil	20.06.2008	VII.3-5S9414 P14-1-7.61786		Hintermaier	ja
BS	Produktionsfachkraft Chemie	23.05.2005	VII.6-5S9414 P13-1-7.50453		Hintermaier	ja
BS	Produktionsmechaniker Textil	25.07.2005	VII.3-5S9414 T4-1-7.63556		Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BS	Produktveredler Textil	12.08.2005	VII.3-5S9414 T5-1-7.63557		Hintermaier	ja
BS	Prozesselekttroniker	09.08.1995	VII/9-11c23(37)- 13/128130		Hintermaier	ja
BS	Raumausstatter	01.08.2004	VII.3-5S9414 R2-1-7.71031	07.08.1987	Hintermaier	ja
BS	Rechtsanwaltsfachanges tellter	15.04.2015	VI.4-BS9414 R3-1-7a.41639	29.07.1998	Hintermaier	ja
BS	Revierjäger	29.05.2012	VII.3-5S9414 B6-1-7a.17864		Hintermaier	ja
BS	Rollladen- und Sonnen- schutzmechaniker	07.10.2016	VI.3-BS9414. R8-1/1/3	01.08.2016	ISB online	ja
BS	Sattler	01.08.2005	VII.3-5S9414 S1-1-7.70538		Hintermaier	ja
BS	Schilder- /Lichtreklamemhersteller	04.11.2014	VI.3- BS9414Sch3-1- 7a.140318	22.11.2005	ISB online	ja
BS	Schornsteinfeger	28.03.2014	VII.3- 5S9414Sch6-1- 7a.28747	07.04.1982	Hintermaier	ja
BS	Schuh- /Orthopädienschuhmacher	17.12.1993	VII/3-13/192326		Hintermaier	
BS	Seiler	23.09.2008	VII.3-5S9414 S11-1-7.82259		Hintermaier	ja
BS	Servicefachkraft für Dialogmarketing	11.08.2006	VII.4-5S9414 S12-1-7.61215		Hintermaier	ja
BS	Servicekraft für Schutz und Sicherheit	03.02.2011	VII.3-5S9414 F28-1-7.5248		Hintermaier	ja
BS	Servicefahrer	08.08.2005	VII.4-5S9414 S7-1-7.63555		Hintermaier	ja
BS	Servicekaufmann im Luftverkehr	23.07.1998	VII/4-S9414 S6-1-14/110855		Hintermaier	ja
BS	Sozialversicherungsfach angestellter	18.06.1998	VII/4-S9414 S2-1-14/90597		Hintermaier	ja
BS	Sportfachmann	09.08.2007	VII.4-5S9414 S8-1-7.86320		Hintermaier	ja
BS	Sport- und Fitnesskaufmann	09.08.2007	VII.4-5S9414 S8-1-7.86320	01.08.2001	Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BS	Stanz- und Umformmechaniker	28.01.2016	VI.3-BS9414 St5-1- 7a.162339		ISB online	ja
BS	Steinmetz und Steinbildhauer	29.06.2004	VII.3-SS9414 St1-1-7.52873	12.08.1986	Hintermaier	ja
BS	Steuerfachangestellter	09.05.2001	VIII/4-S9414 St2-1-7/029366	03.07.1997	Hintermaier	ja
BS	Straßenwärter	30.10.2002	VII/3-S9414 St4-1-7/104145		Hintermaier	ja
BS	Systeminformatiker	23.07.2003	VII.6-SS9413 E1.7.73940		Hintermaier	ja
BS	Technischer Produktdesigner	25.07.2012	VII.3-SS9414 P12-1-7a.70779		Hintermaier	ja
BS	Technischer Systemplaner	25.07.2012	VII.3-SS9414 P12-1-7a.70779	04.08.1994, 19.07.1995, 02.08.1995	Hintermaier	ja
BS	Textilgestalter im Handwerk	29.05.2012	VII.3-SS9414 T12-1-7a.17865		Hintermaier	ja
BS	Textillaborant	08.08.2003	VII.3-SS9414 T2-1-7.79333		Hintermaier	ja
BS	Textil- und Mode- näher/Textil- und Modeschneider	21.08.2015	VI.3-BO4344- 6c.111495	01.10.2008	Hintermaier	ja
BS	Textilreiniger	01.08.2002	VIII/3-S9414 T9-2-7/101780		Hintermaier	ja
BS	Tiermedizinischer Fachangestellter	19.07.2006	VII.4-SS9410 A2-1-7.54935	08.10.1990	Hintermaier	ja
BS	Tierpfleger	17.07.2003	VII.3-SS9414 T6-1-7.73951		Hintermaier	ja
BS	Tierwirt	23.05.2006	VII.3-SS9414 T7-1-7.44216		Hintermaier	ja
BS	Tischler	09.11.2015	VI.3-BS9414 SCH7-1- 7a.129222	01.09.2006	Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	In Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BS	Umwelttechnische Berufe: - Fachkraft für Wasser- versorgungstechnik - Fachkraft für Abwassertechnik - Fachkraft für Kreislauf- /Abfallwirtschaft - Fachkraft für Rohr- /Kanal-/Industrieservice	26.08.2002	VII/3-S9414 V5-1-7/94189	02.08.1989	Hintermaier	ja
BS	Uhrmacher	12.08.2002	VII/6-S9414 U1-1-7/88690		Hintermaier	ja
BS	Veranstaltungskaufmann	06.08.2001	VII/4-S9413 W1-1-7/81212		Hintermaier	ja
BS	Verfahrensmechaniker Beschichtungstechnik	09.08.2000	VII/6-S9414		Hintermaier	ja
BS	Verfahrensmechaniker Brillenoptik	30.08.2002	VII/3-S9414 O2-1-7/94191		Hintermaier	ja
BS	Verfahrensmechaniker Glastechnik	06.08.2001	VII/6-S9414		Hintermaier	ja
BS	Verfahrensmechaniker (Hütten/Halbzeug)	05.08.1999	VII/6-S9414 V1-1-14/83151		Hintermaier	ja
BS	Verfahrensmechaniker Kunststofftechnik/ Kautschuktechnik	19.02.2014	VII.3-5S9414 K14-1-7a.15551	01.09.2006	Hintermaier	ja
BS	Vermessungstechniker	06.08.2015	VI.3-BS9414 V3-1-7a.105226	05.08.1987	ISB online	ja
BS	Verwaltungsfachange- stellter	07.07.1999	VII/4-S9414		Hintermaier	ja
BS	Wasserbauer	01.08.2004	V7-1-14/60678 VII.3-5S9414 W2-1-7.71034			
BS	Weintechnologie	21.11.2013	VII.3-5S9414W8 -1-7a.119557		Hintermaier	ja
BS	Werkfeuerwehrmann	17.11.2015	VI.3-BS9414W9 -1-7a.125147	06.09.2012	ISB online	ja
BS	Werkstoffprüfer	10.08.2015	VI.3-BS9414W6 -1-7a.107167		ISB online	ja

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BS	Werkzeugmechaniker	01.08.2004	VII.3-5S9413 M1-1-7.68263	04.08.1995	Hintermaier	ja
BS	Winzer	05.01.2004	VII.3-5S9414 W8-1-7.142371	11.07.1983		ja
BS	Zahnmedizinische Fachangestellte	30.07.2001	VIII/4-S9414-1- 7/80379	07.11.1995	Hintermaier	ja
BS	Zahntechniker	14.09.1998	VII/3-S9414 Z2-1-14/89466	10.04.1992	Hintermaier	ja
BS	Zerspanungsmechaniker	01.08.2004	VII.3-5S9413 M1-1-7.68263	04.08.1995	Hintermaier	ja
BS	Zimmerer	06.08.2015	VI.3Bs9414 Z5-1-7a.105227	18.09.2000	ISB online	ja
BS	Zweiradmechaniker	08.01.2016	VI.3-BS9414 M9-1-7a.162338	08.08.2003	Hintermaier	ja
BGJ	Agrarwirtschaft, pflanzlicher Bereich	26.08.1997	VIII/6-S9414 G-11-14/83923	05.09.1996	Hintermaier	ja
BGJ	Agrarwirtschaft, tierischer Bereich	06.06.2016	VI.3-BS9410-3- 7a.64483	05.01.2004	ISB online	ja
BGJ	Bautechnik	17.08.1999	VII/3-S9413 B1-1-14/81739	01.08.1990	Hintermaier	ja
BGJ	Bekleidung und Textiltechnik	02.04.1990	IV/5-13/30584	09.07.1986	Hintermaier	ja
BGJ	Drucktechnik	22.07.1994	VII/3-11c19h2/4- 13/119299		Hintermaier	ja
BGJ/k	Elektrotechnik	29.07.2003	VII.6-5S9413 E1-1-7.73944	21.08.1998	Hintermaier	ja
BGJ/BS	Ernährung und Haus- wirtschaft/Gast-gewerbe:					
	- Französisch	29.04.1993	VII/8-13/042071		Hintermaier	ja
	- Italienisch	04.05.1993	VII/8-13/038955		Hintermaier	ja
	- Spanisch	04.05.1993	VII/8-13/038955		Hintermaier	ja
BGJ/BFS	Englisch Hauswirtschaft	05.12.2000	VII/3-S9414 H1-1-7/125609	28.04.1993	Hintermaier	ja
BGJ/BFS	Ernährung und Versorgung	25.09.2012	VII.3-5S9410.7- 3-7a.93019	29.09.2000	Hintermaier	ja
BGJ	Textiltechnik und Bekleidung	01.08.2004	VII.3-5S9413 T1-1-7.71078	09.07.1986	Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BGJ/s	Zimmerer, Holztechnik, Berufsgruppe Bau-Holz	18.07.2014	VII.3-5S9413 H1-1-7a.75266	17.08.1999, 01.09.2006	Hintermaier	ja
DBFH	Bankkaufmann	23.09.2014	VI.1-BS9641.1- 7.83683		Hintermaier	ja
DBFH	Elektroniker für Betriebstechnik	14.01.2004	VII.1-5S9641.1- 7.114905	25.08.1994	Hintermaier	ja
DBFH	Elektroniker für Geräte und Systeme	20.09.2004	VII.1-5S9641.1- 7.66528		Hintermaier	ja
DBFH	Fertigungsmechaniker	16.08.2005	VII.1-5S9641-1- 7.60478		Hintermaier	ja
DBFH	Industriemechaniker: FR Maschinen- und Systemtechnik	20.09.2004	VII.1-5S9641.1- 7.66528	25.08.1994	Hintermaier	ja
DBFH	Kfz-Mechatroniker	21.08.2006	VII.1-5O4342. 36.065728		Hintermaier	ja
DBFH	Mechatroniker	15.01.2004	VII.1-5S9641.1- 7.114906		Hintermaier	ja
DBFH	Versicherungskaufmann	25.04.2002	VII/1-S9641/1.7/ 039356		Hintermaier	ja
DBFH	Werkzeugmechaniker	20.09.2004	VII.1-5S9641.1- 7.66528		Hintermaier	ja

Berufsfachschule:

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BFS/BS	Deutsch	22.07.2016	VI.4-BS9414. D3-1/1/8	23.07.2009	Hintermaier	ja
BFS/BS	Ethik	28.10.1998	VII/6-S9414 E8-1-14/51250	16.02.1982	Hintermaier	ja
BFS/BS	Religionslehre - alkatholisch	17.08.2001	VII/7-S9414		Hintermaier	ja
BFS/BS	Religionslehre - katholisch	22.10.2013	R6-1-7/119803		Hintermaier	ja
BFS/BS	Religionslehre - evangelisch	22.10.2013	VIII.4-5S9414 R6-1-7a.37773	03.06.1997	Hintermaier	ja
BFS/BS	Sozialkunde	14.04.2011	VII.4-5S9410.7- 7.076686	03.06.1997	Hintermaier	ja
BFS/BS	Sport	01.08.1994	IIIB2-13/40205	15.06.2004	Hintermaier	ja
BFS/BS	Schularübergreifende Lehrpläne für die Fächer Kurzschrift und Textverarbeitung	10.03.1998	V/3-S4415/2/1- 8/18577	15.06.1988	KMBI So.- Nr. 12/1984 KWMBL So.-Nr.1/1998	ja
BFS	Altenpflege	01.06.2009	VII.5-5 S9410. 20-3-7.67 266	10.05.2000	ISB online	ja
BFS	Altenpflegehilfe	14.09.2007	VII.5-5S9410.2- 3-7.96382	08.07.2004	Hintermaier	ja
BFS	Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement	11.01.2013	VII.3-5S9410-3- 7a.133320		Hintermaier	ja
BFS	Bekleidungstechnischer Assistent	22.11.1988	IV/5-13/10488		Hintermaier	ja
BFS	Diätassistenten	26.11.1996	VII/5-11c32/14b- 14/178088	05.09.1990	Hintermaier	ja
BFS	Ergotherapie	23.05.2001	VII5-S9410/2 B1-3-7/43985	15.11.1989	Hintermaier	ja
BFS/BGJ	Ernährung und Versorgung	25.09.2012	VII.3-5S9410.7- 3-7a.93019	09.2000	Hintermaier	
BFS	Euro-/Fremd- sprachenkorrespondent	31.08.2012	VII.6-5S9411. 7b.85133	15.03.1996	Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BFS	Euro-Management-Assistenten: - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre - Außenwirtschaftslehre - Bürokommunikation - Datenverarbeitung - Englisch - Französisch (Wahlpflichtfach) - Rechnungswesen - Textverarbeitung - Volkswirtschaftslehre - Wirtschaftsmathematik	25.06.2013	VII.4-5S9410-3-7a.85179		Hintermaier	ja
BFS	Flechtwerkgestaltung	08.12.2006	VII.3-5S9410-3-7.107231		Hintermaier	ja
BFS	Fremdsprachenberufe: - Chinesisch	12.06.2013	VII.5S9411-7b.65038		Hintermaier	ja
BFS	- Deutsch	10.10.1989	IV/8-13/67364		Hintermaier	ja
BFS	- Englisch	31.03.1998	VII/8-S9411-9-13/002852	29.12.1981	Hintermaier	ja
BFS	- Französisch	31.07.1996	VII/8-13/115210	30.12.1981	Hintermaier	ja
BFS	- Italienisch	22.02.1999	VII/11-S9411-9-13/1436	16.12.1982	Hintermaier	ja
BFS	- Russisch	22.02.1999	VII/11-S9411-9-13/1436	16.12.1982	Hintermaier	ja
BFS	- Spanisch	29.07.1997	VII/8-S9411-9-13/108366	16.12.1982	Hintermaier	ja
BFS	- Tschechisch	11.09.2012	VII.6-5O4344-6c.77178		Hintermaier	ja
BFS	- Türkisch	19.03.2015	VI.9-BS9411-9-7b.27602		Hintermaier	ja
BFS	Fremdsprachenkorrespondent – Informationsverarbeitung	10.07.2014	VII.6-5S9411-9-7b.60955		Hintermaier	ja
BFS	Gastgewerbl. Berufe/Hotelberufsfachschule	01.07.2002	VII/3-S9410/6-5-7/78527	19.09.1985	Hintermaier	ja
BFS	Geigenbau/Zupf-instrumentenbau	18.07.2016	VI.3-BS 9410-3-7a.79234	31.07.1990	ISB online	ja

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BFS	Gesundheits- und Krankenpfleger (Krankenpflege und Kinderkrankenpflege)	05.10.2005	VII.5-5S9410.2 K2-3-7.94351	02.08.2001	Hintermaier	ja
BFS	Glas- und Porzellanmaler	19.01.2016	VI.3-BS9410-3-7a.2221		ISB online	ja
BFS	Gold- und Silberschmiede	19.01.2016	VI.3-BS9410.3-3-7a.220	13.06.1991	ISB online	ja
BFS	Graveure	19.01.2016	VI.3-BS9410.3-3-7a.2219		ISB online	ja
BFS	Hebammen und Entbindungspfleger	28.06.2013	VII.5-5S9600.2-3-7a.48857	17.08.1993/ 03.09.2002	ISB online	ja
BFS	Holzbildhauer	02.04.2014	VII.3-5S9410.5-3-7a.34752	05.08.1987	Hintermaier	ja
BFS	Internationale Wirtschaftsfachleute: - Unternehmensführung und Organisation	02.07.2013	VII.4-5S9419-3-71.27562		Hintermaier	ja
BFS	IT-Berufe	13.09.2001	VII/6-S9410/19-3-7/99205		Hintermaier	ja
BFS	Kfm. Assistenten, Informationsverarbeitung	25.06.2002	VII/4-S95410/9-3-7/67817	18.01.1994	Hintermaier	ja
BFS	Kfm. Assistenten, Sekretariat	10.01.1991	IV/4-14/2617	03.09.1986	Hintermaier	ja
BFS	Keramik	11.05.1988	IV/3-14/39634		Hintermaier	ja
BFS	Kinderpflege	24.08.2010	VII.5-5S9410.11-4-7.80418	24.07.2006		ja
BFS	Krankenpflegehilfe	14.09.2007	VII.5-5S9410.2-3-7.96383	01.07.1998	Hintermaier	ja
BFS	Logopädie	06.09.2000	VII/5-S9410/2 L1-3-7/71381		Hintermaier	ja
BFS	Massage (Masseur / medizin. Bademeister)	31.07.2013	VII.5-5S9410./M1-3-7a.66411	26.10.2009	Hintermaier	ja
BFS	Medizinische Fachangestellte	09.08.2012	VII.4-5S9410-3-7a.68636		Hintermaier	ja
BFS	MTA-Laboratoriums-assistenten	19.07.2005	VII/5-5S9410.2 M3-3-7.69187	16.07.1996	Hintermaier	ja
BFS	MTA-Radiologie-assistenten	28.06.2004	VII.5-5 S9410.2 M4-3-7.61541	16.08.1996	Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BFS	Musik	20.07.1990	IV/3-14/73384	20.05.1987	Hintermaier	ja
BFS	Notfallsanitäter	30.09.2015	VI.5-BS9410.2 R1-3-7a.99085	21.04.1997	Hintermaier	ja
BFS	Pharmazeutisch- technische Assistenten	12.06.2002	VII/5-S9410/2 P1-3-7/61580	04.05.1987	Hintermaier	ja
BFS	Physiotherapie	31.07.2013	VII.5-5S9410./2 K1-3-71.78754	26.10.2009	Hintermaier	ja
BFS	Physiotherapie - verkürzte Ausbildung	31.07.2013	VII.5-5S9410./2 K1-3-71.78754	26.10.2009	Hintermaier	ja
BFS	Podologie	30.06.2005	VII.5-5S9414. 21-3-7.60767		Hintermaier	ja
BFS	Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer (Sozialpflege)	02.02.2009	VII.5-5S9410. 15-3-7.11371	14.09.2007	Hintermaier	ja
BFS	Technische Assistenten für Informatik	13.06.2003	VII.6-5S9410. 18-3-7.30952		Hintermaier	ja
BFS	Textiltechnische Prüfungsassistenten	24.10.1988	IV/5-13/14089		Hintermaier	ja
BFS/ DBFH	Gesundheitswesen: Deutsch, Englisch, Mathematik	23.08.2005	VII.1-5S9410- 22-3.7.66098		Hintermaier	ja

Wirtschaftsschule:

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
WS	Französisch, Italienisch, Spanisch	29.06.2000	VII/4-S9410-4-768290	11.05.1992	Hintermaier	ja
WS	Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle, Deutsch, Englisch, Ethik, Evang. Religionslehre, Geschichte/Sozialkunde, Informationsverarbeitung, Kath. Religionslehre, Mathematik, Mensch und Umwelt, Musisch-ästhetische Bildung, Sozialkunde, Sport, Übungsunternehmen, Wirtschaftsgeografie	20.08.2014	VI.4-5S9410-4-7a.67646		www.lehrplanplus.bayern.de	ja
WS	Schulversuch 6. Jgst. (Deutsch, Englisch, Ethik, Evang. Religionslehre, Geschichte/Sozialkunde, Kath. Religionslehre, Mathematik, Musisch-ästhetische Bildung, Mensch und Umwelt, Sport)	26.06.2013	VII.4-5S9641-4-7a.67512		Hintermaier	ja

Fachschule:

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
FS	Bautechnik (Technikerschule)	22.02.2011	VII.3-5S9414K9- 1-7.97470	07.06.1995	Hintermaier	ja
FS	Bekleidungstechnik (Technikerschule)	30.01.1996	VII/3-3/3100 BA3-14/2343	04.05.1987	Hintermaier	ja
FS	Blumenkunst	07.11.2012	VII.3-5S9410. 10-5-7a.93029		Hintermaier	ja
FS	Datenverarbeitung	09.09.1996	VII/4.14/132689	04.05.1992	Hintermaier	ja
FS	Datenverarbeitung: Da- tenverarbeitungstechnik	16.07.2002	VII/6-09410/13- 5-7/78248		Hintermaier	ja
FS/FAK	Deutsch	09.09.2002	VII/6-S9410/1-5- 7/81323	11.04.1988	Hintermaier	ja
FS	Drucktechnik (Technikerschule)	09.05.1988	IV/3-14/39634		Hintermaier	ja
FS	Elektrotechnik	05.09.2002	VII/6-S9410/1EI- 5-7/78250		Hintermaier	ja
FS	Englisch	09.09.2002	VII/6-S9410/1-5- 7/81322	30.07.1987	Hintermaier	ja
FS	Familienpflege	25.07.2002	VII/5-S9410/3-5- 7/68991		Hintermaier	ja
FS	Fleischtechnik	22.02.2011	VII.3-5S9414K9- 1-7.97470		Hintermaier	ja
FS	Glashüttenstechnik (Technikerschule)	18.03.1992	VII/3-13159273		Hintermaier	ja
FS	Heilerziehungspflegehilfe	30.06.2004	VII.5-5S 9410.9- 5-7.61973	15.06.1999	Hintermaier	ja
FS	Heilerziehungspflege	08.06.2004	VII.5-5 A 9410. 9-5-7.52094	15.06.1999	Hintermaier	ja
FS	Heizungs-, Lüftungs-, Klimatechnik	02.09.2002	VII/6-S9410/1 H1-5-7/78251		Hintermaier	ja
FS	Holztechnik	02.04.2014	VII.3-5S9410.1 H2-5-7a.34407		Hintermaier	ja
FS	Hotel- und Gaststättengewerbe: Staatl. geprüfter Hotelbetriebswirt	21.06.2011	VII.3-504344- 6c.58993		Hintermaier	ja
FS	Informatiktechnik	22.07.2002	VII/6-S9410/13- 5-7/78249		Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
FS	Lebensmittelverarbeitung stechnik	22.02.2011	VII.3-5S9414 K9-1-7.97471		Hintermaier	ja
FS	Maschinenbautechnik	02.09.2002	VII/6-S9410/1 M1-5-7/78250	26.02.1987	Hintermaier	ja
FS/FAK	Mathematik	09.09.2002	VII/6-S9410/1-5- 7/81324	11.04.1988	Hintermaier	ja
FS	Metallbautechnik	02.09.2002	VII/6-S9410/1 M2-5-7/78252		Hintermaier	ja
FS	Schreiner (Meisterschule)	08.07.1992	VII/3-14/104640		Hintermaier	
FS	Textiltechnik (Technikerschule)	04.05.1987	III/B5-13/28441		Hintermaier	ja
FS	Wirtschafts- und Sozialkunde	08.09.2005	VII.7-5S9410.5- 7.71873	27.07.1987	Hintermaier	ja

Fachoberschule:

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BOB	AB Gesundheit: Biologie, Chemie, Gesundheitswissenschaften, Kommunikation und Interaktion, Rechts- und Wirtschaftslehre, fachpraktische Ausbildung	18.08.2014	VI.6-5S9641-6-7a.106304		ISB online	ja
BOB	AB Internationale Wirtschaft: Internationale Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre, International Business Studies, Rechtslehre, 2. Fremdsprache – Französisch, 2. Fremdsprache – Spanisch, fachpraktische Ausbildung	18.08.2014	VI.6-5S9641-6-7a.106304		ISB online	ja
FOS	Chemie	05.08.2003	VII7-5S9410 W1-6-7.66822	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS	Deutsch	29.05.1998	VII7-S9410-6-13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	Englisch	29.05.1998	VII7-S9410-6-13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	Ethik, evang./kath. Religionslehre	29.05.1998	VII7-S9410-6-13/62095		Hintermaier	ja
FOS	Französisch	10.09.2012	VII.6-5S9410 F6-6-7a.91488		Hintermaier	ja
FOS	Geschichte, Jgst. 11	04.04.2011	VII.6-5S9410 G.1-6-7.30680	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS	Italienisch	15.06.2011	VII.6-5S9411-7-7a.56247		Hintermaier	ja
FOS	Mathematik, Nichttechnik	05.08.2003	VII.7-5S9410 W1-6-7.66822		Hintermaier	ja
FOS	Mathematik, Technik	05.08.2003	VII.7-5S9410 W1-6-7.66822		Hintermaier	ja
FOS	Russisch	15.06.2011	VII.6-5S9411-7-7a.56246		Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
FOS	Sozialkunde	04.04.2011	VII.6-5S94101-6-7.30681	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS	Spanisch	01.09.2010	VII.6-5S9410 S3-6-7.89275		Hintermaier	ja
FOS	Sport	01.08.1998	VII/7-S9410-6-13/62095		Hintermaier	ja
FOS	AB Agrarw: Biologie, Physik	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	AB Agrarw: Technologie/Informatik	26.07.2006	VII.6-5S9410 T1-6-7.54926	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	AB Agrarw: Wirtschaftslehre	05.08.2003	VII.7-5S9410 W1-6-7.66822		Hintermaier	ja
FOS	AB Gestaltung	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	AB Gestaltung: Technologie/Informatik	26.07.2006	VII.6-5S9410 T1-6-7.54926	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	AB Sozialw: Biologie, Musik, Kunst	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	AB Sozialw: Pädagogik/Psychologie	26.07.2002	VII/7-S9410 P1-6-7/32250	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS	AB Sozialw: Rechtslehre	31.07.2009	VII.6-5S9410 W1-6-7.75409	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS	AB Sozialw: Wirtschaftslehre	03.08.2009	VII.6-5S9410 W1-6-7.75408	05.08.2003	Hintermaier	ja
FOS	AB Technik: Physik	26.07.2006	VII.6-5S9410 T1-6-7.54927	29.05.1998		ja
FOS	AB Technik: Technologie/Informatik	26.07.2006	VII.6-5S9410 T1-6-7.54926	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS	AB Technik: Technisches Zeichnen	29.03.2000	VII/7-S9410-7-7/028364		Hintermaier	ja
FOS	AB Verwaltung/Rechtspflege: Technologie	26.07.2006	VII.6-5S9410 T1-5-7.54926	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	AB Wirtschaft: BWL mit Rechnungswesen	05.08.2003	VII.7-5S9410 W1-6-7.66822	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	AB Wirtschaft: Französisch	19.06.2009	VII.6-5S9410 F6-6-7.63372		Hintermaier	ja
FOS	AB Wirtschaft: Technologie	26.07.2006	VII.6-5S9410 T1-5-7.54926	19.08.1997	Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
FOS	AB Wirtschaft: VWL, Rechtslehre	29.05.1998	VII/7-S9410-6- 13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	AB Wirtschaft: Wirtschaftsinformatik	29.07.2008	VII.6-5S9410 W1-6-7.77060	01.08.2004	Hintermaier	ja
FOS	AB Agrarw: Richtlinien fachprakt. Ausbild.	01.03.2000	VII/7-S9410 D1-6-7/18769		Hintermaier	ja
FOS	AB Gestaltung: Richtlinien fachprakt. Ausb.	01.03.2000	VII/7-S9410 D1-6-7/18769		Hintermaier	ja
FOS	AB Sozialw: Richtlinien fachprakt. Ausbild.	01.03.2000	VII/7-S9410 D1-6-7/18769		Hintermaier	ja
FOS	AB Technik: fachpraktische Ausbildung	22.07.1994	VII/3- 11c/114252		Hintermaier	ja
FOS	AB Wirtschaft: Richtlinien fachprakt. Ausb.	01.03.2000	VII/7-S9410 D1-6-7/18769		Hintermaier	ja
FOS 13	Ausbildungsrichtungsüber- greifende Fächer: Ethik, evang./kath. Religionslehre, Deutsch, Englisch	29.05.1998	VII/7-S9410-6- 13/62095		Hintermaier	ja
FOS 13	Geschichte/Sozialkunde	04.04.2011	VII.6-5S9410 G1-6-7.30680	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS 13	Italienisch	15.06.2011	VII.6-5S9411-7- 7a.56247		Hintermaier	ja
FOS 13	Russisch	15.06.2011	VII.6-5S9411-7- 7a.56246		Hintermaier	ja
FOS 13	AB Agrarw: Biologie	29.05.1998	VII/7-S9410-6- 13/62095		Hintermaier	ja
FOS 13	AB Agrarw: Chemie	05.08.2003	VII.7-5S9410 W1-6-7.66822	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Agrarw: Mathematik	05.08.2003	VII.7-5S9410 W1-6-7.66822		Hintermaier	ja
FOS 13	AB Agrarw: Physik	29.05.1998	VII/7-S9410-6- 13/62095		Hintermaier	ja
FOS 13	AB Agrarw: Technologie/Informatik	26.07.2006	VII.6-5S9410 T1-6-7.54926	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Agrarw: Wirtschaftslehre	01.08.2004	VII.7-5 S9410-6- 7.070946		Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
FOS 13	AB Gestaltung: Gestaltung, Medien, Chemie, Wirtschaftslehre	01.08.2004	VII.7-5 S9410-6- 7.070946			ja
FOS 13	AB Gestaltung: Mathematik	05.08.2003	VII.7-5S9410 W1-6-7.66822	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Sozialw: Biologie	29.05.1998	VIII/7-S9410-6- 13/62095		Hintermaier	ja
FOS 13	AB Sozialw: Chemie	05.08.2003	VII.7-5S9410 W1-6-7.66822	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Sozialw: Informatik	19.04.2010	VII.6-5 S9410-6- 7.29986	01.08.2004	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Sozialw: Mathematik	05.08.2003	VII.7-5S9410 W1-6-7.66822	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Sozialw: Pädagogik/Psychologie	26.07.2002	VII/7-S9410 P1-6-7/32250		Hintermaier	ja
FOS 13	AB Sozialw: Wirtschaftslehre	03.08.2009	VII.6-5S9410 W1-6-7.75408	01.08.2004	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Technik: Chemie	05.08.2003	VII.7-5S9410 W1-6-7.66822	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Technik: Mathematik	05.08.2003	VII.7-5S9410 W1-6-7.66822	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Technik: Physik	26.07.2006		29.05.1998		ja
FOS 13	AB Technik: Technologie/Informatik	26.07.2006	VII.6-5S9410 T1-6-7.54926	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Wirtschaft: BWL mit Rechnungswesen	05.08.2003	VII.7-5S9410 W1-6-7.66823	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Wirtschaft: Französisch	19.06.2009	VII.6-5S9410 F6-6-7.63372		Hintermaier	ja
FOS 13	AB Wirtschaft: Mathematik	05.08.2003	VII.7-5S9410 W1-6-7.66822	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Wirtschaft: Technologie	26.07.2006	VII.6-5S9410 T1-6-7.54926	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Wirtschaft: VWL	29.05.1998	VII/7-S9410-6- 13/62095		Hintermaier	ja
FOS 13	AB Wirtschaft: Wirtschaftsinformatik	29.07.2008	VII.6-5S9410 W1-6-7.77060	01.08.2004	Hintermaier	ja

Berufsoberschule:

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BOB	AB Gesundheit: Biologie, Chemie, Gesundheitswissenschaften, Kommunikation und Interaktion, Jgst. 12	04.08.2015	VI.6-BS9641-7-7a.93798			ja
BOB	AB Internationale Wirtschaft: Internationale Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre, International Business Studies, 2. Fremdsprache - Französisch, 2. Fremdsprache - Spanisch, Jgst. 12	13.08.2015	VI.BS9641-7-7a.106802			ja
BOS	Chemie	05.08.2003	VII.7-5S9410 W1-6-7.66823	29.05.1998	Hintermaier	ja
BOS	Deutsch	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
BOS	Englisch	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
BOS	Ethik, evang./kath. Religionslehre	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
BOS	Französisch	10.09.2012	VII.6-5S9410 F6-6-7a.91488	22.12.1999	Hintermaier	ja
BOS	Geschichte, Jgst. 12/13	04.04.2011	VII.6-5S9410 G.1-6-7.30680	29.05.1998	Hintermaier	ja
BOS	Italienisch	15.06.2011	VII.6-5S9411-7-7a.57247		Hintermaier	ja
BOS	Latein	22.12.1999	VII/7-S9410-7-13/11379		Hintermaier	ja
BOS	Mathematik, Nichttechnik	05.08.2003	VII.7-5S9410 W1-6-7.66823	19.08.1997	Hintermaier	ja
BOS	Mathematik, Technik	05.08.2003	VII.7-5S9410 W1-6-7.66823		Hintermaier	ja
BOS	Russisch	15.06.2011	VII.6-5S9411-7-7a.56246		Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BOS	Sozialkunde, Jgst. 12	04.04.2011	VII.6-5S9410 S1-6-7.30681	29.05.1998	Hintermaier	ja
BOS	Spanisch	01.09.2010	VII.6-5S9410S3- 6-7.89275		Hinermaier	ja
BOS	AB Agrarw: Biologie, Physik	29.05.1998	VII/7-S9410-6- 13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
BOS	AB Agrarw: Technologie, Informatik	26.07.2006	VII.6-5S9410 T1-6-7.54926	19.08.1997	Hintermaier	ja
BOS	AB Agrarw: Wirtschaftslehre	05.08.2003	VII.7-5S9410 W1-6-7.66823		Hintermaier	ja
BOS	AB Sozialw: Biologie	29.05.1998	VII/7-S9410-6- 13/62095	09.10.1997	Hintermaier	ja
BOS	AB Sozialw: Rechtslehre	31.07.2009	VII.6-5S9410 W1-6-7.75409	29.05.1998	Hinermaier	ja
BOS	AB Sozialw: Pädagogik/Psychologie	26.07.2002	VII/7-S9410p1- 6-7/32250		Hintermaier	ja
BOS	AB Sozialw: Wirtschaftslehre	03.08.2009	VII.6-5S9410 W1-6-7.75408	05.08.2003	Hintermaier	ja
BOS	AB Technik: Physik	26.07.2006	VII.6-5S9410 T1-6-7.54927	29.05.1998		ja
BOS	AB Technik: Technologie/Informatik	26.07.2006	VII.6-5S9410 T1-5-7.54926	26.07.1998	Hintermaier	ja
BOS	AB Wirtschaft: BWL mit Rechnungswesen	05.08.2003	VII.7-5S9410 W1-6-7.66823	19.08.1997	Hintermaier	ja
BOS	AB Wirtschaft: Technologie	26.07.2006	VII.6-5S9410 T1-5-7.54926	19.08.1997	Hintermaier	ja
BOS	AB Wirtschaft: VWL	29.05.1998	VII/7-S9410-6- 13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
BOS	AB Wirtschaft: Wirtschaftsinformatik	29.07.2008	VII.7.5-S9410-6- 7.070946	29.05.1998	Hintermaier	ja
BOS Vorkurs	Mathematik	05.08.2003	VII.7-5S9410 W1-6-7.66823	09.04.1999	Hintermaier	ja
BOS Vkl.	Deutsch, Englisch	09.04.1999	VII/7-S9410-7- 13/21672		Hintermaier	ja
BOS Vkl.	Geschichte	04.04.2011	VII.6-5S9410 G.1-6-7.30680	09.04.1999	Hintermaier	ja
BOS Vkl.	Mathematik	09.04.1999	VII/7-S9410-7- 13/21672		Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BOS Vkl.	Religionslehre: Ethik	15.12.2009	VII.6-5S9411-7- 7.95878		Hintermaier	ja
BOS Vkl.	Religionslehre: Katholische	25.11.2009	VII.6-5S9411-7- 7.95877		Hintermaier	ja
BOS Vkl.	AB Agrarw: Physik, Chemie, Biologie	09.04.1999	VII/7-S9410-7- 13/21672	14.08.1995	Hintermaier	ja
BOS Vkl.	AB Sozialw: Chemie, Biologie	09.04.1999	VII/7-S9410-7- 13/21672		Hintermaier	ja
BOS Vkl.	AB Technik: Physik, Chemie	09.04.1999	VII/7-S9410-7- 13/21672		Hintermaier	ja
BOS Vkl.	AB Wirtschaft: BWL mit Rechnungswesen	05.08.2003	VII.7-4S9410 W1-6-7.66823	09.04.1999	Hintermaier	ja
BOS Vkl.	AB Wirtschaft: Technologie	09.04.1999	VII/7-S9410-7- 13/21672		Hintermaier	ja

Fachakademie:

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
FAK/FS	Deutsch	09.09.2002	VII/6-S9410/1-5-7/81323	11.04.1988	Hintermaier	ja
FAK	Englisch	17.09.1999	VII/11-S9410/5-13/57265		Hintermaier	ja
FAK/FS	Mathematik	09.09.2002	VII/6-S9410/1-5-7/81324	11.04.1988	Hintermaier	ja
FAK	Sozialkunde	23.02.1998	VII/6-S9410-8-13/117875	30.01.1980	Hintermaier	ja
FAK	Ernährungs- und Versorgungsmanagement	06.11.2012	VII.3-5S9410.3-8-7a.122455	09.05.2005	Hintermaier	ja
FAK	Für Übersetzen und Dolmetschen:					
	- EDV-gestützte Terminologearbeit	11.08.1994	VII/8-13/114260		Hintermaier	ja
	- Englisch	10.03.1992	VII/8-13/22354		Hintermaier	ja
	- Französisch	03.05.1990	VII/8-13/74513		Hintermaier	ja
	- Geisteswissenschaften	11.03.2013	VII.6-5S9410-9-7b.70451	12.05.1992		ja
	- Italienisch	09.07.1991	VII/8-13/95211		Hintermaier	ja
	- Russisch	02.07.1991	VII/8-13/95214		Hintermaier	ja
	- Spanisch	22.01.1991	VII/8-13/3928		Hintermaier	ja
	- Landeskunde, Technik	16.11.2000	VII/11-S9410-9-7/119036	11.11.1986		ja
	- Recht, Wirtschaft	10.08.2001	VII/11-S9410-9-7/62021	19.10.1984		ja
	- Naturwissenschaften	07.08.2001	VII/11-S9410-9-7/23235	11.11.1986		ja
	- Türkisch	15.07.2015	VI.9-BS9411-9-7b.91042		ISB online	ja
FAK	Heilpädagogik	10.09.2001	VII/5-S9410/2-8/78068	05.09.1983	Hintermaier	ja
FAK	Raum- und Objektdesign	02.04.2014	VII.3-5S9410-8-7a.34751		Hintermaier	ja
FAK	Sozialpädagogik	17.07.2013	VII.5-5S9410/1-8.7b.71174	28.08.2003	Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit / vom	Nr.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
FAK	Sozialpädagogisches Seminar	24.08.2010	VII.5- 5S9410.11-4- 7.80419	24.07.2006		ja
FAK	Wirtschaft	30.05.1997	VII/4-S9410-5-8- 14/51810	15.03.1977	Hintermaier	ja

Schulen besonderer Art:

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit / vom	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
Schulen besonderer Art	Schulen besonderer Art (alle Fächer)	01.09.1994	III/9-O4208- 8/118421			

2230.1.1.1.0-K

Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2017/18

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 28. November 2016, Az. II-BS4224.0/3/1

¹Eingebettet in das Gesamtprojekt Eigenverantwortliche Schule wurde zum Schuljahr 2013/14 für staatliche Schulen die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag eine erweiterte Schulleitung nach Art. 57a BayEUG einzurichten. ²Der pädagogische Führungs- und Gestaltungsauftrag leitet sich aus den Erfahrungen der Modellversuche MODUS F und Profil 21 sowie aus den bis zum Schuljahr 2016/17 an insgesamt 236 staatlichen Schulen eingerichteten erweiterten Leitungsmodellen ab. ³Die erweiterte Schulleitung soll durch Übernahme von Führungs- und Personalverantwortung in einem situativ-partizipativen Verständnis von Führung die berufliche Entwicklung der ihr zugeordneten Lehrkräfte unterstützen, durch die gemeinsame Reflexion schul- bzw. fachbezogener Qualitätsziele die Abstimmung in pädagogischen Teams verbessern und einen Beitrag zur Profilschärfung der Schule leisten. ⁴Die Kernaufgaben ihrer Mitglieder bestehen darin, die schulinterne Kommunikation zu intensivieren, den ihnen zugeordneten Lehrkräften professionelle Rückmeldung zu geben, mit diesen Mitarbeitergespräche zu führen, individuelle Entwicklungsziele zu vereinbaren und die Umsetzung zu begleiten. ⁵Durch die Reduktion der Führungsspannen auf 1 zu 14 verbessert sich die Führungssituation an Schulen mit erweiterter Schulleitung deutlich.

⁶In einer fünften Antragsrunde zum Schuljahr 2017/18 können weitere Schulen die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung beantragen. ⁷Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (ErwSchLV) sind die im Rahmen der im Staathaushalt verfügbaren Stellen und Mittel antragsberechtigten Schulen durch Bekanntmachung festzulegen.

1. Grundlagen für die Umsetzung der erweiterten Schulleitung

¹Gesetzliche Grundlage für die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung bildet Art. 57a BayEUG, deren Aufgaben durch § 28 LDO (Lehrerdienstordnung) sowie schularbezogene Funktionskataloge konkretisiert werden. ²Auf dieser Grundlage entwickeln die Schulen passgenaue Leitungsmodelle und integrieren die erweiterte Schulleitung über einen Geschäftsverteilungsplan in ihre Organisationsstruktur. ³Für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Personalführung und Qualitätssicherung werden jedem Mitglied in der erweiterten Schulleitung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 ErwSchLV jeweils zwei Lehrerwochenstunden als Leitungszeit zugewiesen. ⁴Durch Anpassung der Bekanntmachung zur Durchführung des Mitarbeitergesprächs an den staatlichen Schulen vom 16. Mai 2014 ging die Zuständigkeit für das Mitarbeitergespräch von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf die Mitglieder in der erweiterten Schulleitung über, sofern diese an der Schule eingerichtet ist. ⁵Des Weiteren wurde die Mitwirkungsrolle der Mitglieder der erweiterten Schulleitung als unmittelbare Vorgesetzte bei der dienstlichen Beurteilung durch Änderung der

„Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern“ vom 15. Juli 2015 näher bestimmt und der Führungs- und Personalverantwortung der erweiterten Schulleitung bei unveränderter Gesamtverantwortung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters Rechnung getragen.

2. Antragsstellung für das Schuljahr 2017/18

2.1 Antragsverfahren

¹Die staatlichen Schulen mit Antragsberechtigung zum Schuljahr 2017/18 ergeben sich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ErwSchLV aus den im Staatshaushalt bereitgestellten Stellen und Mitteln. ²Im Rahmen der verfügbaren Kontingente werden je Schulart neben den ehemaligen Teilnehmern der Schulversuche MODUS F und Profil 21 in absteigender Reihung die nach Lehrerzahl jeweils größten Schulen ausgewählt. ³Alle nicht unter Nr. 3 genannten staatlichen Gymnasien, Realschulen, beruflichen Schulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs mit mindestens 16 staatlichen Lehrkräften können einen Antrag über das Wartelisten-Verfahren stellen (§ 3 ErwSchLV). ⁴Diese Anträge können, in absteigender Reihenfolge nach der Lehrerzahl, nur dann bewilligt werden, wenn Kapazitäten wegen nicht gestellter oder nicht bewilligter Anträge der unter Nr. 3 benannten Schulen verbleiben. ⁵Für ihre Planungen können diese Schulen die aus den Amtlichen Schuldaten des Schuljahres 2015/16 ermittelte maximale Anzahl an Funktionsstellen in der erweiterten Schulleitung bei der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde erfragen.

⁶Die weiteren grundlegenden Regelungen zur Antragstellung aus der Bekanntmachung vom 11. November 2013 (KWMBL. S. 359), insbesondere in Bezug auf die Aufforderung zur Einbindung des Personalrats, die Empfehlung zur Erörterung in der Lehrerkonferenz sowie die verbindliche Vorlage eines schulbezogenen Umsetzungskonzepts, behalten für die Antragstellung zum Schuljahr 2017/18 ihre Gültigkeit.

2.2 Antragstellung und Antragstermin

¹Antragstermin für die Einrichtung zum Schuljahr 2017/18 ist der 31. Januar 2017. ²Dazu richtet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter einen Antrag über das beiliegende Formular (**Anlage**) auf dem Postweg an das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München (Entscheidung nach Datum des Poststempels). ³Vorab elektronisch übersandte Anträge können die erforderliche Schriftform nicht ersetzen. ⁴Das Staatsministerium prüft die eingegangenen Anträge und teilt die Entscheidung über eine Bewilligung bis zum 31. März 2017 mit.

⁵Zu früheren Antragsrunden eingereichte Anträge verlieren ihre Gültigkeit, so dass zum Schuljahr 2017/18 erneut ein Antrag zu stellen ist. ⁶Ein vormalig vorgelegtes Konzept ist ggf. anzupassen und dem Antrag beizufügen. ⁷Auch die Erklärung über die erneute Einbindung des örtlichen Personalrats im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit bzw. die Erörterung der Antragstellung in der Lehrerkonferenz ist durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter im Antragsformular (**Anlage**) abzugeben.

3. Schulen mit Antragsberechtigung zum Schuljahr 2017/18

¹Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 ErwSchLV sind für die Ermittlung der Antragsberechtigungen sowie der möglichen Funktionsstellenzahl der Schulen im Wartelisten-Verfahren die „Amtlichen Schuldaten“ des Schuljahres 2015/16 maßgeblich. ²In die Personenzählung fließen sämtliche zum Erhebungsstichtag an der Schule eingesetzten staatlichen Lehrkräfte unabhängig vom Beschäftigungsumfang ein. ³Entscheidend sind ein Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis mit dem Freistaat Bayern sowie der eigenverantwortliche Einsatz im Unterricht bzw. die Gewährung von Anrechnungsstunden an der Schule. ⁴Nicht-staatliche Lehrkräfte sowie pädagogisches Personal gemäß Art. 60 BayEUG gehen nicht in die Zählung ein. ⁵Gemäß Art. 57a Abs. 2 Satz 2 BayEUG werden Schulen unter gemeinsamer Leitung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zusammengefasst und jede eingesetzte Lehrkraft einfach gezählt (z. B. an beruflichen Schulzentren); die für die gesamte Verwaltungseinheit angegebene Funktionsstellenzahl bezieht die Lehrkräfte an den weiteren Schulen bereits ein. ⁶Für die Bestimmung der maximalen Anzahl der Mitglieder in der erweiterten Schulleitung wird die in § 1 Abs. 1 Satz 3 ErwSchLV festgelegte Führungsspanne von 1 zu 14 zugrunde gelegt.

⁷Auf Grundlage der für die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Staatshaushalt für 2017/18 verfügbaren Stellen und Mittel wird an folgende 26 staatliche Schulen eine Antragsberechtigung zum Schuljahr 2017/18 vergeben:

3.1 Realschule

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL ¹⁾
0429	Johannes-Kepler-Realschule Staatliche Realschule Bayreuth II		5
0448	Herzog-Tassilo-Realschule Staatliche Realschule Dingolfing		4
0451	Staatliche Realschule Ebermannstadt		5
0462	Georg-Hartmann-Realschule, Staatliche Realschule Forchheim		5
0509	Realschule an der Salzstraße Staatliche Realschule Kempten		5
0530	Staatliche Realschule Lindenberg im Allgäu		5
0541	Gunetzhainer-Schule Staatliche Realschule Miesbach		4

1) In der Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung sind die Funktionen „ständige Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters“ und „weitere Stellvertreterin/weiterer Stellvertreter und ständige Mitarbeiterin/ständiger Mitarbeiter in der Schulleitung an Realschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“ enthalten.

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL ¹⁾
0583	Staatliche Realschule Neutraubling		5
0649	Staatliche Realschule Trostberg		5
0653	Staatliche Realschule Viechtach		5
1080	Ruth-Weiss-Realschule Aschaffenburg		6

3.2 Gymnasium

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL ²⁾
0015	Karl-Theodor-von-Dalberg-Gymnasium Aschaffenburg		8
0035	E.T.A. Hoffmann-Gymnasium Bamberg		8
0040	Graf-Münster-Gymnasium Bayreuth	x	8
0073	Ohm-Gymnasium Erlangen		8
0111	Regiomontanus-Gymnasium Haßfurt		8
0147	Hans-Leinberger-Gymnasium Landshut		9
0273	Ignaz-Günther-Gymnasium Rosenheim		8
0363	Gymnasium Waldkraiburg	x	5
0971	Gymnasium Kirchheim bei München		8
0986	Korbinian-Aigner-Gymnasium Erding		8

3.3 Berufliche Schulen

Schulnummer	Schule	Profil 21	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL ³⁾
0855	Staatliche Fachoberschule Augsburg	x	8
1566	Staatl. Berufsschule Freising		8

2) Die Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung versteht sich einschließlich der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters sowie der bereits bestellten Mitarbeiter der Schulleitung. Die Anzahl der Lehrkräfte in beförderungsrelevanten Funktionen darf sich an der Schule durch die Einrichtung der erweiterten Schulleitung nicht erhöhen.

3) Die Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung versteht sich einschließlich der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters sowie der weiteren Vertreterin/des weiteren Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters, der Außenstellenleiterin/des Außenstellenleiters sowie der bereits bestellten Mitarbeiter der Schulleitung. Die Anzahl der Lehrkräfte in beförderungsrelevanten Funktionen darf sich an der Schule durch die Einrichtung der erweiterten Schulleitung nicht erhöhen.

Schul- nummer	Schule	Profil 21	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL ³⁾
1762	Staatl. Berufsschule Starnberg		10
3032	Staatl. Berufsschule I Landshut		9
Z227	Staatl. Berufliches Schulzentrum Landshut II		8

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 28. November 2016 in Kraft.

²Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2016/17 vom 11. November 2015 (KWMBL. S. 242) wird mit Ablauf des 27. November 2016 aufgehoben.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

ANTRAG AUF EINRICHTUNG EINER ERWEITERTEN SCHULLEITUNG
ZUM SCHULJAHR 2017/18

3. ERKLÄRUNG DER SCHULLEITERIN/DES SCHULLEITERS

Die unterzeichnende Schulleiterin/Der unterzeichnende Schulleiter gibt über die Einbindung der Personalvertretung/des Kollegiums im Vorfeld zur Antragstellung folgende Erklärungen ab:

1.) Wurde der **örtliche Personalrat** an der Schule über die geplante Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung zum Schuljahr 2017/18 informiert und in die Entscheidung über die Antragstellung **eingebunden** (vgl. Nr. 2.3 der KMBek vom 11. November 2013 (KWMBI S. 359) zur Antragstellung im Schuljahr 2013/14)?

Ja, und zwar am _____

Nein

2.) Wurde die **Lehrerkonferenz** über die geplante Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung zum Schuljahr 2017/18 informiert und die Frage in der Lehrerkonferenz **erörtert**? (vgl. Nr. 2.3 der KMBek vom 11. November 2013 (KWMBI S. 359) zur Antragstellung im Schuljahr 2013/14)?

Ja, und zwar am _____

Nein

4. ANTRAGSUNTERLAGEN

Diesem Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung ist ein **schulbezogenes Konzept** zur Umsetzung der erweiterten Schulleitung an der antragstellenden Schule beigefügt (entfällt ggf. bei erneuter Antragstellung).

5. UNTERZEICHNUNG

Mit Antragsunterzeichnung werden die Angaben unter Nr. 3 bestätigt. Der Antrag ist einschließlich der Anlage gemäß Nr. 4 bis spätestens zum **31. Januar 2017** (Datum des Poststempels) auf dem Postweg an die bezeichnete Adresse im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zu übermitteln.

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
